

# *Adel und Stifterchronik\**

## *Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich*

Inhalt: Teil 1: I. Entwicklungsstufen der Landesgeschichtsschreibung und Landesgeschichtsforschung, S. 109. – II. Die lothringische Reform des 10. Jahrhunderts und die Genealogien der Grafen von Flandern, S. 117. – III. Kloster- und Dynastengeschichte vornehmlich im Bereich der Hirsauer Reform, S. 123. – Brixen, S. 134. – Formbach, S. 135. – Berchtesgaden, S. 136. – Baumburg, S. 136. – Biberg, S. 136. – Ens-dorf, S. 137. – Hirsau, S. 137. – Reinhardsbrunn, S. 138. – Paulinzella, S. 142. – Pegau, S. 143. – Goseck, S. 146. – Lauterberg, S. 147. – Ilfeld, S. 148. – Reinhausen, S. 149. – Rastede, S. 150. – Arnstein, S. 151. – Bouzonville, S. 153. – Klosterrath, S. 153. – Brauweiler, S. 154. – Egmond, S. 156. – Schaffhausen, S. 157. – Muri, S. 159. – Komburg, S. 161. – Zwiefalten, S. 161. – Ottobeuren, S. 165. – Scheyern, S. 167. – Ebers-berg, S. 170. – St. Paul im Lavanttal, S. 171. – Dießen, S. 171. – Niederaltaich, S. 172. – Melk, S. 174. – Hei-ligenkreuz, S. 174. – Klosterneuburg, S. 175. – Zwettl, S. 175. – Heinrichau, S. 179. – Zusammenfassung, S. 183. – Inhaltsübersicht von Teil 2, S. 186.

### I.

Wenn in dem Zeitmesser, der die Lebensdauer einer Institution registriert, eine große Zahl aufscheint, so löst dies bei denen, die sie augenblicklich in die Zukunft fördern, das Verlangen nach einer – verdienten – Pause aus. Der Blick zurück auf den Ausgangspunkt schafft Befriedigung über Dauer, Stetigkeit in und durch die Zeiten, erweckt das Bedürf-nis, sich des Jubilars und seiner Geschichte bewußt zu werden. Gegen solche Impulse sind auch Historiker nicht gefeit, die auf einem Band ihrer Zeitschrift die gute, runde Zif-fer »Hundert« erkennen. Sie nehmen sie auf nicht nur als Freipaß zum Feiern, sondern mit der Skepsis gegenüber der Zufälligkeit von Anfangsterminen, zugleich aber mit der Einsicht, daß Zufall und Zwangsläufigkeit doch in einem unabgrenzbaren Maß zusam-menwirken, wenn etwas schriftkundig wird; daß dort die in der Regel schon vorhandene Sache mitteilenswert wird – ein wichtiger, oft der eigentlich historische Moment in ihrer

\* Die folgenden Darlegungen sind eine Erweiterung der Antrittsvorlesung, die der Verfasser im Juli 1964 an der Justus-Liebig-Universität Gießen gehalten hat. Sie beanspruchen nicht, das Thema erschöpfend zu behandeln. Das sehr umfangreiche Material, auf dem die Ausführungen aufbauen müssen, konnte – in einer begrenzten Zeit – nicht gleichmäßig durchgesehen werden.

Geschichte. So wäre derjenige, der nach den Anfängen des Zweiges der Historiographie fragt, den der Jubilar in seinem Titel trägt, mit einer schlagfertigen, nicht völlig falschen Antwort versehen, wenn er auf das Geburtsjahr der »Blätter« verwiesen würde. In der Tat wird man nicht bezweifeln können, daß man mit dem Jahr, in dem die deutschen Geschichts- und Altertumsvereine ihre territoriale oder gar nur städtische Forschung zu einem – kleinen – Teil in einer zentralen Zeitschrift veröffentlichten und unter ein verbindendes deutsches Signum stellten, ein Epochenjahr der deutschen Landesgeschichte gefaßt hat. Die Vereine, die die Geschichte der Teile erforschten, in die das Reich zerfallen war, fanden sich, gefördert von der politischen nationalen Idee, zwar nicht zu einem Verein, nur zu einem Gesamtverein zusammen, der den Vereinen noch ihre Berechtigung ließ und läßt, aber sie fanden zusammen. Ein Teil der im August 1852 in Dresden um den Dante-Übersetzer Prinz Johann versammelten Altertumsfreunde begab sich an den alten Sitz des Reichserzkanzlers und folgte damit der Einladung des Mainzer Altertumsvereins<sup>1)</sup>. Sie brachten aus Dresden zwar den Entschluß mit, daß die Vereine selbständig bleiben sollten, gaben den historisch vorgezeichneten Forschungseinheiten aber doch auch eine vertikale Ordnung in die drei Sektionen Vorgeschichte, Kunst und Geschichte (einschließlich Hilfswissenschaften). Sie ließen sich nicht mehr allein vom Objekt und seiner Quellenhinterlassenschaft bestimmen, sondern deuteten Forschungskategorien an, in denen die geschichtlich gewordenen Objekte vergleichbar seien. Sie hielten die Mitteilung ihrer Arbeitsergebnisse in einem »Correspondenzblatt« für nötig. Damit hatten Archivare, Pastoren, Mediziner, Juristen, kurz die Träger der humanistischen Bildung des 19. Jahrhunderts, der Landesgeschichte, die aus den Händen der Hof- und Fürstengeschichtsschreibung an das liberal gesinnte Bürgertum übergegangen war, größere Möglichkeiten der Publizität, im wissenschaftlichen Effekt die Möglichkeit der vergleichenden Betrachtung gewährt<sup>2)</sup>. Freilich sollten noch rund fünfzig Jahre vergehen, bis die Landesgeschichte ganz von der – kritischen – Beschreibung des Klosters, der Adelsfamilie, des Dorfes, der Stadt, der Zünfte einer Stadt, also vom Einzelobjekt, zum Querschnitt fortschritt: zur kirchlichen Verfassungsgeschichte, Verwaltungsgeschichte, Sozialgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, und den Begriff der »Landesgeschichte« alten Inhalts damit in Frage stellte. Sich von den institutionellen Individualitäten freizumachen und völlig unbefangenen Fragen an die gesamte Masse der »landesgeschichtlichen« Überlieferung zu stellen, blieb in breiterem Maße den Universitäten vorbehalten.

Wir haben damit auf ein Endstadium der Wissenschaft hingewiesen, in dem sie in ständig neuen methodischen Überlegungen nach neuen Erkenntnissen trachtet. Unter »Landes-

1) W. HOPPE, Einhundert Jahre Gesamtverein, in: Bll. f. dt. LG 89, 1952, S. 3ff.

2) Über die historischen Vereine und ihre geistigen Grundlagen im 19. Jh. handelt grundlegend H. HEIMPEL, Über Organisationsformen historischer Forschung in Deutschland, in: HZ 189, 1959, S. 139–222. Über das Werden der Volksgeschichte in der Romantik vgl. F. SCHNABEL, Der Ursprung der vaterländischen Studien, in: Bll. f. dt. LG 88, 1951, S. 4–27.

geschichte« verstehen wir heute in erster Linie Landesgeschichtsforschung, deren Übergänge in andere historische Disziplinen schwankend sind. Und dort, wo die moderne Landesgeschichte Landesgeschichtsschreibung, also monographische Darstellungen liefert, gründet sie sich auf die Ergebnisse der Landesgeschichtsforschung. Man ist sich einig, daß Landesgeschichtsschreibung schon lange kritisch betrieben wurde, bevor die Untersuchung von Einzelproblemen überwog. Auch in der deskriptiven Methode alter Territorien- und noch älterer Dynastengeschichte waltet kritischer Geist. Dies gilt, überflüssig das zu sagen, für die Träger der Geschichtsvereine des Jahres 1852, jedenfalls für die Mehrzahl von ihnen. Wenn wir, wie wir oben bemerkten, das Erscheinungsjahr des ersten Bandes dieser Zeitschrift nur als ein Epochenjahr in einer Entwicklung gelten lassen, so drängt den Historiker das Verlangen nach Kenntnis der frühesten Erscheinung noch weiter zurück.

Wenn er Handbücher der Historiographie oder führende Vertreter des Faches nach den Anfängen einer kritischen oder »modernen« Landesgeschichtsschreibung, neben der bisweilen die Erforschung einzelner Probleme sichtbar wird, fragt, werden ihm verschiedene Namen angeboten werden. Möser wurde zu sehr von seinen eigenen Ideen über die Geschichte verführt und zu wenig von den Quellen gezügelt, als daß er ein guter Methodiker sein konnte<sup>3</sup>). Nicht genannt wird im allgemeinen, wenn man sich zu den Anfängen der Landesgeschichtsschreibung zurücktastet, der Name des Hessen H. B. Wenck. Daß er nicht nur Regentengeschichte, sondern »Landesgeschichte« treiben wollte, war ihm so wichtig, daß er dieses Wort in der Vorrede seiner »Hessischen Landesgeschichte« fett drucken ließ<sup>4</sup>). Wenige Bücher sind so wertbeständig geblieben wie Wencks Werk, in dem sich deutliche Ansätze zu einer analysierenden Verfassungsgeschichte finden. Freilich hatten der Sachse Christian Juncker (1668–1714) und andere in ihren Werken längst neben der Regentengeschichte der Kirchengeschichte, Zivilhistorie und Landeskunde eigene Kapitel gewidmet. Die ökonomischen und patriotischen Gesellschaften des Merkantilismus und der Aufklärung<sup>5</sup>) hatten die Hofhistoriographen die erwerbstätige Bevölkerung, das den Wohlstand tragende Land in Verbindung mit dem geschichtlichen Geschehen sehen gelehrt. Die Ansätze der geschichtlichen Landeskunde waren fortgebildet worden.

Im partikularistischen Reiche sind die Erkenntnisse Mabillons vor allem der Landesgeschichtsschreibung zugute gekommen. Leibniz, Schannat, Pez, Gudenus machten die Urkundenfonds ihrer Herren bekannt, schrieben Regentengeschichte unter kritischer Prüfung der Echtheit der Quellen und fochten oft die Rechtsansprüche ihrer Auftragge-

3) Mit gutem Grund hat H. RITTER v. SRBIK in seinem letzten, großen Werk den Komplex Geschichtswissenschaft im Titel auseinandergezogen zu »Geist und Geschichte vom deutschen Humanismus bis zur Gegenwart«, 2 Bde., 1950 u. 1951; über Möser vgl. dort I, S. 135ff.

4) H. B. WENCK, Hessische Landesgeschichte, mit einem Urkundenbuch und geographischen Charten I, 1783, Vorrede Bl. 1: »Ich wollte erstlich nicht bloß Regentengeschichte, sondern Landesgeschichte schreiben, wovon jene nur ein Teil ist.«

5) H. HUBRIG, Die patriotischen Gesellschaften des 18. Jhs. (= Göttinger Studien z. Pädagogik 36), 1957.

ber in scharfsinnigen *Bella diplomatica* durch. Wenn nicht schon im Jahrhundert Mabilons<sup>6)</sup>, so hat der Fragende doch im Humanismus »die Wurzeln der modernen Geschichtsschreibung und -forschung« erreicht<sup>7)</sup>. Dort seien, so sagt man, erst die neuen Grundsätze des Schöpfens geschichtlicher Wahrheiten aus echten Quellen zum Durchbruch gekommen<sup>8)</sup>. Die Wiederauffindung der Quellen der germanischen Zeit hat nicht nur das nationale Bewußtsein gebildet, sondern auch die Landesgeschichtsschreibung inspiriert. Allerdings scheint die ungezügelter Phantasie der Laureaten das, was ihr philologischer Spürsinn und die Kritik für die Herstellung der Texte geleistet haben, an der Geschichtswissenschaft oft wieder verdorben zu haben. Bei einem Mann wie Celtis ist die philologische Fähigkeit stärker ausgebildet als die historische. Die Disziplinen haben sich noch nicht gesondert. Daß der germanophile Humanist einen Blick für den Hausbau, die Stadtanlage, Tracht und Verfassung der Bürger von Nürnberg besaß, wird man schätzen, aber seine Fabel über die Anfänge der Stadt zeigt nicht die Spur kritischen Verstandes. In wohlbemessenen Kapiteln hat, weithin frei von phantasievollen Beigaben, der Schulmeister Cochläus in seiner *Germanie descriptio* den Knaben Nürnbergs die Verzahnung von Geschichte, Landschaft und Volkstum aufgezeigt und uns die erste deutsche geschichtliche Landeskunde geliefert<sup>9)</sup>. Vielleicht steckt in diesem konzentrierten Büchlein mehr prinzipiell Neues als im großen Werk Aventins<sup>10)</sup>. Dessen Besessenheit im Aufspüren von Quellen ist bekannt, im Zitieren der Quellen aber steht er der Präzision eines Adam von Bremen nach. Seine kritischen Randglossen zu Fuetrers Bayerischer Chronik zeigen seinen scharfen kritischen Verstand. Was er andererseits an Ungereimtheiten dem Leser

6) A. CORETH, Österreichische Geschichtsschreibung in der Barockzeit 1620–1740 (= Veröff. d. Komm. f. neuere Gesch. Österreichs 37), 1950, S. 98, setzte in diese Zeit das Erscheinen des Geschichtsforschers im Gegensatz zum Geschichtsschreiber.

7) W. WATTENBACH u. W. LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger, 1. H., bearb. von W. LEVISON, 1952, S. 1.

8) R. KÖTZSCHKE, Nationalgeschichte und Landesgeschichte, in: Thür.-sächs. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst 13, 1923/23, S. 4.

9) Johannes Cochlaeus, *Brevis Germanie descriptio* (1512), hg., übersetzt und kommentiert von K. LANGOSCH, 1960. So sehr die Leistung des Cochlaeus imponiert, sie hatte in den Beschreibungen des Elsaß und Deutschlands, die am Ende des 13. Jhs. wohl in Colmar entstanden, ihre Vorläufer. Diese Landesbeschreibungen handeln ohne jede kirchlich-institutionelle Befangenheit über Landschaft, Natur und Kultur. Die Tätigkeit der Bürger, Lichtverhältnisse in den Häusern, Hühnerrassen, Lauf der Flüsse, Entfernung der Städte, nichts ist dem rationalen Beobachter unwichtig. SS XVII, S. 232–240.

10) Das Urteil über Aventins historiographische Leistung wird immer zwiespältig bleiben. Auch G. LEIDINGER, Aventin, in: NDB I, 1953, S. 469f., muß seine positive Bewertung Aventins dahin einschränken, daß er sich in den *Annales* »manchmal allzu nachgiebig seiner eigenartigen Phantasie überließ«. – F. X. WEGELE, Aventin (= Bayer. Bibliothek 10), 1890, S. 30f., schränkt das hohe Lob auf Aventin dahin ein, daß man ihm im Grundsatz kritischen Sinn nicht absprechen könne, er lasse ihn in der Praxis gleichwohl häufig vermissen, »wie er ja auch anderen Erscheinungen gegenüber ebensooft den Skeptiker spielt, als er der Leichtgläubigkeit verfällt«.

auf Grund des berüchtigten Berossus und anderer zweifelhafter »Quellen« etwa über die Frühgeschichte der Bayern anbietet, stellt ihn eindeutig zur spätmittelalterlichen Historiographie.

Die Renaissance stellt für die Entwicklung der Historiographie bekanntlich deshalb eine entscheidende Epoche dar, weil der geschichtliche Ablauf nun nicht mehr als die Verwirklichung des göttlichen Weltplanes betrachtet und die christliche Zeitalterlehre nicht mehr beachtet wird<sup>11)</sup>. Aber dies allein kann nicht die Grundlage der Urteilsbildung sein. Die geschichtsphilosophische Durchdringung gibt nicht allein den Maßstab für die Wissenschaftlichkeit historiographischer Absichten ab. Bezieht man auch andere Faktoren, nicht zuletzt die Grundsätze der Auswahl der – verpönten – Fakten ein, so werden die Übergänge vom Mittelalter zum Humanismus, zur Renaissance<sup>12)</sup> und zur Neuzeit auch für die Geschichtswissenschaft<sup>13)</sup> fließend.

Es scheint, daß wir uns mit dem Stichwort »Humanismus« eine zu starke Barriere aufgerichtet haben, die historiographisch Mittelalter und Neuzeit trennt. Unbewußt dürften dabei die Wirkungen der Druckkunst mitspielen. Was vor 1500, dem Endjahr der *Societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevii*, geschrieben wurde, gilt uns allzu unbedenklich als Quelle, was danach liegt, als Geschichtswissenschaft. Die kritische Kennzeichnung der übernommenen Stellen bei mittelalterlichen Historikern soll uns über die Originalität des Autors, seine Ausbeutbarkeit als Faktensteinbruch informieren. Viel Petitdruck in einem Scriptoribusband pflegen wir rasch zu überblättern. Indessen sagt dies, wenn wir den Autor nicht als Quelle, sondern als Historiker sehen, zunächst nur gegen ihn, daß er seine Quellen sprachlich nicht umgeformt hat. Wenn wir die Quellen unter dem Aspekt der *Absicht* des Autors betrachten, so kann ein Schriftsteller, der uns viel Petitdruck hinterlassen hat, von einem – nach den Maßstäben der Zeit – echten wissenschaftlichen Streben geleitet sein, während ein Annalist nur Zeitereignisse über den Reflexbogen mitteilt. Ihm ist Heuristik fremd. Er hat ein Interesse am Geschehen seiner Gegenwart, dringt aber kaum in die Vergangenheit zurück, benutzt keine Quellen. Wilhelm Wattenbachs klassisches Werk trägt deshalb einen einseitigen, allzu sehr vom gegen-

11) H. GRUNDMANN, Die Grundzüge der mittelalterl. Geschichtsanschauungen, in: Arch. f. Kulturgesch. 23, 1933, S. 335. – J. SPÖRL, Grundformen hochmittelalterlicher Geschichtsanschauung, 1935, untersucht zwar nicht die »Geschichtsspekulation der Philosophen ...«, sondern das konkrete Weltbild der eigentlichen Geschichtsschreiber«, greift aber bekanntlich doch nur die hervorragenden Autoren heraus, die ihren Stoff im Grunde spekulativ durchdrungen haben. Mindestens einen Teil der Schicht unter Anselm von Havelberg, Otto von Freising u. a. zu fassen, soll eine wesentliche Aufgabe der folgenden Ausführungen sein.

12) W. GOETZ, Die Wiederaufnahme der Antike im Mittelalter und in der Renaissance, in: DERS., Italien im Mittelalter II, 1942, S. 140ff.

13) Der damit in Parallele zu stellende Vorgang der Rezeption des römischen Rechts wird bekanntlich von der modernen Rechtsgeschichte viel weiträumiger betrachtet, als dies früher geschah; vgl. F. WIEACKER, *Ratio scripta*, in: DERS., Vom römischen Recht, 1944, S. 209ff. Den Vorgang im einzelnen untersucht W. TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag z. Gesch. der Frührezeption, 1962.

wärtigen Nutzen bestimmten Titel<sup>14</sup>), während die Bemühungen der mittelalterlichen Historiker in Manitius' Werk<sup>15</sup>), das alle literarischen Äußerungen des Mittelalters umfaßt, nach ihrer Absicht als Geschichtsschreibung neben Theologie, Naturwissenschaften und anderen klassifiziert werden. In den folgenden Ausführungen versuchten wir, die zur Erörterung stehenden Werke nicht nach ihrem Quellenwert, sondern als literarische Werke zu beurteilen, die Zeugnis von einem wissenschaftlichen Bemühen in einer sich wandelnden Welt ablegen.

Die Bewußtseinschwelle des Humanismus läßt sich für die Geschichtswissenschaft, nicht minder für die Landesgeschichtsschreibung überwinden. Dabei dürfen wir uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß Landesgeschichtsschreibung, wie jede Wissenschaft, krasse Qualitätsunterschiede aufweist, und manches Werk der Neuzeit ist bloße verherrlichende Regentengeschichte geblieben, ohne jede Spur vom Geiste eines Cochläus, Wenck oder Meitzen. Die Geschichte der regierenden Häuser, die die Territorien getragen haben, ist bis ins 19. Jahrhundert der Kern der Landesgeschichtsschreibung gewesen. Wenn man die Territorial- und Dynastengeschichtsschreibung als notwendigen Typ anerkennt, ihr außer dem stark aufgetragenen Herrscherlob ein Verlangen nach historischer Erkenntnis zuspricht und sich vom »Quellenkomplex« freimacht, so läßt sich eine Entwicklungslinie über den Humanismus weit zurückverfolgen. Wir erreichen die Zeit, da die herrschenden Familien geschichtskundig werden.

Es ist die Frage zu stellen: Geht mit dem Werden der Territorien die Entwicklung ihrer Geschichtsschreibung parallel? Wenn wir die Anfänge der Landesherrschaft und früheste Stufen dynastischer oder auch schon territorialer Geschichtsschreibung in zeitlicher Verbindung sehen, so koppeln wir die eine historische Erscheinung mit einer anderen, über deren Entstehungszeit keine völlige Einhelligkeit besteht<sup>16</sup>), ohne Zweifel ein sehr gewagtes Verfahren. Wir begeben uns in die Gefahr eines Zirkelschlusses. Es ist zwar hier nicht nach den rechtlichen Wurzeln der Landesherrschaft, aber doch nach dem Zeitpunkt ihrer Realisierung zu fragen. Ist die Summe von Herrschaftsrechten, die ein Reichsfürst des 12. Jahrhunderts lose in seiner Hand vereinigt, bereits als Landesherrschaft zu bezeichnen<sup>17</sup>? Oder sollte man den Terminus »Landesherrschaft« ganz beiseite lassen und erst

14) Wir müssen betonen, daß unser Einwand nur von dem besonderen, von uns hier eingenommenen Standpunkt berechtigt ist. Es liegt uns fern, den Begriff der Quelle für die mittelalterliche Historiographie etwa aufzuheben.

15) M. MANITIUS, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters III. Vom Ausbruch des Kirchenstreites bis z. Ende d. 12. Jhs. (= Handbuch d. Klass. Altertumswiss., 9, 2, 3), 1931.

16) H. AUBIN, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, 1920, Neudruck 1961. – O. BRUNNER, Land und Herrschaft, 4. Aufl. 1959. – W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft I, 1941, Neudruck 1964. – K. BOSL, in: B. GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte I, 8. Aufl. 1954, S. 659f.

17) H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen I, (= Mitteldt. Forschungen 22), 1962, S. 558ff.

über ihre rechtlich und flächenhaft eindeutige Konsolidierung im Territorialstaat des 15. und 16. Jahrhunderts sprechen<sup>18)</sup>? Der Vollkommenheitsgrad der Landesherrschaft und ihre zeitgenössischen Beschreibungen gehen – bei Schwankungen – parallel. Während die Forschung über die Entstehung der Landesherrschaft ihre Auffassung durch Interpretation der verschiedenartigen Quellenzeugnisse zu gewinnen sucht, durchmustern wir alle herkömmlichen historiographischen Gattungen danach, ob sich aus ihnen ein neuer Typ heraussondert, in dem wir eine Frühform territorialer Geschichtsschreibung zu erkennen vermögen. Nachdem jene Untersuchungen den Rechtsquellen, besonders den Urkunden und den Zeugnissen der Verwaltungstätigkeit, vornehmlich ihr Augenmerk geschenkt haben, benutzen wir erste Anzeichen ihres »Selbstverständnisses« als Indikator für die Existenz der Landesherrschaft. Wir müssen unsere Hoffnung, solche Belege zu finden, darauf beschränken, zunächst primitivste historiographische Zeugnisse ausfindig zu machen, solche, die nur die Personen, die Personenfolge, die Dynastie berücksichtigen, die zum Träger der Herrschaft geworden ist.

Man mag einwenden, bloße Namensreihen seien bedeutungslos. Dem ist nicht so. Es ist kein Zufall, wenn wir die Geschichte eines Adelsgeschlechtes nicht mehr mühsam aus Quellen zur Reichsgeschichte zusammensetzen müssen. Die Geschichte der Karolinger ist von Paulus Diaconus als Geschichte eines Königsgeschlechtes geschrieben worden<sup>19)</sup>. Widukind hat die Geschichte der Ottonen aus gentiler sächsischer Perspektive geschrieben, aber doch als Reichsgeschichte dieses Geschlechtes<sup>20)</sup>. Die moderne Geschichtswissenschaft muß allen methodischen Scharfsinn aufwenden, um die hochadligen Geschlechter aus den Quellen zu rekonstruieren, ohne deren Wirken das karolingische Imperium nicht denkbar wäre. Die fränkischen Könige haben ihre adligen Genossen über die Weite des Imperiums verteilt, ihr Dienst trug das Reich, sie tauchen da und dort auf<sup>21)</sup>, aber es gibt keinen Stammbaum der Widonen oder Popponen aus dem 9. Jahrhundert und noch weniger ein Verzeichnis ihrer Besitzungen. Wir wissen, daß der Adel einen hohen Anteil an den Konventen der Klöster<sup>22)</sup> und Stifter<sup>23)</sup> gestellt hat. Aber das Familienbewußtsein die-

18) Über die »längst nicht geschlichtete Streitfrage nach der Entstehung der Landesherrschaft« vgl. H. HEIMPEL, *Deutschland im späteren Mittelalter*, 1957, S. 108ff. Zumindest über die institutionellen Erscheinungsformen scheint bei einem Teil der Forscher eine gewisse Übereinstimmung vorhanden zu sein. Die Beantwortung der Frage, weshalb die Entwicklung in Deutschland auf die Landesherrschaft hinstrebte, ist von der Verfassungsgeschichte kaum zu erwarten. Es ist eine Frage nach dem Warum der Geschichte.

19) Vgl. WATTENBACH/LEVISON (wie Anm. 7), 2. H., bearb. von W. LEVISON u. H. LÖWE, 1953, S. 217f.

20) Vgl. H. BEUMANN, *Widukind von Korvei*, 1950, S. 227.

21) E. HLAWITSCHKA, *Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962)* (= Forschungen z. oberhein. Landesgesch. 8), 1960, hier besonders S. 25ff.

22) A. SCHULTE, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter* (= Kirchenrechtl. Abhandlungen 63), 1910, S. 1ff.

23) Über diese von G. Tellenbach und seiner Freiburger Arbeitsgemeinschaft betriebenen Forschungen vgl. die grundlegenden Ausführungen von G. TELLENBACH, in: *Studien und Vorarbeiten zur Geschichte*

ser Männer ist in der geistlichen Gemeinschaft verwischt worden. In den für liturgische, nicht für historiographische Zwecke aufgezeichneten Memorienbüchern sind die Namen aus dem – hier unwichtigen – genealogischen Zusammenhang herausgerissen. Arnulfinger, Widonen, Rupertiner haben Klöster gestiftet. Sie blieben aber, sofern sie nicht, wie die Karolinger, zum Königtum aufstiegen und dann ihre Hausgeschichte schreiben ließen, anonym.

Es ist ein bedeutender Schritt auf die Bildung eines historischen Bewußtseins hin, wenn die Namen dieser Adligen durch ein »pater« oder »filius« schriftlich verbunden und nicht mehr nur mündlich tradiert werden. Sie sind Ausweis für ein aufkeimendes »Interesse an der Geschichte« der eigenen Familie, das nicht mehr von der in höherem Maße aufzeichnungswürdigen Kaiser- und Reichsgeschichte verdrängt wird. Solche primitiven Notizen haben außerdem erst dann Sinn und sind erst dann möglich, wenn die vornehmsten Mitglieder des Geschlechtes nicht mehr im Dienste einer imperialen Idee in die fernsten Reichsteile dirigiert werden können, sondern wenn sie bodenständig sind. Schon in merowingischer Zeit hatte der Adel gefordert, seine Grafschaften bei seinen Alloden zu erhalten. Hausklöster waren vom Adel unter den Karolingern gegründet worden, aber erst der Zerfall des Reiches am Ende des 9. Jahrhunderts hatte kleinere Räume geschaffen und die Fluktuation eingeschränkt. Erst als die Stifter der Klöster in ungestörte Verbindung mit ihrem Eigen traten, konnte ein Geistlicher an der durch Generationen ortsbeständigen, überschaubaren Familie, von der sein eigenes Geschick abhing, geschichtliches Interesse gewinnen. Von nicht zu überschätzender Bedeutung für die Bildung des Gemeinschaftsbewußtseins war die Burg. K. Schmid hat auf den Unterschied zwischen einem Gemeinschaftsbewußtsein, das einen Personenverband und in ihm die markantesten, aber kurzlebigen Persönlichkeiten zum Inhalt hatte, im Gegensatz zur Orientierungsmöglichkeit des Gemeinschaftsbewußtseins an einer Burg hingewiesen<sup>24</sup>). Sie unterschied sich durch Höhenlage, Architektur und fortifikatorische Eigenschaften vom Herrenhof, der typverwandt mit dem Bauernhof war. An den meterstarken Mauern der Höhenburgen des 11. und 12. Jahrhunderts fanden adlige Familien für Jahrhunderte einen Halt, an ihnen legten sich nun Namen topographisch fest. Bereits dies ist ein Ereignis von grundlegender Bedeutung im Prozeß des Übergangs von der Anonymität zur Individualität. Die Fixierung der Person an ein Stück Land nicht nur durch – verwischbare – Rechtstitel, sondern durch Namen stellt eine dauernde, bewußte Bindung her.

Dieser Adel, der bewußtseinsmäßig auf bestimmte Burgen zentriert ist, in genealogischen Listen zu erfassen, ist leicht und sinnvoll. Königs- und Konsullisten hatte es in den

des großfränkischen und frühdeutschen Adels (= Forschungen z. oberrhein. Landesgesch. 4), 1957, S. 1ff. Zu der Problematik, die Forschungen über den Adel im Früh- im Gegensatz zum Adel im Hochmittelalter aufwerfen, und zur Methode hat sich grundlegend geäußert K. SCHMID, Über die Struktur des Adels im frühen Mittelalter, in: Jb. f. fränk. Landesforsch. 19, 1959, S. 1–23, und DERS.: Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jh., in: ZGORh 108, 1960, S. 185–232.

24) SCHMID, Struktur (wie Anm. 23), S. 13.

Reichen der Antike gegeben<sup>25</sup>). Nun, im hohen Mittelalter, begann die Beschreibung ständischer, herrschaftsübender Gruppen wieder mit solchen Aufstellungen<sup>26</sup>). So primitiv sie sind, sie sind doch Zeugen eines historischen Bewußtseins, fernste Vorläufer einer dynastischen Geschichtsschreibung, Vorboten der Landesgeschichtsschreibung und aus dieser Sicht eben nicht nur »Quellen«.

## II.

Die ersten derartigen Genealogien finden sich bei den Grafen von Flandern. Das ist kein Zufall. Balduin I. († 879) stand durch die Ehe mit Karls des Kahlen Tochter Judith in blutmäßiger Verbindung mit der *stirps regia*. Aber die Tradition war nur ein Hilfselement beim Bau dieses flandrischen »Staates«, auf das die Dynastie zurückkam, als die Grundlagen gelegt waren. Zu danken war das Werden dieser frühesten Landesherrschaft des Reiches Balduin II., der in den Waldgebieten des *pagus Flandrensis* die Normanneneinfälle überstand und seine Burg in Brügge zum Mittelpunkt seiner Herrschaft machte, nachdem die Gefahr vorüber war. Seine Herrschaftsbildung wurde fortan dadurch wesentlich begünstigt, daß der *pagus Flandrensis* abseits der Schwerpunkte des fränkischen Großreiches lag. Seine Entwicklung verlief gleichmäßiger als die der vier Teile, in die das Reich 887/88 zerfiel. Beim Tode Balduins II. 918 war der Grund dieses zwischen West und Ost gestellten Landesstaates, dessen Herrscher quasi auf die Bildung eines Reichs- und Kronflandern hingewiesen waren, gelegt<sup>27</sup>). Gradmesser für die Ausbildung dieser Herrschaft ist es, daß man sich schon unter Arnulf dem Großen (918–965) der Herrscherfamilie und ihrer Herkunft bewußt wird. Die Umstände, unter denen das geschieht, scheinen uns symptomatisch zu sein.

Arnulf der Große hatte bekanntlich alle großen Klöster seines Herrschaftsbereiches dem Führer der ersten hochmittelalterlichen Reformbewegung, Gerard von Brogne,

25) H. BENGTON, Einführung in die Alte Geschichte, 4. Aufl. 1962, S. 29, behandelt die Herrscher- und Eponymenlisten im Kapitel »Chronologie«. Im Hinblick auf die im folgenden immer wieder aufzuzeigenden Überlieferungszusammenhänge früher historiographischer Aufzeichnungen ist bemerkenswert, daß die Liste der ägyptischen Könige mit ihren Regierungszeiten von Menes an »auf der Rückseite eines Rechnungsbuches aus der 19. Dynastie« steht.

26) Vgl. J. VOGT, Geschichte und Vorgeschichte, in: HJb. 62/69, 1949, S. 10. V. äußert sich grundlegend über die Bedeutung der Schrift für das Werden staatlicher Ordnung und historischen Bewußtseins.

27) F. L. GANSHOF, La Flandre, in: F. LOT et R. FAWTIER, Histoire des Institutions Françaises au Moyen Âge. T. I<sup>er</sup> Institutions Seigneuriales, 1957, S. 345: »A la veille de sa mort en 918, la principauté territoriale flamand était créée.« – H. SPROEMBERG, Die Entstehung der Grafschaft Flandern I. Die ursprüngl. Grafschaft Flandern (864–892) (= Eberings Historische Studien 282), 1935, S. 49, weist das Verdienst der Normannenabwehr dem Laienabt Rudolf zu, der über St. Bertin, St. Vaast und St. Peter in Gent verfügte. Nach Rudolfs Tod ist Balduin II. in dessen Besitz eingetreten; s. S. 121.

übertragen. Als Abt von St. Peter in Gent übte dieser eine Art Oberaufsicht über die alten Reichsklöster St. Bavo, St. Bertin, St. Omer, St. Amand und St. Vaast aus<sup>28)</sup>. Trotz der Begünstigung der Reform hat Arnulf seine eigenkirchenherrliche Stellung gewahrt<sup>29)</sup>. Seine Herrschaft über die großen Klöster, ihre Konzentrierung in seiner Hand, hat den Prozeß der Herauslösung aus den beiden Teilreichen und die Verselbständigung Flanderns gefördert<sup>30)</sup>. Die Verdienste des Grafen und seiner Nachfolger um den Wiederaufbau des Landes nach den Normannenstürmen lagen für jedermann auf der Hand. Vor allem die Klöster hatten ihm die Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Grundlagen zu danken. Kein Wunder, wenn diese Leistungen sich im Bewußtsein der federgewandten Geistlichkeit bis zur schriftlichen Fixierung der Grafenfamilie verdichteten. Kurz nach der Mitte des 10. Jahrhunderts schrieb der Priester Witger (951/59) den Stammbaum seines Herrn, des Grafen Arnulf des Großen, nieder<sup>31)</sup>. Sogleich ist das Bestreben Witgers – oder des Grafen – zu erkennen, nämlich die Legitimität der »neuen« Herrscherfamilie darzutun<sup>32)</sup>. Auf den männlichen Zweig legt er nämlich keinerlei Wert, sondern er beginnt mit der Genealogie der Karolinger, wo sie – nach seiner Vorlage – mit den Merowingern zusammenhängen, und führt sie bis auf Karl den Einfältigen. Dann setzt er wieder bei Karls des Kahlen Tochter Judith an, die Balduin I. Eisenarm von Flandern heiratete und durch ihre Mitgift die Grafschaft wesentlich vergrößern half.

28) E. DE MOREAU, *Histoire de l'église en Belgique II*, 1945, S. 147ff. – Sehr gut kommt in der bekannten Urkunde Arnulfs I. für St. Peter in Gent von 941 einmal die Anknüpfung an die merowingisch-fränkische Tradition, die betont wird, zum anderen der Gedanke des faktischen Neubeginns (*restruxerit, reddens, restitui, reddidi*), also die Umwandlung eines Reichsklosters in ein Hauskloster, zum Ausdruck. Die Rückgabe der Klostergüter durch den Grafen vollzieht sich aber sehr behutsam: *permissu tandem regis Lvdoguici ...*; *Diplomata Belgica ante annum millesimum centesimum scripta*, hg. von M. GYSSELING u. A. C. F. KOCH, 1950, S. 143ff., Nr. 53. – J. WOLLASCH, Gerard von Brogne und seine Klostergründung, in: *Revue Bénédictine* 70, 1960, S. 76. – A. E. VERHULST, *De Sint-Baafsabdij te Gent en haar Grondbezit (VII<sup>e</sup>–XIV<sup>e</sup> eeuw)*, 1958, S. 65ff. – Den Herren Kollegen Prof. Dr. Jappe Alberts und Dozent Dr. A. E. Verhulst danke ich sehr für freundliche Literaturhinweise.

29) H. PLATELLE, *L'œuvre de Saint Gérard de Brogne à Saint Amand*, in: *Revue Bénédictine* 70, 1960, S. 135f.

30) H. PIRENNE, *Geschichte Belgiens I*, 1899, S. 105. – H. SPROEMBERG, Das Erwachen des Staatsgefühls in den Niederlanden, Galbert von Brügge, in: *L'organisation corporative du Moyen Âge à la fin de l'ancien Régime* (= Université de Louvain, *Recueil de travaux publiés par les membres des conférences d'histoire et de Philologie 2<sup>me</sup> série, fascicule 50<sup>me</sup>*), 1939, S. 44f.

31) *Genealogiae comitum Flandriae*, hg. von L. C. BETHMANN. – I. Witgeri genealogia Arnulfi comitis, in: *SS IX*, S. 302–304. Vgl. dazu H. SPROEMBERG, in: W. WATTENBACH, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Deutsche Kaiserzeit I*, hg. von R. HOLTZMANN, 1940, S. 107f. Witger hat die Genealogie vielleicht in Compiègne verfaßt; LEVISON, in: *NA 27*, 1902, S. 497. Überliefert ist die Genealogie wohl nicht zufällig in einem Codex von St. Bertin. Für die Karolinger benutzte Witger Quellen aus Fontanelle.

32) Über Arnulf von Flandern vgl. L. VANDERKINDERE, *La formation territoriale des principautés belges au moyen âge I*, 2. Aufl. 1902, S. 54ff.

Die Genealogie wird mit den Worten: *Hic incipit sancta prosapia domni Arnulfi comitis gloriosissimi* eingeleitet. Während der Autor die Karolinger nur durch die in Genealogien üblichen Prädikate *genuit* und *sociavit* verbindet, nehmen sein Mitteilungsbedürfnis und wohl auch sein Wissen von Balduin I. an ein wenig zu. Arnulf der Große wird mit allen *Epitheta* versehen, die zum Idealbild des christlichen Herrschers gehören: *Domnus vero Arnulfus comes venerabilissimus atque domino Iesu Christo amantissimus, prudentia eximius, consilio pollens, omni bonitate fulgens, ecclesiarum Dei perfectissimus reparator, viduarum orfanorum ac pupillarum piissimus consolator, omnibus in necessitate auxilium ab eo petentibus clementissimus dispensator*. Er fährt fort: »Was soll ich weiter sagen? Wenn jemand hundert Münder und Zungen hätte, vermöchte er die Gabe seiner Wohltaten nicht aufzuzählen.« Der Schreiber verheimlicht nicht, auf was sich diese überschwenglichen Lobreden gründen: *Clericis vero inibi Domino servientibus nummorum copiam sepe distribuit largissimam*.

Vielleicht ist es Zufall, vielleicht handelt es sich um einen ganz bewußten Wandel in der Fixierung adliger Namen, wenn diese Genealogie mit einem Wunsch für den Grafen schließt: *Ut comiti dicto sit salus tempore longo. Amen. Amen. Amen ... Quicumque hanc perlegerint venerabilem genealogiam domni ARNULFI nominatissimi huius seculi principis filiique eius BALDUINI nobilissimi, orent pro eis solotenus et dicant clamentque puro corde: ORATIO PRO DOMNO ARNULFO ATQUE EIUS FILIO BALDUINO*. Man möchte sagen, in der Genealogia Arnulfi schlägt die beziehungslose Namenfolge der Verbrüderungsbücher in den zur historiographischen Notiz verbundenen Stammbaum um, der aber funktionell noch Memorienbuch bleibt<sup>33</sup>). Als weiteres Moment tritt das überschwengliche Herrscherlob hinzu. Das Geschlecht der Grafen von Flandern reicht weit in die Vergangenheit zurück, aber die Ahnen Balduins I. werden verschwiegen oder interessieren nicht oder sind unbekannt. Hier tritt ein Geschlecht in neuer Gestalt, herrschaftsübend, entgegen<sup>34</sup>). Man übersehe nicht die Bedeutung eines solchen Hausklosters, in das die Grafen an Stelle des Königs eingetreten sind, für diese Herrschaftsbildungen. Neben der Burg ist das Kloster der Punkt, von dem oder besser: durch den der »Landesherr« Einfluß geltend macht, wo er wirkt und wo ihm das Herrscherlob dargebracht wird.

Witgers Stemma war nur der Auftakt zu weiteren derartigen Reihen, die in St. Bertin oder in der Nähe dieses Klosters entstanden. Eine Hand des 11. Jahrhunderts, wohl aus St. Blandin, hat auf ein Diplom die flandrischen Grafen seit Arnulf, der bereits als *mar-*

33) Arnulf steht ohne Titel und genealogische Attribute im Verbrüderungsbuch von Reichenau; SCHMID, Neue Quellen (wie Anm. 23), S. 204. Wenn man bei Eintragung der Namen der Liudolfinger in Verbrüderungsbücher noch damit argumentieren kann, ihr Verwandtschaftsverhältnis sei bekannt und seine schriftliche Fixierung deshalb überflüssig gewesen, so gilt dies bei lokal weit entfernten Adligen nicht. Die Namen sind durch eine Gesandtschaft nach der Reichenau gelangt. Die genealogischen Beziehungen waren dort ohne Interesse.

34) Vgl. SCHMID, Struktur (wie Anm. 23), S. 3.

*chio magnus* herausgehoben wird, geschrieben<sup>35</sup>). Schon wird von der *monarchia*<sup>36</sup>) Flandern gesprochen. Es war eigentlich mehr ein literarischer Kunstgriff als etwas entscheidend Neues, wenn 1120 ein Autor – in Trochäen – den Stammbaum der weiblichen Ahnen der flandrischen Grafen über die Karolinger bis zu Priamus zurückverfolgte, sich also der Vorarbeiten und der Ansprüche der fränkischen Hofhistoriographie bediente: *Francorum Flandrensiumque principum nobilium Priamus dux Troianus extitit exordium*<sup>37</sup>).

Eine offenbar in St. Bertin zu Zeiten Roberts II. entstandene Genealogie<sup>38</sup>) zeichnet sich dadurch aus, daß sie die männliche Linie über Balduin I. zurückverfolgt und diese mit Lidricus Grafen von Harlebecq beginnen läßt; auf ihn folgen Ingelram und Audacer und schließlich Balduin, der bereits den Beinamen der Eiserne führt. Sein Enkel wird auch hier als Arnulf der Große bezeichnet. Die Genealogie reicht bis zu Balduin VII. († 1119). Sie beschränkt sich im wesentlichen auf die knappste Mitteilung der Eheschlüsse, erfaßt damit allerdings zahlreiche Geschlechter des lothringischen und nordfranzösischen Raumes. Dieser Stammbaum wurde 1120 bereits von Lambert von St. Audomar benutzt und diente als Grundlage aller folgenden flandrischen Genealogien. Er wurde in Marchienne (Marchianensis) mit Auslassung vieler Glieder und in den einzelnen Sätzen kaum ausführlicher als im ersten Teil fortgesetzt<sup>39</sup>).

Es erübrigt sich zu betonen, daß dieser Typ der Herrschergenealogie weitergeführt wurde. Die Grenze, wo es sich um eine Frühform historiographischer Aufzeichnung und wo um eine bewußte Kurznotiz handelt, ist nicht zu ziehen. Zu letzterer Kategorie dürften vielleicht die *De genere comitum Flandrensium notae Parisienses* gehören<sup>40</sup>). Eine große Anzahl Familien erfassen die *Genealogiae scriptoris Funsaciensis*. Sie können nicht als Typ unserer Reihe betrachtet werden, da sie einfache Hochadelsgenealogie sind.

Unsere noch näher darzulegenden Auffassungen über die Verbindung von Klosterreform, Urkundenherstellung, durchgebildeter klösterlicher Verwaltungstätigkeit, Dynastenfamilie und Geschichtsschreibung finden im Werk Folkwins von St. Bertin eine – schon fast verdächtig – treffende Bestätigung.

Folkwin stammte aus hochadliger, mit den Karolingern verwandter Familie<sup>41</sup>). Sein Großoheim war der Bischof Folkwin von Thérouanne, der heiliggesprochen wurde. Unser Folkwin, der 948 in das Kloster St. Bertin kam, ist als Mittlerfigur eine höchst bemerkenswerte Persönlichkeit. Dieser Angehörige der karolingischen Reichsaristokratie, der

35) SS IX, S. 304: De Arnulfo comite.

36) Über die Verwendung des Ausdrucks »Reich« für das flandrische Gebiet vgl. R. HÄPKE, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt, 1908, S. 1 u. 79.

37) SS IX, S. 308: Genealogia regum Francorum comitumque Flandriae.

38) SS IX, S. 305: Genealogia comitum Flandriae Bertiniana.

39) Ebd., S. 306.

40) SS XIII, S. 256–259.

41) SPROEMBERG, in: WATTENBACH/HOLTZMANN I (wie Anm. 31), 1, S. 109.

in einem alten karolingischen Reichskloster nicht, wie es Männer dieses Standes ehemals getan hatten, die Geschichte des Reiches aufzeichnet<sup>42)</sup>, weil es dieses eben nicht mehr gibt, richtet sein historisches Interesse auf die Geschichte dieses Klosters<sup>43)</sup>. Folkwin wurde in St. Bertin mit Urkundenschreiben beschäftigt und hat vermutlich die Verwaltung des Archivs übertragen erhalten. Urkunden hat er in überaus sorgsam Weise benutzt, um mit ausgeprägtem Blick für rechtliche Verhältnisse die *Gesta abbatum s. Bertini Sithiensium* zu schreiben. Durch das Geschichtsinteresse eines Angehörigen einer solchen Familie wird hier der Blick über die Schwelle des 10. Jahrhunderts in die Vergangenheit des Geschlechtes freigelegt. Folkwin teilt mit, wie sein Vater mit seinem Bruder die Gebeine des Bischofs von Thérouanne überführten. Hier haben wir eine – beispielhafte – Nahtstelle zwischen karolingischer und dynastischer Geschichtsschreibung vor uns. Bis zu Kapitel 98 berichtet Folkwin die Geschichte des Klosters und seiner Äbte seit der Gründung in Verbindung mit den Taten der fränkischen Könige mit knappen Ausblicken auf die fränkische Reichsgeschichte. Immer steht die Klostergeschichte im Zentrum der Darstellung. Nach dem Tode des Abtes Rudolf 892 bricht die Abtei aus dem Verband des Westfränkischen Reiches heraus, von Folkwin genau beschrieben. Markgraf Balduin II. will sie als Laienabt übernehmen. Die Mönche tradieren sie schließlich Fulko von Reims, dem Karl der Einfältige die Abtei überträgt. Der Graf gibt die Versuche, die Abtei zu gewinnen, nicht auf. Im Auftrag Balduins bringt ein Ritter den Erzbischof um: *Baldwinus autem post haec abbatiam optinuit regia donatione*. Als Laienäbte folgten noch seine beiden Söhne Adalolf und Arnulf, der 944 Gerhard von Brogne berief und vom Volk bedroht wurde, als der alte Konvent das Kloster verlassen mußte. Fest hat der *gloriosus comes* Arnulf die Zügel bei der Einsetzung von Reformäbten in St. Blandin in Gent und St. Vaast in Arras in der Hand. Gerhard gibt zu den Entscheidungen des Grafen nur seine Zustimmung. Wie Balduin II. und Adalolf ist auch Arnulf, der die Reform nach den uneingeschränkten Grundsätzen des Eigenkirchenrechtes lenkt, *comes et abbas*.

Seit Balduin I. ist Folkwins Werk eine Geschichte des Klosters und seines neuen gräflichen Eigenkirchenherrn, kurz gesagt eine Klostergeschichte der Grafen von Flandern, damit aber Teil ihrer Herrschaftsgeschichte. In diesem aus Urkunden und einigen chronikalischen Quellen zusammengeschriebenen Werk wandelt sich die Geschichte eines Reichsklosters in die eines Dynastenklosters und seiner Herren. Die Feder führt *ego ipse haec scribens Folcwinus*, Angehöriger eines fränkischen Adelsgeschlechtes. An der Arbeitstechnik Folkwins fällt auf, daß er zwar die chronologische Folge im wesentlichen einhält, aber stets Kapitel bildet. Für die künftige Schriftlichkeit der Reformklöster ist festzuhalten, daß bereits Folkwin Traditionen, Urkunden und Klostergeschichte verbindet. An die

42) HOLDER-EGGER, in: NA 6, 1881, S. 415ff., hat die Behauptung von G. H. PERTZ in SS IV, S. 52, bestätigt, daß der Folkwin der *Gesta abbatum Sithiensium* mit dem gleichnamigen Verfasser der *Gesta abbatum Lobbiensium* identisch ist.

43) *Gesta abbatum S. Bertini Sithiensium*, hg. von O. HOLDER-EGGER, in: SS XIII, S. 600–635.

*Gesta abbatum* hat er in teilweise freier sprachlicher Fassung die Schenkungsurkunden angeschlossen, also eine Art Gütergeschichte gegeben: ... *comprehendens in uno codice traditiones fidelium cum kartis earum necnon et gesta abbatum*<sup>44)</sup>. Er versichert, daß er nur das geschrieben hat, was er in den Quellen und von glaubwürdigen Berichterstattern erfahren hat: *Fateor autem, ipsa veritate teste, me nichil hic aliud scripsisse, nisi quod in exemplariis antiquorum potui reperire aut strenuis viris narrantibus agnoscere.*

Folkwin hat also bereits das Beispiel dieser seit dem 11. Jahrhundert zahlreich entstehenden Sammelbände geliefert, die Recht und Geschichte in sich vereinigen. Wir werden das Augenmerk immer wieder auf das Verhältnis des historiographischen zum rechtlichen Komplex zu lenken haben. In St. Bertin sind beide getrennt; und der historiographische hat auch nicht versteckt die Aufgabe, rechtsbeweisend zu wirken. Dies ist an anderer Stelle zu beobachten.

Daß es die politischen Bestrebungen der Grafen von Flandern waren, die das Schicksal von St. Bertin und den Inhalt von Folkwins Werk bestimmten, zeigt sich auf dem Hintergrund seiner Geschichte der Äbte von Lobbes<sup>45)</sup>. Als er in diesem Kloster, das sich im Besitz der Bischöfe von Lüttich befand, seine schriftstellerische Tätigkeit fortsetzte, schuf er eine reine Klostergeschichte. Auch in Lobbes hat er das Klosterarchiv geordnet und verwaltet und aus diesem Quellenmaterial die *Gesta abbatum Lobiensium* geschrieben. Wenn man die beiden Werke Folkwins von St. Bertin und Lobbes nebeneinanderhält, so ist es, als kontrastierten bereits die grellen Farben einer historischen Karte: hier das Territorium der Grafen von Flandern, dort das Gebiet der Bischöfe von Lüttich. Daß mit Folkwin eine neue Form der Historiographie beginnt, daß jetzt »der Schritt von der Reichs- zur Landesgeschichte getan« wird, ist längst bekannt<sup>46)</sup>. Unsere Darlegungen haben bereits das für die Geschichte des Adels und seiner Herrschaftsbildungen entscheidende 11. und 12. Jahrhundert erreicht. Vor dem 11. Jahrhundert hat man den Grafen von Flandern nur genealogische Zusammenstellungen, keine ausführlichen Aufzeichnungen gewidmet. Damit sind Bedeutung aber auch Begrenztheit der Wirkung der lothringischen Frühreform Gerards von Brogne und seines Kreises auf die dynastische Geschichtsschreibung umrissen.

44) Dieses und das folgende Zitat: ebd., S. 632.

45) Folcuini gesta abbatum Lobiensium, hg. von G. H. PERTZ, in: SS IV, S. 52–74.

46) SPROEMBERG, in: WATTENBACH/HOLTZMANN I, 1 (wie Anm. 31), S. 138.

## III.

Ein neues Verhältnis zwischen Klöstern und Dynastenfamilie, das heißt dem erblichen Vogt, hat die Reform des 11. Jahrhunderts begründet. Die dynastischen Eigenklöster vermochten sich der Bedrängung durch die erblichen Vögte zu erwehren. Ihnen kamen die vertiefte Frömmigkeit<sup>47)</sup> und das Streben des Adels nach politischer Geltung entgegen. Von größter Bedeutung wurde die genaue, Willkür wehrende Festlegung der Rechte der Vögte in der Urkunde. Freilich liegt die Wirkung des Hirsauer Privilegs und der ihm nachgebildeten Formulare weniger in dem, was sie wirklich erreichten, als in der Tatsache, daß jetzt die Fixierung rechtlicher Verhältnisse durch schriftliche Beweismittel überhaupt wichtig wurde. Einschränkung der Gerichtstage, freie Vogtwahl, Prüfung der Idoneität und Absetzbarkeit des Vogtes standen wohl auf dem Pergament und wurden in feierlichen Handlungen kundgetan, in wenigen Fällen konnte auch tatsächlich einmal der Vogt der Stifterfamilie abgewählt werden<sup>48)</sup>, aber in der Regel blieb das Verhältnis von Vogt und Kloster ein Machtverhältnis, das auf der Frömmigkeit der Stifterfamilie, Duldung und freiwillige Respektierung der übernommenen Verpflichtungen basierte. Es zeigte sich sehr bald, daß die Reformer zum Teil das Gegenteil von dem erreicht hatten, was sie anstrebten<sup>49)</sup>. Sie hatten der Gründerfamilie zwar den eigenkirchenrechtlichen Besitztitel genommen, aber ihr Herr trat ihnen als Vogt, teilweise als Territorialherr mit neuen Rechten entgegen. Eben jene Frömmigkeit, die ihn befähigte, seine Rechte an einem Kloster an den Abt bzw. den Titelhilfen seiner Stiftung in feierlichem Akt zurückzugeben, machte es ihm unerträglich, einen gebannten König anzuerkennen. Das Wahlrecht, das er als Vogt dem Konvent des Klosters gewährte, beanspruchte er bei der Wahl des Königs in viel entschiedenerer Weise, als wir dies je zuvor erkennen können<sup>50)</sup>. Sein Verhältnis zu seinem Hauskloster wurde aus einem subjektiven in ein objektives Rechtsverhältnis, das auf Vertrag beruhte, umgewandelt. Unstreitig sind die Privilegien nach Hirsauer Formular, vor allem in ihrem Vogteipassus, ein kleiner, aber nicht unbedeutender Schritt zur Objektivierung des mittelalterlichen »Staates«. Die Klöster begründeten Vertragsverhältnisse zu ihren Defensoren, deren Einhaltung selbstverständlich vom tatsächlichen Verzicht auf Gewalt abhing. Die auf unbegrenzte Zeit haltbare, rechtsbeweisende Siegelurkunde schuf für jeden Acker des Klosters festere Besitzgarantien als der kurzlebige Zeuge eines Traditionsaktes<sup>51)</sup>. Die

47) Vgl. G. TELLENBACH, *Libertas – Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites*, 1936, S. 94ff.

48) Vgl. S. 143 u. 160.

49) H. JAKOBS, *Die Hirsauer (= Kölner histor. Abhandlungen 4)*, 1961, S. 158: »Zwar wurde hinfort von Seiten der Kurie der Anspruch nicht mehr aufgegeben, der Vogt sei Beamter des Klosters; doch die Wirklichkeit sah anders aus.«

50) Vgl. S. 140.

51) Über Traditionsbücher vgl. O. REDLICH, *Die Privaturkunden des Mittelalters*, 1911, S. 79ff.

rechtsbeweisende Urkunde sollte die Voraussetzungen für eine völlig ungestörte Contemplatio der Klosterinsassen schaffen. Recht und Frömmigkeit bestimmten in einer Wechselwirkung das 11. und das 12. Jahrhundert. Die Auswirkung dieser Beziehungen auf die Kodifikation eines streng auf den Primat des Papstes orientierten Kirchenrechtes ist bekannt. Es ist bezeichnend, daß in dem »ersten kanonistischen Handbuch« des neuen Kirchenrechtes (Fournier), das A. Michel dem Kardinal Humbert von Silva Candida zugeschrieben hat<sup>52)</sup>, nach den beiden ersten Titeln, die den Primat der römischen Kirche behandeln, sogleich der Titel 3 *de privilegiorum auctoritate* folgt<sup>53)</sup>. Dieser und Titel 4 *de monachorum libertate* sind ausschließlich der Wahrung der urkundlich gesetzten Freiheit der Klöster gewidmet.

Für die neuen Adelsklöster mußte die Stifterfamilie, die sich den Bedingungen des Hirsauer Formulars unterwarf und der trotz einschränkender Bestimmungen die Erbvogtei, das heißt die weltliche Herrschaft über das Kloster, ziemlich sicher war, im Mittelpunkt des Interesses stehen. Von ihren Geschicken hing, so sehr Urkunden und kanonisches Recht die Sphäre der Mönche abzuschirmen suchten, die Existenz des Klosters ab. Der König und die Geschichte des Reiches rückten vielfach nur über die Dynastenfamilie in den Gesichtskreis des Klosters. Es leuchtet ein, daß die geistigen und vor allem die rechtlichen Wandlungen, welche die Reformbewegung des 11. Jahrhunderts herbeiführten, sich auswirkten, wenn man in einer solchen geistlichen Gründung Geschichte zu schreiben begann. Objekt der Historiographie wurden das Kloster und die Stifterfamilie. Das Bedürfnis, die Rechtmäßigkeit der Existenz des Klosters bei jeder Gelegenheit darzutun, bewirkt, daß in solche Geschichtswerke zunehmend Urkunden aufgenommen werden, teils in wörtlicher Abschrift, teils als Regesten, teils in freier textlicher Verarbeitung. Es gibt zahlreiche Fälle, wo wir klar entscheiden können, daß ein Rechtsinteresse die Aufnahme von Urkunden in den Text einer solchen Klosterchronik bewirkt hat. Bei anderen Werken muß es offenbleiben, ob die Absicht, einen Rechtstitel zu konservieren, nicht doch in ein vorwiegend historisches Interesse umgeschlagen ist<sup>54)</sup>.

52) A. MICHEL, Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstl. Reform (= SchrRMGH 7), 1943, hier besonders S. 19ff. Die Literatur über die strittige Zuschreibung der Sententiae div. Patrum auf Kardinal Humbert bei H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte: Die Kathol. Kirche, 3. Aufl. 1955, S. 145, Anm. 16. Anselm v. Lucca bringt die Kanones über die Privilegien in seiner Sammlung erst in Buch IV; MIGNE PL 149, Sp. 499ff.

53) Für die politisch-rechtlichen Tendenzen Adalberts I. von Mainz, unter dessen Pontifikat die Zahl der Beurkundungen bedeutend zunimmt, ist es bezeichnend, daß er immer wieder die *auctoritas privilegii* betont; vgl. K. H. SCHMITT, Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst (= Arbeiten z. dt. Rechtsu. Verfassungsgesch. 2), 1920, S. 59.

54) H. REPPICH, Die Urkunden in der Geschichtsschreibung des Mittelalters, Phil. Diss. Berlin 1924, Maschr., handelt grundlegend über den Gegenstand. Die Arbeit ist offenbar wenig beachtet worden. Sie stellt reiches Material bereit. Ihre Schwäche scheint mir freilich darin zu liegen, daß der Vf. in zu starkem Maße statistisch vorgeht. Gleichwohl sind die Feststellungen Reppichs für uns von größtem Nutzen. Er stellte in 38 Reichsgeschichtswerken 921 und in 4 Lokalgeschichtswerken 2256 Urkundenbenutzungen

Das Bedürfnis, Rechte, die man besitzt, schriftlich festzuhalten, kommt auch noch auf andere Weise zur Geltung. Die Klöster legen Traditionsbücher an, in die sie die bisher auf losen Pergamentblättern verzeichneten Akte eintragen, um sich vor Verlust zu sichern<sup>55</sup>. Auf diese Traditionsbücher, die in bayerischen und österreichischen Klöstern eingerichtet wurden, kommen wir noch zurück. Vor allem die vom Adel gegründeten Reformklöster haben sich gegen den Verlust der von ihnen zahlreich empfangenen besiegelten Chartae durch Abschrift in Kopialbüchern geschützt.

Von diesem Bestreben, schriftliche Rechtstitel zu sammeln, wurden bekanntlich auch die alten Reichsklöster erfaßt, die bereits einen Teil ihrer weitverstreuten Besitzungen an ihre räuberischen Hochvögte verloren und eben durch diese Erfahrungen mit den Anstoß zur Klosterreform gegeben hatten. Sie holten jetzt zum Gegenschlag aus, um mit dem Buchstaben das zurückzugewinnen, was ihnen Gewalt genommen hatte. Eines der berühmtesten Zeugnisse jener Bestrebungen, die alten Besitzrechte eines Reichsklosters wieder zur Geltung zu bringen, ist bekanntlich der nach der Mitte des 12. Jahrhunderts angelegte *Codex Eberhardi* des Klosters Fulda. Diese umfänglichste Rechtstitelsammlung Fuldaer Güter ist eine verspätete Frucht Hirsauer Rechtsdenkens. Abt Marquard (1150–1165), der dem Mönch Eberhard den Auftrag zur Anlage des Codex erteilte, war aus dem schwäbischen Kloster Deggingen berufen worden, »um den in Verfall geratenen weltlichen Stand der Abtei, ihre Grundherrschaft, im Geiste von Hirsau zu reformieren«<sup>56</sup>. Eberhard hat für das Recht seines Klosters auch das Unrecht eingesetzt, Privaturkunden in Königsurkunden umgewandelt, andere nur stilistisch aufgeputzt, andere interpoliert und zahlreiche frei erfunden. Sein Rechtswille kommt in der für die Hirsauer Klöster typischen Weise zur Geltung: nämlich im guten Glauben an die Berechtigung, Besitztitel für die *deo servientes* nachfabrizieren zu dürfen.

Wahrscheinlich ist unter dem Einfluß des *Codex Eberhardi*<sup>57</sup> ca. 1180 im Reichskloster Lorsch der Codex Laureshamensis von dem Mönch Gerung angelegt worden, der für

fest. Die Hauptperiode der Urkundenbenutzung liegt zwischen dem Beginn des Investiturstreites und dem Ende der Staufer. – Vor dieser Periode gibt es verschwindend wenige Werke, die Urkunden mit der Absicht des Rechtsbeweises aufnehmen. Eindeutig verfolgen diese Absicht die Gesta Aldrici (ca. 840) (SS XV, S. 304ff.). – Die Publizistik des Investiturstreites hat auf die Quellenbenutzung der von uns betrachteten Geschichtswerke – woran ja zu denken wäre – eine direkte Wirkung nicht gehabt.

55) Codex Laureshamensis, 3 Bde., bearb. u. neu hg. von K. GLÖCKNER, 1929, 1933 u. 1936. G. hat (S. 18) den Lorsch Codex eingeordnet »in den Kreis jener Kopialbücher und Güterverzeichnisse, die meist im Anschluß an geschichtliche Notizen über die Gründung des Klosters damals zahlreich in Süddeutschland und besonders – doch nicht ausschließlich – in den Klöstern der Hirsauer Kongregation entstanden sind«.

56) UB des Klosters Fulda I, bearb. von Ed. E. STENGEL (= Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck X, 1), 1958, S. XXVIII. – K. LÜBECK, Die Ministerialen der Reichsabtei Fulda, in: ZRG 66, Kan. Abt. 35, 1948, S. 217ff. – DERS., Die Wahl Marquards I. zum Abte von Fulda, in: K. LÜBECK, Fuldaer Studien 3, 1951, S. 210–219.

57) GLÖCKNER, Cod. Laur. I (wie Anm. 55), S. 19f., bestritt die Notwendigkeit einer Abhängigkeit.

Neustadt a. M. ein aus vielen Vorlagen schöpfendes Falsifikat auf Karl den Großen anfertigte<sup>58)</sup>, also auch ein schillerndes Verhältnis zum Recht hatte. Im Lorscher Codex sind die beiden sich ergänzenden und bedingenden Kategorien Recht und historisches Bewußtsein unlösbar verbunden<sup>59)</sup>. Der Codex ist ein Muster jener schriftlichen Aufzeichnungen rechtlichen und historischen Inhalts, die uns beschäftigen werden. Nach dem gleichen Schema wie der Lorscher Mönch, aber doch um eine Nuance variiert, hat der Mönch Theoderich im Kloster *Echternach* 1191 im *Liber aureus Epternacensis* die Rechtstitel des Klosters gesammelt und mit verbindendem historischem Text versehen<sup>60)</sup>. Zwei Absichten hat Theoderich deutlich zum Ausdruck gebracht. Er will einmal Klarheit und Übersicht über die Reihe der Gründer und Förderer seines Klosters, die fränkischen und deutschen Könige haben<sup>61)</sup>. Zugleich geht es ihm dabei um eine zeitliche Ordnung, also den Computus, in der Geschichte seines Klosters. Außerdem will er in den Wust der Urkunden (*testamenta*), der offensichtlich ungeordnet im Klosterarchiv lag, Übersichtlichkeit hineinbringen. Die an der Spitze seines Werkes stehende *Genealogia principum*

58) STENGEL UB Fulda I (wie Anm. 56), S. XXXf., und DERS., Das gefälschte Gründungsprivileg Karls d. Gr. für das Spessartkloster Neustadt a. M., in: MIOG 58, 1950, S. 1–30, Neuabdruck: STENGEL, Abhandlungen u. Untersuchungen zur mittelalt. Geschichte, 1960, S. 285–317.

59) Das Gerüst des ersten Teiles des Codex stellen bekanntlich die Königs- und Papsturkunden und wichtige Privaturkunden dar, die im Wortlaut, jedoch ohne Zeugen, geboten werden, weil diese keine Bedeutung mehr haben. Dies bemerkt der Schreiber (S. 268) ausdrücklich. Der Wechsel von Geschichtsschreibung und Urkunde zeigt, wie die Grenzen zwischen rechtsbeweisender und historiographischer Absicht bei der Wiedergabe der Urkunde verschwimmen. Aufschlußreich ist auch, daß der Schreiber (S. 268) sagt, wer sich für die Namen der Zeugen interessiere, könne sie in den Originalen finden. Er erkennt deutlich den – nicht nur durch Jahreszahlen bezeichneten – zeitlichen Abstand der karolingischen Urkunden von der eigenen Epoche. Die Barbarismen der Originale nur aus Achtung vor dem Altertum (*pro ipsa antiquitatis reverentia*) mitzuteilen, darauf verzichtet er. Mit einem gewissen Hochmut sieht er auf die lateinisch-deutschen Mischtexte der Lex Salica und Lex Ribuarica herab, die von der Art sind, daß sie kaum von Kundigen gelesen und verstanden werden könnten (*ux vix ab studiosis earum legi dinoscique valeant*). Man entnimmt, daß es damals noch Leute gibt, die sich für die fränkischen Volksrechte interessieren. Um ein praktisch-rechtliches Interesse dürfte es sich kaum handeln, sondern um ein antiquarisches. Der Schreiber versäumt nicht, darauf hinzuweisen, daß man heute ein glattes Latein liebe. – Bemerkenswert ist, daß der Schreiber ab und zu kleine Kommentare oder Ergänzungen zu den Abschriften gibt; vgl. I, S. 333, 335. Ein ähnliches Verfahren ist in der »Bärenhaut von Zwettl« angewandt worden; s. S. 176f. REPPICH (wie Anm. 54) S. 147, meint ebenfalls, der Lorscher Codex verfolge keine praktisch-rechtliche Wirkung.

60) Monumenta Epternacensia, IV: Chronicon Epternacense auctore Theoderico monacho, hg. von L. WEILAND, in: SS XXIII, S. 38–72. – Über den Liber Aureus Epternacensis vgl. C. WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach I, 1, 1929, S. 67–110. Wie Eberhard von Fulda durch Marquard, so ist Theoderich durch seinen Abt Gottfried II. zur Anlage des Codex angeregt worden; über den Zweck des Buches vgl. WAMPACH I, S. 85ff.

61) SS XXIII, S. 38: *Itaque ego ... studui primum per annos dominicae incarnationis Francorum principum a Clodoveo ... usque ad Henricum sextum imperatorem genealogiam nobilem colligere, et eorum aequivo-ca nomina, quae obscuritatem inducebant, in distinctionem ordinabilem redigere.*

*Francorum* zeigt ihn als echten Historiker, der aus den Quellen<sup>62)</sup> einen Tatbestand wiederherstellt. Was er in der Genealogie und im zweiten Buch seines *Chronicon Epternacense* bietet, hat er, wie er deutlich zu erkennen gibt, im heuristischen Prinzip gewonnen<sup>63)</sup>. Die Absicht, die ihn bei seinem Vorhaben treibt, ist einmal die wissenschaftlich inspirierte, ordnende Klarheit, daneben – unausgesprochen – das Bedürfnis nach einer Sicherung der Rechtstitel, um dem durch die Übergriffe der Vögte heraufbeschworenen wirtschaftlichen Niedergang der Abtei zu steuern. Indem er die führenden Stifter nennt, hofft er künftig zur Begünstigung des Klosters zu ermuntern. Aber es spielt in die Zielsetzung solcher Historiographie noch ein weiteres, sehr altes, in den Klöstern immer fortlebendes Element hinein: das der Fürbitte für die Stifter: ... *nos scientes qui et quales fundatores et propagatores ecclesiae nostrae fuerint, propensiolem memoriam in orationibus nostris apud Deum studeamus eis impendere*. Über allem steht die wissenschaftliche Befriedigung, daß er in angestrenzter Arbeit erfahren habe, was vor ihm durch Jahrhunderte unbekannt und verborgen gewesen sei<sup>64)</sup>. Der Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts ist eine Bereitschaft und ein Bedürfnis zum authentischen Recht und zur authentischen Quelle eigen. Die karolingische »Renaissance« wollte vor allem den originalen Text durch philologische Arbeit zurückgewinnen, der in der sprachlichen Verwilderung der merowingischen Epoche verlorengegangen war. Das 11. und 12. Jahrhundert hat von seiner Aufgeschlossenheit für das Rechtszeugnis her einen Zugang zur Quelle, die zu einer besseren quellenmäßigen Fundierung des Geschichtsbildes führen kann. Selbstverständlich haben Gregor von Tours, in großem Umfang Hinkmar von Reims und Rahewin Urkunden und anderes amtliches Material benutzt und auch wörtlich in ihre Werke eingefügt<sup>65)</sup>. Mit Rahewin ist bereits ein Name gefallen, welcher der von uns vorzugsweise beachteten Zeit angehört, die sich mit einem neuen Bewußtsein den Rechtszeugnissen, ihren Quellen nähert.

62) WEILAND (wie Anm. 60), S. 18, stellt die zahlreichen, von Theoderich benutzten Quellen zusammen und bemerkt, daß er seinen Quellen nicht wörtlich folgt, sondern sie in selbständiger geistiger Verarbeitung benutzt.

63) SS XXIII, S. 47: *Cui deinceps annectere studuimus quae de eis et posteris eorum sparsim aut in cartis legitimus aut certa antiquorum relatione didicimus, ita ut per annos incarnationis Domini a praefato Childeberto ... usque ad nostra tempora annos principum ... computantes, varium eventum loci nostri describamus, et congeriem testamentorum ... ordinabiliter in unum libelli corpus redigamus*.

64) Ebd.: *Quod equidem quamvis nobis laboriosum, posteris nostris tamen ut credimus erit gratiosum, dum eis nostro labore fuerit notum et apertum, quod ante nos per tot secula latuit incognitum et opertum*.

65) B. LASCH, Das Erwachen und die Entwicklung der historischen Kritik im Mittelalter (vom VI. bis XII. Jh.), 1887, S. 51, weist auf die Verwendung von Briefen bei Gregor von Tours, in den *Annales Fuldenses* und in anderen Geschichtswerken hin, bemerkt aber, daß es in der Mitte des 11. Jhs. in der Benutzung urkundlicher Unterlagen offenbar einen Umschwung gegeben habe. – Die immer wieder ausgesprochene Ansicht, Aventin sei einer der ersten gewesen, der die Bedeutung der Urkunde für die geschichtliche Forschung deutlich erkannt habe (WEGELE, wie Anm. 10, S. 30), läßt sich in dieser Form nicht halten. Die Übergänge sind eben fließend. Vgl. die Anm. 54 zitierte Arbeit von REPPICH; über Rahewin dort S. 49.

Damit lenken wir unsere Betrachtungen auf den großen Wandel hin, der auf allen Gebieten geistiger Betätigung in der Mitte des 12. Jahrhunderts zu erkennen ist<sup>66</sup>). Kleriker und Laienstand traten jetzt auseinander<sup>67</sup>). Vernunft und Glauben durchdrangen sich in der neuen Theologie, schieden sich aber auch klarer als bisher. Als *ratio scripta* hat man das Verhältnis von Glauben und Vernunft im Hinblick auf die mittelalterliche Jurisprudenz bezeichnet<sup>68</sup>). Der neue Geist des Staates stellte sich in Roger II. von Sizilien dar. Seine »Wißbegier hatte einen messenden und rechnenden Zug«<sup>69</sup>).

Haskins hat die Wirkung der geistigen Erneuerung des 12. Jahrhunderts sich vornehmlich in der Geschichtsschreibung abzeichnen gesehen<sup>70</sup>). Auf den Umsturz, der sich in Qualität und Quantität nach dem Jahre 1000 vollzog, hat A. Hauck hingewiesen<sup>71</sup>). Neuerdings ist die Bedeutung der *artes liberales*, insbesondere der Grammatik, für Form und Methode der mittelalterlichen Geschichtsschreibung herausgearbeitet worden<sup>72</sup>). Man begann damals, bestimmte Forderungen an die innere Gestalt des Geschichtswerkes zu stellen, und verstand, historiographische Typen zu unterscheiden. Gervasius von Canterbury hat am Ende des 12. Jahrhunderts den Unterschied zwischen Historikern und Chronisten treffend präzisiert<sup>73</sup>). Gemeinsam sei beiden das Streben nach der historischen

66) K. HAMPE, Der Kulturwandel um die Mitte des 12. Jhs., in: Arch. f. Kulturgesch. 21, 1931, S. 129–150.

67) G. DE LAGARDE, La naissance de l'esprit laïque au déclin du moyen âge I, 3. Aufl. 1956, S. 38ff., mit Hinweis auf den einschneidenden, programmatischen Satz Humberts: *Laici sua tantum id est saecularia, clerici autem sua tantum, id est ecclesiastica negotia, disponant et provideant*, aus: Adversus simoniacos, in: MGH Libelli de Lite I, S. 208.

68) Vgl. WIEACKER (wie Anm. 13), S. 210.

69) Grundlegend ist W. v. d. STEINEN, Der Kosmos des Mittelalters. Von Karl d.Gr. zu Bernhard von Clairveaux, 1959, hier S. 317.

70) Charles Homer HASKINS, The Renaissance of the Twelfth Century, 1927, S. 224.

71) A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands III, 6. Aufl. 1952, S. 943ff., hat den großen Wandel in der Historiographie des 11. und 12. Jhs. vortrefflich charakterisiert. Zwischen ca. 1000 und 1122 werden fünfmal mehr geschichtliche Werke geschrieben als im Jahrhundert vorher. »Die Mitteilungen werden reichlicher und mannigfaltiger. Vor allen Dingen aber steigert sich ihr literarischer Wert. Während vordem der Autor von dem Stoff, den er behandelte, gewissermaßen geknechtet war, beginnt er jetzt, sich ihm frei gegenüberzustellen: er versucht, ihn zu beherrschen, indem er ihn selbständig gestaltet und geistig durchdringt. Darin liegt die Geburt schriftstellerischer Individualitäten.« Hauck geht vor allem auf die Biographien ein, die Stifterchronik erörtert er nicht.

72) H. WOLTER S. J., Geschichtliche Bildung im Rahmen der artes liberales, in: Artes liberales, hg. von J. KOCH, 1959, S. 50–83.

73) Das folgende Zitat des Gervasius wurde entnommen: O. MEYER, Weltchronistik und Computus im hochmittelalterlichen Bamberg, in: Jb. f. fränk. Landesforsch. 19, 1959, S. 243, Anm. 4: *Historici autem et chronici secundum aliquid una est intentio et materia, sed diversus tractandi modus est et forma varia. Utriusque una est intentio, quia uterque veritati intendit. Forma tractandi varia, quia historicus diffuse et eleganter incedit, chronicus vero simpliciter graditur et breviter ... Proprium est historici veritati intendere, audientes vel legentes dulci sermone et eleganti demulcere, actus, mores vitamque ipsius quem describit veraciter edocere, nihilque alius comprehendere nisi quod historiae de ratione videtur competere. Chronicus*

Wahrheit. Aber während der Chronist nur die Taten der Könige und Fürsten kurz registrierte und sein Augenmerk vor allem auf die zeitlich richtige Ordnung richtete, eigne dem Historicus eine andere Art der Darstellung: Er schreibt weitschweifiger und eleganter, er gestaltet.

Daß die Forderungen der *artes liberales* an die Geschichtsschreibung, die in Chartres oder Paris gelehrt wurden, einen Chronisten in St. Peter im Schwarzwald oder in Goseck erreichten, ist zumindest unwahrscheinlich; aber gewiß ist, daß die Luft der neuen Zeit, verdünnt, auch in die entlegenste Klosterzeile strich.

Als einer der besten Vertreter des heuristischen Prinzips unter den Geschichtsschreibern des hohen Mittelalters hat bekanntlich Adam von Bremen zu gelten, dem wir uns kurz zuwenden wollen. Seine Hamburgische Kirchengeschichte ist zwar die Geschichte einer geistlichen Institution, und sie ist nicht um das Verhältnis Stift und Stifterfamilie erwachsen, aber an ihm ist zu erkennen, was die Geschichtsschreibung im 11. Jahrhundert zu leisten vermochte. Er schreibt nicht die Geschichte des geistlichen Territoriums Bremen, sondern die des Erzbistums, seiner Mission und damit seiner Erzbischöfe. Als Geschichte einer einzelnen Institution steht sie der Landesgeschichte und ihren Aufgabebereichen nahe. Im Werk Adams tritt ein anderer Gesichtspunkt entgegen, der für Landesgeschichtsschreibung und Landesgeschichtsforschung grundlegend ist: das Interesse am Land, in dem der historische Prozeß abläuft<sup>74</sup>). Nur Alfred der Große hat vorher den geographischen Verhältnissen ein ähnliches Augenmerk geschenkt. Das ist ein Symptom des neuen Wirklichkeitssinnes des 11. Jahrhunderts, in dem Frömmigkeit, Recht und Wahrheit einen neuen Wirklichkeitsgehalt gewinnen konnten. Daß man die Wahrheit schreiben wolle, hatten andere Geschichtsschreiber vor Adam von Bremen auch gesagt; aber er betonte, er wolle um der Wahrheit willen üble Nachrede auf sich nehmen<sup>75</sup>). Was er sagt, will er durch Quellen belegen. Bei einem solchen Werk und solchen Wagnissen wünsche er nicht, wie ein Historiker gelobt, noch fürchte er, wie ein Lügner getadelt zu werden. Ein großartigeres Bekenntnis zum Wahrheitsstreben des Historikers kann man

*autem annos incarnationis Domini annorumque menses computat et kalendas, actus etiam regum et principum quae in ipsis eveniunt breviter edocet, eventus etiam portenta vel miracula commemorat.*

74) HAUCK (wie Anm. 71), S. 946ff., würdigt Adam vornehmlich als Biographen Adalberts von Bremen.

75) Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte, hg. von B. SCHMEIDLER, (Scr. rer. Germ.) 1917, S. 2f.: *Scio tamen aliquos ... adversarios mihi non defuturos, qui dicant haec ficta et falsa veluti somnia Scipionis a Tullio meditata ... Nobis propositum est non omnibus placere, sed tibi, pater, et ecclesiae tuae ... Itaque de his, quae scribo, aliqua per scedulas dispersa collegi, multa vero mutavi de hystoriis et privilegii Romanorum, pleraque omnia seniorum, quibus res nota est, traditione didici, testem habens veritatem nihil de meo corde prophetari, nihil temere definiri; sed omnia, quae positurus sum, certis roborabo testimoniis, ut, si mihi non creditur, saltem auctoritati fides tribuatur. In quo opere talibusque ausis sciant omnes, quod nec laudari cupio ut historicus nec improbari metuo ut falsidicus; sed quod bene ego non potui, melius scribendi ceteris materiam reliqui.* – Zur Scheidung von Wahrem und Erdichtetem in mittelalterlicher Geschichtsschreibung vgl. BEUMANN (wie Anm. 20), S. 56f.

nicht ablegen. Neu ist auch die Technik, wie er die Fakten sammelt. Er schreibt für ältere Zeiten nicht partienweise die gleichen Quellen aus, sondern wendet ein heuristisches Prinzip an. Er baut nach einem analytischen Vorgang des Materialsammelns in einem zweiten, synthetischen Arbeitsgang ein Geschichtsbild auf. Er bezeugt selbst, daß er ausgetzelt hat. Es ist eine durchaus wissenschaftliche Haltung, wenn Adam bekennt, er vermöge die Glaubwürdigkeit von bestimmten Nachrichten nicht zu entscheiden. Alle Gattungen von Quellen werden von ihm herangezogen: Chroniken, Annalen, Viten, Briefe, Rechtsquellen, Schenkungsbücher, Urkunden. Der Drang, die historische Wahrheit zu erfahren und für das Erfahrene einzustehen, bleibt bei Adam kein bloßer Vorsatz, sondern ihn treibt eine förmliche Besessenheit zu den Quellen. Die relativ geringen wissenschaftlichen Kommunikationsmöglichkeiten des hohen Mittelalters werden voll ausgeschöpft: »Aus Corvey ließ er sich umfangreichere als die uns erhaltenen Annalen kommen (*compotus a Corbeia delatus*)«<sup>76</sup>). Weitere verlorene Werke hat er benutzt. Um Kleinigkeiten, die am Rande seines Themas lagen, zu klären, hat er zahlreiche Quellen herangezogen. Er kompiliert nicht alte Autoren, sondern komponiert in einem eigenen Denkprozeß das Bild der Geschichte aus den Quellen. Damit hat er seiner Geschichtsschreibung den Stempel der Wissenschaftlichkeit aufgeprägt. Dies wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß er Spurien in sein Werk aufgenommen hat.

Auch die Zeitgenossen hat Adam gefragt. Er nennt sie beim Namen. König Sven Estrison hat er bekanntlich gründlich vernommen. Höchst lebendig und zeitnahe berichtet der von der Historie besessene Mann, an welchem Punkt sich der König ausschweigt: *Audivi ego a prudentissimo rege Danorum Hericum post susceptam christianitatem denuo relapsum ad paganismum. Quod vero cum Ottone tercio pugnaverit et victus est, ab aliis comperi; rex tacuit*<sup>77</sup>). Die Eigenständigkeit der geistlichen Leistung Adams kommt am besten darin zum Ausdruck, daß er selbst eine große Anzahl Quellen nennt, aber Schmeidler ihm in der Ausgabe verschwindend wenige wörtliche Übernahmen bescheinigen kann. Den wissenschaftlichen Rang des Bremer Domscholasters bezeugt am besten der Verdruß, den er dem modernen Herausgeber bereitet hat. Nachdem Adam Erzbischof Liemar das Widmungsexemplar überreicht hatte, hat er unaufhörlich weiteres Material beigebracht und durch die Überarbeitungen dazu beigetragen, daß ein schwieriges Handschriftenstemma entstand<sup>78</sup>).

76) W. TRILLMICH in der Einleitung zur Ausgabe Adams, in: Quellen des 9. und 11. Jhs. zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches (= Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 11), 1961, S. 148. – REPPICH (wie Anm. 54), S. 125ff., wirft Adam vor, er habe sein eigenes Archiv nicht planmäßig durchgearbeitet. Er zweifle nicht an der Zuverlässigkeit seiner Quellen und beharre im mittelalterlichen Autoritätsglauben. Über diese Fehlbeurteilung der kritischen Möglichkeiten des Mittelalters s. S. 132f.

77) Siehe SCHMEIDLER (wie Anm. 75), S. 99.

78) Ebd., S. XXXVII. – TRILLMICH (wie Anm. 76), S. 150.

Überlegungen zur Heuristik stellt auch Otloh von St. Emmeram für die Vita des Bonifatius an. Otloh ist der Meinung, die Lebenswirklichkeit des Heiligen werde am besten getroffen, wenn er die schriftlichen Überreste benutzt, die der Bischof hinterlassen hat, vor allem die Briefe<sup>79)</sup>.

Über die Technik der Materialsammlung besitzen wir, außer bei Adam, auch sonst noch Zeugnisse. Der Braunschweiger Reimchronist hat sein Material in weitem Umkreis um das Herzogtum Braunschweig aufgespürt. Daß man sich Auszüge anfertigte, aus denen dann die Darstellungen geschrieben wurden, ist nicht nur für Adam von Bremen verbürgt. Aufzeichnungen auf Wachstafeln fertigten sich Hermann der Lahme und Galbert von Brügge an<sup>80)</sup>. Die »Kunst des Exzerpts« wurde in der Grammatik gelehrt<sup>81)</sup>.

Die Geschichtsschreibung des 11. und 12. Jahrhunderts, ja auch die früherer Zeiten hat gelegentlich kritisch gearbeitet. Das kritische Urteil wurde vor allem bei der Beurteilung der chronologischen Folge von Personen und Ereignissen herausgefordert<sup>82)</sup>. Ekkehard von Aura sah sich als Weltgeschichtsschreiber besonders vor die Aufgabe gestellt, chronologische Reihen zu koordinieren. Ihm fielen Widersprüche leicht auf, und er hat sich bemüht, sie zu klären, vor allem bei der Aufstellung der Papstliste. Er hat die auftretenden computistischen Fragen mit all der kritischen Schärfe zu lösen sich bemüht, die ihm die zu Gebote stehenden Hilfsmittel gestatteten<sup>83)</sup>.

79) Vita Bonifatii auctore Otloho, in: Vitae s. Bonifatii, hg. von W. LEVISON (Scr. rer. Germ.), 1905, S. 113. Otloh will mit seiner Bonifatius-Vita und vor allem den inserierten Urkunden und Briefen die weitere Ausplünderung des Klosters Fulda abwehren, wie er im Prolog ausführlich zu erkennen gibt. Besonders deutlich sagt er es, bevor er Abschrift der Urkunde Pippins gibt (ebd., S. 204): *Quarum literarum exemplar hic inserere cupio, ut fideles quique instruantur raptores vero iniqui videant et confudantur*; vgl. auch REPICH (wie Anm. 54), S. 108f.

80) Über Hermann vgl. WATTENBACH/HOLTZMANN I (wie Anm. 31), S. 514; über Galbert s. im 2. Teil dieses Beitrags, S. 191ff.

81) WOLTER (wie Anm. 72), S. 74.

82) Annales Palidenses auctore Theodoro monacho, SS XVI, S. 51: *Plurimi enim libri in augmento vel diminutione numerorum, in transpositione vel omissione nominum aut cum ab alio gesta alteri attribuuntur, in tantum a considerantibus variati inveniuntur, ut vix sit aliquis qui concordet cum altero. Quorum auctores computationibus suis fidentes, et catalogis pontificum et ordini regum a quibusdam inconsiderate compositis adtendentes a directo tramite deviauerunt*. Der Verfasser empfiehlt Eusebius und Hieronymus als besonders vertrauenswürdige Autoren für die Zeitfolge. *Scriptores quoque, qui librarii dicuntur, studiosae attendant, ut inventam veritatem sua diligentia conservent ...* Dieser Autor gibt stets an, welche Quellen er ausschreibt.

83) Über chronologische Kritik bei Ekkehard von Aura und Otto von Freising vgl. LASCH (wie Anm. 65), S. 28. Ekkehard ventiliert bei Fehlern die Möglichkeit von Irrtümern des Schriftstellers, des Abschreibers, also falsche Lesart (bei Josephus). Ekkehard will die Wahrheit erforschen und feststellen, *cui magis creditur*. SS VI, S. 100: *Haec autem omnia non dico quasi pro mea garrulitate praeiudicium cupiens inferre aliorum me satis satisque precellentium sententiae sed quasi pro indagandae veritatis cupiditate, stulticiae notandus elogio, sensum meae denudans imprudentiae. Ceterum sapiens quisque pro captu suo deliberet quid pro vero tenendum diiudicet, ego vero tot et tantas varietates ... ruminando et amirando perpendens*,

Man darf nicht übersehen, daß das Mittelalter zwar autoritätsgläubig war<sup>84)</sup>, aber daß es auch die Kritik entfaltet hat. Es konnte nicht ohne Folgen bleiben, wenn Gregor VII., überhaupt alle führenden Köpfe der Reform, am Adel, begonnen beim Kaiser, eine an Schärfe nicht mehr zu übertreffende Kritik übten<sup>85)</sup>. Man lernte Kategorien zu bilden, Geistliches von Weltlichem zu trennen und beide Komplexe nicht nur abzugrenzen, sondern auch selbständig weiterzuentwickeln.

Der Weg war auch zur kritischen Prüfung von Rechtsverhältnissen geöffnet<sup>86)</sup>. Die Kirche gewährte den Sätzen über die Geltungskraft der Urkunden in ihrem ersten Rechtsbuch einen hervorragenden Platz. Sie bedrohte den Fälscher von Urkunden mit Strafe<sup>87)</sup>. Das forderte zur kritischen Betrachtung der Rechtszeugnisse auf. Die Forschung bestreitet nicht, daß das Mittelalter kritischen Sinn besessen hat, aber es sei schwach gewesen. Die Gründe solcher begrenzten Kritikfähigkeit werden nicht geprüft. Wir übersehen zu leicht, daß die Kritik sich auch – nicht allein – aus äußeren Gründen nur in geringem Maße entfalten konnte. Trotz Mitteilung von Handschriften – zur Kopie, kaum zur Quellenkritik – war die Kommunikation zwischen den Klöstern nicht so stark, daß so viel Literatur ausgetauscht werden konnte, um schwierige Fragen zu lösen. Im allgemeinen besaß ein Kloster nicht einmal soviel Codices, um ein Problem überhaupt als solches erkennen zu können. Urkunden als Quellen und als Vergleichsmaterial zur Kritik standen, von geringen Ausnahmen abgesehen, kaum zu Gebote. Wir müssen stets bedenken, daß Urkunden, Urbare und andere Aufzeichnungen für Kirchen, Klöster und Fürsten Schriftstücke von einer zunächst nicht erlahmenden Rechtsaktualität waren, die man anderen vorenthielt. Sie lagen als »Geheimsachen« in einem Archiv, das sich innerhalb einer Klausur befand. In dieser lebten Mönche, die *stabilitas loci* gelobt hatten! Zwar durften sie mit Erlaubnis des Abtes das Kloster verlassen, aber der Geist der Regel, die *conversio*, stand, trotz aller Billigung der wissenschaftlichen Arbeit, Archiveisen entgegen. Als Aventin in

*historias, passionum libros chronicorum exemplaria quae habere potui diligenter pro meo captu percurri, multaue inveniens scriptorum negligentia vel impericia depravata, propter numerorum varietates litteris designatorum, in quibus facile a diligentibus delinquitur, quantum magis a non adtendentibus dum aut littera pro littera ponitur vel aliqua forte subducitur, in quantum meae licuit rusticitati nulliusque auctoritatis exilitati, quaedam correxi ... ubi si sapientium iudicio mea simplex placuerit diligentia nullique veritatis invidentia, gratias Deo; sin autem melius ostendenti veluti certi et veri cupidus desiderantissime cedo.* Kritisches Urteil bei chronologischen Widersprüchen zeigt auch der Verfasser der *Gesta Trevirorum* (12. Jh.); LASCH, S. 38.

84) LASCH (wie Anm. 65), S. 41. Er weist darauf hin, daß Spuren kritischer Fähigkeit im 10. Jh. vereinzelt, im 11. und 12. Jh. zunehmend auftreten. Er unterscheidet eine instinktive und eine absichtliche Kritik.

85) Schreiben des Grafen Ludwig von Thüringen an B. Walram von Naumburg (c. 1094/95), überliefert in Ann. s. Disibodi, SS XVII, S. 10ff.

86) Durch Textvergleich verschiedener Editionen versuchte Berthold von St. Blasien hinter den Sinn des Kanons 3 von Nicäa zu kommen; J. AUTENRIETH, Die Domschule von Konstanz zur Zeit des Investiturstreits (= Forschungen z. Kirchen- u. Geistesgesch., NF 3), 1956, S. 126.

87) X, V, 20.

die bayerischen Klöster reiste, um die Archive zu benutzen, hatte sich das Blatt völlig gewendet. Die Säkularisierung des Mittelalters hatte bereits begonnen. Die Immunität der Klöster war gelockert. Entgegen dem Willen der Reform hatte der Landesherr die Klöster völlig in seine Gewalt gebracht und konnte die Öffnung der Archive für seinen Hofhistoriographen anordnen<sup>88)</sup>. Aventins Eifer für die bayerische Landesgeschichte wäre im 12. Jahrhundert an den verschlossenen Pforten der Klöster unwiderruflich gescheitert<sup>89)</sup>. Er hätte – bestenfalls – Kloster- oder Bistumsgeschichte, nicht aber eine über mehrere Institutionen hinweggreifende Geschichtsforschung treiben können. Die Autoritätsgläubigkeit des mittelalterlichen Historikers beruhte zum Teil darauf, daß er im geschichtlichen Ablauf, so wie er ihm in der Quelle vorlag, das Abbild des göttlichen Heilsplanes sah. Er und damit die Überlieferung standen außerhalb der Kritik. Betrachtet man die realen Möglichkeiten der Kritik, die sich ihm boten, so muß man einräumen, daß diese oft aus äußeren Gründen nicht bestanden. Daß diese äußeren Gegebenheiten auch nur Resultat einer inneren Auffassung vom Dasein und dem Gang der Geschichte waren, steht nicht zur Erörterung.

Damit haben wir gewisse Kriterien gefunden, die uns berechtigen, den Chroniken des 11. und 12. Jahrhunderts eine wissenschaftliche Absicht zu unterstellen. Im allgemeinen werden die Geschichtswerke, die wir im Auge haben, in den Handbüchern als Klosterchroniken bezeichnet<sup>90)</sup>. Die Bezeichnung Klosterchronik besteht zweifellos zu Recht. Das eigene Kloster ist Ausgangspunkt aller geschichtlichen Betrachtung dieser Autoren. Sie wollen die Geschichte ihres Klosters schreiben. Aber dabei bleibt es nicht. Die Stifterfamilie ist vom Werden des Klosters nicht zu trennen. Ihre Geschichte nimmt einen mehr oder weniger breiten Raum in dieser von den Klöstern getragenen Geschichtsschreibung des 11., 12. und 13. Jahrhunderts ein. Uns werden Werke begegnen, in denen die Dynastengeschichte die Geschichte des Klosters weitgehend verdrängt und aus der zunächst vorherrschenden Klostergeschichte die frühe Landeschronistik erwächst. Diesen Prozeß, der in der Frühform bei den Grafen von Flandern begann, haben wir, nachdem er durch die Reform des 11. Jahrhunderts neue Antriebe erhalten hat, weiterzuverfolgen. Um alle Erscheinungsformen dieser Chronistik, in welcher der Dynastennadel seinen Platz hat, terminologisch möglichst einfach zu fassen, haben wir den Ausdruck Stifterchronik gewählt. Wir sind uns bewußt, daß man den Terminus Klosterchronik in vielen Fällen wird

88) Als Aventin 1517 den Auftrag übernahm, die Geschichte Bayerns zu schreiben, bat er die bayerischen Herzöge, »daß sie ihm ihre Autorität bei der Durchforstung der Archive und Bibliotheken, vor allem der Klöster des Herzogtums, zur Verfügung stellen möchten«; WEGELE (wie Anm. 10), S. 25.

89) REPPICH (wie Anm. 54), S. 179, hat mit Recht auf die klösterliche Abgeschlossenheit der Autoren und die Schwierigkeit der Materialbeschaffung hingewiesen. Otloh behauptet im Prolog seiner Bonifatius-Vita (wie Anm. 79, S. 111), für die Abfassung einer Lebensbeschreibung Willibrords habe Abt Egbert von Fulda einige Bücher und einen Schreiber zu Leo IX. nach Rom geschickt; eine der wenigen Beispiele weiten wissenschaftlichen Austausches für einen bestimmten Zweck.

90) Vgl. MANITIUS (wie Anm. 15), S. 537ff. Dort werden nur wenige Werke genannt.

beibehalten müssen. Es besteht selbstverständlich die Gefahr, daß wir in eine einfache Aufzählung chronikalischer Quellen verfallen, die Angaben zur Geschichte von Dynastenfamilien enthalten. Indessen dürfte sich zeigen, daß man durch eine Interpretation des Gesamtwerkes seine Tendenz herausarbeiten kann. Es gibt die Möglichkeit, die Gruppe von Quellen, die in den Handbüchern als Klosterchroniken zusammengefaßt sind, in Stifterchroniken und Klosterchroniken mit einiger Sicherheit in der Abgrenzung aufzuspalten. Zweifelsfälle werden bleiben.

Die frühesten Nachrichten über die Gründungsgeschichte von Reformkulturen sind in den Gründungsnarrationes von Königsurkunden enthalten, also Bestandteil eines Rechtszeugnisses selbst. Das früheste Beispiel ist das Diplom Ottos II. für Tegernsee von 979<sup>91)</sup>, das bekannteste das Hirsauer Formular. Auch die Urkunde Heinrichs V. für Usenhofen (-Scheyern) von 1107<sup>92)</sup> gehört zu dieser Gattung von Diplomen, die sich durch eine ausführliche Gründungsnarratio auszeichnet. Die Gründungsnarratio in Königsurkunden tritt immer stärker zurück, je mehr das Königtum bei diesen Klostergründungen durch Eigenbeurkundungen der Territorialherren verdrängt wird<sup>93)</sup>. In diesen wird der Gründungsvorgang historisch und rechtlich bis ins kleinste beschrieben<sup>94)</sup>. Oft fehlen solche Gründungsurkunden. Dieser Mangel wird durch kurze Gründungsnachrichten, die Urkundenform haben können, ersetzt. In Bayern stehen sie vielfach an der Spitze der Traditionsbücher<sup>95)</sup>. Also selbst dort, wo man durch Sammlung der Traditionsakte in Codices eine Sicherung der alten Rechtsverhältnisse anstrebt, finden sich historische Rückgriffe. O. Meyer sieht in ihnen die Absicht eines Rechtsbeweises<sup>96)</sup>.

Typisch für solche Gründungsnachrichten, die mit der Absicht des Rechtsbeweises angefertigt worden sind, aber doch eine Tendenz zum historischen Bericht, auch ihrer Form nach, haben, ist die Erzählung über die Gründung des Neustiftes bei *Brixen* durch Burggraf Reimbert von Säben, einen Ministerialen des Bischofs Hartmann von Brixen<sup>97)</sup>. Ist

91) D O II, Nr. 192.

92) St. 3012.

93) O. MEYER, Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter, in: ZRG Kan. Abt. 20, 1931, S. 146.

94) WOLTER (wie Anm. 72) weist bei seinen Erörterungen über die geschichtliche Bildung im Rahmen der Artes liberales auf die Bedeutung der Narratio innerhalb der Rhetorik hin.

95) Zusammenstellung der bayerischen Traditions Codices bei J. WIDEMANN, Die Traditionen der bayerischen Klöster, in: Ztschr. f. bayer. Landesgesch. 1, 1928, S. 225–242.

96) MEYER (wie Anm. 93), S. 154: »Diese enge Verbindung mit dem Material, das rechtssichernder Tendenz seine Entstehung und Zusammensetzung verdankt, entscheidet auch über den Charakter der Klostergeschichten und der Gründungsberichte in ihnen. Sie bilden den Ersatz für die fehlenden Teile des Traditionsbuches. Nicht eigentlich selbst Traditionen, sind sie auch keineswegs an deren juristische Formulierungen gebunden, bewahren vielmehr den Zusammenhang mit anderen Gattungen der erzählenden Literatur ...«.

97) Das Traditionsbuch des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift bei Brixen, bearb. von H. WAGNER (= Fontes rer. Austriacarum II, 76), 1954, S. 29ff.

für den Gründungsbericht die Form der Urkunde – ohne Siegelankündigung – gewahrt, so referiert der zweite Eintrag über Schenkungen des Bischofs Hartmann und die Verleihung der freien Propstwahl sowie zwei Privilegien, die der Bischof von Innocenz II. und Friedrich Barbarossa erwirkte. Man fragt sich allerdings, ob man es hier noch mit einem Traditions-codex im eigentlichen Sinne zu tun hat, oder ob den mit Nummer 3 beginnenden Eintragungen nicht Siegelurkunden zugrunde liegen. In Nummer 2 sagt der Schreiber über die genannten Schenkungen Bischof Hartmanns: *Set et alia sue largitatis beneficia eidem ecclesie contulit, que inspecto et perlecto eodem privilegio facile est cognoscere*. Das Original steht also neben dem Bericht zu Beweis Zwecken zur Verfügung. So berühren sich im Traditionsbuch von Neustift Brixen Rechtsbeweis, Verwaltungsbehelf und historischer Bericht doch in gewisser Weise.

Dem Brixener Traditionsbuch ist das ältere, aus dem 12. Jahrhundert stammende Traditionsbuch des Klosters an die Seite zu stellen, das Graf Ekbert von *Formbach* um 1090 an seinem Stammort gründete<sup>98</sup>). Abt Beringer, erster Abt des Klosters, teilte mit, daß er die Tradenten, die dem Kloster Schenkungen aus ihrem Erbgut gemacht und dieses damit zum Erben eingesetzt haben, aufzeichnen lasse, damit ihr Gedächtnis namentlich erhalten bleibe<sup>99</sup>). Zuerst nennt er die Schenkung der Matrone Hymildrud, gleitet aber dann wieder vom Stil der Tradition ab und berichtet in chronistischem Stil, Graf Ekbert habe nach Beratschlagung mit angesehenen Männern, insbesondere Bischof Ulrich von Passau, den Mönch Beringer zum Abt machen lassen. Dann wird über das freie Abtwahlrecht, insbesondere die Form der Investitur, gehandelt. Der Bischof von Passau hat darüber geurkundet. In diesen auf Urkunden beruhenden Bericht fließt eine historiographische Bemerkung über den Investiturstreit ein. Im übrigen reiht der Schreiber Traditionsnotiz an Traditionsnotiz.

In *Formbach* hat man noch einen Schritt weiter auf die Stifterchronik hin getan. Aus diesem Kloster kennen wir eine *Genealogia fundatorum*. Sie beginnt mit einem *Udalricus senex*, reiht durch einfache Prädikate die Personen aneinander, hängt aber an einige Namen kurze Bemerkungen über ihre Beteiligung an der Zeitgeschichte an. Sie reicht bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts<sup>100</sup>).

Dem Typ nach ist diese Genealogie eindeutig. Dies gilt nicht für ein zweites Zeugnis, das ebenfalls dem 12. Jahrhundert angehört. Der Herausgeber im Urkundenbuch des Landes ob der Enns hat es bezeichnenderweise nur als »Aufschreibung auf Pergament« beti-

98) Codex traditionum monasterii Formbacensis, in: UB des Landes o. d. Enns I, 1852, S. 619–782. Der Hg. hat zwei Codices nacheinander gedruckt. Der erste stammt überwiegend aus dem 12. Jh. An diesen hat er aus einem Codex der Mitte des 13. Jhs. alle im ersten Codex nicht enthaltenen Traditionen angefügt. Durch dieses Verfahren wird ein falsches Bild erweckt.

99) Ebd., S. 625: ... *ut noticiam illorum, qui ea tradiderunt, successoribus nostris relinquamus et per hanc memoria eorum nominatim fiat et longa*.

100) Ebd., S. 778.

teln können<sup>101</sup>). Der Verfasser nennt die *auctores* von Formbach. Dann fällt er in den Stil einer Privaturkunde, wenn er sagt: *Ego igitur W. Formbacensis cenobii... abbas...* Man hört über die Modalitäten der Abtwahl. In freien Formulierungen wird über die Ausstattung berichtet. Die Traditionen werden nicht voneinander getrennt. So entsteht nach Absicht und Struktur ein merkwürdiges Gebilde, das weder nur rechtlichen Zwecken dient noch eine befriedigende Stiftergeschichte darstellt noch eine bloße Güterbeschreibung bietet.

Daß in der Bergwildnis von *Berchtesgaden* der erste Versuch einer Klostergründung durch Mönche aus Raitenbuch gescheitert war und der zweite von Graf Berengar von Sulzbach und anderen Adligen unterstützte Versuch glückte, berichtet der *Fundatio monasterii Berchtesgadenensis*<sup>102</sup>), die unter Propst Eberwin (1111–1142) niedergeschrieben wurde und den Traditions-codex<sup>103</sup>) eröffnet. Die Fundatio endet mit der Abschrift der Urkunde Paschals II., durch welche die Güter des Chorherrenstiftes in den Schutz St. Peters übernommen wurden. Dann folgen 211 Traditionen, die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts von verschiedenen Schreibern protokollarisch eingetragen wurden.

Gleichfalls vom Grafen Berengar von Sulzbach wurde das Kloster *Baumburg* am Anfang des 12. Jahrhunderts gegründet<sup>104</sup>). Der Gründungsbericht widmet der Lebensgeschichte der Gräfin Adelheid von Frontenhausen, die in zweiter Ehe mit dem Grafen Berengar verheiratet war, ein breites Interesse. Die Familiengeschichte wird ausführlicher dargestellt, als es die Beschreibung von Rechtsverhältnissen erfordert. Auftretende Rechtsfragen, etwa die Weigerung von Ministerialen des Grafen Ulrich, in den Dienst Berengars von Sulzbach überzutreten, läßt sich der Verfasser nicht entgehen. Die Fundatio befaßt sich aber ausführlich mit dem rechtlich-historischen Nachweis, daß Erzbischof Conrad von Salzburg das Chorherrenstift Berchtesgaden an Baumburg übertragen hat. Nicht im Verband mit der Fundatio, sondern in einem besonderen Codex stehen die ca. 370 Traditionen von Baumburg<sup>105</sup>).

Weil er sieht, wie anderen Klöstern die Güter entzogen werden, weil sie keine Rechtswelt besitzen (*documenta*), zeichnet der Verfasser der Gründungsgeschichte von *Biberg* die Rechtsumstände auf, die zur Gründung des Klosters geführt haben<sup>106</sup>). Nicht ohne Mühe hat er festgestellt, daß der Grund und Boden, auf dem der gesamte Klosterkomplex steht, drei verschiedenen Grundherren gehört hat. Mit großem Geschick werden in die Erzäh-

101) Ebd., S. 779.

102) Hg. von O. HOLDER-EGGER, in: SS XV, 2, S. 1064–1066. – WIDEMANN (wie Anm. 95), S. 228. – K. BOSL, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Baiern, in: Gymnasium und Wissenschaft, 1950, S. 13ff.

103) Hg. von K. A. MUFAT, in: Quellen und Erörterungen zur bayer. u. deutschen Geschichte I, 1856, S. 231ff.

104) Fundatio monasterii Bamburgensis, hg. von O. HOLDER-EGGER, in: SS XV, 2, S. 1061–1064.

105) Mon. Boica 3, S. 1–96. – WIDEMANN (wie Anm. 95), S. 227.

106) Notitiae foundationis monasterii Biburgensis, hg. von O. HOLDER-EGGER, in: SS XV, 2, S. 1085–1088.

lung der Ausstattung des Klosters Mitteilungen über die Stifter und ihre Familien eingebunden. In wohlabgemessenen Sätzen wird die Eigenkirchenherrschaft Ottos von Bamberg über das Kloster mitgeteilt oder die freie Vogtwahl. Man hat den Eindruck, der Verfasser will einen gleitenden Übergang vom frei formulierten, auf Rechtsbeweis zielenden Gründungsvorgang auf die Traditionen schaffen, die sich unmittelbar anschließen.

Die Fundatio des 1121 von den Wittelsbachern gegründeten Klosters *Ensdorf*<sup>107)</sup> könnte man wohl am besten mit dem *Codex Laureshamensis* vergleichen. Hier wechseln knapper Gründungsbericht, Kopial- und Traditionsbuch miteinander ab. Der Schwiegersohn des Stifters Friedrich von Lengefeld, Otto von Wittelsbach, hat die Gründung zu Ende geführt. Dem Pfalzgrafen Otto und seiner Gemahlin Heylika räumt der Verfasser größere Partien in seinem Werk ein, das außer den Abschriften der Privilegien und ca. 160 Traditionen auch Notizen über Abtwechsel, Weihe von Kapellen und Altären enthält<sup>108)</sup>.

Zu den vielen Momenten, die das DH IV, Nr. 280, für *Hirsau* immer wieder in den Verdacht der Fälschung gesetzt haben<sup>109)</sup>, gehört nicht zuletzt die ausführliche Gründungsnarratio<sup>110)</sup>. Über die in dem Diplom niedergelegten Grundsätze der Klosterverfassung, die vorbildlich für die von Hirsau aus besetzten Reformklöster geworden ist, braucht hier nicht gehandelt zu werden. Wir halten lediglich fest, daß auch die Mater der deutschen Reformklöster jene Verbindung von historischem und rechtlichem Schriftgut hervorgebracht hat, dem unsere Betrachtung gilt. Der *Codex Hirsaugiensis* ist freilich nur in einer Handschrift von ca. 1500 erhalten, geht aber vermutlich auf eine Vorlage vom Ende des 12. Jahrhunderts zurück<sup>111)</sup>. Er besteht aus vier Teilen: I. Geschichte der Gründung und Chronik der Äbte, II. Verzeichnis der von Hirsau ausgegangenen Äbte und Bischöfe, III. Verzeichnis der Klosteraltäre mit ihren Reliquien, IV. Verzeichnis der Schenkungen und Erwerbungen<sup>112)</sup>.

Die chronikalischen Nachrichten bieten reine Klostergeschichte. Daß die Stifterfamilie nicht Gegenstand der Geschichtsschreibung geworden ist, kann nicht überraschen. Wäre sich der Historiker nicht der Tatsache bewußt, daß die Gestalten der Geschichte sich oft genug gegen ihre eigenen Postulate vergehen, so wäre er versucht zu sagen: Wenn die Hirsauer Reform in ihrer geistigen Haltung irgend konsequent sein wollte, so konnte das Kloster in seinen historiographischen Aufzeichnungen dem Stifter und seiner Familie keinen Raum gewähren. Die Stifterfamilie erscheint nur mit einigen frühen Gliedern, deren Zusammen-

107) Fundatio et notae monasterii Ensdorfensis, hg. von O. HOLDER-EGGER, in: SS XV, 2, S. 1079–1084.

108) WIDEMANN (wie Anm. 95), S. 229.

109) Nachweis der Echtheit von D H IV, Nr. 280, bei Th. MAYER, Fürsten und Staat, 1950, S. 50ff.

110) Über die Gründungsnarratio vgl. K. SCHMID, Kloster Hirsau und seine Stifter (= Forschungen z. oberrhein. Landesgesch. 9), 1959, S. 28ff.

111) Fragmente einer früheren Überlieferungsstufe, die er als Traditiones Hirsaugiensis bezeichnete, hat K. O. MÜLLER gefunden; vgl. Ztschr. f. württ. Landesgesch. 9, 1949/50, S. 21–46.

112) Vollständige Ausgabe durch E. SCHNEIDER, *Codex Hirsaugiensis* (= Württ. Geschichtsquellen I), 1887. Ausgabe ohne die Traditionen von G. WAITZ, in: SS XIV, S. 254–265. – Vgl. auch JAKOBS (wie Anm. 49), S. XIIff.

hang mit Adalbert von Calw nur größter methodischer Scharfsinn neuerdings wieder evident gemacht hat. Mit der Aufgabe des Eigenkirchenrechtes durch Graf Adalbert verschwindet die Stifterfamilie praktisch aus der Hirsauer Geschichtsschreibung.

Hirsau muß hier von uns genannt werden, weil es die rechtlichen Forderungen formuliert hat, die sich auf die Geschichtsschreibung des 11. bis 13. Jahrhunderts ausgewirkt haben, zum anderen, um zu zeigen, daß die Dynastengeschichte in einem Reformkloster nichts zu hoffen hatte, wenn es recht zuzuging. Im folgenden wird es sich ergeben, daß es sich andernorts gerade umgekehrt verhielt. Damit ist auch vom historiographischen Typ her dargetan, daß die Reform eines ihrer wichtigsten Ziele, die weitgehende Befreiung von der Dynastenfamilie, gerade nicht erreicht hat<sup>113</sup>).

Wir verfolgen von Hirsau aus zunächst die dynastisch geprägte Klostergeschichtsschreibung in den mittel- und norddeutschen Klöstern und Stiften.

Bei keinem Kloster tritt die Bedeutung der Reform für die geistige Grundlegung des Territorialstaates so deutlich und vielfältig in Erscheinung wie im Hauskloster der Landgrafen von Thüringen, *Reinhardsbrunn*. Die Ludowinger, eine Seitenlinie der Grafen von Rieneck, hatten bei Lohr a. M. bereits das Hirsauer Priorat Schönrain gegründet<sup>114</sup>). Über diese Kirche besaßen sie die Vogtei.

Mit Ludwig dem Bärtigen faßte das Geschlecht der künftigen Landgrafen in den Wäldern südlich Gotha Fuß. Dessen Sohn Ludwig der Springer bewahrte den in der Familie offenbar lebendigen Sinn für die Ideale der Reform, indem er 1085 das Kloster Reinhardsbrunn gründete und mit Hirsauern besetzte<sup>115</sup>). Seiner Familie behielt er nach den im Hirsauer Formular festgelegten Grundsätzen die Vogtei über das Kloster vor.

Die Gründung hat sich zu einer geistigen Pflanzstätte ersten Ranges entwickelt und ist zur Keimzelle der thüringischen Geschichtsschreibung geworden. Durch die äußerst scharfsinnigen Untersuchungen von O. Holder-Egger<sup>116</sup>) wissen wir, daß die erhaltene Reinhardsbrunner Chronik auf einer verlorenen Vorlage beruht, die er als »Reinhardsbrunner Historien« bezeichnete. Sie sind zwischen 1198 und 1212 abgefaßt worden.

In ungekürzter, aber überarbeiteter Form sind diese »Reinhardsbrunner Historien« in der *Cronica Reinhardsbrunnensis* enthalten<sup>117</sup>). In diese um 1340 entstandene Kompilation wurden die Erfurter Peterschronik, Ekkehard von Aura und andere, zum Teil verlorene Quellen eingearbeitet. Schon C. Wenck<sup>118</sup>) erkannte, daß die Chronik in drei Teile zer-

113) K. HALLINGER, *Gorze-Kluny*, 2 Bde. (= *Studia Anselmiana* 22/23), 1950, hat in seiner vielseitigen Betrachtung des Problems Cluny der Geschichtsschreibung der Reform kein besonderes Kapitel gewidmet.

114) Zum folgenden vgl. PATZE (wie Anm. 17), S. 143ff.

115) HALLINGER I (wie Anm. 113), S. 392ff.

116) O. HOLDER-EGGER, *Studien zu thüringischen Geschichtsquellen I–III*, in: NA 20, 1895, S. 373–421, 569–637, und 21, 1896, S. 235–297.

117) *Cronica Reinhardsbrunnensis*, hg. von O. HOLDER-EGGER, in: SS XXX, 1, S. 490–656.

118) C. WENCK, *Die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher*, 1878.

fällt. Den ersten Einschnitt hat man nach dem Tode des Landgrafen Hermann I. zu setzen. Das Leben des Landgrafen Ludwig IV. des Heiligen (1217–1227), das dessen Kaplan Berthold beschrieb, bildet eine selbständige Einheit. Der dritte Abschnitt reicht bis 1338.

Was der Autor der *Cronica* aus Frutolf/Ekkehard, Sigebert von Gembloux, Martin von Troppau und anderen über die Ottonen ausschreibt, ist ein Ausweis für die in Reinhardsbrunn spätestens am Beginn des 14. Jahrhunderts vorhandenen Geschichtswerke. Einen wichtigen genealogischen Anknüpfungspunkt liefert ihm – zweifellos stand dieser Gedanke schon in den »Reinhardsbrunner Historien« – Gottfried von Viterbo mit der Behauptung, Konrad II. stammte von den fränkischen Königen ab und Gisela sei eine Karolingerin<sup>119)</sup>. An diese Hypothese hängt er nun seine eigene – vielleicht nicht einmal falsche<sup>120)</sup>, jedoch nicht zu erweisende – an: *Hec habebat duos consangwinos, scilicet Hugonem comitem et Ludewicum dictum Cum-barba, fratrem suum*. Den Blutzusammenhang mit den Karolingern, der *elegantissima stirps regum Francorum Karoli et Ludewici*, hämmert der Schreiber dem Leser wenige Zeilen später bereits wieder ein, so wichtig ist er ihm. Er geht der landgräflichen Hofhistoriographie nicht mehr verloren. Anteil des Geschlechtes am Königsheil und Legitimität sind damit gesichert.

Bereits auf Ludwig mit dem Barte werden die Epitheta des Herrscherlobes angewandt. Er ist *tam fidelis in commisso, tam sagax ingenio*. Auf Grund seiner guten Verbindungen zum Erzbischof von Mainz erhält er Lehen in Thüringen und kommt mit zwölf Rittern – wie der Abt eines Klosters mit zwölf Mönchen aus der Mater – in die Wälder des Thüringer Gebirges und beginnt dort wie ein Pilger (*peregrinus*) zu hausen.

Die Legitimität seiner Präsenz beruht nicht auf der Belehnung mit einer *Comicia* durch den Erzbischof von Mainz, sondern er kauft das Waldland von den bereits anwesenden Grafen und Edelfreien ab. Wir wissen, daß diese Betonung des rechtmäßigen Erwerbs einen Grund hat: Der älteste Besitz der Ludowinger wurde der Fundus des Klosters Reinhardsbrunn, und dieses hatte Streitigkeiten mit dem Kloster Georgenthal. Im Grunde wird also der rechtmäßige Besitz des Klosters Reinhardsbrunn durch diese historischen Deduktionen erwiesen.

Ein weiterer, für die Geschichtsschreibung der Reformklöster bezeichnender Gesichtspunkt wird an dieser Stelle unserer Darlegungen zum ersten Male sichtbar: die Rodungstätigkeit. Der Graf legt Neubrüche, verwandelt Niederwald in ebene Felder und gründet mehrere Dörfer, von denen fünf mit Namen genannt werden. Auf einem Berg errichtet sich Ludwig der Bärtige einen Herrenhof, an anderer Stelle mit königlicher Erlaubnis eine Burg. Durch Schenkung Konrads II. erhält Ludwig einen Teil des Waldes. In ihm liegt das durch unverrückbare Privilegien abgegrenzte Gebiet des Klosters. Die gefälschte Urkunde Konrads II. für Ludwig den Bärtigen (D K II, Sp. Nr. 293) über den Erwerb des genau

119) SS XXX, 1, S. 517.

120) Vgl. C. CRAMER, Die Anfänge der Ludowinger, in: ZHG 68, 1957, S. 89. C. hält die Herleitung der Ludowinger von den Karolingern nicht für »völlig aus der Luft gegriffen«.

umschriebenen Landes wird im vollen Wortlaut eingefügt. Dann erzählt der Autor Hausgeschichte, vor allem die Heiraten der Ludowinger mit dem thüringischen Adel. Wir verfolgen den Ausbau des ludowingischen Territoriums bis nach Freyburg an der Unstrut. Der Verfasser hat Sinn für die wirksame Episode, die er spannend zu erzählen weiß. Aus Liebe zur Pfalzgräfin Adelheid bringt Ludwig der Springer deren Gemahl um, wird auf dem Giebichenstein eingekerkert, wagt den Sprung in die Saale. Der Bau der Ulrichskirche in Sangerhausen als Einlösung des Gelübdes für die gelungene Rettung genügt als Sühne nicht. Da tritt – wie Gerard von Brogne in das Leben Arnulfs von Flandern – Herrand von Halberstadt, der konsequente Reformier, in das Leben Ludwigs ein und rät zusammen mit Abt Giselbert, ein Kloster zu gründen: Reinhardsbrunn. Der Prior Ernst wird aus Hirsau geholt.

An dieser Stelle ist erstmalig in breiterem Fluß vom Kloster die Rede. Vorher wurde praktisch nur Hausgeschichte der Ludowinger, eben Stiftergeschichte, berichtet. Wenn auch in die Darstellung der Landnahme untergründig die Absicht eines Rechtsbeweises hineinspielte, so ist dieses Ziel doch dem Leser nicht ohne weiteres erkennbar, und die Beweislast liegt überdies nicht allein in der Darstellung, die die Chronik gibt, sondern bei den im Kloster vorhandenen gefälschten Urkunden, den *immobilia privilegia*, wie der Chronist ihren Rechtswert und ihre Bedeutung akzentuiert. Von ihnen hat er nur das Spurium auf Konrad II. wörtlich aufgenommen. Außerdem enthält die Chronik noch die echte Bestätigungsurkunde Urbans II. (J. 5462). In diesem Hauskloster ist also die rechtliche Absicht solcher Aufzeichnungen durch das historische Interesse eindeutig verdrängt.

Die Chronik ist zwar erst im 14. Jahrhundert in die uns vorliegende Form gebracht worden, hat aber den Geist der Reform bewahrt. Er hat zweifellos schon die »Reinhardsbrunner Historien« geprägt. Wir lesen und spüren, wie sich das Zeitalter in dem verdichtet, was auf wenigen Waldparzellen getan, gedacht und der Zukunft mitgeteilt wird. Da ist der Graf, der sich zäh, skrupellos und fromm emporarbeiten will. Man weiß aus dem nicht in der Reinhardsbrunner Chronik überlieferten Brief, den Herrand von Halberstadt im Auftrage Ludwigs des Springers an Walram von Naumburg schrieb, wie der radikale Reformier den Grafen von der Seite des »Herrn Heinrich« riß, »den sie den Kaiser nennen«<sup>121</sup>). Ohne jeden Respekt gingen Schmähungen auf Kaiser und Reich nieder. Dieser Geist der Auflösung der Reichsordnung hatte seine Heimstätte im Reformkloster; dort wurde fixiert, wie dies alles geschah.

Wir erleben, wie die Ludowinger die Ernte einbringen, Landgrafen, Reichsfürsten neuen Standes werden. Der fünfte Landgraf, Ludwig IV., Gemahl der Elisabeth, hat bereits seinen eigenen Biographen. Sein Werk wird vom Verfasser der Reinhardsbrunner Chronik als Teil II in die Chronik eingebaut. Weil der Kaplan seinen Fürsten 1227 nach Italien begleitet, kann diese Hauschronik einer Reichsfürstenfamilie zum Bericht über Reichsgeschichte werden. Durch das 12. Jahrhundert verfolgen wir von Jahr zu Jahr, wie die Feind-

121) S. S. 123.

schaft der Ludowinger gegen das Reich zum Dienst am Reich umschlägt. Am ständig sich erweiternden Gesichtskreis der Geschichtsschreiber dieses Reformklosters und seiner Vögte kann man die Leistung Friedrich Barbarossas ermessen. Die Ludowinger werden in die Reichsgeschichte hineingezogen, das Programm der Reformen tritt zurück hinter den Aufgaben der Politik und der Herrschaftsübung. Das Kloster ist die Stätte, wo man bereit ist, das Herrscherlob zu schreiben. Berthold schildert seinen Herrn überschwänglich als *pulcher aspectu, vultu decorus et visu ... delectabilis, pius, mansuetus, paciens, iocundus et continens, sua legitima contentus, fidelis, pudicus, providus, iustus in iudicio ...* Das ist staufisches Fürstenporträt. Der geistigen Welt des staufischen Rittertums hat Berthold mit seiner lebendigen Darstellung des Sängerkrieges das dauernde Denkmal gesetzt.

1236/37 setzt der letzte Teil der Chronik ein. Sie wird, zumal seit dem Aussterben der Ludowinger, zunehmend schwächer. Wenn im ersten und zweiten Teil die Erfurter Peterschronik gelegentlich herangezogen wurde, so werden nun lange Partien aus ihr abgeschrieben. Einzelheiten über die Baugeschichte und das innere Leben des Klosters werden mitgeteilt, kurz die Chronik verkümmert. Das Kloster, von dem die geistigen Impulse für die neue Herrschaftsbildung ausgingen, ist jetzt an den Rand der politischen Bühne geraten.

Der geistige Ort des Landesstaates ist im 14. und 15. Jahrhundert nicht mehr das auf Rodungsboden liegende Reformkloster, sondern die Stadt, die Residenz an verkehrsgünstiger Straße. Eisenacher Dominikaner und der juristisch gebildete Schulmeister am Marienstift und Stadtschreiber Johannes Rothe legen die Reinhardtsbrunner Chronik ihren Werken zugrunde, vermehren sie und richten sie für den Geschmack des an anschaulichen Anekdoten interessierten Publikums her<sup>122</sup>). Rothe versucht, zeitlich über die Reinhardtsbrunner Chronik in die Vergangenheit Thüringens vorzudringen. Daß er dabei phantastische Geschichten auftischt, die aber nicht schlimmer sind als die eines Aventin, will nichts sagen. Eine historiographische Absicht ist auch hier unbestreitbar. Der Eisenacher Stadtschreiber verfaßt sein Werk auf Wunsch der Landgräfin Anna.

Wir haben die Zeitgrenze, die wir uns gesetzt haben, überschritten, um an diesem Beispiel zu betonen, daß die Übergänge von »Quelle« zu Geschichtsschreibung wissenschaftlichen Anspruchs fließend sind. In Thüringen und an vielen anderen Stellen läßt sich eben eine lückenlose Reihe dieser Landesgeschichtsschreibung von der im Reformkloster geschriebenen Dynastengeschichte über die Landesgeschichte der Stadtschreiber juristischer Bildung, den Hofhistoriographen Spalatin, der von den nun geöffneten Klosterarchiven profitiert, zur Landesgeschichtsschreibung an der Universität, wie sie Sagittarius betreibt, verfolgen. Die Beurteilung der Wissenschaftlichkeit dieser Geschichtsschreibung kann sich nur am Wissenschaftsbegriff der Zeit, nicht aber an den Methoden oder gar den Ergebnissen der Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts die Maßstäbe holen.

122) Düringische Chronik des Johann Rothe, hg. von R. v. LILIENCRON (= Thüring. Geschichtsquellen 3), 1859.

Nachdem wir diese Abschweifung als eine Zwischenkontrolle unserer eingangs dargelegten Auffassungen eingeschaltet haben, lenken wir noch einmal nach Reinhardsbrunn zurück, und zwar auf die *Genealogia principum Reinhardsbrunnensis*<sup>123)</sup>, die Holder-Egger als einen Anhang zur Chronik betrachtet und die er dem gleichen Verfasser zuschreibt wie jene<sup>124)</sup>. Die Genealogie der Karolinger schreibt der Autor, wie gesagt, aus Gottfrieds von Viterbo Pantheon aus. Dann fügt er einen selbständigen Exkurs über die Bedeutung der Karolinger<sup>125)</sup> und ihrer Nachkommen für die Fortdauer des Römischen Reiches an. Das Geschlecht werde erst mit dem Römischen Reich enden, aber, wie die Chroniken zeigen, stammen alle Könige von Frankreich und Deutschland und alle deutschen Reichsfürsten von den Karolingern ab. Der Chronist wollte offenbar verdeutlichen: Das Reich lebt in diesen Nachkommen der Karolinger fort. Er spannt mit dem letzten Satz den Bogen von Konrad II. und Heinrich III. zu Priamus zurück<sup>126)</sup>.

Vermutlich ebenfalls in Reinhardsbrunn ist die kleine Schrift *De ortu principum Thuringie* entstanden<sup>127)</sup>. Man kann sie mit der gleichzeitigen *Genealogia Wettinensis* vergleichen. Nach Holder-Egger ist sie eine stark gedrängte Zusammenfassung der verlorenen Reinhardsbrunner Historien, gewissermaßen ein Repetitorium der ludowingischen Geschichte, das vielleicht für die Klosterschüler von Reinhardsbrunn bestimmt war. Es beginnt mit Ludwig mit dem Barte, dessen karolingische Abkunft wieder betont wird. Wie der erste, an eine Urkundenpromulgatio angelehnte Satz sagt, sollte die Schrift nur bis zur Erhebung der Ludowinger in den Reichsfürstenstand 1130 reichen<sup>128)</sup>. Sie hat aber Nachträge bis 1247 erhalten.

Es ist merkwürdig, daß die Grafen von Schwarzburg im Kloster *Paulinzella* keine Darstellung ihrer Geschichte gefunden haben. Dem Leben der Stifterin des Doppelklosters, Paulina, hat der Mönch Sigeboto, der um 1133 schrieb, ein ausgezeichnetes Denkmal ge-

123) SS XXX, 1, S. 656–658. – Wir behandeln in diesem Abschnitt die Fürstengenealogien mit, die im Zusammenhang mit Stifterchroniken entstanden sind, soweit man die Genese einigermaßen beurteilen kann. Genealogien, für die eine Verbindung mit chronikalischen Werken nicht zu erkennen ist, die offenbar selbständig abgefaßt worden sind, werden in Kap. IV. behandelt. Daß diese Einleitung in manchen Punkten anzufechten ist, liegt auf der Hand.

124) Ebd., S. 656.

125) R. FOLZ, *Le Souvenir et la Légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval* (= Publications de l'université de Dijon 7), 1950, S. XI.

126) Wir möchten nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß auch die Forderungen des kanonischen Ehe-rechtes Anlaß zu genealogischen Nachforschungen geben konnten. Abt Siegfried von Gorze stellte genealogisch-juristisches Material gegen die Zuverlässigkeit der Ehe Heinrichs III. mit Agnes von Poitou zusammen. Einem Brief an Poppo von Stablo fügte er eine Stammtafel bei; E. STEINDORFF, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III.*, 1874, S. 188.

127) *Historia brevis principum Thuringiae*, hg. von G. WAITZ, in: SS XXIV, S. 819–822.

128) Ebd., S. 820: *Cunctis scire desiderantibus breviter notum facere volumus, a quibus principes Thuringie sive lantgraviani originem duxerint ac principatum obtinuerint.*

setzt<sup>129</sup>). Sigeboto geht im ersten Kapitel – wie es sich gehört, möchte man sagen – auf die *linea nobilitatis* der Stifterin ein, doch kommt er nicht über ihren Vater, den Reichsministerialen Moricho, zurück. Die Vita bleibt eine Geschichte der Frömmigkeit Paulinas und ihres Sohnes Werner, ein Abbild der Wirkung Hirsaus. Zumindest in Sigeboto lebte ungebrochen das Ideal asketischer Strenge, das Wilhelm von Hirsau der Bewegung gesetzt hatte. Der Vogt spielt in der Vita keine Rolle. Man hat in Paulinzella in der Frühzeit von dem in der Urkunde Heinrichs V. nach Hirsauer Formular zugesicherten Vogtwahlrecht tatsächlich Gebrauch gemacht<sup>130</sup>. Erst war Graf Sizzo von Schwarzburg Vogt. In c. 50 sagt der Autor, Gott sei zwar der Schützer der Mönche, aber die Kirche habe doch einige edle Personen als Verteidiger der Gerechtigkeit gehabt<sup>131</sup>. Unter ihnen sei Ludwig der Springer als einer der ersten Vogt gewesen, und er habe auch Freiheit und Verfassung des Klosters gefördert; von der Sache wird aber wie von einer Quantité négligeable gesprochen. Mag sein, daß wir Verluste zu beklagen haben, mag sein, daß sich in Paulinzella niemand fand, der an der Geschichte der Schwarzburger, unter deren Schutz trotz anfänglicher Beachtung des Wahlprinzips und späterer teilweiser Entvogtung das Kloster geriet, Interesse hatte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß am Ende des 13. Jahrhunderts, vielleicht in Paulinzella oder auch in Georghenthal, eine kurze Genealogie der Grafen von Schwarzburg-Kävernburg aufgezeichnet worden ist. Eine Genealogie, die in die *Cronica Reinhardtsbrunnensis* eingeschoben ist, wird als Überrest betrachtet<sup>132</sup>.

Ein ausgezeichnetes Bild von den geistigen, besonders aber den historiographischen Verflechtungen der Reformklöster gewährt die Geschichtsschreibung des Klosters *Pegau* (s. Leipzig)<sup>133</sup>. Der aus der Gegend von Tangermünde stammende Edelfreie Wiprecht war bekanntlich von seinem Vormund Markgraf Udo von Stade in und bei Groitzsch mit Gütern ausgestattet worden. Nachdem es ihm zunächst nicht gelungen war, gegen den bereits im Lande ansässigen Adel Fuß zu fassen, hatte er bei einem zweiten Versuch mehr Erfolg. Eine entscheidende Maßnahme beim Aufbau einer kleinen Territorialherrschaft zwischen Weißer Elster und Whyra bildete die Gründung des Klosters St. Jacob in Pegau, für das er auf einer Wallfahrt nach Santiago di Compostella eine Reliquie des heiligen Jacobus erwarb. Die Gründung wurde mit Mönchen aus Münsterschwarzach besiedelt, weil seine Mutter in zweiter Ehe nach Franken geheiratet hatte. Aus der Mater kamen nicht nur die Mönche, sondern aus Münsterschwarzach erhielt die Neugründung – Symbol einer histo-

129) Sigebotonis vita Paulinae, hg. von I. R. DIETERICH, in: SS XXX, 2, S. 909–946. – Vgl. dazu G. STEIGER, Sigebotonis vita Paulinae und die Baugeschichte des Klosters Paulinzella, in: Wiss. Zs. Univ. Jena 1952/53, Gesellschaftswiss. Reihe, S. 56, und F. MÖBIUS, Studien zu Paulinzella, I: Sigebotos Vita Paulinae, in: Wiss. Zs. Univ. Leipzig 1953/54, Gesellschaftswiss. Reihe, S. 163–195.

130) St. Nr. 3116. – E. ANEMÜLLER, UB des Klosters Paulinzella 1068–1534, 1889–1905, Nr. 7.

131) SS XXX, 2, S. 934f.

132) SS XXX, 1, S. 559. – F. L. HESSE, in: Neue Ztschr. f. d. Gesch. d. germ. Völker I, S. 1–40.

133) H. PATZE, Die Pegauer Annalen, die Königserhebung Wratislaws von Böhmen und die Anfänge der Stadt Pegau, in: Jb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands 12, 1963, S. 1–62. – HALLINGER I (wie Anm. 113), S. 405ff.

riographisch aufgeschlossenen Zeit – zwischen 1125 und ca. 1149 die Rezension D von Ekkehard von Aura Weltchronik, die bis 1125 reicht und Zusätze aus Schwarzach hat. Es hätte nahegelegen, das Werk fortzusetzen. Das geschah aber nicht. Ein zweiter Impuls war nötig, damit eine eigene Geschichtsschreibung in Pegau entstehen konnte. Der Führer der Münsterschwarzacher Mönche erwies sich als gutmütiger, aber wenig energischer Mann. Das Kloster gedieh nicht. Nach seinem Tode holte Wiprecht aus Korvei Abt Windolf herbei. Jetzt nahmen Kloster und Siedlung Pegau einen schnellen Aufstieg. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts begann ein Mönch die Geschichte von St. Jacob zu schreiben<sup>134</sup>). Mit diesem Programmpunkt verknüpfte er aber untrennbar die Geschichte der Stifterfamilie<sup>135</sup>), insbesondere die Biographie Wiprechts von Groitzsch. Hier können wir wenigstens im Ansatz einmal klar die Auftragserteilung zu einer solchen Kloster- und Dynastengeschichte erkennen. Der Verfasser, der nach der Praefatio mit der Genealogie einsetzt, sagt, er sei mit dieser kurzen Familiengeschichte einer Empfehlung von Wiprechts Mutter Sigena nachgekommen<sup>136</sup>). Die Mönche machten sich also zum Kündler adligen Ahnenstolzes. Auch der Pegauer Annalist hat in seinem Geschichtswerk mit dem Tatenbericht des Stifters die wichtigsten Rechtstitel vereinigt. Er fügte in seine Annalen die Urkunde Bischof Albuins von Merseburg von 1105, durch die dem Kloster die Zehnten in der zum Burgward Groitzsch gehörenden Pfarrei übertragen wurden, und die Schutzurkunde Paschals II. von 1104 ein. Da die Annalen auf weite Strecken Reichsgeschichte unter Heinrich IV. und Heinrich V. mitteilen, könnte man meinen, dieses Werk gehöre nicht in unsere Reihe. Doch auch hier ist der Aspekt, aus dem die Reichsgeschichte berichtet wird, entscheidend. Die Nachrichten werden nicht durch Gewährsmänner an den Schreiber herangetragen, sondern die wichtige Rolle, die Wiprecht in der Politik der beiden Salier und Wratislaws von Böhmen gespielt hat, führt den Autor auf den Schauplatz der großen Politik. Er will gar nicht Reichsgeschichte schreiben, sondern diese gerät ihm durch den bewegten Lebensgang des Stifters mit in die Feder. Bezeichnend: mit dem Ende von Wiprechts Leben geht ihm der Stoff aus. Auch die Handschrift Ekkehard von Aura, die er vorn in seinem Codex stehen hatte, versiegte. Der Autor wußte offensichtlich nicht mehr weiter. Von 1125 bis 1137 schrieb er die Erfurter Peterschronik, an zwei Stellen auch die Magdeburger Annalen wörtlich aus.

Für die historiographische Technik des Autors ist bemerkenswert, daß er die Gesta zunächst ohne chronologisches Gerüst niederschreiben mußte, weil er offensichtlich keine zeitlichen Anhaltspunkte hatte. Erst eine wörtliche Übernahme aus Ekkehard von Aura

134) *Annales Pegavienses et Bosovienses*, hg. von G. H. PERTZ, in: SS XVI, S. 232–270.

135) SS XVI, S. 234: *Igitur de fundatione Bigaugiensis coenobii intendentes scribere, primo quidem progeniem fundatoris eius ab avis et proavis paulo altius ordientes, narrationem ordiamur.*

136) Ebd., S. 235: *Haec quasi per excessum dicta, cum tantae genealogiae nobilitate nos cogente, tum ob commendationem domnae Sigene, quae fundatorem Bigaugiensis coenobii feliciter genitum educavit, tam insigne genus posteritatis agnoscere cupiens rugosa fronte paululum relaxata lector benignius accipiat.*

chronik gibt ihm Anlaß zur Jahresangabe 1079. Fortan versucht er, seinen Bericht bestimmten Jahren zuzuordnen. Aber das gelingt ihm nicht. Er weiß über die Zeit des Geschehens nicht mehr Bescheid, kennt aber die Pragmatik der Ereignisse. Die Jahreszahlen 1081 bis 1089 hat er zwar eingetragen, weiß aber nichts dazu zu berichten. Er ist in der Erzählung der streng folgerichtig aufgebauten Lebensgeschichte Wiprechts über diese Jahre hinweggeglitten, ohne es zu wissen. Dadurch geriet er in Widerstreit mit dem von ihm gewählten annalistischen Schema, für dessen exakte Durchführung er gar nicht die nötigen chronologischen Kenntnisse besaß. Der Gegensatz von äußerer, nicht bewältigter und durchgeführter innerer Form, der von der modernen Forschung nicht erkannt wurde, hat den Annalisten um einen guten Teil seiner Glaubwürdigkeit gebracht.

Ist die als Ausschnitt aus dem Lebensgang des Stifters mitgeteilte Reichsgeschichte das eine große Thema der Pegauer Annalen, so bildet der Bericht über den Aufbau der Landesherrschaft der Wiprechte – neben ihrer Familiengeschichte – den dritten sehr bezeichnenden Komplex. Der Annalist gibt die bekannte Beschreibung über die Ankunft der Siedler aus Franken; sie siedeln sich auf gerodetem Land an, das sie zu Erbrecht besitzen, geben den Dörfern ihre Namen. Die Vogtei und andere Rechtsverhältnisse werden geregelt. Diese Nachrichten sind immer wieder ausgebeutet, mit anderen Aussagen zu einem Bild von der deutschen Ostsiedlung zusammengestellt worden. Das interessiert uns nicht, vielmehr die Tatsache, daß in dieser Geschichtsschreibung Siedlung, Arbeit und Recht Gegenstände sein können, die einen Geschichtsschreiber fesseln, ihn veranlassen können, überhaupt Sätze darüber niederzuschreiben<sup>137)</sup>. Mit großem methodischen Scharfsinn hat die moderne Forschung erschlossen, daß die Karolinger in den Ardennen auch gesiedelt haben. Aber ihre Hofhistoriographen haben sich nicht darüber geäußert, vielleicht weil es zu weit zurücklag, weil viel wichtigere Dinge zu berichten waren. Wenn auch der verengte Horizont dieser Klosterannalisten viel eher die Möglichkeit gab, solche Nebensächlichkeiten wie Dorfgründungen zu berichten – es bestand ebenso sehr die Möglichkeit, diese Dinge überhaupt zu übergehen. Man wird die Tatsache, daß die flandrischen Quellen, die Reinhardsbrunner Chronik, die Pegauer Annalen und weitere Werke solche Informationen geben, als symptomatisch betrachten müssen. Die Welt der Arbeit dringt in das Bewußtsein dieser Annalisten. Elemente der Arbeit und des Rechtes, aus denen territoriale

137) Daß solche Gegenstände in der Vita Bennonis Norberts von Iburg einen breiten Raum einnehmen, ist längst bemerkt worden. Norbert betont, daß Benno die Verwaltungstechnik nicht bloß durch Erfahrung, sondern gleichsam wissenschaftlich betrieb. SS XII, S. 64: *Villicandi enim scientia adeo super omnes pollebat, quae videlicet in aedificiis construendis, iumentis et pecoribus educandis, agris serendis, aliarumve rerum rusticarum constare quacunque cultura: quam tamen non usu constat eum didicisse, sed arte ...* – Über die landerschließende Arbeit im mittelalterlichen Europa handelt P. BOISSONNADE, *Le Travail dans l'Europe chrétienne au moyen âge (V–XV siècles)*, 1921; besonders S. 279ff. B. weist, was uns beim Blick auf die ostdeutsche Kolonisation leicht entgeht, auf die von den Herrschern und den geistlichen Orden geförderte Kulturlandgewinnung in Frankreich, England, Spanien und Sizilien hin. Weitere Literatur zu dieser Frage s. u. S. 184f.

Herrschaften aufgebaut werden, sind in solcher Deutlichkeit und Eindruckskraft vorhanden, daß sie registriert werden. Die Wirklichkeit, die den Zeitgenossen als vorwaltende Wirklichkeit bewußt geworden ist, muß auch für uns Vorrang besitzen. Deshalb kann kein Zirkelschluß vorliegen, wenn wir die direkten Aussagen der Zeitgenossen über Elemente dessen, was wir als Landesherrschaft bezeichnen, als Zeugnis ihrer Existenz nehmen. Über den Grad ihrer Verwirklichung wird man immer streiten können.

Wir lenken auf den Codex zurück, der die Weltchronik Ekkehards und die Pegauer Annalen enthält. Der gleiche Schreiber<sup>138)</sup>, vermutlich eben der Pegauer Annalist selbst, hat im Anschluß an diese beiden Werke noch die älteste bekannte Handschrift der Chronik des Klosters Goseck geschrieben<sup>139)</sup>.

Damit sind wir an die Klosterstifterchronik der Pfalzgrafen von Sachsen aus dem Hause Goseck geraten. 1041 hatte das bedeutendste Mitglied des Hauses, Erzbischof Adalbert von Bremen, mit seinen Brüdern Dedo und Friedrich das Kloster *Goseck* als Hauskloster gegründet und 1053 dem Erzstift Bremen übertragen<sup>140)</sup>. Den Anstoß zur Abfassung einer Chronik dürften die Pegauer Annalen gegeben haben. Der 1134 gewählte Abt Nenther kam aus Pegau und führte in Goseck die Hirsauer Regel ein<sup>141)</sup>. Auch hier können wir wichtige Elemente der Klosterstifterchronik fassen: In enger Verzahnung berichtet der Verfasser die Geschichte des Klosters und der Dynastie. Das adlige Bewußtsein der *palatini comites et regalium decretorum (!) maximi principes* findet – wie bei den Ludowingern – seinen Ausdruck in dem Bestreben, die Familie von alten Geschlechtern herzuleiten. Selbstverständlich haben hier die Sachsen den Vorrang vor den Franken, womit vermutlich die Karolinger gemeint sind. Von einem Stifter, Pfalzgraf Friedrich, sagt der Chronist: *de nobilissima antiquorum Saxonum et Francorum prosapia originem ducens, nobilitatis gradu non inferiorem dominam Agnam, procerum de Wimare filiam, sibi in coniugio sociavit*. Der Gesichtskreis der Chronik beschränkt sich auf den Raum von Goseck, also der Pfalzgrafschaft, und die Stifterfamilie. Für den ersten Teil hat der Autor

138) Vgl. G. H. PERTZ in der Einleitung zu den Pegauer Annalen, SS XVI, S. 233, und R. AHLFELD, Das Chronicon Gozecense, in: DA 11, 1954, S. 74–100, hier S. 93. – Die Handschrift wurde als Ms. 1325 in der Universitätsbibliothek Leipzig verwahrt, ist aber z. Zt. nicht auffindbar. Sie hatte einen Einbanddeckel vermutlich des 16. Jhs.; doch gehörten die Lagen, auf denen die Weltchronik und die Pegauer Annalen standen, ursprünglich zusammen, da Ekkehard auf Bl. 200 recto endete und die Annalen auf Bl. 200 verso begannen. Vermutlich gehörte die Gosecker Chronik auch zum ursprünglichen Buchblock und ist nicht später angebunden worden. Abbildung des Einbandes und Schriftprobe bei R. JAHN, Graf Wiprecht von Groitzsch und Abt Windolf von Pegau, in: Leipziger Kalender 7, 1910, S. 66ff.

139) Chronicon Gozecense, hg. von R. KÖPKE, in: SS X, S. 140–157. Merkwürdigerweise hat K. die Pegauer Handschrift nicht benutzt; vgl. AHLFELD (wie Anm. 138). A. teilt die wichtigsten abweichenden Lesarten der Pegauer Handschrift mit. – W. WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen im MA bis zur Mitte des 13. Jhs., 2 Bde., 6. Aufl. 1893/94, hier II, S. 355. – HALLINGER I (wie Anm. 113), S. 234–238.

140) H.-D. STARKE, Die Pfalzgrafen von Sachsen bis z. J. 1088, in: Braunschweigisches Jb. 36, 1955, S. 39.

141) HALLINGER I (wie Anm. 138), S. 234–238, und JAKOBS (wie Anm. 49), S. 66.

einen Abtskatalog benutzen können. Seine Nachrichten über die größeren Schenkungen hat er vermutlich dem Urkundenbestand des Klosters entnommen. Er betont die Wahrheit seiner Angaben und verbürgt sich wiederholt durch Verweise auf schriftliche Überlieferung oder das Zeugnis vertrauenswürdiger Gewährleute. Auch dieser Chronist hat Urkunden im vollen Wortlaut in sein Werk eingefügt. Die Urkunde Heinrichs IV. zu 1085 (D H IV, Nr. 385) gilt als Fälschung. Widersprüchliche Angaben nimmt Ahlfeld zum Anlaß, auch die Urkunde Adalberts von Bremen von 1053 als Falsifikat zu betrachten<sup>142</sup>). In Kap. I, 29 bemerkt der Verfasser, daß er bisher nach Quellen und mündlichem Bericht geschrieben habe, jetzt wolle er mitteilen, was er von seinen Zeitgenossen erfahren habe; er unterscheidet also zwischen Geschichtsschreibung und Zeitgeschichte. Als Annalistik im strengsten Sinne kann man den zweiten Teil nicht bezeichnen, da der Mönch nicht von Jahr zu Jahr vorwärts schreitet. Mit Jahresangaben hält er sich zurück, da er in der Chronologie der Ereignisse unsicher ist<sup>143</sup>). Die Klöster Schwarzach–Pegau–Goseck sind ein eindrucksvolles Beispiel dafür, daß mit den Mönchen auch Anregungen zur Geschichtsschreibung übertragen werden können.

Wir verlassen zunächst den Kreis der Klöster, die von der Hirsauer Reform erfaßt worden sind, und wenden uns dem Augustiner-Chorherrenstift St. Peter auf dem *Lautenberg* bei Halle zu. Diese Gründung wurde 1124 von dem Wettiner Graf Dedo begonnen. Erst sein Bruder Konrad, Markgraf von Meißen, vollzog die Stiftung, die als Grablege nicht nur der Stifterfamilie, sondern auch der Lehnsleute und Ministerialen der Umgebung dienen sollte<sup>144</sup>). Als Verfasser der auf dem Lautenberg entstandenen Chronik<sup>145</sup>) hat Rundnagel den Propst Martin erkannt<sup>146</sup>). Der Autor hat sein Werk auf gründliche Quellenstudien gegründet: *Nonnulla eciam talium ex privilegiis fundatoris et aliorum principum et ex breviariis, quos in veteribus libris sparsim inveni, coagitata non sine studio congregavi*<sup>147</sup>). Propst Martin hat nicht weniger als 16 Urkunden und Briefe, in der Mehrzahl Schriftstücke von Päpsten, in sein Werk im vollen Wortlaut aufgenommen<sup>148</sup>). Hochinteressant ist das, was Martin über den Plan seines Werkes auf indirekte Weise sagt: *Verum quia perpauca hoc vel illo modo de hiis investigare potui meumque erat propositum, ut annorum nullus narratione vacuus remaneret, hoc autem ex paucitate gestorum, que investigaveram, impleri non poterat, non inutile credidi, quia propria deerant, aliena mutuare et ad eum, quem predixi defectum supplendum aliorum gesta et casus extrinsecos, hoc est ad propositum non perti-*

142) O. DOBENECKER, Regesta ... Thuringiae I, 1896, Nr. 944 zu 1061. – AHLFELD (wie Anm. 138), S. 89.

143) AHLFELD (wie Anm. 138), S. 76.

144) W. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter II (= Mitteldt. Forschungen 27, 2), 1962, S. 205ff.

145) *Chronicon montis sereni*, hg. von E. EHRENFUCHTER, in: SS XXIII, S. 130–226.

146) E. RUNDNAGEL, Die Chronik des Petersberges bei Halle (*Chronica montis sereni*) und ihre Quellen, 1929, S. 59ff.

147) SS XXIII, S. 139.

148) Ebd., S. 134.

*nentes, dignos tamen memoria, nostris interserere*<sup>149)</sup>. Vorsatz des Verfassers war es also, die *propria*, das heißt die Kloster- und Stiftergeschichte zu schreiben. Er ist insofern bereits »modern«, als er aus den Quellen schreibt; aber er steht dem Stoff noch nicht frei gegenüber, sondern bekennt, daß er noch in dem alten annalistischen Schema befangen ist, das sich mit seinem Quellenvorrat nicht vereinbaren läßt. Gründlich wie er ist, füllt er die vakanten Jahre mit anderen Fakten, die nicht zu den *propria* gehören, auf, das heißt, er tut genau das Gegenteil von dem, was der Pegauer Annalist getan hat. Er stört durch Beharren auf der äußeren die innere Form seines Werkes. Wo der Verfasser nichts zur Kloster- und wettinischen Hausgeschichte zu berichten weiß, setzt er unter Benutzung der Nienburger Annalen (bis 1151) und der Ilsenburger Annalen (1152–1161) Nachrichten aus der Reichsgeschichte ein. Wundergeschichten und unbeglaubigte Erzählungen hat Martin, wie Rundnagel bemerkt, aus seinen Vorlagen nicht übernommen.

Geprägt wird das Werk inhaltlich durch die Kloster- und die immer wieder in diese hineinspielende Geschichte der Stifterfamilie, die nicht immer günstig beurteilt wird. Nicht ohne Grund ist die Chronik vom Lauterberg als eine Art Festschrift zum 100jährigen Bestand des Stiftes angesprochen worden. Von den sächsischen Humanisten bis zu den Editoren des 18. Jahrhunderts hat man immer wieder den Wert der Chronik für die Geschichte der Wettiner betont.

In sämtlichen Handschriften, von denen die älteste 1492 geschrieben wurde, ist eine Genealogie der Wettiner mit überliefert. Rundnagel hat nachgewiesen, daß der Verfasser des *Chronicon* und der *Genealogia* nicht identisch sein können<sup>150)</sup>, vielmehr Martin die Genealogie bereits benutzt hat. Das Werk ist wahrscheinlich ebenfalls auf dem Petersberg entstanden<sup>151)</sup>. Dort hat es der um 1410 lebende Verfasser der sogenannten *Annales Vetero-Cellenses* gesehen. Die Genealogie, in der nur die weltliche Geschichte des Hauses beschrieben und alle Klostergeschichte des Petersberges unterdrückt wird, bedeutet den Beginn der territorialen Geschichtsschreibung in Sachsen<sup>152)</sup>. Sie führt in gedrängtem Stil von Dietrich I. († wohl vor 976) bis zu Konrad dem Großen († 1157). Über ihn und seine fünf Söhne bringt der Verfasser außer den Lebens- und Verwandtschaftsverhältnissen kurze Mitteilungen über wichtige Regierungsereignisse. Die Genealogie reicht bis 1220. Rückblickend können wir sagen, daß die Geschichtsschreibung auf dem Lauterberg und in Reinhardsbrunn in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts für die beiden bedeutendsten Reichsfürstengeschlechter die gleichen historiographischen Typen hervorgebracht hat.

Dem Typ nach können wir an die Chronik vom Lauterberg und die Genealogie der Wettiner die *Historia monasterii Ilfeldensis*<sup>153)</sup> anreihen, die der Stiftsherr Johannes Caput

149) Ebd., S. 139.

150) RUNDNAGEL (wie Anm. 146), S. 166.

151) Ebd., S. 156.

152) Ebd., S. 153.

153) Hg. von G. WAITZ, in: SS XXV, S. 587–589.

zwischen 1296 und 1300 geschrieben hat. Freilich ist damit die zeitliche Grenze erreicht, die wir uns bei unseren Darlegungen gesteckt haben. Das Prämonstratenserstift wurde ca. 1182 von den Grafen von *Ifeld-Honstein*, der mächtigsten Dynastenfamilie am Südharz, gegründet. Im ersten Kapitel seiner als Bruchstück erhaltenen Stiftungsgeschichte hat Johannes Caput die *Origo vera dominorum de Honstein ...* geschrieben. Quellengrundlage bildet der *Liber mortuorum*, der offenbar um mündliche Tradition erweitert worden ist. In der Dichte des zwischen den Namen mitgeteilten Stoffes ist der Bericht mit der Genealogie der Wettiner zu vergleichen. Er gibt wertvolle Nachrichten über die Herkunft des Geschlechtes seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, über den Bau der Burg Ilburg (*unde et comes vocabatur*), über das Kloster Ifeld und das Lehensverhältnis der Ifeld-Honsteiner Grafen zu den Welfen, den Lehensherren der Burg Honstein. Neuere Forschung hat die Anfänge der Grafenfamilie um ca. 30 Jahre über die *Origo* des Johannes Caput zurückverfolgen können, aber seine Angaben aus anderen Quellen bestätigt<sup>154</sup>).

Für die Geschichte der Grafen von Reinhausen und Winzenburg verdanken wir die besten Nachrichten einer kurzen Aufzeichnung, die Abt Reinhard von *Reinhausen* ca. 1156 über die Stifterfamilie und die Gründung des Klosters vorgenommen hat. Der Bericht ist in urkundlicher Form gehalten. Er beginnt mit verbaler *Invocatio*, *Intitulatio* mit *Devotionsformel* und *Arenga* und endet mit der *Siegelankündigung*. Das Siegel des Ausstellers hängt an, doch fehlt das Datum. Abt Reinhard kündigt an, daß er die Geschichte der Gründer von Reinhausen und seinen Eintritt in das Kloster sowie dessen derzeitige Notlage berichten will<sup>155</sup>). Dieser Plan wird durchgeführt. Gleichmäßig und konzentriert erzählt der Abt die Geschichte der Grafen von Winzenburg und Reinhausen in allen ihm bekannten Gliedern. Man hört von Gründung und Ausstattung des Klosters durch die Grafen. Hermann III. geht nach Bayern und stirbt dort, ja, die ganze Stifterfamilie erlischt. Das Kloster entbehrt des Schutzes, verliert einen Teil seiner Güter und gerät in schlimme Not. Durch Abschreiben von Büchern verschafft sich der Abt Geld, um einen Neubruch, der für die Ernährung des Konventes wichtig ist, zurückzuerwerben. Sowohl die urkundliche Form dieses historischen Berichtes, dem der Abt durch das Rechtsbeweismittel des Siegels zu erhöhter historiographischer Glaubwürdigkeit verhelfen will, als auch die Stoffverteilung der Erzählung sind aufschlußreich und bezeichnend für die Situation eines Klosters, das von seinen Schutzherrn verlassen und den Wechselfällen der Welt preisgegeben war. Es erlitt in Kürze das Schicksal der alten Reichsklöster. Die Bedeutung der Stifterfamilie für die Er-

154) K. MASCHER, Reichsgut und Comitatus am Südharz im Hochmittelalter (= Mitteldt. Forschungen, 9), 1957, S. 65ff.

155) *Placuit ... parvitati meę tam genus fundatorum Reinehusensis ecclesię retexere et ad noticiam tam futurorum quam presentium fideli narratione transmittere quam introitum et statum meę miserię perstringere*; Ed. FRH. v. ULSAR-GLEICHEN, Geschichte der Grafen von Winzenburg, 1895, S. 108. – Vgl. PATZE, Landesherrschaft (wie Anm. 17), S. 582ff.

haltung des leiblichen Daseins drängte sich dem Abt auf und fand Ausdruck in der vergleichsweise ausführlichen Beschreibung ihrer Geschichte. Der Abt läßt uns erkennen, daß sich die Kraft des Mönchtums ohne den Schutz des Adels auf Gottesdienst und Bildung reduzierte. Mit Bildung, durch Schreiben, konnte man unter Umständen das Dasein erhalten und die Misere der Nachwelt überliefern!

Wichtige Informationen über die frühe Geschichte der Grafen von *Oldenburg* verdanken wir einer Chronik, die in Typ und Entstehung mit der Geschichte des Klosters Ilfeld vergleichbar ist und in der vorliegenden Form zur gleichen Zeit wie jene niedergeschrieben wurde, der *Historia monasterii Rastedensis*<sup>156</sup>). Das Kloster *Rastede* wurde 1059 vom Grafen Huno zusammen mit seiner Gemahlin Willa als Nonnenkloster gegründet<sup>157</sup>). Daneben begann der Graf, eine zunächst mit Weltklerikern, durch seinen Sohn Friedrich dann mit Benediktinern besetzte Niederlassung zu errichten. 1091 nahm Bischof Hartwig von Verden die Weihe vor. Das Nonnenkloster scheint bald verfallen zu sein. 1124 wurde das Kloster Papst Calixt II. aufgetragen<sup>158</sup>), doch blieben die Rechte zwischen Rom und Bremen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts strittig.

Die *Historia Rastedensis* ist in einem Sammelcodex enthalten, der aus drei Teilen besteht<sup>159</sup>). Der erste Teil enthält einen *Liber Vitae*, der zweite die *Historia monasterii Rastedensis*, der dritte die Urkunden des Klosters von zwei Händen des 14. Jahrhunderts. Wir befassen uns nur mit der *Historia*. Nach den Darlegungen von Niemann<sup>160</sup>) wurden die Kapitel 1 bis 9, die er mit Recht als *Fundatio* bezeichnet, ca. 1276/92 verfaßt. Sie bildet in der Tat einen selbständigen Teil der Klostergeschichte. Der Vermutung, daß die Kapitel 1 bis 9 dem Verfasser der *Historia* bereits vorlagen und um 1200 entstanden sein könnten, ist zuzustimmen. Der Verfasser der *Fundatio*, dem als Auftakt nichts Besseres als die Eingangsformeln einer Privaturkunde einfällt<sup>161</sup>), will über den *magne nobilitatis vir Huno*, seine Gemahlin Willa und ihren Sohn Friedrich, beide Grafen von Rüstringen, schreiben. An diesen Vorsatz hält er sich und führt von der Schilderung der Herrschaft des Grafen im Land Rüstringen, im Stedinger- und Ammerland, als es, wie er betont, die Burg *Oldenburg* noch nicht gab, über die Gründung der Kirche in *Rastede* auf die Umstände hin, die zu ih-

156) Hg. von G. WAITZ, in: SS XXV, S. 495–511.

157) G. RÜTHNING, *Oldenburgische Geschichte*, 1937, S. 32ff.

158) *Oldenburgisches UB*, hg. von G. RÜTHNING, IV, 1928, Nr. 2, und VI, 1932, Nr. 22.

159) SS XXV, S. 496.

160) P. NIEMANN, *Die Klostergeschichte von Rastede und die Anfänge der Grafen von Oldenburg bis z. Ende d. 13. Jhs.*, 1935, S. 30. – W. HANISCH, *Rastedensia*, 1962, S. 85ff., 231ff. u. 320ff., hat die urkundliche und chronikalische Überlieferung von *Rastede* in beträchtlichem Umfang als verfälscht bezeichnet. Huno wird als fingierte Person betrachtet. Die Argumente Hanischs überzeugen nicht recht und erwecken den Eindruck der Hyperkritik.

161) SS XXV, S. 498: *Humanum genus brevibus diebus instabile computatum per mortem cito tollitur, et ideo actus eius a nostra sepe recedunt memoria, si non scripturarum serie perhenniter commendentur. Hinc est, quod ...*

rer Umwandlung aus einem Nonnenkloster in ein Chorherrenstift und schließlich in ein Benediktinerkloster führten. Auch dieses Kloster ist Grablege der Stifterfamilie. Für die Genese dieser Gründergeschichte ist es bezeichnend, daß sie im direkten Anschluß an den *Liber Vitae* steht und sich selbst mit mehreren Sätzen nachdrücklich eigentlich als nichts weiter als einen Teil dieses *Liber Vitae* ausgibt: *Horum nobilium fundatorum nostrorum anniversarius singulis annis singillatim vel divisim peragitur. Anniversarius videlicet comitis Hunonis in crastino omnium sanctorum cum sollempni vigilia et missis, omnibus fratribus celebrantibus, et cum stipa pauperum peragetur. Anniversarius autem Wille comitisse in octava omnium sanctorum, et anniversarius Frederici ipso die Scolastice virginis ab omnibus devotissime celebretur. Cum hoc quoque communes orationes omnium fratrum omnimentur tempore, quia se et omnia sua non in parte, sed in toto, in hoc monasterio Christo devotis cordibus obtulerunt. Quam gratiam eis concessit sine fine vivit et regnat in secula seculorum, amen.* Es besteht nicht nur ein Bruch zwischen diesen letzten Worten von Kapitel 9 und den ersten von Kapitel 10, wie man richtig gesehen hat, sondern die Kapitel 1 bis 9 werden inhaltlich und ihrer Bestimmung nach zum *Liber Vitae* gestellt. Pointiert formuliert, ist die älteste Hausgeschichte der Oldenburger Grafen nur eine ungewöhnliche Erweiterung der sonst üblichen einfachen Namensnennung in einem Memorienbuch.

Die Ausführungen von Kapitel 10 ab sind zunächst eine einfache, nach den Regierungszeiten der Äbte geordnete Klostergeschichte von Rastede. Im Blickfeld des Autors steht die Geschichte des norddeutschen Raumes. Von Kapitel 23 an erzählt er oldenburgische Hausgeschichte, die einen sicheren Blick für verfassungsrechtliche Verhältnisse ver-rät. Man kann beobachten, wie der Verfasser, wenn er sich weit in die Geschichte der Laien hat führen lassen, sich gewissermaßen einen inneren Ruck gibt, um wieder zu dem jeweiligen Abt von Rastede zurückzufinden. Die Abtsgeschichte ist eigentlich bloß das Schema, aus dem das »landesgeschichtlich-dynastische Interesse« des Schreibers immer wieder ausbricht. Wichtig ist, daß die älteste Hausgeschichte der Oldenburger Grafen zwei völlig verschiedene Ansätze hat: das Totengebet und die Klostergeschichte. Die Klostergeschichte basiert weniger auf dem Gedanken der Rechtssicherung als ziemlich eindeutig auf dem historischen Interesse. Eine Urkunde Papst Anaklets von 1130 und eine Urkunde des Grafen Otto von Oldenburg von 1242 sind wörtlich aufgenommen. Außerdem wurden Verzeichnisse von Gütern, Reliquien und Büchern eingeschoben, ohne jedoch den chronikalischen Charakter des Werkes zu zerstören.

Eine Stiftervita besitzen wir vom Gründer des Prämonstratenser Chorherrenstiftes *Arnstein* an der Lahn, dem Grafen Ludwig von Arnstein (1139–1185)<sup>162)</sup>. Beschrieben wird das Leben des Grafen im Hinblick auf die Kirchenstiftung, könnte man sagen. Der Autor verfolgt den Lebensgang des Grafen räumlich nur im engsten Kreise. Seine Angaben beschränken sich ganz auf den Herrschaftsbereich Ludwigs an der unteren Lahn. Die

162) Vita Lodewici comitis de Arnstein 1139–1185, in: J. F. BÖHMER, *Fontes rer. Germ.* III, 1853, S. 326–339, zuletzt gedruckt von S. WIDMANN in: *Nass. Annalen* 18, 1884, S. 244–266.

Vita Ludwigs von Arnstein ist aber andererseits aus dem literarischen Verband der Klosterchronik gelöst. Sie ist verselbständigt, aber wieder nicht in der Weise wie die Lebensgeschichte Karls des Guten von Flandern. Das Leben Ludwigs ist darstellenswert als Leben eines frommen mittelalterlichen Menschen. Er ist aber kein Heiliger. Ludwig ist wie zahlreiche andere von uns behandelte Klosterstifter in seine Stiftung eingetreten. Neben der Frömmigkeit des Stifters ziehen den Autor Details der Haus- und Familiengeschichte an, die keinen unmittelbaren Bezug auf die Klostergründung besitzen. Die Lage der Burg Arnstein im Lahntal wird treffend beschrieben. Die Heiraten der sieben Schwestern des Stifters zeigen die genealogischen Verbindungen des westdeutschen Adels auf. Keine Gelegenheit, eine Person zu charakterisieren, läßt sich der Autor entgehen. Dieses Bestreben, treffsicher zu schreiben, bringt es mit sich, daß verfassungsrechtliche Termini ihm stets zur Hand sind, daß der Leser von den Ministerialen, dem Kaplan und Notar, dem Truchsessen des Grafen, die mit ihm in die Stiftung eintreten, erfährt. Ihm entgeht nicht, daß Ludwig die *comicia* im Erbgang erhalten hat und sie an die Herren von Isenburg auf läßt, während die Allode dem Kloster gestiftet werden. Die Gerichtsherrschaft (*iurisdic-tio*) des Grafen umfaßt Boppard, Wesel, St. Goar, Ober- und Unterlahnstein, Koblenz und viele andere Dörfer am Rhein (*ville Renenses*) und die ganze *provincia Einriche*. Über viele Dörfer besitzt der Graf das Patronatsrecht<sup>163</sup>). Sie sind alle als Filiale von St. Margareten unterhalb der Burg abhängig. Selbstverständlich finden sich derartige verfassungsrechtliche Fakten auch bei Beda, in Eigils Vita s. Sturmii oder in merowingischen Heiligenviten. Dort laufen sie bei der Beschreibung der Taten des Heiligen mit unter und geben uns genügend verfassungsrechtliche Rätsel auf, während in den Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts sichtbar wird, daß die Rechtswelt den Schreibern absolut vertraut und wichtig ist. Was der Verfasser der Vita des Grafen Ludwig von Arnstein über Rechtsverhältnisse sagt, geschieht nicht, um Rechtsbeweise für sein Kloster zu schaffen, sondern aus rechtsgeschichtlichem Interesse. Es werden eben auch viele für das Kloster belanglose Rechtstatsachen mitgeteilt. Man ist versucht zu sagen, diese Vita eines Grafen, die die Rechtsverhältnisse dieses seit dem 11. Jahrhundert – erste Nennung der Arnsteiner 1052 – in Erscheinung tretenden Adels in exemplarischer Weise umschreibt, spiegelt in ihrer Ausgewogenheit von adliger Rechtswelt und Kirche die staufische Zeit.

Von ganz anderer Art ist die Vita des Grafen Gottfried von Kappenberg, der bekanntlich drei Prämonstratenser-Stifte gegründet hat<sup>164</sup>). Sie stellt die geistlichen Beweggründe des Stifters und seine Frömmigkeit ganz in den Vordergrund. Die Vita ist ein literarischerbauliches Werk. Dies kommt schon in den zahlreichen fingierten wörtlichen Reden zum Ausdruck. Die weitgespannten Möglichkeiten, die der Zeitgeist und die schriftstel-

163) Der Text gibt 72 Dörfer an. – H. GENSICKE, Untersuchungen über Besitz und Rechtsstellung der Herren zu Lipporn und Grafen von Lauenburg, in: Nass. Annalen 65, 1954, S. 76, bezeichnet die Zahl 72 als dichterische Freiheit – neben anderen? – des Autors. Ob nicht einfach eine Verschreibung vorliegt?

164) Vita Godefridi comitis Capenbergensis, hg. von Ph. JAFFÉ, in: SS XII, S. 513–530.

lerische Individualität offen lassen, bewirken, daß Stifterviten unterschiedliche literarische Qualität aufweisen können.

Wichtige Nachrichten zur frühen Geschichte der Herzöge von Oberlothringen verdanken wir einem in der Form primitiven historiographisch-rechtlichen Schriftzeugnis. Es handelt sich um das Zinsverzeichnis der Abtei *Bouzonville* (nö. Metz). Das Kloster wurde kurz vor 1033 von dem Grafen Albert von Metz, dem Großvater des Herzogs Gerhard I. von Oberlothringen, gegründet. Der Güterbesitz dieses Klosters ist auf einem großen Pergament von 735 x 580 Millimeter verzeichnet, das auf der Vorderseite in vier Kolumnen beschrieben ist<sup>165</sup>). Auf der Rückseite steht eine Traditionsnotiz über Schenkungen, die nach 1179 erfolgt sind. Von den vier Kolumnen der Vorderseite enthalten die ersten vier Zinsregister, während die beiden anderen die Geschichte der Abtei bieten<sup>166</sup>). Die Gründungsgeschichte räumt dem Anteil der Grafen bzw. Herzöge am Gründungsvorgang einen ziemlich breiten Raum ein. Dreimal wird des Besuches Papst Leos IX. und der Beschränkung der Vogteirechte gedacht, die er angeordnet hat. Graf Gerhard läßt die Urkunde in Gegenwart von Zeugen verlesen. Die Zeugenreihe gibt Einblick in die edelfreien Vasallen und die *familia* des Grafen dieser Zeit. Insgesamt bietet diese Gründungsgeschichte ein wertvolles Beispiel einer sich um eine Klostergründung der Reform entwickelnden Landesherrschaft. In die Gründungsgeschichte sind Namen der Gründerfamilie zum Zwecke des Totengedenkens mit eingetragen.

Die Annalen des Chorherrenstiftes *Klosterrath* (n. Aachen), das 1104 vom Grafen Ailbert von Antoing gegründet wurde, gewähren der Lebensgeschichte des Gründers einen breiten Raum. Auch die Nachfolger begegnen hin und wieder im Text dieser 1152 niedergeschriebenen Annalen<sup>167</sup>), doch bestimmt ihre Geschichte nicht den weiteren Inhalt. Das Werk bleibt eine von Jahr zu Jahr fortschreitende Klostergeschichte, in der Besitz-, Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse starke Beachtung finden. Die Frömmigkeitsgeschichte tritt zurück. Für unsere Gesichtspunkte verdienen die Motive der Festsetzung der Gründerfamilie bei Klosterrath Beachtung. Zwei Brüder, Gerard und Rutger, werden aus Flandern von ihren Landesherren verdrängt. Gerard siedelt sich bei Wassenberg, Rutger bei Kleve an. Der Kaiser gibt ihnen so viele Lehen, daß sie und ihre Nachkommen Landesfürsten werden. Es sind die Grafen von Kleve. Die Herrschaftsgründung stimmt in den Motiven ganz mit der der Ludowinger und Wiprechts von Groitzsch überein. Die genealogischen Beziehungen zwischen Gerard und Rutger, dem Gründer von Klosterrath, und den Gra-

165) Ch.-Ed. PERRIN, *Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers (IX<sup>e</sup>-XII<sup>e</sup> siècle)* (= Publikations de la faculté des lettres de l'université de Strasbourg 71), 1935, S. 450ff.

166) *Notitiae foundationis Monasterii Bosonis-Villae*, hg. von O. HOLDER-EGGER, in: SS XV, 2, S. 977-980.

167) *Annales Rodenses*, hg. von G. H. PERTZ, in: SS XVI, S. 698-723. - WATTENBACH II (wie Anm. 139), S. 414. - Als Gründer wird an beiden Stellen Adalbert von Saffenberg bezeichnet.

fen von Kleve sind unklar<sup>168)</sup>, weil der Annalist, so möchten wir zensierend sagen, nicht die vorhandenen Ansätze zu einer Hausgeschichte der Grafen bzw. Herzöge von Kleve ausgebaut hat.

In den *Annales Rodenses* begegnen wiederholt die Pfalzgrafen bei Rhein. Ihr Hauskloster *Brauweiler* wurde 1024 vom Pfalzgrafen Ezzo gestiftet. Die Geschichte Ezzos und seiner Gemahlin Mathilde hat ein Mönch G. geschrieben und dem Abt Wolfhelm gewidmet, der 1065 bis 1191 regierte<sup>169)</sup>. Ziel und Grundsatz seiner Arbeit gibt der Verfasser im Prolog bekannt. Er will die Taten der Gründer von Brauweiler beschreiben. Seine Absicht war offenbar, die Geschichte der Ezzonen weit zurückzuverfolgen. Jedenfalls bedauert er, daß er über die Genealogie Ezzos nicht schreiben könne, da man darüber durch die Länge der Zeit und die Nachlässigkeit der Vorfahren nichts wisse<sup>170)</sup>. Wir dürfen dem Verfasser dankbar sein, daß er zum Ausdruck gebracht hat, wo ein erwachendes wissenschaftliches Streben im Mittelalter oft seine Grenze fand: nicht immer im Autoritätsglauben oder im Nichtwissenwollen. Am Autoritätsglauben, an der Gepflogenheit, die Entscheidung dem Leser zu überlassen, übt er Kritik. Was manche von anderen Autoren übernahmen, überließen sie zu sehr dem Glauben und dem Urteil ihrer Leser. Sie hielten es wie die Seeleute, die nicht nur mit eigenen Kräften gegen das Brüllen der Wogen angehen, sondern auch mit den vom günstigen Wind geschwellten Segeln Fahrt zu machen versuchen. So sichern sich manche Gewährsleute die Zustimmung anderer, wenn ihre Quellen voneinander abweichen. In der Darstellung des Autors braucht man sich, so will er ausdrücken, die Wahrheit nicht auszuschließen<sup>171)</sup>. Es sei so gewesen, wie er es berichte. Die Wahrheit sei die Grundlage der Historie, und auch dem geistlichen Haus gereiche sie zur größten Zierde. Als Vergegenwärtigung der mangelnden wissenschaftlichen Kritik der Zeit ist die Bemerkung wichtig<sup>172)</sup>. Da der

168) F. W. OEDIGER, Die ältesten Grafen von Kleve, in: Ann. d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein 153/154, 1953, S. 263–268. – Fr. GORISSEN, Geldern und Kleve, Über die Entstehung der beiden niederrheinischen Territorien und ihre politischen Voraussetzungen, 1951. – R. SCHOLTEN, Clevische Chronik nach der Originalhandschrift des Gert von der Schuren, 1884, mit Stammreihe. – P. C. BOEREN, Rodensia I, 1941; gegen Boerens genealogische Untersuchungen erhebt Oediger Einwände.

169) Brunwilarensis monasterii fundatorum actus, hg. von G. WAITZ, in: SS XIV, S. 121–146. Besser ist die Ausgabe von H. PABST, in: Archiv 12, 1874, S. 147ff. Die Ausgaben in SS XI und bei BÖHMER (wie Anm. 162), sind überholt.

170) SS XIV, S. 124 (PABST, wie Anm. 169, S. 148): *De genealogia sane gloriosissimi viri ... Ezonis, ideo nihil a nobis hoc in libello litteris est mandatum, quia quicquid inde dici vel scribi poterat, nostrae id notitiae et antiquitate temporum et maiorum neglectu extat oblitteratum.*

171) Ebd.: ... *ita isti, consummandae operam dantes historiae, per suas aliorumque sententias – ut ita sit dictum – in diversitate relationum plurimorum sibi assensum consciscunt. Nihil enim vetat credi posse, quod tantum possibile sit, sive sic, sive aliter fieri potuisse. Quo fit, ut in sequentis serie operis, si quid, immo quia constat aliquid simile actitatum, nullius censeatur iudicio fore dampnandum.*

172) Die Brauweiler Fälschungen scheinen dem Verf. der Fundatio noch nicht bekannt gewesen zu sein. PABST (wie Anm. 169), S. 141f., nimmt allerdings an, daß der Abschnitt über Klotten nachträglich angefügt sei. Dagegen betrachtet O. OPPERMAN, Rheinische Urkundenstudien I, 1922, S. 190, die c. 32–34 als

Verfasser nicht über Ezzo hinauskommt<sup>173</sup>), schlägt er das gleiche Verfahren ein wie der Autor der ältesten Genealogie der Grafen von Flandern, indem er – statt der Karolinger – die Ottonen ins Spiel bringt, also Mathildes Vorfahren von Heinrich I. ab beschreibt. Die Bedeutung Ottos des Großen, dem das Attribut Magnus und andere Epitheta freigiebig beigelegt werden, wird unter Benutzung Hermanns des Lahmen prägnant herausgearbeitet. Der Verfasser erzählt Reichsgeschichte, die Ottos I. knapp und treffend, einschließlich der Kaiserkrönung. Wenn er schon von der männlichen Linie des Stifters nichts zu sagen weiß, so sollen zum Ruhme des Klosters die Taten der Familie der Stifterin ins helle Licht gesetzt werden. Reichsgeschichte wird nicht als Reichsgeschichte, nicht als Tatenbericht der Dynastenfamilie, sondern nur als Ereignis aus der weiblichen Vorfahrenschaft der Gemahlin des Stifters berichtet. Mit der in c. 1. gestellten Frage: *Quod enim ingenium, quae lingua, quae facundia tantam explicabit gloriam Romanorum, quanta excrevit terra marique Ottonum temporibus augustorum, quorum predicta Mathildis, clarissima scilicet femina, primum habuit avum, alterum patrem, germanum alterum?* entläßt sich der Autor bis c. 6 in die Reichsgeschichte. Erst in diesem Kapitel tritt Ezzo dauernd in die Darstellung ein, indem er sich durch Umsicht in der Reichsregierung an der Seite der Kaiserin Theophanu auszeichnet. Er verdient sich die Hand der Kaisertochter Mathilde, der er als Dos das Gut Brauweiler schenkt. Hätte der Autor eine Klostergeschichte von Brauweiler schreiben wollen, so hätte er jetzt, im Kapitel 7, erst das Stichwort gegeben. Man sieht an dieser Verschiebung, daß die Klostergeschichte tatsächlich ganz überlagert ist von der Stiftergeschichte, die der Mönch als sein Vorhaben bekanntgegeben hat. Auch im weiteren Verlauf nimmt der Berichterstatter wiederholt Gelegenheit zu Exkursen in die Reichsgeschichte. Die Geschichte Ezzos, der von Heinrich II. mit der Provincia Saalfeld (Thür.) ausgestattet wurde, führt den Verfasser in den Raum Coburg-Saalfeld und in das slawische Grenzgebiet. Über den Herrschaftsaufbau auf Kolonialboden, der Ezzo und seiner Tochter Richeza, Königin von Polen, zu danken ist, gibt er uns wichtige, für die realistische Beobachtungsgabe bezeichnende Informationen. Brauweiler hat seine historiographischen Interessen in den dort entstandenen Werken klar geschieden. Außer dieser Stiftergeschichte, die ein in sich abgerundetes Ganzes darstellt, ist im Kloster noch eine Vita des Abtes Wolfhelm verfaßt worden<sup>174</sup>). Die *Annales Brunwilarienses* sind von der Stifter- und Klosterge-

nachträglichen Einschub. Er setzt die Entstehung der Quelle erst nach 1130 an. – Über den Brief des Nikolaus von Myrrha vgl. F. OEDIGER, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln I, 1954–1961, Nr. 997.

173) Die genealogische Verbindung von Ezzo (Erenfried) zu dem vorhergehenden Pfalzgrafen Hermann ist auch durch andere Quellen nicht bezeugt; R. GERSTNER, Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft von ihren Anfängen bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz (= Rhein. Archiv 40), 1941, S. 14ff.

174) *Ex vita Wolfhelmi abbatis Brunwilariensis auctore Conrado* – 1091, hg. von R. WILMANS, in: SS XII, S. 180–195.

schichte getrennt. Sie nehmen die bereits vorhandene Stiftergeschichte nicht noch einmal auf. Ihre knappen Nachrichten betreffen die Reichsgeschichte<sup>175)</sup>.

Die Geschichtsschreibung der Grafen von Holland nimmt trotz enger Beziehungen von Flandern eine selbständige Stellung ein, wenn wir die von uns bisher angewandten Grundsätze der Beurteilung beibehalten. Ähnlich wie die Grafen von Flandern hatte sich ein Graf Gerulf während der Normannenangriffe am Niederrhein eine Herrschaft aufgebaut<sup>176)</sup>. Graf Dietrich II. hatte unter Kaiser Otto I. enge Beziehungen zu Flandern unterhalten und das von ihm 950/68 bei Alkmaar gegründete Kloster *Egmond* von St. Bavo in Gent aus besetzt. Eine Verbindung zur Reform Gerards von Brogne ist nicht zu erkennen. Während Flandern nach den Genealogien der lothringischen Frühreform gleich mit selbständigen Dynastengeschichten aufwarten kann, hat Egmond schriftliche Zeugnisse hervorgebracht, die die Grafen in enger Verbindung mit ihrem Hauskloster zeigen<sup>177)</sup>.

Auch in Egmond sind die frühesten Überlieferungen zur Geschichte der Grafen in primitivster Form gehalten. Es sind Traditionen, die in ein Evangelienbuch eingetragen wurden<sup>178)</sup>. Zweifellos wurden sie nicht fortlaufend, sondern nachträglich vorgenommen. Sie reichen bis zu Florenz I. († 1061). Nachgetragen ist ein Tauschvertrag aus der Zeit Dietrichs V. († 1091).

Einen merkwürdigen Sammelband stellt der *Liber s. Adalberti* dar. Er enthält einmal Diplome für die Grafen von Holland<sup>179)</sup>. Dann folgt eine kurze Geschichte der Grafen von Dietrich I. bis Florenz II († 1121), dem achten Grafen von Holland, wie der Verfasser sagt<sup>180)</sup>. Inhaltlich ist diese Dynastengeschichte etwa mit der Wettiner Genealogie des Stiftes Lauterberg zu vergleichen, freilich mit dem Unterschied, daß außer den Familienzusammenhängen vor allem den Schenkungen von kirchlichen Geräten an das Kloster ein besonderes Augenmerk geschenkt wird. Darauf folgt ein Einkünfteverzeichnis des Klosters Egmond und ein Verzeichnis der Zehnten (*decimae minutae*) in Friesland. Wörtliche Urkundenabschriften und Tauschgeschäfte in freien Formulierungen zeigen, wie wenig bestimmt diese rechtlich-chronikalischen Sammelbände noch sind.

175) SS XVI, S. 724–728.

176) O. OPPERMANN, Untersuchungen zur nordniederländischen Geschichte des 10. bis 13. Jhs. II: Die Grafschaft Holland und das Reich bis 1256, 1921, S. 4ff.

177) *Fontes Egmundenses*, uitgegeven door O. OPPERMANN, 1933. O. hat auch hier – in der üblichen Weise, möchte man sagen – das meiste für gefälscht erklärt. Er ist der Meinung, daß Chroniken und Urkunden im engsten Zusammenhang gefälscht worden seien. Wir müssen es selbstverständlich auch in diesem Falle beim bloßen Zweifel bewenden lassen. – Vgl. dazu SPROEMBERG, in: WATTENBACH/HOLTZMANN I (wie Anm. 31), S. 688.

178) *Fontes Egmundenses* (wie Anm. 177), S. 61–65.

179) Ebd., S. 66f.

180) Ebd., S. 67ff. Das Buch wurde unter Abt Lubbert von Egmond (1206–1226) angelegt; OPPERMANN (wie Anm. 177), S. 38ff.

Der gleiche Band enthält zudem noch ein Nekrologium, das bei den meisten Toten auch das Todesjahr verzeichnet<sup>181)</sup> und vereinzelt auch wichtige Ereignisse aus ihrem Leben mitteilt. Bei der Nennung des 1157 verstorbenen Grafen Dietrich VI. zählt der Verfasser dessen sämtliche Kinder auf.

Die Annalistik von Egmond hat einen ähnlichen Ansatzpunkt wie die von Reinhardsbrunn. Sie beginnt sehr früh (640)<sup>182)</sup>. Die ersten Nachrichten werden Sigebert von Gembloux entnommen, von dessen Chronik eine Handschrift aus St. Peter in Gent nach Egmond gelangt war<sup>183)</sup>. Lange Partien werden aus den *Annales Xantenses* und Regino von Prüm ausgeschrieben. In das Faktengerüst zur fränkischen Reichsgeschichte hat ein Glossator Ereignisse der Geschichte der Grafen von Holland eingetragen, zuerst 867: *Iste Lud. anno Domini MCCCLXVII Theo(derico) comiti Holl. quoddam forestum Aewasda interveniente Hemma regina dedit*. Eine etwas umfangreichere Eintragung, die im Stil an die Genealogie Arnulfs von Flandern erinnert, folgt erst wieder 988. Seit dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts rückt die Geschichte der Grafen immer stärker in den Mittelpunkt und bildet schließlich den alleinigen Gegenstand der Annalen. 1205 endet der erste Abschnitt des Werkes. Nachträge sind 1248 bis 1250, 1282 und 1315 erfolgt.

Wir wenden uns nun dem süddeutschen Zweig der Reformklöster zu. Hier hat sich bekanntlich Allerheiligen in *Schaffhausen*, das ca. 1050 von Graf Eberhard von Nellenburg gegründet wurde, durch seine enge Bindung an Hirsau und Rom ausgezeichnet<sup>184)</sup>. Eberhard von Nellenburg, der selbst als Mönch in seine Gründung eingetreten war, hatte ein Privileg Alexanders II. erlangt, das der Familie außer der erblichen Vogtei auch die oberste Verwaltung der Klostergüter und eine Einwirkung auf die Abtwahl sicherte. Das kompromißlose Verlangen Wilhelms von Hirsau nach eindeutiger Durchsetzung der Reformforderungen und ihrer schriftlichen Festlegung wurde klar, als Eberhards Sohn Burkhard die verfallene Disziplin von Allerheiligen durch Hirsauer Mönche wiederherstellen lassen wollte. Nicht eher, als bis Burkhard auf diese der Stifterfamilie reservierten Rechte verzichtet und das Privileg Alexanders ausdrücklich als Verstoß gegen »die Satzung der Väter« für ungültig erklärt hatte, schickte Wilhelm den Mönch Siegfried nach Schaffhausen. Wir wissen diesen Hergang aus einer Niederschrift<sup>185)</sup>, die die Übergänge zwischen Urkunde und Geschichtsschreibung sehr instruktiv zeigt. Das Schriftstück paßt nicht in das Schema unserer modernen Urkundenlehre. Der Herausgeber, F. L. Baumann, hat es unter die Ur-

181) *Annales Egmundenses* (wie Anm. 177), S. 105f.

182) *Ebd.*, S. 111ff.

183) WATTENBACH/HOLTZMANN I (wie Anm. 31), S. 691.

184) Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, hg. von F. L. BAUMANN (= Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 3 Abt. 1), 1883, S. 1–218. – Th. MAYER, Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 31, 1954, S. 9ff.

185) BAUMANN (wie Anm. 184), S. 14, Nr. 6 (eigentlich Nr. 7).

kunden eingereicht. Mit einem gewissen Recht hätte es auch unter den »Geschichtlichen Aufzeichnungen von Allerheiligen« seinen Platz finden können. Man wird es am besten als eine protokollarische Niederschrift im modernen Sinn bezeichnen. Das Schriftstück beginnt mit einer Publikatio. Dann berichtet Burkhard von Nellenburg kurz über die Gründung seines Vaters und seinen Entschluß, Christus als Erben des Klosters einzusetzen, da er selbst leibliche Erben nicht besitze. Welche rechtlichen Maßnahmen er zur Vollziehung dieses Entschlusses getroffen habe, solle nun die folgende »Oratio« zeigen. Es handelt sich dabei um fünf Berichte rechtlichen Inhalts aus den Jahren 1080, 1087, 1090, 1091, 1092, deren jeder mit sehr ausführlichen Zeugenreihen schließt. Vom normalen Typ der Traditionsnotiz unterscheiden sie sich durch eine relativ ausführliche Darstellung der Beweggründe des Schenkers und der Umstände des Rechtsgeschäftes. So erfahren wir, wie Burkhard nach den dringenden Forderungen, die Wilhelm bei seinem Erscheinen in Schaffhausen für die Klosterfreiheit erhoben hatte, schließlich die *villa* Schaffhausen mit Münze, Markt und anderem Zubehör dem Kloster tradierte. Auch die zweite dieser Notizen, die Bestätigung der Schenkungen der Eltern Burckhards und seiner eigenen, wird mit einer Einleitung versehen, nämlich dem Bericht über die Erlangung des großen Privilegs Gregors VII. von 1080. Die *iurisperiti* haben gefunden, daß die Schenkung Eberhards nur auf dessen Lebzeit gelten sollte, nach seinem und seiner Gemahlin Ita Tod sollten die im Laienstand gebliebenen Söhne wieder in das Erbe eintreten, und eben dies ist der Anlaß zur Erneuerung der Schenkung. Man sieht, welchen geschärften Sinn für rechtliche, vor allem schriftlich niedergelegte Vereinbarungen diese Zeit hatte und wie eben aus diesem Bedürfnis der Rechtssicherung die Vorgeschichte erzählt wird, die über das Maß der im Umfang meist knappen Narratio der Kaiserurkunde hinausgeht. Man wird auch die Nennung der *iurisperiti* nicht übersehen dürfen. In dem Bericht über die Weihe des Klosters von 1064<sup>186)</sup>, der im wesentlichen eine Beschreibung der Baulichkeiten und eine Aufzählung der Reliquien des Klosters enthält, wird nicht versäumt, auf den rechtmäßigen Besitzerwerb des Klostergutes durch den Grafen hinzuweisen. Eben dieses gesteigerte Bedürfnis nach schriftlichen Rechtstiteln hat gerade in Schaffhausen dazu geführt, solche zur Verteidigung von Rechten nachträglich herzustellen, also formale Fälschungen zu begehen<sup>187)</sup>. Man darf wohl sagen, daß in Schaffhausen der Geist der Reform und sein Verlangen nach Rechtssicherheit den juristischen Zeugnissen das Übergewicht über die historiographischen gegeben hat. Die Historiographie blieb in den weiten Sätzen der *Annales Scaffhusenses* zu

186) Ebd., S. 139–142.

187) Th. MAYER, Die älteren Urkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, in: ZGORh 110, 1962, S. 1–15. Die älteste Urkunde von Allerheiligen, datiert auf 1050, steht auf einem schmalen Pergamentblatt, auf dessen Rückseite ein theologischer Traktat aufgezeichnet ist. Der ungefähre Text wurde wahrscheinlich bei der Einweihung hergestellt. In der vorliegenden Form stammt die Urkunde aus der Mitte des 12. Jhs. Als Beispiel für die in jeder Zeit möglichen Überlieferungsformen sind 10 Urkunden von Interesse, die auf einem Pergamentblatt aufgezeichnet worden sind. Sie dienten am Beginn des 12. Jhs. als Beweismaterial in Prozessen.

1009, 1052 und 1064 stecken<sup>188)</sup>. In der Mitte des 12. Jahrhunderts ist in Schaffhausen ein Güterbeschrieb<sup>189)</sup> entstanden, also jene Gattung von Aufzeichnungen, in denen sich rechtliche, Verwaltungs- und historiographische Tendenzen verbinden.

Von Schaffhausen kann man sich durch die gerade genannten Namen Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Allerheiligen gleich nach dem nächsten Reformkloster führen lassen, das ein Schrifttum rechtlichen und historiographischen Gehalts erzeugt hat: nach dem Hauskloster der Habsburger, nach *Muri*. Wer die kontroverse Literatur über die *Acta Murensia*<sup>190)</sup> überschaut, kann bereits aus der Zahl dieser Titel auf die im Formalen unfertigen Bestrebungen dieser nach rechtlicher Festigung drängenden Zeit schließen. In Muri sind Rechtstitel zweifelhafter Geltung in die sehr ausführliche Klostergeschichte eingearbeitet worden<sup>191)</sup>, die eine Fülle von Nachrichten über die Habsburger bringt. Über die Entstehungszeit der *Acta Murensia* hat die Forschung verschieden geurteilt. Ihr Herausgeber Kiem<sup>192)</sup> ist der Meinung, sie seien erst im 14. Jahrhundert – aus dieser Zeit stammt die Handschrift – entstanden, entgegengetreten und hat die jetzige Redaktion in die Zeit König Rudolfs gesetzt; sie basiere aber auf einer älteren Fassung des 12. Jahrhunderts. Dagegen setzt H. Hirsch die Entstehung der *Acta*, abgesehen von geringen Zusätzen, die im 13. Jahrhundert gemacht wurden, mit guten Gründen in das 12. Jahrhundert<sup>193)</sup>.

Muri, das 1027 von Bischof Werner von Straßburg, einem Habsburger, und Ita gegründet wurde, war habsburgisches Eigenkloster, dessen erste Mönche aus Einsiedeln gekommen waren. 1082 geschah in Muri das gleiche wie vorher in Schaffhausen. Das Kloster wurde von Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen reformiert. Die Habsburger räumten die freie Vogtwahl ein. Tatsächlich wurden in den nächsten Jahren mehrere Vögte gewählt, die nicht ihrem Hause angehörten, aber schon 1086 wurde der Stifterfamilie wieder die erbliche Vogtei zugestanden. 1114 erhielt das Kloster die nach dem Hirsauer Formular abgefaßte Urkunde Heinrichs V. (St. 3106). Die Aufzeichnungen von Muri gelten mit ungefähr gleicher Gewichtsverteilung dem Kloster und der Stifterfamilie, dem Recht und der Historiographie. Beide Elemente werden, bei allem aktuellen rechtlichen Interesse des Klosters, doch zu einem historiographischen Werk verbunden, das jene Freiheit gegenüber dem Gegenstand zeigt, den Hauck als den kennzeichnenden Zug der Geschichtsschreibung seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert hervorgeho-

188) SS V, S. 388. – BAUMANN (wie Anm. 184), S. 158.

189) BAUMANN (wie Anm. 184), S. 125–138.

190) Das Kloster Muri im Kanton Argau, hg. von M. KIEM (= Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 3 Abt. 3), 1883, S. 1–206. – Über Muri vgl. auch Histor.-Biogr. Lexikon der Schweiz V, 1929, S. 215f. Der Vf., H. T(ÜRLER), schließt sich hinsichtlich der *Acta Murensia* der Auffassung von H. HIRSCH (wie Anm. 193) an.

191) Den Forschungsstand der ältesten Geschichte von Muri referiert kritisch MAYER, Fürsten (wie Anm. 109), S. 116–133.

192) KIEM (wie Anm. 190), S. 171.

193) H. HIRSCH, Die *Acta Murensia* und die ältesten Urkunden des Klosters Muri, in: MIÖG 25, 1904, S. 220ff. Hirsch sieht in den *Acta* eine Hinneigung zu den späteren Urbaren.

ben hat. An der Spitze steht die Stiftergenealogie bis auf Albert IV. († 1240), den Vater König Rudolfs, in der Auswahl der wichtigsten Mitglieder<sup>194</sup>). Die *Acta Murensia* beginnen: *Ista est genealogia nostrorum principum. Theodricus, dux Lotharingorum et Chöno, comes de Rinfelden, fratres fuerunt. Horum soror Ita, comitissa de Habsburg, reperatrix huius Murensis cenobii ...* Nach der Aufzählung der Stammreihe verfängt sich das historiographische Interesse des Autors gleich in dem etymologischen Deutungsversuch des Ortsnamens Muri: Alte Mauerfundamente (*subterranei muri*), die zwischen dem Klosteracker und den Äckern des Bauern beim oberen Dorf gefunden wurden, waren namensgebend für den Ort, der schon lange vor Konrad II. eine Taufkirche hatte. Der Sprengel umfaßte drei Weiler. Die in der waldreichen Gegend ansässigen Freien bitten den Grafen Lanzelin von Altenburg, den Sohn Guntrams des Reichen, die Schutzherrschaft über sie zu übernehmen. Auch die übrigen Bauern folgen seinem Beispiel. Als Lanzelin stirbt, erscheinen seine Erben, um die Güter des Toten in Besitz zu nehmen, aber dessen Sohn Radeboto vertreibt sie mit seinen Hintersassen. In diesem Stil läuft die Klostersgeschichte von Muri fort. Während die Schaffhäuser Aufzeichnungen eng an den Rechtsdokumenten haften, macht sich der Geschichtsschreiber von Muri zu einer flüssigen Darstellung frei. Man spürt immer die Verwendung von Urkunden, deren Inhalt aber in einem selbständigen geistigen Prozeß verarbeitet und wiedergegeben wird. Während andere Autoren dieses chronikalischen Typs vorzugsweise Sinn für die Besitzdokumente ihres Klosters haben, erhebt sich der Verfasser der *Acta Murensia* über solche Engstirnigkeit. Er besitzt einen erstaunlichen Blick für Rechtstatsachen. Rechtsverhältnisse, vorzugsweise Rechtshandlungen, werden mit großer Anschaulichkeit dargestellt. Man kann das Werk des Verfassers, der über Klostergebäude, Vogteiverhältnisse, Grundbesitz, Hofrecht, Klosterhandwerker, Märkte, Schwaighöfe und andere berichtet, als eine Verfassungsgeschichte des Klosters bezeichnen. Damit ist bereits gesagt, daß jedes annalistische Schema aufgegeben ist und der Autor seinen Stoff nach Gegenständen gruppiert. Er übersieht auch – was keine Selbstverständlichkeit ist – seinen Stoff von Anfang an: *In istis autem locis quid et quantum huc delegatum sit, postea dicemus*. Damit bricht der Verfasser die Güterbezeichnung ab, die er auf Grund von mündlichen und schriftlichen Zeugnissen und der (schriftlichen) Mitteilungen des Eppo, des Klerikers des Grafen Werner, gegeben hatte. Man darf nicht übersehen, daß die Stifterfamilie in den *Acta Murensia* zwar den ihr gebührenden Raum einnimmt, doch sprengt sie nicht den Rahmen der Klostersgeschichte. Das Werk wird nicht zur Hausgeschichte der Habsburger erweitert. Politische Handlungen der Grafenfamilie außerhalb des Klosters interessieren den Verfasser nicht. Auch dies mag ein Grund dafür sein, daß man die Entstehung dieser Klostersgeschichte besser ins 12. als ins 13. oder 14. Jahrhundert setzt. Die *Acta* spiegeln Rechtsverhältnisse des 12., nicht des 13. Jahrhunderts wider.

194) Über die Genealogie vgl. H. DECKER-HAUFF, Burgfelden und Habsburg, in: Ztschr. f. württ. Landesgesch. 1, 1952, S. 59ff.

Eine kurze, aber typische Stiftergeschichte besitzen wir über das Hirsauer Kloster *Komburg* (b. Rothenburg)<sup>195</sup>. Die einzige erhaltene Handschrift stammt aus dem 14. Jahrhundert und ist mit den Traditionen des Klosters zusammengebunden, die eine Hand des 12. Jahrhunderts geschrieben hat. Wenn man der Überschrift<sup>196</sup> und den einleitenden Worten des Verfassers trauen darf, so hat er eine Stifterchronik in dem von uns bezeichneten Sinne geben wollen. Er schreibt: *Pauca igitur de constructoribus huius Kambergensis cenobii ad posteritatis memoriam cupientes scribere, primo, qui ipsi fuerint, deinde, quid egerint, oportet nos dicere*. Der Verfasser stellt den Gründungsvorgang ganz aus der Perspektive der Grafen von Rothenburg dar, deren genealogische Zusammenhänge ihm bekannt sind. Es ist merkwürdig, daß er entweder nicht mehr weiß, woher die Mönche gekommen sind, mit denen das Kloster besetzt wurde, oder daß ihm der Name Hirsau, der in den meisten dieser Gründungsgeschichten mit großer Ehrfurcht genannt wird, nicht mehr allzuviel sagte. Die Handlungen der Stifterfamilie kreisen immer um das Kloster, ohne das aber die innere Geschichte der Stiftung, Abt und Mönche in den Vordergrund treten. Ihnen werden nur wenige Sätze gewidmet. Offenbar hat der Verfasser nicht mehr als diese kurze Stifterchronik geplant, denn er spricht von der *finis narrationis huius*, an die er noch eine Wundergeschichte anhängt. In Anbetracht der Genauigkeit, mit der er den Gründungsvorgang beschreibt, und der Tatsache, daß er als jüngstes Datum das Jahr 1108 nennt, darf man vermuten, daß er kurz nach diesem Zeitpunkt geschrieben hat<sup>197</sup>. Die Darstellung läßt ein unmittelbares Verhältnis des Autors zu den Ereignissen erkennen.

In der Geschlossenheit der Darstellung, der Fähigkeit, Rechtsverhältnisse so zu beschreiben, daß die benutzten Quellen nicht mehr oder nur wenig sichtbar werden, stehen die beiden Chroniken von *Zwiefalten*<sup>198</sup> den *Acta Murensia* nahe. Die Verfasser beider Werke sind bekannt. Ortlieb nennt sich in einem Akrostichon der Vorrede seines Werkes. Berthold teilt über sich und seine Familie manche Einzelheiten in seiner Chronik mit. Ortlieb setzt mit der Hausgeschichte der Gründer ein, den Grafen von Achalm. Wir lernen zwei Generationen der Familie kennen. Die Hausgeschichte der Achalmer Grafen beschränkt sich auf ihre Rolle im Kloster. Überdies stirbt die Familie mit den beiden Gründern aus, so daß sich der Komplex Dynastengeschichte aus Mangel an Stoff erschöpft. So würde die Chronik an sich hier kaum erwähnt zu werden brauchen. Sie erhält aber ihren

195) *Fundatio monasterii Comburgensis*, hg. von O. HOLDER-EGGER, in: SS XV, 2, S. 1028–1032. – JAKOBS (wie Anm. 49), S. 44.

196) *Incipit hystoria de constructoribus huius loci*.

197) HOLDER-EGGER (wie Anm. 195) setzt die Entstehung nicht vor die Mitte des 12. Jhs.

198) *Ortliebi de fundatione monasterii Zwivildensis libri II*, hg. von O. ABEL, in: SS X, S. 64–92. – Bertholdi liber de constructione monasterii Zwivildensis, hg. von O. ABEL, ebd., S. 93–124. – Erich KÖNIG u. K. O. MÜLLER, *Die Zwiefaltener Chroniken Ortlieds und Bertholds* (= Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 2), 1941. Wir zitieren im folgenden nach der Ausgabe von König und Müller.

Rang durch die Fähigkeit des Autors, die einzelnen Gegenstände herauszuheben und wirkungsvoll zu beschreiben. Es werden nicht einfach Fakten aneinandergereiht, sondern die Objekte werden charakterisiert. Die Wahl des Platzes für ein Kloster ist zweifellos immer ein Anlaß zu umsichtigen praktischen Überlegungen gewesen; aber es kommt ein neuer Sinn für die Wirklichkeit zur Geltung, wenn in Zwiefalten – wie in Pegau – ein mittelalterlicher Chronist diese Überlegungen aufzeichnet. Zunächst gedachte man, das Kloster in einer alten Burg, wie dies in der Regel geschah, einzurichten, doch fehlte es an diesem hochgelegenen Ort an Brunnenwasser<sup>198a</sup>). Zeugnis dieses erwachenden mittelalterlichen Wirklichkeitssinnes scheint es uns zu sein, wenn der Hinweis auf die Notwendigkeit der Lage- und Naturbeschreibung mit Bibelstellen begründet und verbunden wird: *Hic de ipso loco specialiter aliquid dicere dignum duximus, ut hoc officio decorem domus dei nos diligere combrobemus* (Ps. 25, 8). Aus der Beschreibung der Lage des Klosters leuchtet der Sinn Ortliebs für Naturschönheiten hervor<sup>199</sup>). Er nimmt wahr und erwähnt die gesunde Luft, das Grün der Wiesen, die felsigen Berge. Die Landschaft ist aber nicht nur durch sich selbst schön, sondern durch die Identität mit der biblischen Landschaft; und weiter: »Inmitten von Tälern gelegen, ähnelt der Ort dem Bild eines Kreuzes und zeigt damit, daß diese Täler reich sind an geistlichem Ertrag und durch verdienstliche Selbsterniedrigung der Schmach des Kreuzes des Herrn nacheifern.« Dann gibt er – wie der Chronist von Muri – eine etymologische Deutung des Namens Zwiefalten: *Nomen autem a duplici fluvio suscepit, quia duplex fluvius Zwiwalthaha vocatur*. Aber auch hier wird der Schritt vom »Alten« zum »Neuen«<sup>199a</sup>) gleich wieder gehemmt: *Recte siquidem a duplici limpha nominis ethimologiam traxit, quia duplici doctrina legis et gratiae prata mentium irrigantur illic Domino servientium*. Die sprachliche Erkenntnis ist nicht absolut, sondern wird in der biblischen theologischen Paraphrase gesehen. Auch die wissenschaftliche Abstraktion wird durch den Vergleich in das religiöse Denken eingeordnet und sucht in ihm Halt. Wir erkennen viele Momente landesgeschichtlicher Fragestellung, die damals neu, uns aber vertraut sind, sehen aber auch die Grenzen, die der mittelalterliche Mensch nicht überwinden konnte.

Auch bei der Beschreibung der Ausstattung des Klosters durch die Stifter zeigt sich Ortliebs außerordentliche geistige Beweglichkeit. Er reiht nicht geistlos Besitzstücke aneinander. Seine Mitteilungen sind treffliche Aussagen über Rechtstatsachen. Man nehme auch hier nicht die Fakten, sondern die Absicht und die Fähigkeit, rechtliche und wirtschaftliche Situationen höchst lebendig zu erfassen und zu beurteilen, als das Entschei-

198a) KÖNIG u. MÜLLER (wie Anm. 198), S. 14, c. 2. *De situ loci*.

199) G. STOCKMAYER, Über Naturgefühl in Deutschland im 10. u. 11. Jh. (= Beiträge z. Kulturgesch. d. Mittelalters u. d. Renaissance 4), 1910. – W. GOETZ, Die Entwicklung des Wirklichkeitssinnes vom 12. zum 14. Jh., in: GOETZ (wie Anm. 12), S. 60: »Naturwissenschaft, Geschichte, Philosophie und Malerei erobern sich von Zeitalter zu Zeitalter neue Wirklichkeitsgebiete.«

199a) J. SPÖRL, Das Alte und das Neue im Mittelalter, in: HJb. 50, 1930, S. 297–341 und 498–524.

dende. Zwei Schenkungsurkunden des Grafen Liutold werden wörtlich mitgeteilt<sup>200</sup>). Es bleibt nicht bei der dünnen Nennung des Dorfes Neuhausen, sondern: »Das ist ein Land wie ›das Land der Verheißung‹, ›ein Land reich an Korn und Wein, ein Land der Brote und der Weinberge, ein Land des Honigs, der Ölbäume und der Nüsse‹«; »dieses Land, sage ich, hat gesunde Luft, für den Fischfang die Annehmlichkeit eines Flusses, es hat fruchtbare Äcker, baumreiche Wälder und üppig tragende Weingärten. Hier ist ein Berg und Hügel, dem viele das Zeugnis ausstellen, daß sie im ganzen römischen Reiche kaum ein Fleckchen Erde gesehen hätten, das gleich großen Ertrag abwirft; und um es gerade heraus zu sagen: es ist ›ein Berg aus Rahm und Schmalz‹«<sup>200a</sup>). Der Mann sieht die Natur und ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten, aber er meint offenbar, seine Beschreibung gewinne erst Profil und Glaubwürdigkeit, wenn er dem Leser den Berg des Gelobten Landes ins Gedächtnis ruft. Einen solchen Berg letzter Vollkommenheit meint er! Bibelzitate sind ihm die Vokabel zur glaubwürdigen und überzeugenden Beschreibung einer Landschaft und ihrer Vorzüge, so wie die Malerei des 13. und 14. Jahrhunderts sich der Erdschollen bedienen muß, um Landschaft sichtbar zu machen. Auch Ortlieb hat, wenn er schreibt, eine Disposition vor sich. Bestimmte Dinge will er später sagen. Rodung, Bodenverbesserung, Anlage von Obstgärten, kurz: Arbeit, Bodenertrag, weithin der Erfolg der Arbeit behauptet seinen Platz in dieser Chronik<sup>201</sup>). Was jemand besitzt, unter welchem Rechtstitel er es zu eigen hat, alles wird im rechtskausalen Zusammenhang haarscharf geschildert. Wie schlagend ist jene nebensächliche Beobachtung über die Bauzeiten der Burg Achalm, die, wie man noch heute sehen kann, aus zwei Befestigungen besteht, von denen die eine, und zwar die größere, ihr Vater Rudolf, die zweite, kleinere, Graf Liutold von Grund auf erbaut hat<sup>202</sup>). Die Bauperioden einer Burg muß man sehen können – und muß sie mitteilenswert finden! Wiederum ist erstaunlich das Kapitel 8: »Weshalb wir die beiden Güter Dietikon und Buch gegenwärtig nicht mehr besitzen.« Die Gründe werden ohne jede gedankliche Lücke auseinandergesetzt. Ortlieb schildert das so genau, damit Rechtsanfechtungen durch Vorlage der Schilderung abgewehrt werden können. Wo werden Rechtsstand und Pflichten einer Hofrechtsgemeinde ähnlich klar und umfassend geschildert wie im 9. Kapitel von Ortliebs Zwiefaltener Chronik? Ortlieb spricht nicht nur von der Rechtsforderung des Abtes an die Leibeigenen, sondern die Position wird verlegt: Er fragt, wie sich das grundherrliche Verhältnis aus der Perspektive des Leibeigenen darstellt: »Diese möchten nun gerne mit dergleichen auszeichnenden Würde geehrt werden, auch den gleichen Namen und das gleiche Recht erhalten, wie jene Leute, die man Dienstmännern oder Ministerialen nennt. Indessen unsere Kirche hat doch noch keinen, der so steifnackig und stolz wäre, daß man ihm erlauben müßte, in ritterlichen Waffen

200) KÖNIG u. MÜLLER (wie Anm. 198), S. 22f.

200a) Ebd., S. 32.

201) Ebd., S. 34.

202) Ebd., S. 38.

neben uns zu reiten, oder der es als kränkend ablehnte, den Mantel jedes beliebigen Mönches auf seinem Tragtier mitzuführen.« Eine unvergleichliche Beobachtungsgabe für Rechtsverhältnisse verbindet sich bei Ortlieb mit einem stets wachen Sinn für die psychologische Wirkung des Rechtes. Man sieht den Propst oder Kämmerer, der versäumt hat, das Goldstück für den Papst auf den Hochaltar der Klosterkirche zu legen, beschämt auf dem letzten Platz im Chor, Speisesaal oder Kapitelsaal sitzen. Nach dem Tode Graf Kunos von Achalm kann Graf Liutold, weil er an Gicht leidet, die Schutzvogtei nicht übernehmen. Mit Erlaubnis des Grafen und »auf Grund der Ermächtigung und Erlaubnis des päpstlichen Freiheitsbriefes« erwählten die Brüder Herzog Welf von Bayern zum Schirmvogt. Sie schärfen ihm ein, daß sie, wenn er das Kloster schädige, sich einen neuen Schirmvogt wählen könnten.

Züge dieses Wirklichkeitssinnes, der Ortliebs Chronik zu einem so glänzenden Zeugnis der neuen Epoche der Geschichtsschreibung erhebt, finden sich auch bei Berthold, wiewohl er nicht die gleiche Kraft der Gestaltung besitzt. Auch er teilt eine große Anzahl von Rechtstatsachen mit, aber vieles ist zu dem üblichen Rechtspositivismus verflacht. Die Entrichtung des Romzinses zieht Berthold zu einer Faktenmitteilung zusammen, das ist alles<sup>203)</sup>. Die Aufzählung der Besitzstücke jeder Art gibt der Chronik zunehmend den Charakter des durchschnittlichen Rechtstitelverzeichnisses. Freilich muß man Berthold insofern Gerechtigkeit widerfahren lassen, als er Ortlieb offensichtlich gerade in der Besitzgeschichte des Klosters ergänzen wollte. Reiches Urkundenmaterial oder auch Traditionsnotizen hat Berthold verwertet, in vielen Fällen die Rechtstatsachen durch Mitteilungen über die Schenkungsumstände in einer für ihn charakteristischen Weise erweitert<sup>204)</sup>. Stellenweise gleitet ihm dabei die Feder ab, und er berichtet Hausgeschichte der Gründerfamilie<sup>205)</sup>. Die Schenkungen sind gewissermaßen der Aufhänger, an dem wir vor allem die Dienstmansschaft der Grafen von Achalm kennenlernen. Bertholds Zusammenstellung der gräflichen Dienstmänner in Kapitel 11 liegt die Absicht, Rechte zu registrieren, zugrunde. Er will nicht die Landesherrschaft der Achalmer Grafen beschreiben, aber dadurch, daß nicht etwa als Ordnungsprinzip die Lage der Besitzungen oder ihre Qualität eingeführt wird, sondern ein ständisches Interesse beachtet wird, gibt der Autor eine ganz bestimmte territoriale Orientierung zu erkennen. An die Nennung des Grafen Heinrich d. Ä. von Berg, der sich in seiner Todesstunde unter die Mönche von Zwiefalten

203) Ebd., S. 158.

204) Ebd., S. 241, c. 33: »Der junge Heinrich von Habsburg neigte zu ausgelassener Fröhlichkeit. Bei einem der unseligen Kampfspiele, einem gefährlichen Vergnügen, dem er sich allzuoft hingab, wurde er unglücklich getroffen und starb nach dem Worte des Herren: »Wer sich in Gefahr begibt, kommt darin um.« »In der Vorhalle des Münsters liegt er begraben. Er gab ½ Hube in Grünigen.« Dieses Beispiel mag zeigen, wie die Rechtstatsache in ein Mitteilungsbefürfnis historischer und menschlicher Zustände eingebettet wird. Einen fortlaufenden Text bietet der Mönch nicht. Der Charakter des Güterverzeichnisses bleibt gewahrt, nur wird jede Nennung, wenn möglich, historiographisch etwas aufgeputzt.

205) Ebd., S. 192, c. 13.

aufnehmen ließ, werden Bruchstücke einer Familiengeschichte angefügt<sup>206</sup>). Anknüpfungspunkt sind die Schenkungen, welche die drei nach Böhmen, Mähren und Polen verheirateten Schwestern der Grafen dem Kloster gemacht haben, durchweg liturgische Geräte und Gewänder, Reliquien, Gelder zum Kirchenbau. Zugegeben, daß dies keine dynastische Geschichtsschreibung ist, sondern der Anknüpfungspunkt in den liturgischen und anderen Besitzstücken liegt, aber 200 Jahre früher wären aus dem gleichen Anlaß vermutlich nur fünf Namen in ein Verbrüderungsbuch eingetragen worden; über ihre genealogische Zusammengehörigkeit würden wir uns den Kopf zerbrechen. In einem zweiten Verzeichnis wären die liturgischen Geräte ohne Beschreibung ihrer Qualität registriert worden.

Die beiden Zwiefaltener Ortlieb und Berthold haben keine Dynastengeschichte geschrieben; sie durften aber hier genannt werden, weil sich vor allem Ortlieb durch seine scharfe Beobachtungsgabe für rechtliche Sachverhalte und seine Abstraktionskraft doch klar von der üblichen bloß registrierenden Klostergeschichtsschreibung abhebt. Für die Ausbildung des heuristischen Prinzips hat er wenig geleistet. Er konnte es nicht anwenden, weil er zeitlich den Ereignissen selbst noch nahestand. Er schreibt gewissermaßen »Zeitgeschichte« seines Klosters. Es erscheint notwendig, bei dieser Gelegenheit einmal auf folgendes hinzuweisen: Was von einem Ortlieb in Zwiefalten, dem Autor der *Acta Murensia* in Muri, von Adam in Bremen an schöpferischen Teilleistungen vollbracht wurde, bleibt einsam im geistigen Raum der Zeit stehen; die Wahrscheinlichkeit, daß die neuen Leistungen in Kommunikation gebracht, in ihrer Eigenart erkannt und von anderen Autoren, potenziert, weitergeführt wurden, war gering. Ebendies rechtfertigt es, daß wir die verschiedenartigsten Fragmente erwähnen. Jedes einzelne dieser Zeugnisse könnte man als eine zufällige, individuelle Leistung betrachten, deren Werden nicht auf eine geistige Gesamtsituation zurückzuführen ist; daß aber – bei aller Verschiedenheit – eine Vielzahl solcher sich vom Normalschema annalistischer und chronikalischer Werke abhebender Erscheinungen entstehen kann, zeigt die allgemeine Tendenz an. Sie beruht nicht nur darauf, daß die Geschichtsschreibung der Klöster die für sie schicksalbestimmende Dynastenfamilie zum Gegenstand ihrer Bemühungen macht, sondern auch in der Beachtung, Betrachtung und Beschreibung der für mittelenswert gehaltenen Wirklichkeit. Diese uns in zunehmendem Maße vermittelte Welt rechtlicher und landschaftlicher Wirklichkeit ist das Objekt moderner Landes- und Verfassungsgeschichte.

Die Verbindungen, die von dem monastischen Zentrum Hirsau in den süddeutschen Raum hinausführen, verfolgen wir weiter nach *Ottobeuren*. 1102 hat Ruppert von Ursin die *Consuetudines Hirsaugienses* nach Ottobeuren gebracht. Die Forderungen der Reformen und die labile, zum Rückfall in die Gewaltanwendung neigende Haltung der Vogtfamilie haben auch hier jene schwüle Atmosphäre des Berichtes und der Täuschung geschaffen. Der Verfasser des in der vorliegenden Form 1180 entstandenen *Chronicon Ottenbura-*

206) Ebd., S. 172, c. 10.

num<sup>207)</sup> will die Rechtslage des Klosters beschreiben. Deshalb beginnt er mit der *vetustissima literarum series*<sup>208)</sup>. Da wichtige, alte Reichstitel nicht vorhanden waren, fälschte man sie. Die von Friedländer nachgewiesenen Zusammenhänge der verschiedenen literarischen Typen, die hier gefälscht wurden, sind kompliziert, aber einleuchtend. Auszugehen ist von der Vita Chrodegangs. Aus ihr ist das Moment der Reliquienverehrung durch Hermann von Reichenau nach Kempten vermittelt worden. In den Kemptener Fälschungen erscheint Chrodegang als Intervenient. In das von Kempten übernommene Faktengerüst wurden in Ottobeuren andere Namen eingefügt und daraus eine Alexandertranslation gemacht. Diese Alexandertranslation enthält die Gründungsgeschichte von Ottobeuren<sup>209)</sup>. Die Gründungsgeschichte ist in eine gefälschte, auf den edelfreien (*nobilis*) Alemannen Silach lautende, zu 764 datierte Gründungsurkunde umgesetzt und der Chronik als erste Urkunde inseriert worden. Damit sind erzählende Quelle, nämlich die Alexandertranslation, und Urkunde wechselseitig gesichert. Auch bei den Königs- und Papsturkunden ist die Rechtswahrheit in raffinierter Weise verdunkelt<sup>210)</sup>. Die Chronikfassung von DO I, Nr. 423a beruht auf dem angeblichen Original DO I, Nr. 453, das vor 1145 (Lechner) angefertigt wurde, und gibt die Abgabefreiheit des Abtes beim Regalienempfang genauer an. An den Einschränkungen der Rechte des Vogtes in dem Spurium auf Karl den Großen ist leicht zu erkennen, daß es sich um eine Fälschung handelt und die Vogtei der Fälschungsgegenstand ist.

In Ottobeuren ist es gelungen, eine Bestätigung des Inhaltes der Fälschungen auf Otto I. zu 972 (DO I, Nr. 453) und auf Lothar (St. o. D. 3362) durch Eugen III. zu erlangen. Die Bulle Eugens wurde nicht in die Chronik aufgenommen. Die Fälschung auf Lothar (St. 3362) übernimmt den Anfang von DO I, Nr. 453. Das Spurium auf Lothar ist von Barbarossa 1171 (St. 4124) transsumiert worden. Das Diplom Friedrichs I. wurde im vollen Wortlaut in die Chronik übertragen. Dieses wurde wieder zur Interpolation eines Diploms Friedrichs II. von 1220 benutzt. Daneben enthält die Chronik echte Urkunden Karls des Großen (Mühlbacher, Nr. 135), Herzog Heinrichs von Schwaben, des Bischofs Siegfried von Augsburg von 1220, des Papstes Honorius III. von 1220 und des Abtes Conrad von Ottobeuren. Echtes und gefälschtes Material ist ineinandergearbeitet. Schon Lechner<sup>211)</sup> hat die Meinung vertreten, daß der Chronist, der Fälscher und der Verfasser des

207) Chronicon Ottenburanum, hg. von L. WEILAND, in: SS XXIII, S. 609–630. – Die folgenden Ausführungen gründen sich auf das ausgezeichnete Buch von H. SCHWARZMAIER, Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech (= Veröff. d. Schwäb. Forschungsgemeinschaft bei der Kommission f. Bayer. Landesgeschichte, R. 1, 7), 1961.

208) SS XXIII, S. 611: *dignitates privilegiorum denuo ac libertates vel etiam donationes seu predia per manus imperatorum evidententer collata ostendemus.*

209) SCHWARZMAIER (wie Anm. 207), S. 13ff.

210) REPPICH (wie Anm. 54), S. 194ff., bringt ein eigenes Kapitel »Geschichtsschreiber und Urkundenfälschung«; über Ottobeuren dort S. 236.

211) J. LECHNER, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jhs., in: MIÖG 21, 1900, S. 103.

Annalenberichtes zu 1180 dieselbe Person ist. Schwarzmaier hat ihm darin zugestimmt. Stumpf (4124) steht der Zweitfassung der Ottourkunde »in einigen Wendungen näher als der Erstfassung von DO I«. In der Chronik wurde gleichzeitig mit der Ottourkunde auch D Karol. I, Nr. 219 neu gefaßt. Es kann also gesagt werden, daß der nach 1181 tätige Chronikschreiber Fälschungen erweitert hat. Sollte er von der Unechtheit der Vorlagen nichts gewußt haben, so war er sich aber seiner fälschenden Veränderungen bewußt<sup>212</sup>). Hier liegt also ein enges Geflecht von Echt und Falsch vor, wie wir es ähnlich in Reinhardsbrunn antrafen; es ist in gewisser Weise typisch für diese Kategorie von Chroniken.

Bei unseren bisherigen Erörterungen ist noch nicht gesagt, was dies alles mit der Dynastenfamilie der Herren von Ursin, späteren Markgrafen von Ronsberg zu tun hat. Diese Vögte bzw. kaiserlichen Untervögte werden bereits in dem Spurium auf Karl den Großen mit der Formel *advocatus aut tyrannus* anvisiert. Bis zum Tode Ruperts III. von Ursin führt die Chronik keine Klage über die Vögte. Ruperts III. Sohn Gottfried erwähnt sie nicht. Er hat heftige Kämpfe mit dem Kloster geführt, die Stammburg des Geschlechtes von Irsee an die Grenze der Ottobeurer Immunität nach Ronsberg verlegt und damit die Möglichkeit einer Bedrohung des Klosterbesitzes geschaffen. »Die Verlegung der Burg fällt zeitlich genau zusammen mit der Abfassung der Fälschungen.« Er erwarb den Grafentitel. Hier liegt also der merkwürdige Fall vor, daß die Dynastenfamilie, der die Wahrnehmung der Vogtei über ein Reichskloster übertragen war, zwar nicht oder nur am Rande zum Objekt der Geschichtsschreibung geworden ist, sie hat aber Anstoß zu einer rechtlich orientierten Chronistik gegeben. Während im Stiftungsbuch von Zwettl die Übergriffe der Stifterfamilie sorgfältig registriert und unverhohlen mitgeteilt werden, reagiert man in Ottobeuren gerade im bewußten Schweigen auf die Übergriffe des Vogtes Gottfried von Ronsberg und antwortet mit Fälschungen. Gleichwohl schien uns für die Berücksichtigung dieser Chronik, in der die Dynastenfamilie mehr verschwiegen als genannt wird, ausreichender Grund vorhanden zu sein. Die Chronik bringt nicht nur die genannten Diplome in vollem Wortlaut, sondern verarbeitet auch sonst noch reiches urkundliches Material mit sicherem Blick für rechtliche Verhältnisse. Wir hören von Ministerialen des Klosters und der Herren von Irsee und von den Bedrohungen, die das Kloster erfährt.

Das Hauskloster der Wittelsbacher, *Scheyern*, wurde die Stätte frühester Geschichtsschreibung dieses Geschlechtes<sup>213</sup>). Der Konvent hat seinen Platz dreimal gewechselt, bevor er in Scheyern seine dauernde Bleibe fand. Mit ziemlicher, für die geistigen Interessen des Verfassers bezeichnender Ausführlichkeit erzählt Abt Konrad von Lubburg (1206–1225) in

212) SCHWARZMAIER (wie Anm. 207), S. 130.

213) A. BRACKMANN, *Germ. Pont.* I, Neudruck 1960, S. 343f. – F. H. GRAF HUNDT, Kloster Scheyern, seine ältesten Aufzeichnungen, seine Besitzungen (Ein Beitr. z. Gesch. d. Hauses Scheyern-Wittelsbach), in: *Abh. d. Münchener Ak., Histor. Classe* IX 2, 1862, S. 205–340. Über den Verfasser, Abt Konrad, vgl. besonders S. 225ff.

seinem *Chronicon Schirensense*<sup>214)</sup> die erste Gründung des Klosters in der Bergwildnis von Willing a. d. Mangfall. Graf Hermann von Kastl, Gemahl der Haziga von Scheyern, zieht mit Leibeigenen und Bauern in den »freien« Wald im Leitzachtal, nimmt ihn ohne Widerspruch in Besitz, erwirbt ihn nach Volksrecht durch Roden der Bäume, Brandrodung, Häuserbau und dadurch, daß er drei Tage im Walde bleibt<sup>215)</sup>. Die Grenzen des erworbenen Gebietes werden bestimmt. Die Bauern gehen wieder in den Wald, schlagen eine zweite Lichtung, bebauen und bewohnen sie. Durch Rodungsarbeit sichern sich nach dem *popularis mos* die Bauern ein Besitzrecht an der *communis silva*. Anstelle einer Urkunde oder einer Fälschung steht hier eine Darstellung, wie durch Arbeit am nicht ertragsfähigen Boden nach landrechtlicher, ungeschriebener Auffassung ein Besitzrecht entsteht. Man mache sich auch hier wieder klar, wieviel wir Männern wie Ortlieb von Zwiefalten und Konrad von Scheyern und ihrer Aufnahmebereitschaft für die Rechtswirklichkeit ihrer Zeit verdanken. Wenn dies ein in die Zukunft weisender Zug am Verfasser des *Chronicon Schirensense* ist, so bildet das gedankliche Verbindungsstück zwischen Rodung und Klostergründung das Apostelwort von den *in solitudinibus errantes, in montibus et speluncis anime salutem querentes*. Diesem Ideal der Einsamkeit zum Zwecke der Kontemplation folgen – bezeichnend – zwei fromme Adlige. Diese finden in der Einöde schon einen Priester vor, der die Siedler geistlich versorgt. Dafür zahlen sie ihm den Zehnt. Die beiden Adligen, die in die *novae culturae partes* kommen, bauen mit anderen zusammen eine Kirche, die von Haziga besonders bevorzugt wird.

Nach dem Tode Hermanns von Sulzbach-Kastl heiratet Haziga, die aus »altem und adligem Geschlecht der Fürsten von der Burg Scheyern«<sup>216)</sup> stammt, den Grafen Otto II. von Scheyern. Von ihm hat sie drei Söhne: Otto III., Bernhard I. und Eckehard I. Durch ihre Taten wird Haziga noch angesehener, adliger (*nobilior*). Sie stattet die Stiftung ihres ersten Gemahls weiter mit Gütern aus. Konrad von Scheyern verwendet eine Traditionsnotiz, die er in die Schilderung einbaut. Auch die Zeugen werden genannt. Der Prozeß der Verarbeitung der Quelle hat seine Grenze, denn die Zeugen sind diesem mittelalterlichen Historiker nicht Anlaß zu einem analytischen Denkprozeß. Er stellt nicht die Frage: In welchem Rechtsverhältnis stehen die Zeugen zur Stifterin Haziga? Einem Rechtsbeweis könnten die Zeugen nicht mehr dienen, da sie zu Zeiten Abt Konrads längst tot waren. In der gleichen

214) Chounradi chronicon Schirensis, hg. von Ph. JAFFÉ, in: SS XVII, S. 613–623. – Konrad will Nachlebende zutreffend über die Vergangenheit unterrichten. Die einleitenden Sätze seiner Chronik sind Arenga und Publicatio einer Urkunde: *Rationabile et acceptum videtur, ut quod honestis et rationabilibus personis agitur, idoneis etiam argumentationibus ob memoriam posteris reformandam probabiliter affirmetur, litterarum videlicet verissima inscriptione, attestantium personarum confirmatione, quatenus undique veritate munita, facilius obstruatur os loquentium iniqua. Proinde omnium sancte Dei aecclesiae fidelium, presentium, scilicet ac futurorum, memorie tradimus compendiosa ut possumus relatione, qualiter vel a quibus monasterii huius structura primitus cepit.*

215) Vgl. BOSL (wie Anm. 102), S. 19ff.

216) BOSL, ebd., S. 20, vermutet Abstammung der Haziga von den Grafen von Ebersberg.

Weise werden zwei andere Traditionen von Abt Konrad im weiteren Fortgang seiner Chronik verwendet, als er die Übertragung der ersten Gründung an Hirsau<sup>217</sup>, die Entsendung von zwölf Mönchen und zwölf Laienbrüdern durch Abt Wilhelm, die Verlegung an den angenehmeren Ort Fischbachau, die Übertragung an Rom schildert. Das Recht des Klosters und die Geschichte der Stifterfamilie fesseln den Verfasser bis zum Ende der Chronik. Es folgt die Übersiedlung des Konventes nach Eisenhofen. Die eingefügte Bestätigungsurkunde Heinrichs V. (St. 3112) ist durch Abt Konrad mit erläuternden, den Rechtsgehalt nicht verfälschenden Einschüben versehen worden. Die Kaiserurkunde wurde um die Zeugenreihe vermehrt. An erster Stelle stehen Graf Otto von Scheyern, Graf Arnold von Scheyern und sein Sohn Konrad von Scheyern. Abt Konrad ist um die Verhütung von Mißverständnissen besorgt und fügt zu den Namen erklärend hinzu: *sed postea Dacharwe castrum possederunt unde et nomen traxerunt*. Die Verlegung des Konventes an den endgültigen Platz, nach Scheyern, zeigt das bereits vorher klar zu erkennende geschichtliche Interesse des Verfassers nun uneingeschränkt: Er läßt sich über die Geschichte von Scheyern aus: *Nam ex antiquo inter ceteras urbes Bawarie urbs et castrum famosum, ut omni regno Romano eatenus patuit, et precellens fuit tam munitione quam habitatione principum*. Die Erbauung der Burg schreibt er Kaiser Arnulf zu, der angeblich eine Tochter des Kaisers von Byzanz, Agnes, geheiratet hat. Herzog Arnulf (907–937) ist – nach Konrad von Scheyern – der Sohn des Kaisers. Dies ist nicht der einzige genealogische Irrtum, den Konrad dem Leser anbietet. Von der Abschweifung in die Genealogie der Arnulfinger ruft sich Konrad, was er wiederholt tut, zu seinem eigentlichen Vorhaben zurück: *Nunc ad propositum redeamus*. Konrads Interesse an rechtlichen Verhältnissen ist viel zu groß, als daß er sich die Beschreibung der Ganerbschaft Scheyern, in die er gleich einige Fakten aus der übrigen wittelsbachischen Familiengeschichte einbaut, entgehen ließe. Konrad beharrt auf der Geschichte der Dynastie, die er bis auf seine Zeit, nicht durch Klostergeschichte unterbrochen, verfolgt. Nachdem er beklagt hat, daß Otto von Wittelsbach König Philipp ermordet hat und selbst umgebracht worden ist, reißt er sich abermals zu seinem eigentlichen Vorhaben zurück: *Nunc ad propositum revertamus*. Da er jetzt den Faden der Klostergeschichte wieder in Eisenhofen aufnimmt, muß man annehmen, daß es sein Vorsatz war, die Geschichte des Klosters Scheyern zu erzählen. Die Darlegungen über die Geschichte des Platzes, an den die Mönche von Eisenhofen einziehen sollten, hat ihn völlig sein eigentliches Ziel aus dem Auge verlieren lassen. Über die Äbte von Scheyern weiß er nicht viel zu sagen. Altarweihen, Güterbeschreibungen und all die Elemente der Klostergeschichte fesseln ihn nicht. Darüber sagt er nichts. Man möchte meinen, als Konrad die Feder ansetzte, war ganz offen, ob sein Werk eine Kloster- oder eine Dynastengeschichte würde. Allmählich zunächst, aber dann immer sicherer, kippt er in die Dynastengeschichte ab. Die wenigen Fakten zur Klostergeschichte können die Sache am Ende nicht auffangen. Für die aus dem Geist der Reform erwachsende Dynastengeschichtsschreibung ist die

217) JAKOBS (wie Anm. 49), S. 49. – R. BAUERREISS, Kirchengeschichte Bayerns III, 1951, S. 13.

Struktur dieser Chronik ein sehr bemerkenswertes Beispiel, vergleichbar der Chronik von Reinhardsbrunn. Die Fragen der Reform füllen einen Konrad von Scheyern nicht aus, die Angelegenheiten der Stifterfamilie ziehen seine Aufmerksamkeit auf sich.

Die Gründung des Klosters *Ebersberg* wurde vom Grafen Eberhard und seinem Bruder Adalbero 934, also lange Zeit vor der Reform, vollzogen<sup>218</sup>); doch hört man erst wieder über die Gründung, als die Kanoniker 1015 durch Benediktiner Gorzer Richtung ersetzt werden<sup>219</sup>). Die in der Mitte des 11. Jahrhunderts aufgezeichnete Chronik des Klosters<sup>220</sup>) wird mit großer Wahrscheinlichkeit dem Abt Williram (1048–1085), der durch eine deutschsprachige Auslegung des Hohen Liedes bekannt geworden ist<sup>221</sup>), zugeschrieben. Der Verfasser beginnt seine Erzählung 906 und setzt mit der Geschichte der Grafen von Ebersberg ein, nicht mit der Klostergeschichte. Die Geschichte, die der Erbauung der hölzernen Burg Ebersberg durch den ältesten bekannten Angehörigen des Geschlechts, den Grafen Sigihard, vorausgeht, ist zwar phantastisch, stützt sich aber in einem Punkt vielleicht auf die Benutzung einer Urkunde durch den Verfasser<sup>222</sup>). Kaiser Arnulf habe zur Ausstattung der neuen Burg in Chaginga und Oetting je drei Hufen geschenkt. Der übernächste Besitzer der Burg, Graf Eberhard, träumt, er müsse die Burg gegen die Ungarn weiter verstärken, doch deutet ihm ein Kleriker Hunfrid den Traum dahin, daß er besser eine Kirche bauen solle. Nun wird die Gründung des Klosters 934 beschrieben. Aber gleichsam nahtlos verbindet der Verfasser damit die Geschichte der Familie. Sie wird im laufenden Fortgang in allen ihren Gliedern verfolgt und teilweise, gemessen am geringen Umfang der Chronik, sehr breit erzählt. Eben einem Laien, dem Grafen Udalrich von Ebersberg († 1029), legt er die bekannte Klage über die mangelnde Kenntnis des geschriebenen Rechtes in den Mund<sup>223</sup>). Es scheint, daß Williram, sofern er der Verfasser ist, hier den

218) Über die Grafen von Ebersberg vgl. S. v. RIEZLER, *Geschichte Baierns* I, 2, 2. Aufl. 1927, S. 554f. – S. HIRSCH, *Jahrbücher d. Deutschen Reichs unter Heinrich II.*, 1, 1862, S. 150ff. – J. P. J. GEWIN, *Herkunft und Geschichte führender bayerisch-österreichischer Geschlechter im Hochmittelalter*, 1957, S. 36ff.

219) R. BAUERREISS, *Kirchengeschichte Bayerns* II, 1950, S. 32. – BRACKMANN, *Germ. Pont.* I (wie Anm. 213), S. 351ff.

220) *Chronicon Eberspergense*, hg. von W. ARNDT, in: *SS XX*, S. 9–15.

221) BAUERREISS (wie Anm. 219), S. 68. – W. SCHERER, *Leben Willirams, Abtes von Ebersberg in Baiern*, in: *Sitzungsberichte d. Wien. Ak., Phil.-hist. Cl.* 53, 1866, S. 197–303. – H. EGGERS, *Williram von Ebersberg*, in: *Die deut. Lit. d. Mittelalters, Verfasserlexikon*, hg. von K. LANGOSCH, IV, 1953, Sp. 985ff. Man darf vermuten, daß Williram einer der sicher nicht zahlreichen klösterlichen Geschichtsschreiber war, denen die Forderungen der *artes liberales* an die Geschichtsschreibung (s. S. 128) vertraut waren. Dafür spricht neben seiner Ausbildung in Bamberg seine eigene Bemerkung, er habe vor seiner Paraphrase auf das Hohe Lied nur *dialectica* getrieben. Über Willirams Bildung vgl. SCHERER, S. 263ff.

222) *SS XX*, S. 10: ... *traditionem firmans testamento regale sigillum habente*.

223) W. WATTENBACH I (wie Anm. 139), S. 321. – *SS XX*, S. 14: Der Graf sagt u.a.: *Cum Romani terrarum orbi imperarent, ita moderamine legum scripto regebatur, ut nulli impune cederet factum, quod lex vetuerat. Postquam vero Germanum regnum a Romanis recesserat, Sigipertus et Theodericus ac deinde Carolus iura dictabant, quae si quis potens ac nobilis legere nesciret, ignominiosus videbatur, sicut in me coevisque*

Grundsatz ausgesprochen hat, der nun Geltung gewann und den er insofern selbst verwirklicht hat, als er an die Chronik einen Traditions-codex und einen *Liber concambiorum* anfügte<sup>224</sup>). Man wird der Chronik nicht die Funktion einer Gründungsnotiz zuweisen können. Dafür geht sie viel zu stark auf die Hausgeschichte der Grafen von Ebersberg ein. Sie repräsentiert eindeutig den Typ der Stifterchronik und darf als eines der frühesten Stücke dieser literarischen Gattung bezeichnet werden.

Die fernsten Spuren der Hirsauer Reform, aber auch der »Hirsauer Geschichtsschreibung«, finden sich weit im Südosten des Reiches, in *St. Paul* im Lavanttal. Der ca. 1210 angelegte Traditions-codex von *St. Paul* ist ein bezeichnender Vertreter solcher Art schriftlicher Klosterüberlieferung<sup>225</sup>). Der heutige Codex wurde von Abt Ulrich (1192–1222) aus einem alten Traditions-codex abgeschrieben, von dem nur ein Blatt erhalten ist<sup>226</sup>). Auf diesem Blatt stehen acht Traditionen, die von vier verschiedenen Schreibern herrühren. Der erhaltene Codex beginnt mit der Erzählung der Gründungsgeschichte. Graf Engelhart d. Ä. trägt das von seinem Vater überkommene Kloster *St. Paul* dem Papst auf. Seinen Sohn Engelbert d. J. schickt er zu Abt Wilhelm nach Hirsau, um einen Konvent zur Besetzung des Klosters herbeizuholen. Nach diesem Bericht geht der Codex in den Stil der Güterbeschreibung über, als deren Grundlage deutlich die Traditionsnotiz zu erkennen ist. Schließlich werden nur noch Traditionen eingetragen. Es kann kein Zweifel sein, daß die Anlage eines Traditionsbuches die primäre Absicht des ersten Schreivers war. Die Fixierung der rechtmäßigen Existenz des Klosters mag man auch als ein vordringliches Anliegen des Schreivers ansehen, aber es ist doch mit einer gewissen historiographischen Redseligkeit ausgeschmückt<sup>227</sup>). Das Verhältnis von historiographischer und rechtsbestätigender Absicht ist etwa das gleiche wie in Hirsau.

Auch die Grafen von Wolfratshausen und Andechs, Herzöge von Meranien, haben in ihrem Hauskloster *Diessen* am Ammersee Anlaß zu historiographischen, auf die

*meis, qui iura didicimus, apparet. Moderni vero filios suos neglegunt iura docere ...* – S. HIRSCH (wie Anm. 218), 2. Bd., 1864, S. 235.

224) F. H. GRAF v. HUNDT, Über das Fundationsbuch des Klosters Ebersberg, in: Arch. Ztschr. 4, 1879, S. 282–292. – DERS., Das Cartular des Kl. Ebersberg, in: Abh. d. Münch. Ak., Hist. Classe XV, 3, 1879, S. 115–196. Im *Liber traditionum* wird eingangs nochmals kurz die Gründungsgeschichte erzählt.

225) UB des Benediktiner-Stiftes *St. Paul* in Kärnten, hg. von B. SCHROLL (= Fontes rer. Austriacarum II, 39), 1876. – SS XV, S. 1058ff. – BRACKMANN, Germ. Pont. I (wie Anm. 213), S. 117f.

226) A. v. JAKSCH, Eine Genealogie der kärntnischen Spanheimer und der ursprüngliche Traditions-codex von *St. Paul*, in: MIOG, Erg.-Bd. 6, 1901, S. 197–208. – A. LHOTSKY, Quellenkunde zur mittelalterl. Geschichte Österreichs, 1963, S. 257. – Jaksch vermutet, daß der von Eb. Hartwig († 1102) nach *St. Paul* geschenkte Codex eine wahrscheinlich von ihm selbst geschriebene Genealogie der älteren Spanheimer mit Nachrichten über die Anfänge von *St. Paul* enthielt.

227) O. MEYER, Klostergründung in Bayern (wie Anm. 93), S. 132, Anm. 1, hat der Auffassung von JAKSCH (wie Anm. 226), Gründungsgeschichten mit genealogischen Nachrichten, wie sie in *St. Paul* vorliegen, entsprächen dem Zeitgeschmack, widersprochen. Es handele sich dabei nur um eine Folge der Herrschaft des Traditionsbuches in dieser Zeit.

Dynastie ausgerichteten Aufzeichnungen gegeben. In den *Notae Diessenses*<sup>228)</sup>, die 1122 einsetzen und mit großen Lücken geführt worden sind, finden sich zahlreiche, aber doch sehr primitive Nachrichten über die Stifterfamilie. Reichhaltigere Angaben über die Stifterfamilie enthalten die Genealogien, die wir aus Diessen besitzen. In der ersten dieser Aufstellungen, die mit dem angeblichen Gründer der Kirche St. Georgen (s. Dießen), dem *comes Razo*<sup>229)</sup>, beginnt, stehen nur Namen ohne verwandtschaftliche Attribute und syntaktische Verkoppelung nebeneinander. Diese Reihe führt bis zu Otto d.J., Herzog von Meranien, also in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Die zweite Reihe, die die Zusammenhänge durch Sätze verdeutlicht, beginnt mit dem Graf Otto d.Ä. von Wolfratshausen und nennt die Generationen bis zu den Kindern des Herzogs Berthold von Meranien. Diese Genealogien sind offenbar in der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden. Die dritte Genealogie, die ein erweitertes Nekrolog der Stifterfamilie darstellt, wurde ca. 1478 aufgezeichnet.

Hermann von *Altaich* wollte nur die Geschichte seines Klosters schreiben<sup>230)</sup>. Er baute sein Werk nach sachlich bestimmten Kapiteln auf, verließ also das annalistische Schema. Besondere Aufmerksamkeit hat er den Vögten gewidmet. Er begründet ausführlich, weshalb eine Kirche aus rechtlichen, insbesondere kirchenrechtlichen Gründen auf Vögte angewiesen ist, worin ihre Aufgaben bestehen und wie ihre Rechte abgegrenzt sind. Die bemerkenswerte Fähigkeit zu rechtlicher Präzision wird ergänzt durch ein ebenso intensives heuristisches Streben. Hermann hat die Urkunden und Schenkungsnutzen seiner Kirche durchforscht<sup>231)</sup> – er weiß also, wo man ihre Namen finden kann –, aber nicht ausmachen können, wer den ersten Vogt eingesetzt hat. Er gelangt jedoch bis in die Zeit Herzog Luitpolds († 912) zurück. In der Regierungszeit Heinrichs IV. übte Graf Aschwinus von Bogen die Vogtei aus. Jetzt übersieht Hermann eine zusammenhängende Reihe, das heißt, er beginnt eine knappe, konzentrierte Hausgeschichte der Grafen zu erzählen. Klar erkennt er, daß der Mißbrauch der Vogteigewalt über Altaich ein Stein zum Bau der Herrschaft der Grafen von Bogen wurde. Die Vögte bis auf Graf Berthold hatten die Vogtei vom Reiche empfangen. Der Vater Bertholds, Adalbert, hatte bereits ein eigenes Kloster, Windberg, gegründet. Bertholds Sohn Adalbert entwickelt sich zum rücksichtslosen Plünderer des Kirchengutes; er ist *homo ferus et bellicosus et per hoc destructor ecclesiarum et provincie*. Er beginnt, Untervögte einzusetzen, unrechte Steuern zu erheben, gibt

228) *Notae Diessenses*, hg. von Ph. JAFFÉ, in: SS XVII, S. 323–333.

229) Es ist nicht unsere Aufgabe, die Probleme der verschiedenen Klostergründungen in und bei Dießen auch nur anzudeuten. Ebensovienig können wir die verwickelten Fragen der älteren Genealogie der Grafen von Wolfratshausen, Dießen und Andechs erörtern.

230) *Annales et historiae Altahenses*, hg. von Ph. JAFFÉ, in: SS XVII, S. 351–427. Jaffé ist der Auffassung, daß die Abhandlung »De advocatis Altahensibus« Hermann zuzuschreiben ist.

231) SS XVII, S. 373: *Perspectis hinc inde privilegiis ecclesie et antiquis donationibus prediorum, non plene potuimus invenire, quis primum vel quos huic ecclesie constituerit advocatos.*

zu Pfande und auf andere Rechtstitel Güter des Klosters aus der Hand, entfremdet der Kirche ihre Ministerialen durch Heiraten außerhalb der Klosterfamilie und begeht andere Unrechtmäßigkeiten oder läßt sie zu. Mit dem Forscherdrang des Historikers hat dies Hermann aus den Klagebriefen<sup>232)</sup> der Äbte – das Kloster muß also ein Briefregister besessen haben – geschöpft und mit dem scharfen Urteil eines Juristen zu einem prägnant gezeichneten verfassungsgeschichtlichen Kapitel zusammengefügt. Die durch die Forderung des Investiturstreites auf indirekte Weise gehobene Bedeutung der Vögte und ihre weiterhin ungehemmten Forderungen haben in Altaich eine Geschichtsschreibung über die Vogtfamilie hervorgerufen, die innerhalb der Klostergeschichte eine gewisse Selbständigkeit behauptet.

Wahrscheinlich ist Hermann von Altaich auch die Genealogie des Herzogs Otto II. von Bayern und der Herzogin Agnes zuzuschreiben, die weite verwandtschaftliche Verbindungen des Hauses Wittelsbach vom Ende des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts aufzeigt. In den Annalen von Niederaltaich berücksichtigt Hermann ausführlich die Herzöge von Bayern, doch stehen die Rechtsgeschichte und die Geschichte Österreichs mit gleichem Gewicht daneben. Das Werk ist nicht so angelegt, daß die Wittelsbacher besonders hervortreten, so viel der Verfasser auch über sie zu berichten weiß.

Die vom 12. bis 14. Jahrhundert in Österreich entstandenen Geschichtswerke stellen uns vor die schwierige Frage, ob wir sie auf Grund ihres Inhalts und ihrer Struktur hier überhaupt berücksichtigen können. Für einige von ihnen wäre die Frage zweifellos zu verneinen. Indes ist eine kurze Erwähnung der frühesten Aufzeichnungen notwendig, um eine geschlossene Entwicklungslinie aufzeigen zu können.

Unter den österreichischen Annalen bestehen ähnliche Abhängigkeiten wie unter den karolingischen. Die Klärung dieser Zusammenhänge ist bei diesen so schwierig wie bei jenen. Grundlegende Arbeiten haben W. Wattenbach<sup>233)</sup>, O. Redlich<sup>234)</sup> und E. Klebel<sup>235)</sup> geleistet<sup>236)</sup>. Wenn wir von Abhängigkeiten sprechen können, so ist damit schon in gewisser Weise angedeutet, daß der Typ dieser Annalen ziemlich festliegt. Nach Klebel bilden die Wurzel der österreichischen Annalistik wahrscheinlich die Schwäbische Weltchronik, von der eine Abschrift in Göttweih überliefert ist, und eine »um 1086/96 wohl in St. Nikolai von Passau« entstandene Geschichte der Regierung Kaiser Heinrichs IV. Sie seien, so vermutet Klebel, zu den verlorenen »*Langen österreichischen Annalen*« kontaminiert worden.

232) SS XVII, S. 374: *litter(e) querimonial(es)*.

233) WATTENBACH, II (wie Anm. 139), S. 317.

234) O. REDLICH, Die österreichische Annalistik bis zum Ausgang des 13. Jhs., in: MIÖG 3, 1882, S. 497–538.

235) E. KLEBEL, Die Fassungen und Handschriften der österreichischen Annalistik, in: Jb. f. Landeskunde Niederösterreichs, NF 21, 1928, S. 43ff.

236) Wir legen im folgenden vor allem die Ausführungen von LHOTSKY (wie Anm. 226), S. 176ff., zugrunde.

Lhotsky hält mit Wattenbach die *Annales Mellicenses*<sup>237)</sup> für die frühesten der überkommenen Annalenwerke Österreichs. Sie setzen mit Christi Geburt ein und behalten den Stil der alten Weltchronik konsequent bei. Die *Mellicenses* wurden 1122/23 angelegt und bis zum Tode Kaiser Ferdinands 1564 fortgeführt. 115 Schreiberhände konnte man in dem Codex unterscheiden. Für unsere Betrachtungen sind die Annalen gerade durch die Beharrlichkeit aufschlußreich, mit der man in Melk an überlieferten Formen festgehalten hat, während an anderer Stelle schon längst neue geistige Gestaltungsprinzipien angewendet wurden. Auch in Äußerlichkeiten zeigte sich das. Schreiber 1 hatte die Jahreszahlen bis 1300 vorgeschrieben. Man trug lieber die Ereignisse zur falschen Jahreszahl ein, als daß man von diesem Hauptbuch der Geschichte abgegangen wäre. Auch die Einführung der Reform in Melk 1089, die Ersetzung der Chorherren durch Benediktiner, änderte nicht den Stil der Geschichtsschreibung. Wir verweisen zum Vergleich auf Lorsch oder Ottobern zurück, die in der Reform Neuansätze der Geschichtsschreibung erkennen lassen. Weniger verwundern wird es, daß in diesem Benediktinerkloster die Kräfte der Tradition so stark waren, daß auch Martin Luther als eine Quantité négligeable registriert wurde, wie jedes andere Faktum seit Jahrhunderten. Sie enden 1564 mit dem Tode Ferdinands. Die erste selbständige Nachricht ist die Mitteilung über den Tod des heiligen Koloman 1012. Entsprechend der angedeuteten Genese liefern die Annalen zunächst knappste Nachrichten zur Reichsgeschichte. Dann nehmen die Mitteilungen über Regensburg, Melk, die Ostmark und Ungarn zu. Seit der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert rücken die Nachrichten über die Babenberger mehr in den Vordergrund, wenn sich auch alles noch im knappsten Rahmen hält. Seit etwa 1230 konzentriert sich das Interesse der Schreiber stärker auf Österreich und seine Nachbarländer Böhmen und Ungarn. Als eine österreichische Landesgeschichte, deren Interesse ausschließlich den habsburgischen Herzögen und der Geschichte von Melk zugewandt ist, dürfen die Annalen seit dem 14. Jahrhundert bezeichnet werden.

Man könnte einwenden, wir urteilen zu scharf über die Melker Geschichtsschreiber; aber gerade der in den ersten Sätzen steckengebliebene Versuch zu einer frühen Landesgeschichte, das *Breve Cronicon Austriacum Mellicense*<sup>238)</sup>, das ca. 1157 geschrieben wurde, zeigt, daß es in Melk an Männern fehlte, die etwas von Geschichtsschreibung verstanden. Es wird *relatione maiorum nostrorum* die phantastische Geschichte über die Übertragung der Ostmark an Leopold I. erzählt. Der Verfasser, der auf Wunsch eines Herzogs schreibt, benutzte, wie er sagt, »unsere Chroniken«.

Die Melker Annalen haben den Grundstock der Geschichtsschreibung des von Leopold IV. gegründeten Zisterzienserklosters *Heiligenkreuz* geliefert<sup>239)</sup>.

237) SS IX, S. 480ff.

238) Hg. von W. WATTENBACH, in: SS XXIV, S. 70ff.

239) LHOTSKY (wie Anm. 226), S. 182.

Der Codex von Heiligenkreuz, der ca. 1145 bis 1153 angelegt wurde, setzt den Melker Nachrichtenbestand in der *Continuatio prima* für die Jahre 1225 bis 1233 fort<sup>240)</sup>. In der *Continuatio secunda* berichtet der Schreiber für die Jahre 1234 bis 1266 in geschickter Verknüpfung und ziemlicher Ausführlichkeit die Geschichte des Herzogtums Österreich und des Reiches. Redlich hat diese Fortsetzung als eine der wichtigsten Quellen für die letzten Babenberger und die folgende Zeit bezeichnet. In der Tat erweist sich der Verfasser als Kenner zahlreicher Details. Friedrich den Streitbaren beurteilt er bekanntlich kritisch. Wie bedeutsam dieser Teil der Annalen auch sein mag, es ist Zeitbericht, keine nachträglich mit den Mitteln der Geschichtsschreibung erarbeitete, gestaltete Geschichte. Die dritte Fortsetzung, welche die Jahre 1264 bis 1279 umfaßt, wurde in einem Zuge geschrieben. Sie scheint nicht nur aus dem Gedächtnis des Autors gespeist worden zu sein, sondern auf gewissen Unterlagen zu beruhen.

Noch nicht eindeutig geklärt sind die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Fassungen der Annalen von *Klosterneuburg*. Von ihnen bringen die *Continuationes* I bis III zahlreiche Nachrichten zur Geschichte der Babenberger und der Ostmark, besonders hebt sich das sogenannte *Chronicon pii marchionis* heraus<sup>240a)</sup>. Anknüpfend an die Nachricht der Gründung von Klosterneuburg zum Jahre 1114 hat ein Kleriker »bald nach 1177« (Lhotsky) die Tätigkeit Leopolds III. als Klostergründer gerühmt, aber diese Fürsorge für die Kirchen macht nur einen Teil der babenbergischen Hausgeschichte aus, die der eigentliche Gegenstand des Schreibers ist. Das kleine Werk bietet in flüssigem Stil viele Details zur Genealogie der Babenberger. Es ist, vor allem hinsichtlich seines Ausgangspunktes, Stifterchronik im besten Sinne. Im Typ ist dieses Werk der *Historia principum Thuringiae* und der *Genealogia Wettinensis* an die Seite zu stellen.

Der Melker Annalist hat auch auf das 1138 von Hadamar I. von Kuenring gegründete Zisterzienserkloster *Zwetl* gewirkt. Die Einzelheiten der sehr komplizierten Entstehungsfragen der verschiedenen Fortsetzungen müssen auch hier unberücksichtigt bleiben. Wir heben nur die *Continuatio Zwetlensis II*<sup>241)</sup> hervor, die mit dem Martyrium des heiligen Thomas von Canterbury beginnt und bis 1189 reicht. Sie bringt zahlreiche Nachrichten zur babenbergischen Hausgeschichte, vor allem »über die Kämpfe der Herzöge Heinrich II. und Leopold V. gegen Böhmen«. Die Frage der von Wattenbach vorgenommenen Rekonstruktion *Continuatio Zwetlensis III* muß auf sich beruhen<sup>242)</sup>. Erst ca. 1327/28 hat man in *Zwetl* einen der Codices angelegt, in denen Urkunden und historische Berichte über das Kloster vereinigt wurden. Es ist die berühmte »Bärenhaut« von *Zwetl*<sup>243)</sup>. Sie enthält

240) SS IX, S. 626–628, Cont. II: S. 637–646, *Historia annorum* 1264–1279: S. 649–654.

240a) SS IX, S. 610ff. – LHOTSKY (wie Anm. 226), S. 188. – REDLICH (wie Anm. 234), S. 513.

241) SS IX, S. 541–544. – BRACKMANN, *Germ. Pont. I* (wie Anm. 213), S. 231f.

242) SS IX, S. 654–669. – LHOTSKY (wie Anm. 226), S. 186.

243) Das »Stiftungen-Buch des Cistercienser-Klosters *Zwetl*«, hg. von J. v. FRAST (= *Fontes rer. Austriacarum*, II, 3), 1851. – LHOTSKY (wie Anm. 226), S. 244, beschränkt sich leider auf eine Charakteri-

Gründungsgeschichte in deutschen Versen; darauf folgt der *Prologus in librum fundatorum et benefactorum Zwetlensis Monasterii*. Die wenigen Sätze des Vorwortes sind aufschlußreich. Abt Ebro berichtet<sup>244</sup>, daß schon einige versucht hätten, die Genealogie der Gründer von Zwettl zu schreiben und zu malen, ebenso wie die Besitzungen und Einkünfte des Klosters aufzuzeichnen, damit sie zur Kenntnis vieler kämen und nicht so leicht gemindert oder entfremdet werden könnten. Welche Gründe die Verwirklichung des nützlichen Planes bisher verhindert haben, weiß Abt Ebro nicht. Auf den Prolog folgen die *Versus de primis fundatoribus* (1. H. 13. Jh.). Für die *simpliciores*, die vielleicht die leoninischen Hexameter nicht verstehen, wird ihr Inhalt noch einmal in Prosa wiedergegeben. Die deutsche Reimchronik entstand am Beginn des 14. Jahrhunderts<sup>245</sup>.

Der Gedanke an eine »Stifterchronik« war also, wie wir festhalten müssen, in Zwettl nicht neu; wir können deshalb die »Bärenhaut« mit einem gewissen Recht noch in unsere Erörterung einbeziehen, wenn auch die Verwirklichung des Planes hart an der zeitlichen Grenze liegt, die wir unseren Betrachtungen gesetzt haben. Abt Ebro begann 1274 zu regieren, abgeschlossen wurde das »wesentlich von einer einzigen Hand geschriebene« Werk 1327/28<sup>246</sup>. Die »Bärenhaut« von Zwettl bildet einen Idealfall des literarischen Genus, das im Mittelpunkt unserer Darlegungen steht. Das von den Schreibern angewandte Verfahren zeigt deutlich, daß man diese Sammelwerke der klösterlichen Verwaltung nicht allein aus einem rechtlichen Bedürfnis erklären kann. Gerade hier kann man beobachten, wie immer wieder das historische Interesse mit den Schreibern durchgeht. Die Grundlage des Werkes bilden die Urkunden des Klosters. Sie werden aber nur in Auswahl gegeben. 105 Originale, die vor dem 13. Jahrhundert liegen, hat der Schreiber nicht aufgenommen, weil sie ihm nicht wichtig genug erschienen. Ein Teil der im Wortlaut kopierten Urkunden wird auch noch ins Deutsche übersetzt. Vermutlich konnte man Lateinkenntnisse, die zur fließenden Lektüre der Privilegien nötig waren, nicht mehr durchgängig erwarten. Übersetzungen werden zum Beispiel der Bestätigungsurkunde Konrads III. von 1139 und dem Privileg Innocenz' II. vom gleichen Jahre beigegeben. Viel interessanter ist jedoch die Tatsache, daß der Autor sogleich die Urkunde Konrads III. interpretierte: *Incipit expositio eiusdem privilegii. Primo notandum quid sit predium et quomodo in hoc privilegium sit accipiendum*<sup>247</sup>. Die Deutung des Wortes *predium*, für die er Isidors Etymologien und andere Autoren (*secundum alios*) herangezogen hat, braucht uns nicht aufzuhalten. Dann fährt der Schreiber in der Interpretation fort, als halte er historisches Proseminar: *Ex pre-*

sierung der wenig ergiebigen Gründungsgeschichten im Fundationsbuch, während es an einer Kennzeichnung der methodischen Eigenart dieses eigenartigen Codex hier und sonst in der Literatur fehlt.

244) *Quoniam quidem nonnulli conati sunt scribere et depingere genealogiam fundatorum Zwetlensis monasterii necnon possessiones et redditus ipsius, ut ad multorum noticiam devenirent et per hoc non possent minui, aut alienari a monasterio a quocumque ...*

245) M. TANGL, Studien über das Stiftungsbuch des Klosters Zwettl, in: AÖG 76, 1890, S. 304 u. 310.

246) Ebd., S. 275 u. 290.

247) v. FRAST (wie Anm. 243), S. 33; dort auch das folgende Zitat.

*dictis colligendum quod iste nobilis Hadmarus fundator primus monasterii Zwetlensis predium in quo resedit, quia heredibus caruit, beate virgini obtulit et eam heredem sui patri-  
monii fecit.* Jetzt kommt der juristische Hintergedanke solcher Auslegung: *Unde secundum Ieronimum totum obtulit quia sibi nichil retinuit, scilicet in Nortica Silva quicquid idem Hadmarus possedit totum deo et beate virgini obtulit, sicut in privilegio continetur. Predium enim in hoc privilegio designat optimum et potissimum sive sit castellum vel civi-  
tas aut forum ...* Es bedarf keines Hinweises, wohin diese bis ins Etymologische zurück-  
greifende Interpretation zielt. Der »Bärenhäuter« läßt seinen Leser keinen Augenblick vom Zügel: *Unde sciendum quod nomen monasterii nostri Zwetel a predio Zwetel deri-  
vatum est, quod in privilegio nominatur, ubi Hadmarus primus fundator resedit*<sup>248)</sup>. Der Schreiber wollte offensichtlich einer zu engen räumlichen Auslegung des Begriffes *predium* entgegentreten<sup>249)</sup>. Konrad III. beschäftigt ihn noch einmal. Er ist offensichtlich un-  
sicher, ob Konrad zum Kaiser erhoben wurde oder nicht, und schreibt: *Notandum quod iste Chunradus secundus Romanorum rex postea in imperatorem electus et sublimatus est sicut cronice testantur et etiam dominus Hermannus primus abbas Zwetlensis in sua de-  
scriptione eum imperatorem vocat ...*<sup>250)</sup>. Es kommt dem Autor darauf an, daß Zwetl nicht nur eine Königsurkunde, sondern ein Diplom eines später zum Kaiser erhobenen Königs besessen hat. Er ändert also den Titel Konrads nicht zum höheren Ruhme seines Klosters um, was Eberhard von Fulda in diesem Falle sicher ohne Bedenken getan hätte, sondern betont nur die Kaiserwürde Konrads, er ist ein ehrlicher Mann. Man sieht auch hier wieder die Grenzen der Kritikmöglichkeiten. Wie sollte der Mönch diese Detailfrage von Zwetl aus anders klären oder offenlassen, als daß er in den Chroniken seiner Klosterbibliothek nachforschte. Was er dort nicht fand oder widerlegen konnte, mußte er glauben. Wir begnügen uns damit, die für die Bärenhaut typische paraphrasierende Technik an diesen wenigen Beispielen aufzuzeigen. Kennzeichnend für das Zwettler Fundationsbuch ist die große Beweglichkeit, mit der der oder die Verfasser immer erneut zu ihrem Rechtstoff Stellung nehmen. Es bleibt nicht bei der Urkundenparaphrase, sondern die Autoren bemerken, welche Schicksale Güter einer Schenkungsurkunde gehabt haben, oder es wird eine Zwischenrechnung eingelegt, welche Güter das Kloster von der Gründung bis zu Hadmar von Kuenring, dem »zweiten Gründer unseres Klosters«, erworben hat<sup>251)</sup>. Viele Erwerbungen werden nur referierend in Form der Güterbeschreibung verarbeitet<sup>252)</sup>. Wenn man eines der hier vorgeführten Werke mit vollem Recht als Stifterchronik

248) Ebd., S. 34.

249) A. WAGNER, Der Grundbesitz des Stiftes Zwetl. Herkunft und Entwicklung (= Forsch. z. Landes-  
de. v. Niederösterreich 3), 1938, S. 3f.

250) Über das Diplom Konrads III. für Zwetl vgl. H. HIRSCH, Die Klostergründungen, in: Das Wald-  
viertel, 7. Bd., Geschichte, hg. von E. STEPHAN, 1937, S. 110ff.

251) Ebd., S. 92.

252) Ebd., S. 95.

bezeichnen kann, so den Zwettler *Liber foundationis*. Immer wieder gleitet der Verfasser von der rechtlichen Darlegung auf die Geschichte der Stifterfamilie ab<sup>253</sup>), und zwar keineswegs nur aus Anlaß von Streitigkeiten. Die Kuenringe sind für das Kloster die Macht, an der sein Dasein hängt. Er macht sich Gedanken darüber, woher die Kuenringe stammen, und führt alle Hypothesen auf, die er erfahren hat<sup>254</sup>). Dann überlegt er, was der Name bedeuten könne: *Chvnring namque interpretatur quasi corona aut circulus audacium aut forcium terre huius scilicet Austrie*. In Privilegien und Güterbeschreibungen hat er ermittelt, daß Albero, der *nepos* Atzos, zuerst den Namen Cuenring geführt hat. Es geschieht immer wieder, daß der Schreiber aus solchen Erörterungen plötzlich ausbricht und – etwas überraschend – eine Urkunde inseriert, die man an dieser Stelle nicht erwartet hat. Häufig kommt er auf bereits behandelte Gegenstände an späterer Stelle wieder zurück. Sein Urteil über die Stifterfamilie ist unbefangen. Hadmar, dem zweiten Gründer des Klosters, trauert er am Beginn des zweiten Buches nach<sup>255</sup>), aber seine Söhne Heinrich und Hadmar mit dem Beinamen die Hunde, die Feinde Herzog Friedrichs, belegt er mit der härtesten Kritik. Die Brüder haben dem Kloster das Ausstattungsgut, worunter der Autor Burg und Stadt versteht, genommen, die Ortschaft mit einer Mauer umgeben und zur Stadt erhoben. Sein Zorn gegen die beiden Brüder ist unermesslich: *Non est autem nostrum eos vel quecumque diiudicare sed omnia debemus domini iudicio reservare*. Er läßt die Bösewichter gleich porträtieren, damit sie die Nachwelt erkennt<sup>256</sup>). Hart fallen hier die Schlaglichter in dem Kampf zwischen geschriebenem Recht und herrschaftlicher Willkür. Der Adel hatte sich die Forderungen der Reformen in einer Stunde religiöser Besinnung abzwängen lassen. Über diesen Punkt war er längst wieder hinaus. Zwettl sammelt seine Rechte und verflucht den unchristlichen Lebenswandel seiner Stifterfamilie: *Sed si quisquam fundatorum nostrorum ex presenti lectione se correxerit, labor noster ut speramus ex divinio adiutorio inanis non erit*<sup>257</sup>). Wenig später muß der Scheiber bekennen, daß die Drohung mit der geistlichen Strafe, die Waffe der Kirche zur Wahrung ihrer Rechte gegen Gewalt, abgestumpft war: *Mirandum valde est, quod quidam layci aut clerici censuram ecclesiasticam vel excommunicationem aut eternam dampnationem non timeant et possessiones ab ecclesiis violenter abstractas tam audacter et sine timore possident*<sup>258</sup>). Sie verteilen entrissenes Kirchengut unter ihre Diener als Lehen: *nec in hoc, quod*

253) TANGL (wie Anm. 245), S. 292, sieht praktisch-rechtliche Gründe als Anlaß zur Entstehung des Stiftungsbuches an. Sie walten seiner Meinung durch das ganze Werk vor. Es sei Absicht des Autors, »allen jenen, welche einstiges Klostergut im Besitz haben, ihr Unrecht vor Augen zu stellen ... und sie zur Gutmachung des Geschehen zu bewegen«.

254) v. FRAST (wie Anm. 243), S. 51.

255) Ebd., S. 100.

256) Ebd., S. 101.

257) Ebd., S. 125.

258) Ebd., S. 129.

*valde mirandum est, deum timuerunt ...* Mit diesen Worten kommt zum Ausdruck, daß der Scheitelpunkt einer Entwicklungslinie überschritten ist, die im 11. Jahrhundert begonnen hatte. Das Zwettler Fundationsbuch ist ein ganz hervorragender Vertreter dieses Genus schriftlicher Denkmäler, in denen Recht, Geschichtsschreibung und Verwaltung in enger Verbindung stehen. Um die Vielfalt seines Inhaltes zu verdeutlichen, sei noch darauf hingewiesen, daß es Listen von Kirchengerät, Reliquienverzeichnisse und Einkünfteverzeichnisse gibt. Außer der Genealogie der Kuenringe<sup>259)</sup> räumt es auch den verwandtschaftlichen Zusammenhängen anderer Familien des Gebietes von Zwettl, die in den Urkunden des Stiftes auftauchen, breiten Raum ein. Als Quellen für sein Stiftungsbuch hat der Zettler nicht nur die Urkunden seines Stiftes, die er vollständig kopiert oder in den selbständigen Partien verarbeitet, benutzt, sondern auch historiographische Werke<sup>260)</sup>, auf die er sich mehrfach bezieht. Ungewöhnlich ist, daß der Schreiber von einzelnen Urkunden in anderen Klöstern weiß. Bei der Interpretation der Zwettler Stiftungsurkunde Konrads III. von 1139 kommt er auf Barbarossa zu sprechen und sagt: *Fridericus secundus (!) imperator qui non solum monasterio nostro verum etiam monasterio Sancti Crucis, monasterio Campililiorum, monasterio in Povmgartenperg optimum privilegium dedit, in quo non solum possessiones predictorum monasteriorum, verum etiam libertates ordinis cystericiensis roborat et confirmat. Hoc privilegium suo tempore cum ad Albertum ducem Austrie venerimus inseremus*<sup>261)</sup>. Im Anschluß an eine in Abschrift gegebenen Urkunde Honorius III. (?) sagt er: *Sciendum quod hoc privilegium tocuis ordinis in multis domibus ordinis et in domo sancte Crucis cum bulla papali servatur*<sup>262)</sup>. Der Zwettler hat also zumindest einen Einblick in die Zisterzen des Herzogtums Österreich gehabt. Wir wissen, daß sich Klöster zum Zwecke der Herstellung von Fälschungen Urkunden ausgeliehen oder abschriftlich mitgeteilt haben, aber hier ist das Verbindende die *pia fraus*, nicht das historische Interesse.

Wir beschließen die Reihe der Klostergründungsgeschichten der Zisterzienser mit einem der bekanntesten Stücke dieser Gattung, dem Gründungsbuch von *Heinrichau* (s. Breslau)<sup>263)</sup>. Man mag auch in diesem Falle schwanken, ob die Aufnahme in unsere Reihe gerechtfertigt ist. Der Verfasser des ersten der beiden Bücher, Abt Peter I. (1259–1269), ist

259) Ebd., S. 222.

260) Über die Quellen des erzählenden Teiles des Stiftungsbuches vgl. TANGL (wie Anm. 245), S. 303ff.

261) v. FRAST (wie Anm. 243), S. 42.

262) Ebd., S. 92. – Die Zisterzienser hatten offenbar bessere Austausch- und Informationsmöglichkeiten. Otto von Freising verdankt vier Aktenstücke den Beziehungen seines Ordens. Als Ausnahme muß gelten, daß Paul von Bernried für seine Vita Gregors VII. die päpstlichen Register benutzte. – Hugo von Flavigny kennt 35 Aktenstücke des gleichen Papstes. – REPPICH (wie Anm. 54), S. 34 u. 40ff.

263) Neue Ausgabe in: *Księga Henrykowska z tekstu łacinskiego przetłumaczył i wstępem poprzedził R. GRODECKI w aneksie tekst łacinski księgi*, 1949, S. 237ff. – Deutsche Übersetzung: P. BRETSCHNEIDER, Das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, 1927. – H. JESSEN, Kloster Heinrichau (= Göttinger Arbeitskreis, Schriftenreihe 10), 1951.

nicht von seinem Vorsatz, eine Geschichte der Gründung und Ausstattung<sup>264)</sup> des 1222/27 von Herzog Heinrich I. von Schlesien gegründeten Klosters zu schreiben, abgewichen. Er läßt sich nicht, wie der Verfasser der Zwettler »Bärenhaut«, zu Abschweifungen in die Familiengeschichte der Stifterfamilie verleiten. Noch viel weniger gerät er in Gefahr, von der Kloster- ganz in die schlesische Herzogs- und Landesgeschichte abzugleiten. Nicht einmal die Mongolenschlacht stellt er dar, obwohl sie in seiner Gedankenwelt eine elementare Wirkung hinterlassen hat – wichtige Ereignisse werden zeitlich immer wieder danach bestimmt, ob sie sich vor oder nach der Schlacht zugetragen haben<sup>265)</sup>.

Wir haben es mit einer Klostergeschichte zu tun. Der Autor verfolgt mit seinen Darlegungen die Absicht, die Besitzungen des Klosters gegen rechtliche Anfechtungen unanfechtbar zu machen<sup>266)</sup>. In der Grundtendenz stimmt er mit einer ganzen Anzahl bereits behandelter Werke überein. Das rechtlich bestimmte Thema wird aber in einer historischen Sicht und einer gedanklichen Zucht durchgeführt, für die es wohl nichts Vergleichbares gibt. Der Verfasser führt einen Rechtsbeweis mit landeskundlicher Methode. Zeitlich umfaßt das Werk nur einen Raum von ca. 30 Jahren. An Quellen wurden nur die Urkunden des Klosters herangezogen. Im übrigen stützte sich Abt Peter auf Gewährsleute.

Mit dem Einleitungskapitel (*De persona et processu foundationis*) verfolgt er den gleichen Zweck wie die Gründungsberichte an der Spitze bayerischer Traditions-codices. Aber wie der Abt das macht! Die ersten Sätze sind in der üblichen – einfältigen – Weise dem Formular einer Privaturkunde (*Quia post diutina temporum curricula ... Nos igitur...*) nachgebildet. Damit wird freilich etwas ganz anderes als eine trockene Schilderung von Rechtstatsachen eingeleitet. Abt Peter liefert zunächst einen Rechtsbeweis, der auf der Darlegung der inneren Beweggründe der Personen beruht, die die Stiftung des Zisterzienserklosters vollziehen: des herzoglichen Notars Nikolaus und Herzog Heinrichs I. selbst. Der Bericht wäre methodisch keine Besonderheit, wenn man ihn danach bewerten würde, in welcher Weise er etwa schriftliche Quellen herangezogen hat, ob er also wahrheitsgetreu bis aufs Wort ist. Dies ist sicher nicht der Fall. Im Gegenteil, der Abt läßt die behandelnden Personen zweifellos fingierte Worte wechseln. Es besteht kein Grund, an

264) GRODECKI (wie Anm. 263), S. 237: *qualiter vel a quibus personis, quave auctoritate huic ecclesie sint devolute (sc. donationes) ... libello presenti inseruimus veridica narratione ...*

265) Ebd., S. 284: *Quia huius claustris ante paganos acta videntur sufficienter iam exposita, nunc ad ea, que post paganos huic claustro sunt donata et confirmata, exponendo insistere studebimus, quatenus successores nostri sine errore et racionabiliter suis adversariis valeant respondere.*

266) F. SCHILLING, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus (= Ostdeutsche Forsch. 4/5), 1938, S. 115ff., zeigt, daß Abt Peter nicht die Absicht hatte, mit seiner Arbeit zugleich etwa ein Kopialbuch zu schaffen. Er hat nur 15 von mindestens 36 vorhandenen Urkunden verwendet. Diese Beschränkung dürfte im Hinblick auf den bedeutenden Umgang des Werkes als ein Zeichen für die starken historiographischen, jedenfalls keineswegs allein juristischen Interessen des Abtes zu bewerten sein.

der Schilderung des Herganges und der Motive der Handelnden zu zweifeln. Der Blick in die Opportunitätserwägungen mittelalterlicher Persönlichkeiten enthüllt einen überraschenden Realismus: Der Notar Nikolaus arrangiert ein Gastmahl im Dorf Heinrichau, dessen Grund und Boden ihm der Herzog übertragen hat. Als Gäste lädt er Heinrich I., Heinrich II. und den schlesischen Adel einerseits und die Bischöfe andererseits ein. Die geistlichen Herren beraten, wann wohl der Herzog in so gehobener Stimmung (*bibentes in laetitia*) sein werde, daß man ihn um die Zustimmung zur Stiftung des Klosters durch Nikolaus bitten könne. Vorsichtig, mit wohl abgewogenen Worten, bringt man dem hohen Herrn den Plan seines Notars bei. Er schweigt lange, erbittet sich eine Stunde Bedenkzeit, sagt ja, denkt aber als kluger Herrscher an seinen Ruhm vor der Nachwelt: »Wenn an diesem Ort Heinrichau ein Kloster gegründet wird, soll der Anstoß (*auctoritas*) nicht dem Nikolaus, sondern mir und meinen Nachkommen zugeschrieben werden.« Der Herzog erklärt, Nikolaus sei als Habenichts nach Schlesien gekommen. Was er besitze, habe er von ihm erhalten. Deshalb solle das Kloster zu seinem und seiner Nachkommen ewigem Heil gegründet werden. Heinrichau solle als Stiftung seines Sohnes gelten. Dieser Gedanke und Wille wird vom Abt mehrfach betont. Das ist das Bild einer handfesten, auf den Nutzen der guten Werke vor Gott und der Nachwelt bedachten Frömmigkeit; keine Spur von der fast mystischen Hingabe eines Gottfried von Kappenberg. Wie in Einhards *Translatio ss. Marcelini et Petri* tritt hier der mittelalterliche Mensch ganz unmittelbar in seinem Denken und Erwägen entgegen, und wir erkennen uns in ihm wieder. Es ist ein Ausschnitt mittelalterlichen Lebens, das keiner komplizierten Interpretation bedarf.

Dieser psychologische Bericht, der nur für den intimsten Gebrauch des Klosters bestimmt war, ist nur die eine Schicht des Gründungsberichtes. Die Gründungserzählung wird mit wenigen Sätzen und in den dürren Worten der Rechtssprache wiederholt. Diese sogenannte *Racio fundacionis monasterii* unterscheidet sich in nichts von den bayerischen Fundationsberichten. Im Stile einer Traditionsnotiz beginnt es: *Notandum, quod ...* Alle beteiligten Personen werden auch hier erwähnt, aber die heiteren Umstände sind in dieser rechtebegründeten Aktnotiz, die auch die Ausstattung nennt, zum Wort *convivium* zusammengezogen worden.

Wir möchten vermuten, daß sich der Abt einmal aus einem Interesse an der Schilderung menschlicher Charaktere, das man immer wieder erkennen kann, zu diesem zweischichtigen Gründungsbericht entschlossen hat. Ein anderer Grund mag mitgespielt haben. Der Autor hat empfunden, daß das rauhbeinige Verhalten des Herzogs dem eigentlichen Stifter unrecht tat. In seiner letzten Stunde sagt Nikolaus selbstlos, man solle das Verdienst an der Stiftung (*fundationis auctoritas*) nicht ihm, sondern dem Herzog zuschreiben. Das Problem hat ihn nicht losgelassen. Unmittelbar nacheinander fordert er die Brüder zum Gebet für Nikolaus, aber auch für den Herzog auf, als sei er der wahre Gründer. Das Verhalten Heinrichs I. bei der Stiftung von Heinrichau ist durch den Tod des Sohnes in der Mongolenschlacht wieder gutgemacht. Deshalb betet auch für ihn! Man sieht, welch kom-

plizierte Darlegungen dieser Zisterzienserabt für nötig erachtet, um eine Rechtstatsache zu beschreiben und mit der Totenfürbitte zurechtzukommen. Es kann für ihn weder bei der Gründungsnotiz noch bei einem Eintrag »Nicolaus« und »Heinricus dux« in ein Memorienbuch sein Bewenden haben.

Abt Peter hat sich nicht darauf beschränkt zu sagen, was sein Buch enthalten soll. Auch die Art der Verwendung des Codex hat er, der sich mit einem *Ecce fratres* immer wieder wie ein Vater mahnend an lebende und künftige Brüder wendet, genau umrissen: Wenn irgend jemand einmal das Kloster wegen seines Besitzes bedränge, dann sollen sie die *Notula* einsehen und werden sofort finden, was sie entgegen können<sup>267</sup>). Allerdings bleibt dieser auf die Bereitstellung von Rechtsbeweisen bedachte Verfasser sofort in einer ortsgeschichtlichen und etymologischen Deutung des Namens Heinrichau hängen. Er liefert eine Dorfgeschichte, wie wir sie im 13. Jahrhundert suchen müssen. Dieses und jenes Faktum hat rechtsbeweisende Kraft, viele Sätze verdanken ihre Niederschrift nun dem historischen Interesse des Abtes. Er weiß das selbst und ruft sich von seinen Abschweifungen zum Thema zurück<sup>268</sup>).

Exemplarisch handelt Abt Peter über das Amt des Vogtes. Er erzählt die Geschichte des Dorfherrn von Cenikowiz, Albert. Um seines Vaters und seine eigenen Sünden zu sühnen, zieht er – als Kreuzfahrer, wie man zu ergänzen hat – nach Preußen. Nach einer ersten Ehe mit einer edlen Slawin heiratet er eine Deutsche. Von ihm besaß das Kloster Land in Ceplowod. Nach dem Tod Herzog Heinrichs gehört dieser Albert zu denjenigen Rittern, die sich durch Kauf Herzogsland von den jungen Söhnen des Verstorbenen aneignen. Ein Gütertausch muß vorgenommen werden, damit Albert deutsche Siedler ansetzen kann. Auf diesem Tauschwege kommt Heinrichau zu Besitz in Cienkowice. Albert erscheint schon bei diesen Erzählungen als eine Person, die ein labiles Verhältnis zum Recht hat. Nach dem Tode des Notars Nikolaus und des Herzogs Heinrich behauptet Albert, er sei Vogt von Heinrichau, weil er mit Nikolaus verwandt sei. Abt Peter deckt die Herkunft Alberts auf: Er stamme väterlicherseits von der Familie Czurban aus Deutschland, mütterlicherseits von einer Wallonin (? *ex parte matris Romanus*), von der *platea Romanorum* in Breslau. Nikolaus sei aber in der Gegend von Krakau geboren. Man kann nicht sagen, daß der Beweis schlagend sei, aber der Abt hielt ihn dafür.

Kennzeichnend ist, daß sich der Abt nicht auf die Wiedergabe der Urkunden beschränkt, sondern den rechtlichen Hergang berichtet. Ganz besonders gründlich geschieht das bei der Beschreibung der Gründung von Schönwalde, das teilweise unter Zerstörung des um ganz Schlesien herumlaufenden Grenzverhaues an der Straße nach Böhmen angelegt wird. Hier erreicht die Kunst des Verfassers, rechtliche Verhältnisse bis ins letzte Detail zu schildern, einen Höhepunkt. Mit welcher Plastik entsteht vor uns die Familie des Böhmen Bogwal, dessen Frau die Tochter eines Klerikers war! Weil er sich beim Drehen der Hand-

267) Ebd., S. 248.

268) Ebd., S. 254.

mühle mit seiner Frau abwechselt, wird er Bogwal Brucal genannt. Viele Details berichtet der Abt, weil er meint, die Brüder müßten in künftigen Rechtstreitigkeiten mit der Familie Bogwals beschlagen in den genealogischen Zusammenhängen sein.

Der unbekannte Schreiber, der um 1310 das zweite Buch der Gründungsgeschichte von Heinrichau verfaßte<sup>269</sup>), hat die von Abt Peter vorgezeichnete Darstellungsart beibehalten. Wenn ihm dies auch gelungen ist, so ist gleichwohl bei dieser Gelegenheit wieder zu betonen, daß die betrachteten Werke individuelle Leistungen ihrer Verfasser darstellen. Man kann in Heinrichau die Gegenprobe machen: Die in dem Zisterzienserkloster entstandenen Annalen zeichnen sich durch außerordentliche Dürftigkeit aus<sup>270</sup>).

Nach der Besprechung des Gründungsbuches von Heinrichau unterbrechen wir unsere Darlegungen und blicken auf den durchmessenen Weg zurück. Es lassen sich folgende Ergebnisse umreißen:

1. Mit dem Terminus »Stifterchronik« bezeichnen wir historiographische Werke unterschiedlicher Struktur. Wir subsumieren unter diesem Ausdruck Genealogien, Viten, Annalen, Chroniken und Gründungsgeschichten, deren Inhalt teils ausschließlich, teils in begrenztem Umfang die adlige Stifterfamilie einer Kirche zum Gegenstand hat. Trotz der Betonung des inhaltlichen Momentes ging es uns gerade nicht darum, eine Quellenkunde des hohen Adels und seiner Herrschaftsbildung im hohen Mittelalter zu liefern, vielmehr galt es, die Entstehung einer neuen verfassungsgeschichtlichen Erscheinung, der Landesherrschaft, auch in der Struktur der historiographischen Werke aufzuzeigen und diese Werke nicht nach dem Nutzen für den Faktensammler, sondern in ihrer historiographischen Absicht zu bewerten. Das Faktum der Aufnahmebereitschaft sollte sichtbar gemacht werden. Wenn der Adel so deutlich in den Mittelpunkt der Betrachtung rückte, ist dies bedingt durch die Veränderung im Bau des Reiches, die der Kirchenstreit herbeigeführt hatte und die dem Adel neue Aufgaben stellte. Sein Verhältnis zur Kirche, das heißt zu den von ihm zahlreich gestifteten Klöstern, wurde neu bestimmt.

Wenn »es vom 8. bis 10. Jahrhundert so selten gelingen will, Geschlechterfolgen über mehrere Generationen hinweg zusammenzufinden«<sup>271</sup>), jetzt wird die Geschichte solcher Adelsfamilien beschrieben, teils als Geschichte ihres Verhaltens gegen ihr Hauskloster, teils nimmt die Chronisten ganz das historische Interesse an der Stifterfamilie und ihren Taten außerhalb des Klosters gefangen. Die Geschichtsschreibung zahlreicher Reformklöster ist in ihrem Gegenstand teilweise laikalisiert, andere Autoren verharren bei der Geschichte des Klosters, schreiben »Kirchengeschichte«. Wir vermögen den Erfolg oder Mißerfolg der Reform in gewisser Weise an der Geschichtsschreibung der Adelsklöster abzulesen.

269) P. GÖRLICH, Zur Frage des Nationalbewußtseins in ostdeutschen Quellen des 12. bis 14. Jhs. (= Wiss. Beitr. z. Gesch. u. Landeskde. Ost-Mitteleuropas 66), 1964, S. 27f.

270) Annales Cisterciensium in Heinrichow, hg. von R. RÖPELL u. W. ARNDT, in: SS XIX, S. 543–547.

271) TELLENBACH (wie Anm. 23), S. 5.

2. Die Abgrenzung der Rechtskreise des Adels und der Kirchen wurde durch die Urkunde vorgenommen. Diese schriftlichen Zeugnisse mit beweisender Aufgabe werden vielfach ergänzt durch Aufzeichnungen historiographischen Charakters. Die Verwendung der Urkunde als Rechtsbeweis legte es nahe und bewirkte die Bereitschaft, diese Schriftstücke auch als Quellen historischer Erkenntnis zu benutzen. Ob der Autor mit der Verwendung einer Urkunde nur einen rechtlichen oder auch einen historiographischen Zweck verfolgte, ist oft nicht genau zu sagen. Beide Zweckbestimmungen ermöglichen eine Zeichnung der Rechts- und Daseinsordnungen der Zeit, aber auch eine Rückgewinnung der Vergangenheit nach heuristischen Grundsätzen.

3. Die führenden Männer des 11. und 12. Jahrhunderts wußten *Realia* und *Spiritualia* zu unterscheiden. Der »Kosmos des Mittelalters« begann zu zerfallen oder wurde zerlegt. Dieser Prozeß spiegelt sich in den Werken eines Abaelard und Johann von Salesbury, die ihn denkend vollzogen haben. Er ist in seinen Auswirkungen auch in der vorwiegend faktenorientierten Geschichtsschreibung zu erkennen. Für die Form der mittelalterlichen Gesellschaft und des Staates war der Ruf nach Gewährung der *pax dei*, den die Kirche an den Adel richtete, von weittragenden Folgen. Frieden sollte auch der Landmann hinter dem Pflug auf dem Feld haben, Sicherheit vor Willkür. In Gründungsbuch von Heinrichau tritt der Bauer nicht mehr als namenloser oder nur mit dem Vornamen bezeichneter *servus* oder *rusticus* wie in den Traditionsnotizen entgegen, sondern der polnische Bauer Quetik steht plastisch vor uns als eine Individualität: Eine Hand hat er verloren, die andere hat ihm ein Schwerthieb zerschlagen. Diese Bauern und ihre Welt haben am Ende des von uns betrachteten Zeitraumes ihren Platz auf dem Pergament, weil sie Teilhaber einer durch geschriebenes Recht fixierten Friedensordnung sind, sie werden aber auch als historische Individualitäten mit den sie prägenden Schicksalen gesehen.

4. Ein mitteilenswertes Faktum dieser sich wandelnden Welt ist die Arbeit. Die christliche Ethik hatte die Arbeit als Dienst am Nächsten stets gefordert<sup>272)</sup>. Benedikt hatte ihr in der mönchischen Gemeinschaft ihren Auftrag neben der *Contemplatio* zugewiesen<sup>273)</sup>. Die Reform nahm auch diese Forderung nach Arbeit als Dienst am Nächsten ganz ernst und teilte sie der Laienwelt mit. Steinbach<sup>274)</sup> hat darauf hingewiesen, daß schon die Heiligenviten des 7. Jahrhunderts berichten, daß die Klausner die Wildnis in Kulturland verwandeln und dieses Tun als Verdienst gewertet wird. Nun, im 11. und

272) F. HEICHELHEIM, Wirtschaftsgeschichte des Altertums, 1938, S. 650 u. 732, hat auf die Bedeutung der Mönchsethik für die Bewertung der Arbeit hingewiesen. Die Antike hatte das Ideal in der möglichst mühelosen Versorgung durch den Staat gesehen.

273) I. HERWEGEN, Sinn und Geist der Benediktinerregel, 1944, S. 282ff. – H. DEDLER, Vom Sinn der Arbeit nach der Regel des hl. Benedikt, in: *Benedictus, der Vater des Abendlandes*, 1947, S. 103ff.

274) F. STEINBACH, Der geschichtliche Weg des wirtschaftenden Menschen in die soziale Freiheit und politische Verantwortung (= *Arbeitsgemeinschaft f. Forsch. d. Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswiss.* 15), 1954, S. 25f.

12. Jahrhundert, geschieht dies in viel breiterem Maße, bestimmter, sachlicher. Kulturarbeit ist nicht mehr auszeichnender Vollzug christlicher Forderungen, denen sich der Heilige hingibt, sondern christlich dienende Aufgabe breiter Schichten. Dort erfahren wir von ihr, weil sich die exzeptionelle Person des Heiligen ihr hingibt, im übrigen verbirgt sich die Tätigkeit der Neulandgewinnung in den Ortsnamen. Jetzt wird sie uns beschrieben. Die Arbeit wurde von der Kirche neu gerechtfertigt und gefördert als christliche Bewährung<sup>275</sup>). Unser Bild vom 12. Jahrhundert verdanken wir nicht nur den Rechtsquellen, sondern auch dem Sinn der Zeitgenossen für die nicht zu übersehende Wirklichkeit, die sie uns deutend aufgezeichnet haben. Was diese Autoren aperzipiert haben, können wir erforschen. Die »Ordnungen des kleinen Lebens« (Heimpel) hat es immer gegeben, aber die geistigen Wandlungen des 11. und 12. Jahrhunderts haben ihnen verstärktes Profil gegeben und die Zeitgenossen wachgemacht, sie ernst- und wahrzunehmen. Diese Trivialgeschichtsschreiber haben den Gang der Geschichte nicht durchdacht, aber neue Momente aus dem historischen Ablauf registriert, zum Teil auch »erforscht«.

275) Über das Verhältnis der städtischen Bürger zu den *laboratores* des Landes vgl. M. DAVID, Les »laboratores« du renouveau économique du XII<sup>e</sup> siècle à la fin du XIV<sup>e</sup> siècle, in: *Revue historique de droit français et étranger*, 4<sup>me</sup> série 37, 1959, S. 174–195 u. 295–325.

Inhalt: Teil 2: IV. Selbständige Darstellungen der Geschichte adliger Herrschaften aus dem 12. und 13. Jh.: Walter von Théroutane, S. 188 – Galbert von Brügge, S. 191 – Lambert von Ardres, S. 199 – Gislebert von Mons, S. 207 – Chronicon Hanoniense, S. 217 – Genealogiae ducum Brabantiae, S. 217 – Melis Stoke, S. 220 – Chroniken der Herzöge von Braunschweig, S. 221 und 234 – Werke über die schwäbischen Welfen, S. 228. – Darstellungen zur Geschichte der Askanier, S. 235. – Hillersleben, S. 237 – Lippiflorium, S. 238 – Vögte von Weida, S. 239 – Herzöge von Zähringen, S. 240 – Grafen von Bogen, S. 241 – Grafen von Formbach, S. 241 – Herzöge von Bayern, S. 241 – Herzöge von Österreich, S. 242 – Markgrafen von Steyr, S. 242 – Herzöge von Kärnten, S. 242 – V. Die »Stifterchroniken« in der allgemeinen Entwicklung des 12. Jhs., S. 242 – Übersichtskarte, S. 249.

#### IV.

Es ist die Aufgabe unserer Untersuchung zu zeigen, in welchem Umfang sich während des hohen Mittelalters die Chronistik – neben anderen Gegenständen wie etwa Königtum und Kirche – mit dem Laienadel befaßt. Aus den bisherigen Ausführungen<sup>1)</sup> dürfte deutlich geworden sein, daß Autoren, welche den Stiftern von Kirchen und Klöstern in ihren Werken breiten Raum gewährten, damit eine soziale Schicht in das Licht der Überlieferung hoben, die bis dahin nur sporadisch mit einzelnen Vertretern, aber kaum je als zusammenhängende Gruppe in chronikalischen, vornehmlich der Reichsgeschichte gewidmeten Werken auftauchte. Manche solcher »Stifterchroniken« boten nicht nur ein Bild einzelner Persönlichkeiten oder ganzer Sippen, sondern sie widmeten auch den Realien der Herrschaftsübung ein Interesse, das uns für den Wandel des Zeitbewußtseins nach der Kirchenreform bemerkenswert zu sein schien.

Wir führen die Betrachtung nun auf solche Geschichtswerke hin, in denen die faktologische Ausgangsposition, nämlich die Geschichte der geistlichen Stiftung, als Objekt überhaupt aufgegeben und die adlige Familie mit ihrer Herrschaft zum alleinigen Gegenstand der Darstellung verselbständigt worden ist. Verfasser solcher Adelsgeschichten, die wir als Vorläufer späterer Landesgeschichtsschreibung betrachten, sind selbstverständlich Geistliche. Meist gehören sie den Eigenkirchen der Familie an, deren Geschichte sie schreiben. So darf der Terminus »Stifterchronik« weiterhin beibehalten werden, wenngleich sich der inhaltliche Schwerpunkt verlagert hat.

Auch im folgenden werden wir jedes Werk wiederum als eine literarische Individualität behandeln müssen, denn viele Momente dieses historiographischen Genus werden nur im Gesamtkomplex des Werkes sichtbar, sofern dieses nicht überhaupt durch die Komposition seine besondere Prägung erhält. Die für den Typus charakteristischen Züge gilt es bei der Betrachtung der einzelnen Chronik immer wieder aufzuzeigen und am Schluß resümierend zusammenzufassen.

1) Bll. f. dt. LG 100, 1964, S. 8–81. In diesem Bd. S. 109–185; zit.: 1. T.

Wir richten den Blick zuerst wiederum auf die nordwestlichen Randgebiete des hochmittelalterlichen Reiches. In diesem niederlothringischen Raum hat der im 9. Jahrhundert einsetzende Zerfall in einzelne Herrschaften in der Folgezeit weitere Fortschritte gemacht. Im 12. und 13. Jahrhundert zeichnen sich als selbständige, scharf profilierte Territorien Flandern, Hennegau, Brabant, Namur und Holland ab. Flandern, Hennegau und Namur wurden freilich durch Eheschlüsse und Erbgang wiederholt miteinander verbunden.

Es ist kein Zweifel, daß die Ansätze zu einer dynastischen Geschichtsschreibung, die wir in Flandern schon im 10. Jahrhundert, also ungewöhnlich früh, wahrnehmen konnten, nicht auf Zufall beruhten, sondern durch die politisch und verfassungsrechtlich günstige Stellung des Grafenhauses gefördert wurden. Vielleicht ist auch der weitere Gang der historiographischen Entwicklung in Flandern weniger auf die bereits vorhandenen Genealogien<sup>2)</sup> als vor allem auf den fortdauernden politischen Aufstieg des Grafenhauses zurückzuführen und im Zusammenhang mit der Entfaltung des allgemeinen wirtschaftlichen und geistigen Lebens zu sehen. Der Kirchenstreit hatte die beherrschende Stellung der Grafen gegenüber den Klöstern und Kirchen nicht verändert<sup>3)</sup>, wengleich auch Flandern von der Welle vertiefter Frömmigkeit gestreift wurde.

In den flandrischen Städten hat sich bekanntlich, gefördert von den Landesherren, das Bürgertum früh entfaltet<sup>4)</sup>. Wirklichkeitssinn und eine hohe Fähigkeit zu selbständigem, freiheitlichem Rechtsdenken fanden in den Stadtrechten ihren Ausdruck. Es waren in Flandern Voraussetzungen dafür vorhanden, daß die Federn weiter zum Ruhme des Grafenhauses geführt wurden und aufnahmebereite Geschichtsschreiber die Impulse in ihren Werken registrierten, die von ihrer zunehmend nach rationalem Vorteil geordneten Welt ausgingen.

Ausgelöst wurde die flandrische Geschichtsschreibung des 12. Jahrhunderts durch ein Ereignis, das die Zeitgenossen wie ein Paukenschlag aufschreckte: die Ermordung Karls des Guten von Flandern<sup>5)</sup>. Das Verbrechen wirkte – mit Verlaub gesagt – wie eine historiographische Initialzündung. Sofort, noch während die Täter ihre Untat zum dauerhaften politischen Gewinn auszubauen suchten, war einer von drei Autoren am Werk, das erregende Geschehen auf ganz »moderne« Weise aufzuzeichnen: Galbert von Brügge.

Wie groß der Schock war, der das Land traf, entnimmt man daraus, daß auch der eine der beiden Bischöfe, deren Sitz direkt unter der Verfügung der Grafen von Flandern

2) Siehe I.T., S. 177ff.

3) Bekannt ist vor allem die unnachgiebige Politik Roberts d. Friesen gegenüber den Bischöfen von Thérouanne; E. DE MOREAU, *Histoire de l'église en Belgique* II, 2. Aufl. 1945, S. 65ff.

4) H. PIRENNE, *Les villes flamandes avant le XII<sup>e</sup> siècle*, in: *Annales de l'Est et du Nord* I, 1905, S. 9–32, und DERS., *Les villes et les institutions urbaines* I, 5. Aufl. 1939, bes. S. 186ff.; J. DHONDT, *Développement urbain et initiative comtale en Flandre au XI<sup>e</sup> siècle*, in: *Revue du Nord* 30, 1948, S. 133–156. Weitere Literatur bei F.-L. GANSHOF, *La Flandre sous les premiers comtes*, 3. Aufl. 1949, S. 130.

5) Für die Ereignisse selbst sei verwiesen auf GANSHOF (wie Anm. 4), S. 112ff.

stand, Johannes von Théroouanne, den Archidiacon *Walter von Théroouanne*<sup>6)</sup> aufforderte, die Vorgänge zu beschreiben, die zur Ermordung Karls führten. Er hat die Geschehnisse aus nächster Nähe verfolgen können<sup>7)</sup> und wurde wohl vor allem deshalb nicht nur von seinem Bischof, sondern auch vom Domkapitel gedrängt, die Feder zu ergreifen<sup>8)</sup>.

Er schreibt, damit die Guten dem Ermordeten ihre Liebe bezeigen und die Bösen von ähnlichen Taten zurückgeschreckt werden, wenn sie von der Rache Gottes an den Tätern lesen. Es kommt ihm auf einen ungetrübten Wahrheitsbericht an, der weder durch Fälschung noch durch unzuverlässiges Gerede des Volkes, aber auch nicht durch die Verlockung zu rhetorischen Figuren von dem genauen Sachverhalt abweichen soll<sup>9)</sup>.

Für Walter von Théroouanne ist der Tod Karls nur das Offenkundigwerden eines bis dahin verborgenen Ratschlusses Gottes. Karls Ende ist gleichsam nur die Wiederholung des Geschickes seines Vaters Knut, der ebenfalls vor seinen Getreuen in eine Kirche geflohen und ermordet worden war und von den Dänen als Märtyrer verehrt wurde. Es scheint, daß eine der größten Kirchen Flanderns Wert darauf legte, sich des rühmen zu können, daß einer der Grafen den Tod eines Heiligen gestorben war.

Walter läßt die Geschichte Karls mit der Vorgeschichte seiner Regierung beginnen, indem er die Schicksale des Grafenhauses von Robert I. an darstellt, indem er mitteilt, aus welchen Gründen und unter welchen Umständen der Sohn der Adela von Flandern, einer Tochter Roberts I., und Knuts von Dänemark die Regierung in der Heimat seiner Mutter antrat. Der Bericht über die Schicksale Roberts II., dessen Teilnahme am Kreuzzug, über die verwandtschaftlichen Beziehungen seines Sohnes Balduin VII. erweist die Beschlagenheit des Verfassers in den historischen Verhältnissen. Besonders hervorzuheben ist der klare, ausgewogene Aufbau des Werkes. Walter hat zweifellos von vornherein eine genaue Vorstellung gehabt, wie er sein Werk gliedern würde. Er wendet, wie er es angekündigt hat, in der Tat keinen überflüssigen Satz auf. Die Kapitel 1 bis 6 sind der Vorgeschichte Karls gewidmet. Daran schließen sich sechs Kapitel an, an denen der Autor die Herrschafts-

6) *Vita Karoli comitis auctore Waltero archidiacono Tervanensi*, hg. von R. KÖPKE, in: SS XII, S. 537–561. Vgl. dazu W. WATTENBACH, *Deutschlands Geschichtsquellen im MA II*, 6. Aufl. 1894, S. 425, und M. MANITIUS, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters III. Vom Ausgang des Kirchenstreites bis z. Ende des 12. Jhs.* (Handbuch d. Klass. Altertumswiss., 9, 2, 3), 1931, S. 586ff.

7) Walter wohnte zufällig am 27. Febr. 1127 einer Verhandlung in Ypern bei, die der Graf mit seinen Baronen über die Verschwörer führte; SS XII, S. 547.

8) Außerdem besaß Walter die Befähigung zum Geschichtsschreiber; sie dürfte bereits seinen Mitbrüdern offenkundig gewesen sein. Er hat das Leben seines Auftraggebers, des Bischofs Johannes (1099–1130), beschrieben; *Vita Johannis episcopi Teruanensis*, hg. von O. HOLDER-EGGER, in: SS XV 2, S. 1136–1150.

9) SS XII, S. 538: *Conabor autem ... omni nevo falsitatis et vulgaris incerto opinionis evitato, simplici tantum ... narratione referre, que acta sunt, quatinus et superfluis verborum faleris et rhetoricorum ornamentis colorum exquirendis minus intentus, fastidiosam sic caveam prolixitatem, ne nimie brevitati studens, earum, quas ipse vidi vel virorum veracium testimonio indubitanter cognovi, rerum lectoris cognitioni dumtaxat necessariam occultare inveniar veritatem.*

führung des Grafen schildert. Gemessen am geringeren Umfang des Werkes, betont Walter von Théroutanne ausführlich und genau, wie sehr Karl den Forderungen der Kirche durch sein Verhalten gegen die Geistlichkeit entsprach. In der Schilderung Galberts wirkt Karl der Gute in viel stärkerem Maße dadurch als fromm, daß er die Laien nach christlichen Grundsätzen regiert. Über Karl sagt Walter von Théroutanne: *Deo namque devotus, cunctis servis eius, ecclesiarum videlicet prelati et quibuslibet religiosi omni se humilitate substernebat ... Quod idcirco in eius moribus magis nobis laudabile videtur, quia hoc in aliis non solum huius mundi, verum etiam ecclesiastice dignitatis primoribus, raro et difficile invenitur*<sup>10)</sup>. Es folgen weitere Sätze, in denen Walter die Frömmigkeit, um nicht zu sagen Heiligkeit seines Landesherrn an den herkömmlichen Maßstäben mißt: wie sehr Karl im Gegensatz zu anderen der Vanitas, Voluptas, Superbia und anderen Todsünden widerstanden hat<sup>11)</sup>. Trotz rationaler Bewältigung des Stoffes durch einen klaren Aufbau steht Walters Biographie dem üblichen Heiligenleben näher als Galbert. Aber Walter dringt nicht in die feinsten Seelenregungen Karls ein, wie es etwa in der Vita Gottfrieds von Kappenberg geschieht. Karl steht nicht etwa als Stifter zahlreicher Kirchen, sondern lediglich durch sein vorbildliches Verhalten gegenüber den Kirchen und den Laien im Rufe großer Frömmigkeit. Der Domherr schildert Karls Maßnahmen zur Bekämpfung der Hungersnot. Aber das geschieht mit mehr Zurückhaltung als in Galberts Werk. Der in den Verwaltungsdienst seines Fürsten übergetretene Geistliche wendet dem realistischen Detail viel größeres Interesse zu als Walter. Nach Walter speiste der Graf die Hungernden, um das Apostelwort zu vollziehen: Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan (Matth. 25,40)<sup>12)</sup>. Galbert dagegen beschreibt die Maßnahmen des Grafen zur Linderung der Hungersnot ohne Zuhilfenahme von Bibelzitate. Innerhalb der »Heiligen«-Vita Walters steht die Speisung der Hungernden als Exempel für die *agnina mansuetudo*. Als Kontrast neben die demütige Sorge für die Armen stellt Walter den aktiven Kampf Karls gegen *calumpniae iniustae*. Das Wirken für die Gerechtigkeit beurteilt Walter nicht zuletzt danach, welchen unmittelbaren Nutzen die Kirche davon hatte<sup>13)</sup>. Aus dieser Beschreibung des Charakters Karls entwickelt Walter nun in den Kapiteln 13 bis 25 die Anlässe der Verschwörung und ihre Durchführung. Der Hergang ist in den Grundzügen der gleiche wie bei Galbert. Wenn Walter sich auch hier ausgeglichener, kühler gegen das Geschehen verhält, so entgeht ihm nicht, wo die auslösenden Momente der Verschwörung liegen<sup>14)</sup>. Bertulf von Brügge, *archicapellanus et cancellarius totius Flandrensis curie*, kann den in einer Gerichtsverhandlung gegen

10) SS XII, S. 543, Z. 16ff.

11) Ebd., Z. 23.

12) Ebd., S. 544, Z. 15.

13) Ebd., S. 543, Z. 46ff. Steuerbefreiung; S. 544, Z. 48, S. 545, Z. 1f. bevorzugte Behandlung vor Gericht.

14) Ebd., S. 546: *Huius igitur calumpnie talis suspensio domni Karoli prima fuisse visa est interfectionis occasio.*

seine Familie erhobenen Vorwurf unfreier Abstammung nicht ertragen. Walter sieht, daß der Graf einen für ihn verhängnisvollen Fehler begeht, als er für den gerichtlichen Nachweis, daß Bertulfs Familie freigebohren sei, zu lange Zeit verstreichen läßt. Karl wird im weiteren Verlauf als Schützer der Treuga gefeiert<sup>15)</sup>. Die Verschwörer handeln auf Rat des Teufels. Der Vollzug des Planes wird mit ähnlicher Genauigkeit geschildert wie von Galbert. Wieder wird jedoch der Unterschied zum Notar aus Brügge sichtbar. Walter stellt den biblischen Vergleich an. Der Apostel sagt von den Juden: Denn wo sie die erkannt hätten, hätten sie den Herrn der Herrlichkeit nicht gekreuzigt (1. Kor. 2,8). Da die Verschwörer ihren Herrn gekannt und ihn trotzdem an heiligem Ort, zu heiliger Zeit mit Zunge und Händen getötet hätten, so hätten sie die Juden noch übertroffen<sup>16)</sup>. Diese Verabscheuungswürdigkeit der Mörder benötigt der Archidiakon, um das Opfer Karls zu steigern. Walter erwägt, daß Karl trotzdem nichts mit einem Märtyrer gemein zu haben scheine<sup>17)</sup>. Und doch: Er findet nämlich in Augustins Kommentar zu Psalm 34: *Martyrem non tam facit pena quam causa*. Unbesehen ersetzt er die *causa fidei*, die hier nur gemeint sein kann, durch die *causa iustitiae*<sup>18)</sup>. Für das Verhältnis Kirche–Eigenkirchenherr im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts ist es aufschlußreich, daß der dem geistigen Raum der Kirche verhaftete Schreiber den Landesherrn, der im Zusammenhang mit der gerichtlichen Entscheidung einer Standesfrage gefallen ist, aus diesem Grunde in den Bereich der Kirche als Märtyrer hinüberzieht. Es kommt hinzu, daß ein gelähmter Knabe an der Leiche Karls geheilt wird. Außerdem beginnt das Volk, sich sofort Reliquien vom Corpus des Ermordeten abzutrennen<sup>19)</sup>. Für die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht nennt Walter namentlich Zeugen. Ein weiteres Mirakel weiß er schließlich noch zu berichten: 53 Tage nach dem Mord ist der Leichnam noch überraschend gut erhalten: *Tanta quoque suavissimi odoris fragrantia totum illum locum divinitus infudit et implevit, ut nulli fore dubium videretur, quod Deus fidelem suum glorificare voluerit*<sup>20)</sup>. Es gelingt dem Verfasser, seinen Helden gewissermaßen stufenweise in die Nähe der Heiligen zu steigern.

Die Vita war zweifellos geeignet, vor dem Domkapitel von Thérouanne verlesen zu werden, wie dies mit Heiligenviten zu geschehen pflegte, aber sie trägt unverkennbare Züge der Biographie. Die geordnete Herrschaft der Grafen von Flandern tritt vielfach deutlich hervor, wird aber nicht bis zur grellen Schärfe beleuchtet, sondern ordnet sich dem aus

15) Ebd., Z. 15: *Sed cultor Dei Karolus treugarum conditiones ab eis sepe pro potestate sibi a Deo commissa exigebat, et ad pacem etiam invitos crebro compellebat, in eorum studens numero inveniri quibus promittitur ipsa veritate dicente: Beati pacifici, quoniam filii Dei vocabuntur* (Matth. 5,9). – Gott legt die *salus populi* in Karls Hände, ebd., S. 539, Z. 38.

16) Ebd., S. 549, Z. 30ff.

17) Ebd., Z. 43: *Quem profecto si diligenti cum discretione adtendimus, cum martyribus eum nonnichil habere commune, ut salva eorum reverentia loquamur, non absurde perpendimus*.

18) Über die Gerechtigkeit Gottes bei Galbert vgl. S. 197f.

19) SS XII, S. 551, c. 31.

20) Ebd., S. 558.

Kapiteln von meist gleichem Umfang zusammengefügt Lebensbild ein. Walter von Théroouanne wendet den Erscheinungen seiner Umwelt sein Interesse zu, schildert die sehr verwickelten Kämpfe nach dem Tode des Grafen Karl, aber das hat auch seine Grenze. Er schließt seine chronologisch in der Regel sehr genau fortschreitende Geschichte mit dem 6. Mai 1127 ab. Was dann geschieht, ist für das Bild des Märtyrers Karl nicht mehr wichtig. Wir werden sehen, daß sich Galbert von den Ereignissen in seiner Schilderung über ein Jahr weiter fortreißen läßt. Walter schließt sein Werk, indem er sich wieder an seinen Auftraggeber wendet und ihm und seinen Mitbrüdern mitteilt, daß er seinen Auftrag erfüllt habe<sup>21)</sup>.

Der Bericht Walters von Théroouanne wird an Realismus durch die Aufzeichnungen, die *Galbert von Brügge* von den Ereignissen hinterlassen hat, wie wir bereits andeuteten, weit übertroffen<sup>22)</sup>. Galbert war Geistlicher, vielleicht an der Kollegiatkirche St. Donat in Brügge. Außerdem diente er dem Grafen, mit dem er persönlich bekannt war, in dessen Kanzlei<sup>23)</sup> oder in der Verwaltung seiner Güter. In seinem Werk hat das bürgerliche Milieu Brügges Ausdruck gefunden. Er hat seine Aufgabe anders aufgefaßt als Walter von Théroouanne; er holt nicht in der Geschichte der Grafen von Flandern aus<sup>24)</sup>, er deutet den Tod Karls nicht als den Abbruch einer historischen Entwicklung, sondern er beschreibt den Mord als die Vernichtung einer Individualität<sup>24a)</sup>, einer lauterer Persönlichkeit, die in ihrer Zeit ein neues Herrscherideal verwirklicht hatte und von den Gestalten der Finsternis hinweggerafft wurde.

Im ersten Satz des Prooemiums wird Karl mit den bedeutendsten Herrschern seiner Zeit, mit Kaiser Heinrich V. und König Heinrich I. von England, die wegen ihrer Kriegstaten und wegen ihres guten Regiments eines Lobes würdig seien, verglichen, aber beide,

21) Ebd., S. 560f., c. 53.

22) *Passio Karoli comitis auctore Galberto*, hg. von R. KÖPKE, in: SS XII, S. 561–619. – *Histoire du meurtre de Charles le Bon comte de Flandre (1127–1128) par Galbert de Bruges suivie de poésies latines contemporaines publiées ... par Henri Pirenne* (= Collection des Textes), 1891. PIRENNE, S. XXII, hat die Ausgabe von Köpke scharf kritisiert.

23) Über Galbert vgl. außer in den Einleitungen zu den o. Anm. 22 genannten Ausgaben WATTENBACH II, S. 425f., MANITIUS (wie Anm. 6), S. 588f., J. DHONDT, *Une mentalité du XII<sup>e</sup> siècle: Galbert de Bruges*, in: *Revue du Nord* 39, 1957, S. 101–109. Dhondt sieht mit Recht in Galbert einen wichtigen Zeugen für die Entfaltung des Rationalismus; ebd., S. 102: »... le récit de Galbert montre précisément les premiers balbutiements de la pensée rationnelle en lutte avec les traditions«. – GANSHOF (wie Anm. 4), S. 92: »Galbert appartient même au milieu bourgeois ...«. – E. DE MOREAU, *Histoire de l'église en Belgique* III, 2. Aufl. 1945, S. 9–17, hat dem Märtyrer Karl d. Guten ein ganzes Kapitel gewidmet, das ihn, wenn vielleicht mit einem etwas zu starken Akzent auf seiner Frömmigkeit, doch im wesentlichen zutreffend charakterisiert. E. de Moreau bemerkt, daß man den Ausdruck »Märtyrer« hier in einem weiteren Sinne verstehen müsse als heute.

24) Wir weisen darauf hin, daß Galbert auf Genealogien, die der Ausgangspunkt der flandrischen Geschichtsschreibung waren (vgl. I. T., S. 117ff.), doch nicht ganz verzichtet hat. Er stellt in der Mitte seines Werkes (c. 68 u. 69) die Genealogien des Ermordeten und seiner Mörder zusammen. Es verdient aber betont zu werden, daß genealogische Gesichtspunkte eben nicht den Aufbau des Werkes bestimmen.

24a) Die Persönlichkeitsschilderung Galberts ist im Zusammenhang mit der »neuen Epoche der Autobiographie« zu sehen, die in der Mitte des 12. Jhs. beginnt; vgl. G. MISCH, *Geschichte der Autobiographie* III, 2, 1959, S. 7ff.

sowohl der Salier als auch der Normanne, beide kinderlos und ohne Erben, besaßen geringeren Ruhm (*minor potentia et fama*) als Karl von Flandern. »Unser natürlicher Herr und Fürst« war auch kriegsberühmt und von königlichem Blut, stand in seiner Grafschaft als »Vater und Vogt den Kirchen Gottes vor«, war freigebig gegen die Armen und wurde – auch er hatte keine Erben – von den nichtswürdigsten seiner Diener verraten und getötet. Soviel er mit seinen beiden großen Zeitgenossen äußerlich gemein haben mochte, er unterschied sich von ihnen dadurch, daß er für die Gerechtigkeit fiel (*pro iustitia occubuit*)<sup>25)</sup>. Galbert lehnt jeden rhetorischen Aufwand ab, um die Persönlichkeit Karls des Guten der Nachwelt glaubhaft zu machen<sup>26)</sup>; er ist sich gewiß, daß er allein durch die *veritas rerum* wirken werde. Die Versicherung, er wolle nur die Wahrheit wiedergeben, will nicht nur den Gegensatz zwischen historischem Bericht und dichterischer Fiktion betonen. Offensichtlich möchte Galbert sagen, daß die unveränderte Umsetzung der Taten der Persönlichkeit in den Geschichtsbericht, die unverwechselbare Wiedergabe der Individualität Karls besser zu überzeugen vermag als das wertende, aber schablonenhafte Herrscherenkomion. Nur wenige, aber treffsicher geschriebene Seiten werden aufgewandt, um die Persönlichkeit Karls zu porträtieren und auf dem breiten Hintergrund der Verschwörung und des folgenden Bürgerkrieges zu profilieren.

Dabei läßt Galbert nicht nur durch den ausdrücklichen Verzicht auf das rhetorische Ornament, sondern auch durch eine zweite sachkundige Bemerkung erkennen, daß er philosophisch geschult ist. Diese Bemerkung fällt, als er das Bild des – idealen – Staates Flandern zeichnet, an dessen Spitze Balduin VII. seinen Neffen Karl stellt: Der fromme Graf beginnt sofort, mit Klugheit den Frieden wiederherzustellen und Gesetz und Recht zu ordnen. Frieden und Gerechtigkeit sind das Thema des ersten Kapitels dieser *Passio*. Die Sätze sind aufgefüllt mit der *pacis reformatio*, dem *pacis status*, der *pacis securitas*, der *gratia pacis*. Der Autor redet nicht nur topisch von der *pax* als dem Attribut des christlichen Herrschers, die vom Herrscher erstrebte *pax* wird hier vielmehr zu einer Lebenswirklichkeit, die den Staat erfüllt. Innerhalb der Staatsgrenzen (*termini regni*) legt man auf Weisung des Herrschers die Waffen ab<sup>27)</sup>. Frieden und Sicherheit sind nicht nur Forderungen des Fürsten, sondern Besitz der Bürger des Landesstaates Flandern: *Qua pacis gratia legibus et iustitiis sese regebant homines*. Galbert bringt indirekt zum Ausdruck, daß man in Flandern nicht mit Gewalt und Fehde, sondern vor Gericht mit der Schärfe des Verstandes, mit Argumenten und rhetorischer Schlagfertigkeit das Recht suchte. Man erkennt, daß Galbert in der Rede geschult war, wenn er sich mit sicherer Handhabung der Terminologie über die Chancen äußert, die ein *illiteratus*<sup>28)</sup> gegen einen Prozeßgegner hat, der die Regeln der Redekunst beherrscht: *Tunc vero habuit rhetorica sua exercitia et per*

25) PIRENNE (wie Anm. 22), S. 2. – Vgl. dazu S. 190 (Iustitia b. Walter).

26) Vgl. S. 188.

27) Vgl. H. HOFFMANN, Gottesfriede und Treuga Dei (Schr. MGH 20), 1964, S. 153ff.

28) H. GRUNDMANN, Litteratus-illiteratus, in: Arch. f. Kulturgesch. 40, 1958, S. 8ff.

*industriam et per naturam, erant enim multi illiterati, quibus natura ipsa eloquentiae modus et rationabiles prestiterat coniecturandi et argumentandi vias, quibus nullatenus illi qui disciplinati erant et docti artem rhetoricam obviare vel avertere poterant* (c. 1).

Freilich dieser von der Ratio geleitete Staat ist in die Hand Gottes gegeben. Eine Sonnenfinsternis kündigt Unheil. Die Geiseln des Hungers und der Sterblichkeit suchen 1124 das *regnum* Flandern heim. Die Not des Hungers wird realistisch beschrieben: Die Menschen leiden an Magen- und Verdauungsbeschwerden, siechen am Hunger dahin und hauchen den Geist aus. Andere brechen in die Städte auf, um dort Brot zu kaufen, sterben aber auf halbem Wege Hungers. Die Armen umlagern bettelnd Dörfer, Höfe und Burgen der Reichen und verenden elend. Eine Bosch'sche Stimmung liegt über dem Land. Niemand hat mehr seine natürliche, gesunde Hautfarbe (*naturalis color*), sondern Todesblässe zeichnet die Gesichter. Die Gesunden quälen sich ebenso dahin wie die Kranken, weil der körperlich Gesunde am Mitleid und Anblick der Sterbenden erkrankt.

Durch solche *rerum veritas*, die nicht eines Wortschwalles bedarf, um zu überzeugen, durch Beobachtungsgabe erzielt Galbert Wirkung. Das Elend des gemeinen Mannes wird Gegenstand eines historischen Berichts und – als Kontrast – Element zu einem Porträt Karls des Guten und einem Verdikt über seine Mörder.

Daß der Tod über das Land schreitet, kann die *impii* nicht hindern, den Mord am *püsimus comes* zu planen. Man möchte sagen, Galbert hat es nicht nötig, den *ornatus eloquentiae* anzuwenden, weil er eine höhere Kunst der Darstellung beherrscht. Es bleibt nicht bei der überzeugungsschwachen Beteuerung, der Ermordete sei freigebig gegen die Armen gewesen, sondern Karls tätige Liebe, sein christliches Beispiel wird beschrieben. Nicht einen Schlachtensieger bringen die Mörder um, sondern den Schützer des Friedens, den Helfer der Hungernden. Neben den harten Bericht vom notleidenden Land stellt er mit gleicher Ausführlichkeit das Bild des Landesfürsten, der nicht um das Verschwinden der Plage betet, sondern gegen sie sinnvolle, vernünftige Maßnahmen trifft. Der Fürst steht unter dem hungernden Volk, wenn in Burgen und Dörfern Gaben verteilt werden, um die Not zu lindern. Während einer bestimmten Zeit gibt er in Brügge hundert Armen täglich ein Brot. Wer zwei Maß (*mensura*) Land besaß, sollte, so ordnete der Graf an, die Hälfte mit Bohnen und Erbsen bestellen, um durch diese schnell wachsenden Früchte die Not, falls sie andauerte, lindern zu können. Das Brauen von Bier wurde verboten, damit den Hungernden das Braugetreide zugute komme. Aus Hafer sollte Brot gebacken werden, damit die Armen wenigstens Brot und Wasser hätten. Karl der Gute befahl, das Viertel Wein für 6 Pfennig und nicht teurer zu verkaufen. Damit wollte er verhindern, daß die Weinhändler ihre Ware zu Wucherpreisen verschoben. Die Armen sollten den Wein zu einem erschwinglichen Preis erhalten<sup>29)</sup>. An seinem Todestag hatte er gerade die übliche

29) PIRENNE (wie Anm. 22), S. 7, c. 3: *Vini quartam sex pro nummis vendi precepit, et non carius, ideo ut cessarent negotiatores ab abundantia et emptione vini, et merces suas commutarent pro necessitate famis pro victualibus aliis, quibus levius abundarent et facilius pauperes sustentarent.*

Verteilung von Kleidern an Arme vorgenommen und sich in die Kirche begeben. Nach dem Gebet, als er Geld an die Armen verteilte, stachen ihn die Mörder nieder. Eine Bluttat in der Kirche galt immer als besonders verrucht, und auch in diesem Falle hat der Tatort mit dazu beigetragen, das Opfer in den Ruf besonderer Frömmigkeit zu bringen<sup>30)</sup>. Andererseits läßt Galbert keinen Zweifel, daß er Karl deshalb als *piissimus* betrachtet, weil er sich in der Not des Volkes durch Taten bewährt. Gegen ihn stehen die *impii*, der fehdeführende Adel, der auf die Störung der Ordnung dieses nach »modernen« Grundsätzen regierten Territorialstaates bedacht ist.

Das sittliche Verhalten Karls wird von Galbert noch in zwei zur Hungersnot konträren Situationen charakterisiert und damit zugleich die Verwerflichkeit der Mörder unterstrichen. Als nach dem Tode Heinrichs V. dem *consul Flandriarum Karolus Pius* das *imperium regni* durch eine Gesandtschaft angeboten wird, berät sich der Graf mit den *nobiles et pares suae terrae*<sup>31)</sup>. Seine Freunde empfehlen ihm, das Land nicht zu verlassen, weil dies der *patria* schweren Schaden bringen werde. Seine Gegner jedoch raten ihm zu Ehre und Ruhm eines römischen Königs. Karl läßt sich davon nicht verlocken, er entscheidet sich für die *pax et salus patriae*, er bleibt ein Diener Gottes und umsichtiger Herrscher über seine Untertanen (*cultor Dei hominumque rector providus*). Der Historiker sieht sich bei dieser Szene an ähnliche Situationen der Geschichte erinnert, etwa an den Tag von Forchheim, wo – nach Widukinds Bericht – der Sachse Otto auf die Wahl zum König verzichtet. Daß zum Herrscherbild die militärische Tat gehört, hat Galbert eingangs wissen lassen, muß allerdings später bekennen, daß Karl von Flandern zwar kriegerische Tüchtigkeit besitzt, sie aber zum Schutze seines Landes noch nicht zu beweisen brauchte, weil ihn seine Nachbarn fürchteten oder mit ihm Friedens- und Freundschaftsverträge geschlossen hatten. Aber zur Ehre seines Landes (*pro honore terrae*) und zur Übung seiner Soldaten hat er für andere Fürsten der Normandie und Frankreichs Krieg geführt<sup>32)</sup> und seinen und seiner Grafschaft Macht und Ruhm begründet, als er sich mit 200 Rittern an Turnieren (*tornationes*) beteiligte.

Freilich hat Galbert Mühe, seinen Fürsten völlig makellos zu zeichnen; denn auch die Beteiligung an Turnieren, wo man die Tugend der Tapferkeit ohne Gefährdung der Wohlfahrt des eigenen Landes unter Beweis stellen konnte, widersprach den Forderungen der

30) Vgl. S. 189 u. 195f.

31) PIRENNE (wie Anm. 22), S. 8f., c. 4. – Vgl. dazu H. SPROMBERG, Eine rheinische Königskandidatur i. J. 1125, in: Aus Geschichte und Landeskunde, F. Steinbach zum 65. Geburtstag, 1960, S. 50–70, bes. S. 58ff. S. sagt, Galbert habe den Eindruck zu erwecken versucht, als ob es sich um ein Angebot der gesamten Wählerschaft an Karl gehandelt habe. Sowohl Karl wie Galbert hätten gewußt, daß es sich nur um das Angebot einer Gruppe handelte. Hier zeige sich die Dialektik Galberts. Mir scheint, daß die Zeugnisse nicht ausreichen, um Galbert eine dialektische Verschleierung des wahren Sachverhaltes zu unterstellen. Auch S. hält für glaubhaft, daß Karl das Angebot mit Rücksicht auf sein eigenes Land ablehnte.

32) Auf einer Wallfahrt nach Jerusalem hat Karl gegen die Ungläubigen gekämpft, PIRENNE (wie Anm. 22), S. 21.

Kirche<sup>33</sup>). So fügt Galbert eiligst hinzu, Karl habe aber diese Schuld der Leichtfertigkeit durch vielfache Almosenspende bei Gott in Ordnung gebracht. Am Ende des 4. Kapitels meint sich der Historiker dann doch auf den zagenden Betfürsten Friedrich den Weisen hingeführt, der die Krone an sich vorübergehen ließ!

Galbert hat noch einen Verzicht seines Helden zu rühmen, den man allerdings auch als ein Versagen beurteilen kann: Als Balduin II. von Jerusalem, von dem Galbert weiß, daß er ein schlechter König war, 1123 in die Gefangenschaft der Türken geriet, wurde Karl einmütig aufgefordert, die königliche Krone und Würde in der Heiligen Stadt der Christenheit zu übernehmen<sup>34</sup>). Nachdem er den Rat seiner Getreuen gehört hat, zieht er wiederum vor, seine *patria Flandriarum* als bloßer Graf gut zu regieren. Die Frage, daß sich Karl damit eigentlich einem Auftrag, dessen Erfüllung die Christenheit von ihm erwarten konnte, entzogen hat, stellt sich Galbert nicht, doch war ihm offensichtlich bewußt, daß die Regierung des irdischen Jerusalem noch über die des Imperium Romanum zu stellen war. Die gute, geordnete, im Sinne der Zeit moderne Regierung des Landesstaates Flandern ist für Galbert die optimale Erfüllung des Herrschaftsauftrages eines Fürsten in dieser Welt. Sie rechtfertigt es sittlich, so hohe Angebote abzulehnen, wie sie Karl angetragen worden waren. Selbstredend liegt dieser Wertung auch die Absicht zugrunde, einen Kontrast zu erzielen, dem Tod des Helden den Charakter einer Passio zu geben, einer Passio nicht nur des Ermordeten, sondern womöglich auch noch des Landes. Es bliebe selbst dann, wenn die Beurteilung nur um eines literarischen Effektes willen vorgenommen worden wäre, erstaunlich, daß dies überhaupt geschieht. Aber diese selbstgenügende Entscheidung des Grafen für die – im späteren Wortgebrauch: landesväterliche – gute Verwaltung Flanderns und gegen die Kronen von Rom und Jerusalem, die höchsten Herrscherwürden, zeigt, bis zu welchem Grade diese Grafschaft eine »staatliche« Realität war. Hier hatten die Forderungen der Gottesfriedensbewegung ihre Verwirklichung gefunden. Karl verhielt sich nicht nur gegenüber den Kirchen so, wie es die Reformbewegung seit der Mitte des 10. Jahrhunderts immer wieder vom christlichen Herrscher gefordert hatte, sondern innerhalb des Friedensbereiches, als den sich der Staat Flandern darstellte, wurde das materielle Wohl des Untertanen im Sinne christlicher Ethik gefördert.

Aus dem Bericht der handfesten Fakten steigert sich Galbert im 6. Kapitel zu einer überschwenglichen *laudatio*, in der er den angekündigten Verzicht auf Worte und Stilmittel unzweifelhaft bricht: Er beteuert, daß ihm die Geisteskräfte und der Verstand (*ratio*) mangeln, um den guten Konsul Karl zu loben. Und es geht über den guten Geschmack hinaus, wenn er allen Fürsten der Erde bescheinigt, daß sie weniger mächtig als Karl, unerfahren, unbesonnen und in den Sitten ungezügelt seien. Am Ende seines Lebens – mochte

33) Vgl. Conc. Lat. 1139, c. 14.

34) PIRENNE (wie Anm. 22), S. 10, c. 5: *Inierunt ergo consilium et communi consensu litteras direxerunt comiti Karolo, ut adscendens Hierosolymam, regnum Judeae assumeret, et in loco et in sancta civitate imperii catholici coronam dignitatemque regiam possideret.*

Karl früher auch gelegentlich gefehlt haben – konnte er vor den Männern der Kirche bestehen. Galbert möchte das *sanctus* des Apostelwortes (Röm. 8,28) auf seinen Helden angewandt wissen, da seine Diener, diese unreinen Hunde, des Teufels voll, ihren Herrn hinhinmordeten an heiligem Ort, bei heiligem Gebet, in heiliger Hingabe, zu heiliger Zeit, bei heiligem Almosenspenden, vor heiligem Altar, vor heiligen Reliquien<sup>35)</sup>. Wiederum wagt Galbert den Vergleich seines Helden mit allen Herrschern dieser Welt und fährt fort: *Sciebat enim esse dominus, pater, advocatus ...*

Und eben die Ausübung des Amtes nach den strengen Grundsätzen der Friedenswahrung wird Karl zum Verhängnis. Der Graf ist bedacht, die *honestas regni* dadurch wiederherzustellen, daß er die »Pertinenz« seiner Herrschaft ermittelt, indem er feststellt, wer Unfreier, wer Freier in seinem Herrschaftsbereich sei (*qui servi, qui liberi in regno*). Bei einer Gerichtsverhandlung, der der Graf beiwohnt, wird offenbar, daß die Familie des Propstes Bertulf von St. Donat in Brügge zu Unrecht behauptet, sie sei freien Standes. Karl versucht sogleich, die Familie wieder für seine Dienerschaft in Anspruch zu nehmen<sup>36)</sup>. Damit trifft er Bertulf schwer, der sagt: »Dieser Karl aus Dänemark wäre nie zur Grafenwürde gelangt, wenn ich es gewollt hätte.« Der Neffe Bertulfs, Borsiard, verwüstet die Ländereien seines Gegners Thankmar von Straeten. Dessen Bauern, die durch die rücksichtslose Fehdeführung geschädigt sind, erbitten die Hilfe des Grafen (c. 10). Auf Empfehlung seiner Ratgeber läßt Karl das Haus des Friedensbrechers Borsiard niederbrennen, »weil Plünderung die Bauern des Grafen ausgeraubt hatte«. Die Einhaltung der ständischen Ordnung und die Exekution der Landfriedensordnung gegen den fehdeführenden Adel wird dem immer wieder als *pius comes* (wenn auch nicht an dieser Stelle) bezeichneten Karl zum Verhängnis. Die Sippe Borsiards beschließt, ihn zu ermorden. Vier Tage später sinkt Karl der Gute in St. Donat in Brügge zusammen.

In sechs Kapiteln hat Galbert ein Porträt des Ermordeten gezeichnet. Gegen diese knappe, wohlberechnete Skizze setzt er in 116 Kapiteln die Niedertracht der Verschwörer und das Bild der Katastrophe, welche die Ermordung des Friedensfürsten zur Folge hat. Galbert gibt nicht weniger als die minutiöse Reportage eines Herrschermordes und all ihrer verheerenden Konsequenzen für den einzelnen und die politische Ordnung Flandern. Zahlreiche benachbarte Herrschaften werden in die ausbrechenden Machtkämpfe hineingezogen<sup>37)</sup>. Dieser Bericht hat an Präzision in der historischen Literatur bis dahin nichts

35) Vgl. dazu Walter v. Théroutanne, S. 189.

36) J. B. Ross, Rise and Fall of a 12<sup>th</sup> Century Clan: the Erembalds and the Murder of Count Charles of Flanders, 1127–28, in: *Speculum* 34, 1959, S. 367–390, zeigt die politischen Hintergründe der Verschwörung auf. Die S. 367 angekündigte kommentierte Übersetzung Galberts durch Ross stand mir nicht zur Verfügung.

37) Über Galberts Stellungnahme zum Eingreifen König Ludwigs VI. von Frankreich in die flandrischen Wirren vgl. H. SPROEMBERG, Das Erwachen des Staatsgefühls in den Niederlanden. Galbert von Brügge, in: *L'Organisation corporative du Moyen âge ...* 3, 1939, S. 50ff.

Vergleichbares<sup>38)</sup>. Die Berichte eines Caesar oder Nithard stehen Galbert von Brügge an Genauigkeit und Ereignisnähe nach. Vom 28. Februar 1127, dem Tag der Verschwörung, bis zum 1. Mai verfolgen wir mit Galbert nahezu lückenlos von Tag zu Tag den Gang der Ereignisse. Der Bericht reicht bis zum 29. Juli 1128.

In einer gespenstischen Szene hat Galbert festgehalten, wie er diesen genauesten, kompaktesten Bericht von einem Abschnitt der hochmittelalterlichen Geschichte geschrieben hat: In den Kämpfen der um die Macht in Flandern ringenden Parteien wird die Kirche St. Donat am 17. März geräumt. Man trägt die heiligen Gefäße, Gewänder und Bücher in die Marktkirche St. Christopherus. Auch das Archiv des Grafen, das in der Kirche verwahrt wurde, wird geräumt. »So stand die Kirche des hl. Donat leer und verlassen, den Verrätern preisgegeben, die in ihr Hurerei trieben, sie als Kloake, Küche und Backhaus benutzen; und alles Gemeine trieben die Gemeinen dort. Es lag auch der frömmste Graf und Knecht Gottes, Karl, noch verlassen an diesem Ort, an dem er das Martyrium erlitten hatte, seinen Verrätern preisgegeben.« Vor solcher Szenerie, während ringsum die Häuser brannten und durch brennende Pfeile die Vorstädte in Brand geschossen wurden, Kampf und Gefahr um ihn lauerten »und ich, der Notar Galbert, keinen Platz zum Schreiben hatte, habe ich das Wichtigste (*summa rerum*) auf Tafeln aufgezeichnet, bis ich, wenn nachts oder tags einmal Ruhe herrschte, die augenblickliche Niederschrift nach der Folge des Ereignisses ordnete und gedrängt, wie ihr es seht und lest, für die Getreuen übertrug«<sup>39)</sup>.

Das ist keine aus Quellen schöpfende Geschichtsschreibung, keine Wiedergewinnung der Vergangenheit, aber Zeitbericht von höchster Aktualität, in Technik und Methode ganz »modern«, unmittelalterlich. Galberts Aufzeichnungen sind ein Griff voraus in die Zukunft, wie er selten, aber doch begegnet. Der Notar aus Brügge begreift die historische Tragweite und will die Motive der Täter bis in die feinsten Verästelungen festhalten. Der Mann hat einen überwachen Sinn für die Pragmatik des Geschehens. Sein Werk ist aber nicht nur minutiöse Faktenabbildung, sondern hinter diesem Bericht leuchtet zugleich mittelalterliche Geschichtsauffassung auf. Daß die Ordnung Flanderns gestört wird, ist das Werk des Teufels (Prooemium). Gottes Wille war, daß aus der Sippe Bertulfs noch Männer lebten, die diesen Verrat vollbringen konnten<sup>40)</sup>. Als bei der Belagerung von Alost der eine der beiden Prätendenten, Wilhelm von der Normandie, fällt, fragt Galbert, wie es geschehen konnte, daß ausgerechnet der Mann, der die besseren Herrschaftsansprüche zu haben schien, sterben mußte und nicht Dietrich vom Elsaß, wenn Gott schon durch den

38) Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die Beschreibung des Brandes von Deutz 1128, die Rupert geliefert hat. Daß ein solches Ereignis relativ ausführlich festgehalten wird, wenn der Bericht auch nicht mit Galberts Werk zu vergleichen ist, scheint uns für die Zeit bemerkenswert zu sein; vgl. Rupertus, *De incendio Tiutiensi*, hg. von Ph. JAFFÉ, in: SS XII, S. 624–637.

39) PIRENNE (wie Anm. 22), S. 58, c. 35.

40) Vgl. dazu Walter von Théroouanne, S. 189.

Tod des einen die *pax patriae* wiederherstellen wollte<sup>41</sup>). Welche Gerechtigkeit war es, die Gott bewog, demjenigen das Konsulat zu überlassen, der mit Gewalt diese Würde an sich riß? Galbert stellt Überlegungen an, wessen Sache nun wirklich die bessere gewesen sei, und meint, man müsse doch dem Grafen Dietrich den gerechteren Grund zubilligen, vor allem, weil Wilhelm kraft des Eingriffes des Königs von Frankreich zum Grafen erhoben worden sei. Also habe Gott aus einer »alten Gerechtigkeit« den Grafen Dietrich dem Leben bewahrt und ihm sein Erbe gegeben. Wilhelm habe das ganze Land verwüstet, die Einwohner zum Bürgerkrieg aufgerufen und die Gesetze Gottes und der Menschen verwirrt. Galbert versteht also die Gerechtigkeit Gottes ganz wörtlich, als eine Entscheidung für den besseren juristischen Anspruch. Er sucht keine theologische, sondern eine juristisch-dialektische Lösung, um das Walten Gottes zu erklären. Der Gedanke der Pax und der Iustitia zieht sich durch das ganze Werk. Karl, der Friedensbewahrer, fällt, als er die mittelalterliche Ständeordnung wiederherstellen will und nach geltendem Friedensrecht die Fehde bekämpft, um den in Mitleidenschaft gezogenen armen Bauern zu helfen. Daß wir dies in solcher Klarheit erfahren, ist die ganz individuelle historiographische Leistung des Notars Galbert. Die Verstaatung Flanderns hat hier eine künstlerische Darstellung gefunden. Wie weit sie fortgeschritten war, wird aus den *Passiones* Walters von Théroouanne und Galberts von Brügge deutlich.

Dagegen beschränkt sich die *Passio Karoli comitis auctore anonymi*<sup>42</sup>), an Qualität in jeder Hinsicht den beiden besprochenen weit unterlegen, auf eine kurze Beschreibung des Herganges der Verschwörung, der Ermordung und des Bürgerkrieges. Wir wollen sie nicht im einzelnen besprechen, sondern nur darauf hinweisen, daß der Anonymus seinen kurzen Bericht mit einer Darlegung der genealogischen Verbindung – ein Gesichtspunkt, dem wir laufend unser Augenmerk geschenkt haben – eröffnet. Zwar treten im Laufe des Berichtes auch eine Anzahl Verfassungseinrichtungen in Erscheinung, aus denen man Schlüsse auf die Verfassungsverhältnisse Flanderns in dieser Zeit ziehen könnte, aber die Wahrung der staatlichen Friedensordnung ist nicht das tragende Element der Darstellung. Der *miles Dei Karolus comes* ist den Verschwörern als Landfremder verhaßt. Sie wollen ihn beseitigen, damit einer von ihnen Graf werde. So ist das ganze Geschehen nur als Machtkampf gedeutet und seiner zukunftsweisenden Momente entkleidet. Die Charakterisierung des Ermordeten beschränkt sich auf wenige Attribute. Er wird nicht in seinem Wirken als Träger neuer Herrschaftsvorstellungen beschrieben. Aber hier liegt zweifellos ein Versagen des Anonymus vor, denn nicht nur die beiden großen *Passiones*, son-

41) PIRENNE (wie Anm. 22), S. 175, c. 121: *Igitur iure illum ex antiqua iustitia Theodoricum vitae reservavit et suae hereditati restituit, illumque morte a consulatu removit, qui quantumcumque potenter viveret, totam terram vastaret, omnesque terre incolas ad bellum civile provocaret, legesque Dei et hominum confunderet ...*

42) Hg. von KÖPKE, in: SS XII, S. 619–623.

dern auch ein Teil der Gedichte auf den Tod Karls beklagt ihn, den Verteidiger der Kirche, Schützer des Vaterlandes und Wahrer der Gerechtigkeit<sup>43</sup>).

Schon außerhalb des Reichsgebietes, in Kronflandern, ist unter ungewöhnlichen Umständen eine Quelle entstanden, die wir hier nicht beiseite lassen möchten. Da die Grafen von Guines bei Calais, deren Geschichte Gegenstand der Chronik des Priesters und Magisters *Lambert von Ardres* ist<sup>44</sup>, in engen Beziehungen zu den Grafen von Flandern standen, besteht aber eine gewisse Berechtigung, das Werk in unsere Betrachtungen mit einzubeziehen<sup>45</sup>. Die Umstände seiner Entstehung sind sonderbar. Lambert hatte sich mit seinem Eigenkirchenherrn Graf Balduin von Guines deshalb überworfen, weil er dem Sohn des Grafen zur Hochzeit den Zutritt zur Kirche verweigert hatte. Er war der irrigen Meinung, der Sohn sei noch exkommuniziert. Balduin erregte sich über die Unkenntnis seines Priesters. Durch die Abfassung der Geschichte der Grafen wollte Lambert die Gunst seines Herrn zurückgewinnen. Das Abhängigkeitsverhältnis des Pfarrers vom Eigenkirchenherrn hat hier eine der ältesten adligen Hausgeschichten hervorgebracht, die wir kennen<sup>46</sup>.

Lambert ist vom Ehrgeiz der Historiker besessen, weit in die Vergangenheit vorzustoßen. In seinem Bestreben, die Familie der Grafen als möglichst alt zu erweisen, gerät er zwar in den Bereich der Hypothesen, versucht aber – für seine Zeit – einen engeren Zusammenhang mit den Quellen zu wahren als manche berüchtigten Adelsgeschichtsschreiber der Neuzeit. Lambert räumt ein, daß er auch mündliche Tradition benutzt hat, aber es standen ihm verschiedene historische Notizen zur Verfügung, die seine Amtsbrüder in der *Ghisenensis terra* gesammelt, aber nicht zu einem Ganzen zusammengefügt hatten<sup>47</sup>. In allen möglichen Büchern, auch kirchlichen, sowie auf Zetteln fand er kurze,

43) Sie sind abgedruckt bei PIRENNE (wie Anm. 22) im Anhang, S. 177, Nr. I, S. 190, Nr. VIc.

44) Lamberti Ardensis historia comitum Ghisnensium, hg. von J. HELLER, in: SS XXIV, S. 550–642.

45) Auch WATTENBACH II (wie Anm. 6), S. 438, hat der Neigung nicht widerstehen können, Lambert von Ardres zu erwähnen. – Über Lambert vgl. auch MANITIUS (wie Anm. 6), S. 408ff. – W. ERBEN, Zur Zeitbestimmung Lamberts von Ardres, in: NA 44, 1922, S. 314–340, hat behauptet, die Geschichte der Grafen von Guines sei am Ende des 14. oder am Anfang des 15. Jhs. geschrieben worden. Ihm ist F. Ganshof entgegengetreten und hat die Chronik für zeitgenössisch erklärt. Man muß wohl zugestehen, daß die Chronik von einer geistigen Beweglichkeit ist, die man – trotz Galbert von Brügge – im Jahre 1194 kaum für möglich hält; selbst wenn Erben recht hätte, sie bliebe auch für das ausgehende 14. Jh. noch eine respektable historiographische Leistung. Über Lambert vgl. ferner Ch. H. HASKINS, *The Renaissance of the 12<sup>th</sup> Century*, 7. Aufl. 1963, S. 249ff.

46) Hier liegt sicher eines der wenigen, wenn nicht das einzige Zeugnis dafür vor, daß der Eigenkirchenherr seine Gewalt über kleine Pfarrer dazu benutzt hat, um ihnen eine wissenschaftliche Leistung abzuverlangen. Die Ermunterung, eine solche Hausgeschichte zu schreiben, hatte der regierende Graf Arnold von Guines offensichtlich schon mehrfach ausgesprochen: ... *crebris succumbentes postulationibus, Ghisnensis Arnolde, qui nobis patricius estis et dominus, arduum quidem opus, si prospicui stemmatis materiam, aggredimur*, SS XXIV, S. 557.

47) SS XXIV, S. 557: *Et quod quorundam apocriforum scriptis, inter autenticas quidem scripturas et divinas in librorum marginibus vel extremitatibus hic illic aut in paginulis aut in cedulis particulariter aut*

wohl auch korrumpierte Aufzeichnungen. Sie sind ein Zeugnis für ein bis in die Landpfarreien verbreitetes historisches Interesse. Daneben hat er flandrische Chroniken<sup>48)</sup> kritisch benutzt, aber nicht einfach ausgeschrieben. Auch Urkunden sah er unter bestimmten Gesichtspunkten durch<sup>49)</sup>. Er war kein bloßer Kompilator, sondern arbeitete nach einem heuristisch-kritischen Prinzip. Zu wiederholen, was man ohnehin wußte, war für Lambert uninteressant, er wollte weiterkommen<sup>50)</sup>, wußte aber, daß er nicht alle schwierigen kritischen Fragen würde lösen können. Sofort fingiert er in dialektischer Weise den möglichen Einspruch seiner wissenschaftlichen Gegner: »Sie werden uns nämlich wahrscheinlich entgegenhalten, weshalb wir, wenn wir die Geschichte der (Grafen) von Guines behandeln, den Ausgang unserer Erzählung vom Grafen Arnulf dem Großen, ja sogar von Walbert, einst Grafen über das Volk von Ponthieu, Théroutanne, St. Pol und Guines, nehmen, der fast 200 Jahre vor Arnulf dem Großen lebte«<sup>51)</sup>. Walbert habe nach der »Flandrischen Chronik« mehr als 200 Jahre vor jenem Siegfried, der bisher als erster in der Adelsreihe von Guines galt, die Herrschaft Guines innegehabt. Daß dieser Siegfried aus der Verwandtschaft des Walbert stamme, werde nicht bezweifelt. Nach vielen Jahren sei Siegfried ohne Wissen Arnulfs des Großen von Flandern erst in sein väterliches Erbe aufgenommen worden, nachdem seine Exspektanz so lange hintangehalten worden sei. Lambert findet das nicht erstaunlich, sondern zieht einen Analogieschluß: Auch die Dänen hoffen, daß ihnen England eines Tages zurückgegeben werde. Insgesamt dreimal setzt Lambert seiner Hypothese die mögliche Antithese seiner Opponenten entgegen: *Opponent enim ... Opponent etiam ... Opponent etiam ...* Auf welche Autoren

*breviter et corrupte annotatis et inventis, lucidiori veritatis illustrati et certificati radio, obviare non abhorremus aut curamus.* Vgl. auch S. 578, Z. 37.

48) Flandrische Chroniken werden von Lambert erwähnt, S. 557, Z. 26; S. 564, Z. 6; S. 569, Z. 16.

49) S. 565: *Unde et Ardensis instaurator ecclesie egregius Arnoldus in quibusdam privilegiis suis et nostris invenitur advocatus vel prepositus eorum, in terra videlicet Ghisnensium, appellatus.*

50) Seine Lust zur Kontroverse und zur Hypothese bringt er im folgenden Satz zum Ausdruck: *et quod plana et aperta tacere, minus plana subtexere et elucidare curantes, invidis aut sciolis argumentantibus - nimie nos brevitati nunc insistere, nunc dispendiose prolixitati incubare et sic a vero plerumque dissentire - nos increpandos et discernendos, eo quod omnibus malivolam in nos linguam exacuentibus presentiam nostram exhibere et chronicas regionum et provinciarum annotationes et locorum opiniones singulis enotare et ad singula respondere non sufficimus, non dubitamus;* SS XXIV, S. 557. *Si qua vetera et sibi inaudita aut incognita audierint, que nos furtim a commentariorum libris excerptisse nobis oblatraverint vicimus, vicimus, et exclamando diximus, quia maxima virtus est clavam Herculis ab eo quoquo modo extorquere ad minuendas, immo dilatandas novi operis et suscepti laboris vias. Preiudicium igitur velint nolint nobis faciunt, ut aliquorum auctoritatibus scriptorum fulciamur ... usw.;* ebd., S. 558f. – Wir verweisen, ohne sie im einzelnen zu erörtern, auf weitere Zeugnisse seiner kritischen Aggressivität: c. 15: *Confutatio eorum, qui dicunt, quod Emericus tribus filiis suis terram suam distribuerit;* ebd., S. 569, c. 97: *Quomodo Walterus de Clusa Ardentium narrat historiam;* ebd., S. 607, c. 101: *Quod fuerunt quidam falsarii, qui dixerunt Herredum de Pepelinghis oriundum;* c. 102: *Confutatio eorum falsa opinantium;* ebd., S. 160.

51) SS XXIV, S. 557ff. Dort auch die folgenden Zitate.

vertraue er denn, wenn er wage, aufs Geratewohl die Genealogie eines so edlen Geschlechts, die so lange Zeit Klügeren unbekannt gewesen sei, wieder ins Gedächtnis zurückzurufen? Denjenigen, die dagegen opponieren und sich darüber empören, müsse er, zwischen Hammer und Amboß gestellt, erwidern: Moses habe auch die Geschichte der Menschheit geschrieben von der Erschaffung der Welt ab, die 2242 Jahre vor ihm lag. Lambert prunkt mit seinem Wissen und führt auch aus der antiken Literatur Autoren, die über weit zurückliegende Ereignisse geschrieben hätten, als Beispiele an: Homer, Pindar, Vergil, Ovid und andere. Der Leser solle das Werk erst prüfen, bevor er darüber urteile. An diese Bitte schließt Lambert ein zur unglaublichen Schmeichelei hochgetriebenes Lob an, das wie die Vorwegnahme der Titelvignetten und prunkvollen Widmungen in den Adelshistorien des 18. Jahrhunderts wirkt: *Vobis igitur, amantissime princeps et domine, qui estis suscepti laboris principium, finis et premium; vobis qui estis gloria mea; vobis qui exaltatis caput meum super inimicos meos; vobis qui estis clipeus et protector meus ...*

Der Verfasser baut sein Werk chronologisch auf, verläßt aber das übliche annalistische Schema. Er bildet im zeitlichen Fortgang Sachkapitel mit sachbezogenen Überschriften. Eine annalistische oder chronikalische Berichterstattung verbot sich schon deshalb, weil der Verfasser zu wenige sichere zeitliche Fixpunkte hatte. Für einen vertikalen Aufbau, also für Jahresberichte, hätte er gar nicht genug Material gehabt. Hier lag der Schwerpunkt in der horizontalen Entfaltung geschichtlichen Geschehens. Geschichte einer solchen Herrschaft konnte nicht durch die politisch-militärische Dynamik ihres Trägers interessant sein, es sei denn, die Grafen wären pausenlos im Waffendienste ihrer Lehensherren tätig gewesen. Die Geschichte einer adligen Herrschaft mußte, wenn wir das überspitzt sagen dürfen, das, was ihr an großen Staatsaffären mangelte, durch die Kuriosität des Details ersetzen. Sie ließ die aufregenden Objekte der Reichspolitik aus dem Gesichtsfeld und beleuchtete den Mikrokosmos von Recht, Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschaft, dessen Betrachtung sich, wenn man so wie Lambert zu sehen versteht, als nicht weniger spannend erweist. Lambert von Ardres hat nicht nur eine gut verwertbare Quelle geschrieben, sondern er besitzt wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung. Mit wenigen anderen ist er ein einsamer Vorläufer unserer landesgeschichtlichen Disziplin.

Der Pfarrer von Ardres war gewiß eine außergewöhnliche Persönlichkeit, ein besessener Historiker; er stand aber in Flandern auch, wie noch deutlich werden wird, in einer gewissen historiographischen Kontinuität. So handelt er in c. 3 über den bereits erwähnten Grafen Walbert, der in der Überlieferung von St. Bertin, und zwar auch bei Folkwin und in Besitzbestätigungen der Grafen von Flandern für dieses Kloster, als Tradent von Dörfern erscheint, die Lambert erwähnt. Man erfährt über die Gründung der Pfarrkirche von Guines, über die Übertragung des Donjon Guines durch das Kloster zu Erbrecht an den Grafen (c. 4). Lambert scheint über die Besitzrechte in Guines sehr genau orientiert zu sein. Daß er Lambert von Luxeuil verwechselt, ist ein wissenschaftlicher Irrtum, kaum eine absichtliche Verdrehung. Nach Walbert, der in St. Bertin als Mönch eintritt, setzt

sich der aus Dänemark kommende Graf Siegfried in Guines fest, befestigt den Platz und eignet sich das Land ohne Wissen des Grafen von Flandern an. Arnulf von Flandern empört sich darüber, söhnt sich aber mit Siegfried aus (c. 9, 10).

Lambert hat ein unendliches Vergnügen, auf der Partitur seiner scholastischen Gelehrsamkeit zu spielen und mit seiner literarischen Beschlagenheit zu prunken. Mit beißender Schärfe fordert er immer wieder seine wissenschaftlichen Gegner heraus, etwa wenn er einer Frage wie der Zugehörigkeit der *Guisnensium terra* nachgeht, die für seine Grafen vermutlich nicht nur von wissenschaftlichem Interesse, sondern von rechtlicher Aktualität war. Ob er es wirklich so intensiv getan hat, wie er vorgibt, ist eine andere Frage, aber er weiß, daß man dazu alle Chroniken Flanderns und der (Grafschaft) Boulogne lesen und wieder lesen und alte Gewährsleute befragen muß. Wenn er aber die Sache prüfe, so stelle sich heraus, daß die Meinung von der Zugehörigkeit zu Boulogne von irgend jemand einem Einfältigen und Leichtgläubigen aufgebunden worden sei; es sei eine Fabel. Die Boulogner hätten zu ihrem Trost und ihrer Erheiterung die Wahrheit verdreht.

Es sind einmal, wenn wir die Interessengegenstände hervorheben, die besitzrechtlichen Verhältnisse<sup>52)</sup>, denen Lambert mit manchmal geradezu bohrender Gründlichkeit nachgeht. Dann beschäftigen ihn intensiv Fragen der Landesverfassung und Verwaltung. Das Werk enthält eine Fülle von Nachrichten über Villikationen, Einkünfte, Landkultivierung, Kirchengründungen. Immer wieder überrascht der Blick für die Realitäten. Der Kastellan von Bourbourg schickt nachts Landmesser (*geometrici*) und Zimmerleute aus, damit sie auf fremden Gebiet eine Befestigung erbauen<sup>53)</sup>. Welcher mittelalterliche Historiker schildert so eindringlich, wenn zweifellos auch im Detail nicht richtig, die Entstehung eines Dorfes wie Lambert das Werden seiner Stadt Ardres: An der Stelle des heutigen Marktes stand eine Gastwirtschaft. Dort kehrten Bauern und Hirten ein (*ad bibendum vel ad cheolandum vel ad herliandum*), wenn sie auf den benachbarten Weidegründen ihr Vieh trieben. Lambert weiß zu berichten, wie der Name Ardres entstanden ist. Die Leute, die zunächst dort nur zusammenkamen, begannen, sich in einem geschlossenen Dorf anzusiedeln. Italienische Kaufleute, die durch Ardres nach England reisen, fragen nach dem Namen des Ortes und verstehen Ardua statt Arda, also »Reiherdorf« (nach einem nordwärts fliegenden Reiher) statt »Wiesendorf« (*pastura*)<sup>54)</sup>. Das Dorf vergrößert sich beständig. Arnold verlegt seine Burg von Selnessa (Wü.) nach Ardres. Selnessa wird aufgelassen<sup>55)</sup>. Vom Grafen Balduin, dem Gründer der Kirche von Ardres, erwirkt Arnold, der sich auf Turnieren in England und Frankreich aufgehalten hat, die Erlaubnis, sein Dorf Ardres zu einer kleinen, befestigten, gefreiten Stadt auszubauen. Zwölf Barone werden der Burg Ardres zugewiesen, die Villa wird außerhalb des vorhandenen Walles mit einem Graben befe-

52) Vgl. z. B. auch SS XXIV, S. 592f., c. 63.

53) SS XXIV, S. 589, c. 57.

54) Ebd., S. 609, c. 100.

55) Ebd., S. 613, c. 109.

stigt, in der Mitte der Siedlung ein Markt (*rerum venalium forum*) errichtet, Schöffen werden eingesetzt, denen das Stadtrecht von St. Omer übertragen wird. Diese Verfassungseinrichtungen beschwört Arnold mit seinen Baronen, Vasallen, Rittern, Bürgern und dem Volk in der Kirche des heiligen Audomar in Ardres. Dieser Bericht einer Stadtgründung ist von der Verfassungsgeschichte, insbesondere der Städteforschung, oft herangezogen und gewürdigt worden<sup>56</sup>). Bei unserer Betrachtung, die diese Dinge nicht um der Verfassungsfakten, sondern um der Bewußtseinsänderung in Erinnerung bringt, gewinnt die Schilderung des weiteren Ausbaus der Stadt Bedeutung<sup>57</sup>). Ardres entwickelt sich unter den Städten und Burgen der *terra Guisnensis* zu einer Art Hauptstadt, wird von den Gegnern des Grafen beneidet und muß durch einen neuen Graben gewaltigen Ausmaßes gesichert werden. Zahlreiche Arbeiter werden herbeigeholt. Sie leiden mehr unter dem rauen Wetter und dem Hunger als unter der Mühe des Tages und der Hitze. Aber durch Scherze erleichtern sie sich die Arbeit und unterdrücken den Hunger. Um die Baustelle herum stehen die Gaffer: Arme, die sich beim Zuschauen erheitern und dabei ihr Elend nicht merken; Reiche, Ritter, Bürger, Geistliche, Mönche kommen nicht einmal, sondern häufiger am Tage, um das Schauspiel als eine angenehme Abwechslung zu genießen. Hauptattraktion für die Zuschauer ist der geschäftige, »gelehrte Magister der Meßkunst, Simon«, der mit seiner Meßlatte (*virga*) nach Art gelehrter Leute umherspringt und das im Kopfe konzipierte Werk weniger mit der Meßlatte als vielmehr nach Augenmaß (*in oculorum pertica*) vermißt, Häuser und Gehöfte (*grangias*) abbrechen, Gärten und blühende, fruchttragende Bäume niederhauen läßt, der – im Geiste – schon die nicht nur an Fest-, sondern auch an Werktagen von den Durchziehenden belebten Straßen sieht, der Gemüsegärten umgraben, Saaten vernichten läßt, um Wege herzurichten, während manche Zuschauer bei diesem Treiben sich empören, stöhnen und ihn in der Stille verfluchen. »Wem hätte es nicht Spaß gemacht, da zuzuschauen?«, fragt Lambert. Bauern fahren mit Wagen und Mistkarren Steine herbei und streuen sie auf die Straße. Lambert kann sich nicht genug tun, ein ganzes Arsenal von Fachausdrücken der Bausprache über den Leser auszuschütten. Ein Heer von Spezialisten mit Werkzeugen wird genannt: Grabenbauer, Häcker, Wallbauer, Brachlandkultivierer, Lastenschlepper, Pfählerammer und andere. Für uns ist abermals bedeutsam: Die ordnende, kultivierende Arbeit wird in diesem 12. Jahrhundert so wichtig, daß sie zum Beobachtungsgegenstand des Menschen und zum Objekt der Beschreibung wird. Die ordnende Ratio ist in dieser Modellherrschaft des 12. Jahrhunderts allenthalben am Werk und wird von den Zeitgenossen bemerkt. Den Vorfahren des Grafen von Guines hatte es passieren können, daß sie unüberlegt (*non provida consideratione, sed eventū fortuito*) in Zutkerque einen Markt auf den Sonntag legten. Graf Balduin verlegte zwar den Markt nach Audruicq, aber die Kirche ließ eine Änderung des Termines nicht zu. Der Graf zwingt zunächst die Bauern der umliegenden Dörfer, nach Audruicq überzusie-

56) Schon L. A. WARNKÖNIG, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis z.J. 1305 I, 1835, S. 337ff.

57) SS XXIV, S. 640, c. 152.

deln, wirkt darauf ein, daß das Pfingstfest mehr bürgerlich als geistlich gefeiert wird, und sorgt dafür, daß die Kaufleute und das Volk wegen des Warenangebotes auf dem Markt zusammenströmen. Er läßt das Dorf mit doppeltem Wall und Graben befestigen, in der Mitte Häuser erbauen, vergißt auch den Heiligen der Kaufleute nicht. Über dem Tor im inneren Wall erbaut er eine Nikolauskapelle, die er mit Büchern und Kirchengerten ausstattet<sup>58)</sup>.

Auch die Armenfürsorge, bekanntlich stets eine Aufgabe des Eigenkirchenherrn, erhält hier einen Zug ins rational Ordnende: Arnold von Markinio erbaut außerhalb von Ardres an der Königsstraße (*via ... regalis*) ein Spital für Kranke und Aussätzigige bei Leodeberna. Als Graf Arnold sieht, daß Arnold von Markinio ein Spital gestiftet hat, folgt er dem Beispiel und erbaut außerhalb Guines bei Spellecas ebenfalls ein Spital für Arme und Aussätzigige. Später ordneten die Grafen Balduin von Guines und sein Sohn Arnold »aus vernünftiger und passender Einsicht« (*satis rationabili et convenienti providentia*) an, daß alle vom Aussatz befallenen Frauen von Guines nach Leodeberna gebracht und dort auf Lebenszeit ihr Brot erhalten, die leprakranken Männer aber nach Spellecas gebracht werden sollten<sup>59)</sup>.

Lambert verblüfft immer wieder. So stellt er die Frage, weshalb Arnold von Guines »Vogt« genannt werde, und gibt die Antwort: Arnold habe im Lande Guines eine Villikation des Klosters St. Bertin von seinen Vorfahren zu Erbrecht erhalten und mit den Mönchen auf vertrautem Fuße gelebt, so daß sie ihn als ihren Getreuen und Vogt im Lande Guines betrachteten<sup>60)</sup>. *Unde et ubique terrarum advocati nomen accepit*. Lambert hat Urkunden durchforscht und festgestellt, daß Arnold diesen Titel tatsächlich auch amtlich führt. Er muß, was er nicht ausdrücklich sagt, bemerkt haben, daß Arnold seiner Funktion nach eigentlich ursprünglich kein Vogt, sondern nur Lehensmann von St. Bertin war, also keine Vogteirechte über Leute ausübte, die von ihm abhingen. Anders ist seine Fragestellung nicht verständlich. Das ist das Erstaunliche, daß Lambert wissenschaftliche Probleme sieht und sie zu beantworten sucht. Ob die Lösung richtig ist, ist eine Frage, die hier, wo es nur um die Sichtbarmachung wissenschaftlichen Denkvermögens geht, nicht interessiert.

Wir können auch von diesem Autor aus der Fülle der für ihn und den Zeitgeist typischen Fakten nur wenige Beispiele mitteilen; sie mögen genügen, um das Faktum der neuen Weltansicht zu verdeutlichen. Es ist hervorzuheben, daß wir es hier mit einer adligen Haus-

58) Ebd., S. 597, c. 78.

59) Ebd., S. 594f., c. 69–70.

60) Ebd., S. 614, c. 112: *Siquidem hic Arnoldus, cum villicaturam sive preposituram Sancti Bertini in terra Ghisnensi hereditario iure a tempore venerabilis patris et comitis Walberti ab antecessoribus suis accepisset, maximam cum eiusdem loci monachis familiaritatem consecutus est, adeo ut per omnia ecclesie sue fidelem et in terra Ghisnensi eum advocatum suum dicerent et constituerent. Unde et ubique terrarum advocati nomen accepit. Huius ergo nominis impositionis causa et certitudine in multis Ardensis, Bertinensis, Audomarenensis, Morinensis, Boloniensis, Hinniacensis ecclesie necnon et Sancti-Pauli scriptis authenticis et privilegiis Arnoldus invenitur advocatus.* – Vgl. dazu auch S. 565, c. 4.

geschichte zu tun haben, die nur 300 Jahre später geschrieben wird, nachdem man die ersten genealogischen Reihen nichtköniglicher Sippen aufzeichnet. Der Autor hat den Anteil seines Patrons am Entstehen dieser Hausgeschichte hinreichend deutlich gemacht, so daß wir sagen können: wenn hier nicht nur von den Heiraten und anderen Familienergebnissen der Grafen die Rede ist, diese vielmehr ziemlich zurücktreten, so muß das die Zustimmung des Grafen gefunden haben. Diese *Historica comitum Guisnensium* gibt einen Einblick in die Herrschaftsübung einer solchen Adelsfamilie im 12. Jahrhundert. Sie darf als Zeugnis des »Selbstverständnisses« des flandrischen Adels gewertet werden. Der Adel bestand eben nicht nur aus raufenden Rittern, die sich die Köpfe einschlugen, sondern auch aus Männern, die mit planendem Verstand den Wohlstand ihrer Herrschaftsbereiche zu heben trachteten<sup>61</sup>). Lambert liefert das geistige Porträt eines solchen Adligen, des Grafen Balduin von Guines<sup>62</sup>). Dieser Mann ist Laie und – nach den Maßstäben der Zeit – *illiteratus*. Wir erhalten eine genaue Definition dieses Attributes. Balduin war *liberalium ... omnio ignarus artium, liberalibus sepe et sepius usus instrumentis*. Er hatte also nicht studiert, beherrschte nicht das Latein, aber er war ein höchst gebildeter Mann, der mit den *artium doctores* zu disputieren verstand<sup>63</sup>). Die Offenbarungen der Propheten, biblischen Geschichten und die Lehren der Evangelien kannte er nicht nur oberflächlich, sondern begriff auch ihren tieferen Gehalt (*misticam virtutem ... capescebat*). Von den Geistlichen empfing er die göttliche Rede und teilte ihnen im Austausch die Volkslieder mit, die er von den Vaganten hörte. So war der Graf fast ein Gelehrter (*quasi literatus*), indem er nämlich zu respondieren und andere zum Respondieren herauszufordern verstand. Über das eigentlich notwendige Maß hinaus war er von den Geistlichen gebildet, so daß er ihnen sogar in vielen Dingen widersprechen konnte. Mit bewunderswerter Klugheit verstand er, die Kleriker herauszufordern, erwies ihnen aber, wenn der Wortwechsel der Disputation beendet war, wieder die gebührende Ehre.

Balduin († 1206) hatte eine Gruppe gelehrter Männer um sich versammelt wie ein Karl der Große oder Heinrich II. von England<sup>64</sup>). Der gelehrte Magister Landri von Waben überträgt das Hohe Lied nicht nur wortgetreu aus dem Lateinischen ins Altfranzösische, sondern trifft auch seinen mystischen Gehalt<sup>65</sup>). Magister Gottfried übersetzt einen Teil einer *Physica ars* aus dem Latein ebenfalls ins Altfranzösische. Magister Simon von Boulogne hat seine Übersetzung des Solin »De naturis rerum« mit hohem Verständnis (*fida inter-*

61) Vgl. jedoch A. BORST, Das Rittertum im Hochmittelalter, in: Saeculum 10, 1959, S. 213–231. Der Aufsatz enthält viele vergrößernde Urteile, auch über Flandern.

62) SS XXIV, S. 598, c. 80, 81. – Man fühlt sich an Züge geistiger und praktischer Betätigung erinnert, die O. BRUNNER, Adeliges Landleben und europäischer Geist, 1949, an Wolf Helmhard von Hohberg für das 17. Jh. exemplarisch aufgedeckt hat.

63) H. GRUNDMANN (wie Anm. 28), S. 8ff., dort auch über unsere Stelle.

64) W. F. SCHIRMER u. U. BROICH, Studien zum literarischen Patronat im England des 12. Jhs., 1962.

65) Vgl. F. OHLY, Hohelied-Studien, 1958, S. 280–302 (frdl. Hinweis von Herrn Kollegen H.-R. Jauß).

pretatione) vorgenommen. Die im Gottesdienst benötigten liturgischen Bücher ließ der Graf abschreiben. Er besaß eine so große Zahl Bücher, daß man ihn mit Augustin, Dionysius Areopagita, Thales von Milet und den bekanntesten Sängern von Volks- und Heldenliedern<sup>65a)</sup> hätte vergleichen mögen. Den Laien Hasard von Aldehen lehrte er selbst das Lesen und machte ihn zum *Litteratus*<sup>66)</sup>. Der Typ des gelehrten Bibliothekars, der seinem gebildeten Herrn ständig das Wissen nachträgt und dessen geistige Interessen nährt, ist an diesem kleinen Adelshof des 12. Jahrhunderts bereits vorhanden: Hasard, nach Bildungsschicksal gleichsam ein früher Fichte, ist eine Art Polyhistor. Er verwaltet die Bibliothek des Grafen und liest die in Volkssprache übertragenen Bücher, liest sie wohl auch vor.

Literaturgeschichte, Bildungsgeschichte, Rechtsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte und andere Disziplinen haben längst die Blüten aus dem Strauß der Nachrichten des Lambert von Ardres herausgepflückt. Für uns ist die Dichte der Mitteilungen das Ereignis von Rang. Zu allen Zeiten findet man Angaben über Verfassungseinrichtungen, Bauwerke, kurz über viele Dinge, die bei Lambert zu lesen sind, in den Quellen, aber hier ist die Summe der Fakten das neue Faktum. Eine faktenorientierte Geistesgeschichte hat nur zu konstatieren, daß bei der Schilderung der Erweiterung der Stadt ein Geometer erwähnt wird. Wir würden eine wichtige Beobachtung unterlassen, wenn uns die kritischen Bemerkungen der Müßiggänger auf der Baustelle entgingen, die für keine historische Fachdisziplin etwas ergeben, nicht einmal für die Volkskunde. Jede einzelne, noch so überraschende Nachricht könnte auf Zufall beruhen, sie alle zusammen sind Ausweis für die kritische Beobachtungsgabe eines Lambert. Lambert wiederum, so möchte man einwenden, könnte nur einen Einzelfall darstellen; das ist er aber nicht, denn er steht neben anderen Männern gleicher Geistesart. Wenn er es auch nicht direkt sagt, man hat doch aus vielen seiner Äußerungen den Eindruck, daß er sich des neuen Wirklichkeitssinnes bewußt war, so etwa wie die Florentiner bald nach dem Tode Giotto erkannten, daß mit dem Meister eine neue Epoche der Malerei begonnen hatte.

Lambert zeichnet das Bild von Adligen, die im Besitz einer gewissen Bildung aus geistiger Einsicht in ihrem Herrschaftsbereich Frieden, Recht und Ordnung stiften, den Wohlstand planend heben, die mehr regieren als herrschen. Die Adelherrschaft als solche ist ungebrochen, aber die Kirche hat läuternd in sie hineingewirkt. Mit Hilfe der *litterati*, nämlich der Kleriker, leitet der adlige *illitteratus* sein Territorium. Der gebildete Kleriker

65a) Höchst aufschlußreich für die Erzählkultur des Adels sind die Mitteilungen Lamberts über das Sagen-gut (Karlmann, Roland, Oliver, König Arthur, Tristan und Isolde u.a.), das sich Graf Arnold erzählen läßt; SS XXIV, S. 607.

66) SS XXIV, S. 598: *Quis autem nisi expertum et auditum crederet Hasardum de Aldehen omnino laicum ab ipso simili modo omnino laico litteras didicisse et litteratum factum? Ipse enim, quem iam diximus Hasardum, totam comitis bibliothecam retinens et custodiens, omnes eius libros de Latino in Romanam linguam interpretatos et legit et intelligit. Quid amplius? Ipso quoque preceptore et monitore magister Walterus Silens sive Silenticus nominatus, dum Ardee dominaretur et in Ardea forum causarum et mercatorum ghibleolam nuper edificasset et plumbeo tabulatu contextisset, librum... tractavit, composuit et exornavit.*

ist keine Einzelercheinung. Außer dem Kreis, der sich um den Grafen gebildet hat, gibt es noch andere, von Lambert ganz zu schweigen. Einer vom Grafen Balduin gegründeten Kapelle steht der gelehrte Magister Michael von Louches (*litteratorie professionis instructissimus*) vor, den Thomas von Canterbury zum Priester geweiht hat.

Neben Paris und Chartres ist eben auch an eine der englischen hohen Schulen zu denken, wenn man erwägt, wo Lambert seine umfassende Bildung erhalten hat. Denn daß er seine Beschlagenheit in christlichen und antiken Autoren, mit denen er, wenn auch nicht geschmacklos, aber doch bei passender Gelegenheit kokettiert, nicht auf einer Dorfpfarre, sondern in einem der großen Bildungszentren erworben hat, dürfte außer Zweifel stehen. Seine Gelehrsamkeit beruht sowohl auf Faktenwissen als auch auf Beherrschung der scholastischen Methode, des Spiels von Hypothese und Antithese, dem Blick für wirkliche wissenschaftliche Probleme und ihre kritische Durchleuchtung.

Ein noch eindrucksvolleres Zeugnis der rationalen Durchdringung der Geschichte besitzen wir aus dem Hennegau; es ist das *Chronicon Hanoniense* des Gislebert von Mons<sup>67)</sup>. Nur wenige Geschichtsschreiber des frühen und hohen Mittelalters zeichnen sich für uns so klar ab wie dieser Mann, der erstmals 1175 als Kaplan des Grafen Balduin V. von Flandern (als Graf von Hennegau ist er Balduin I.) in Erscheinung tritt. Fortan kann man seinen Aufstieg im Dienste der Grafen von Hennegau in urkundlichen Zeugnissen und in seiner Chronik bis zu seinem Tod am 1. September 1224<sup>68)</sup> gut verfolgen. Er hat sich bis zum Vorsteher der Kanzlei und der Hofkapelle des Grafen hochgedient. 1178 hatte er die Würde eines Kanzlers des Hennegau erlangt. Zahlreiche Urkunden wurden von ihm diktiert. Die Bestätigung der Coutumes von Haspres wird als sein Diktat betrachtet<sup>69)</sup>. Seine Stellung als Kanzleivorstand und seine erwiesene Beteiligung an der Abfassung der Urkunden lassen bereits einen Mann von juristischer Beschlagenheit erwarten. Wie in der Reichskanzlei lag es auch hier im Hennegau im Amt begründet, daß der Kanzler nicht nur einen Überblick über das Beurkundungsgeschäft besaß<sup>70)</sup>, wenn er es nicht überhaupt selbst überwachte, sondern auch die Politik des Grafen beeinflusste oder leitete. Er hat uns selbst in seiner Chronik hinlänglich Hinweise gegeben, wie er dieser Aufgabe gerecht wur-

67) Ausgaben: W. ARNDT, in: SS XXI, S. 490–601, und Schulausgabe (Scr. rer. Germ.) von 1869; ferner: La Chronique de Gislebert de Mons. Nouvelle édition publiée par Léon VANDERKINDERE, 1904.

68) Kurzregesten über Gislebert bei VANDERKINDERE (wie Anm. 67), S. VIIIff., wo 94 diplomatische Erwähnungen Gisleberts aufgeführt sind. F. VERCAUTEREN, Note sur Gislebert de Mons, rédacteur de chartes, in: MIÖG 62, 1954, S. 239, hat inzwischen 116 Urkunden mit dem Namen Gisleberts ermittelt.

69) VANDERKINDERE (wie Anm. 67), S. IX.

70) Die Bezeichnung Kanzler für den Leiter der Kanzlei ist bei den Territorialfürsten im Reich nicht üblich, sondern offensichtlich der Reichskanzlei vorbehalten. Die mit der Beurkundungstätigkeit beschäftigten Personen der Landesherren stehen in der Regel unter der Leitung eines Protonotars. Wenn der Kanzleivorstand im Hennegau als Kanzler bezeichnet wird, so kommt darin einmal die relativ hoch entwickelte Verwaltungsorganisation und zum anderen wohl auch das Bestreben zum Ausdruck, sich in der Terminologie den Königreichen anzugleichen.

de. Daß er die Politik des Hennegau klarer und entschiedener dirigieren konnte, als es ein Rainald von Dassel im Reich vermochte, lag in der geringeren Größe seines Aufgabenbereiches begründet. Der Kaiser und sein Kanzler regierten ein Reich, dessen Entfernungen bürokratisch nicht zu meistern waren, vom Sattel aus. In einem Territorium wie dem Hennegau waren die Verhältnisse übersichtlicher, hier konnten mit den Mitteln der Zeit Rechtsbezüge von erheblicher Dichte hergestellt und von einem Punkt aus dauernd übersehen und überwacht werden. Sowohl für den Herrschaftseffekt wie für das Sichtbarwerden einer Persönlichkeit wie Gislebert war es eine wichtige Voraussetzung, daß der Kanzler feststellen und voraussagen konnte: *ipse Mons caput erat et est semperque erit totius Hanonie*<sup>71</sup>). Das Land wird nicht mehr von der Burg des Adligen beherrscht, sondern durch schriftlich fixierte Rechtsbeziehungen von der Hauptstadt oder dem Vorort des Territoriums aus. Auf Grund dieser Erfahrung kann der Verfasser die Voraussage machen, daß Mons Hauptstadt bleiben wird. Diese an sich nebensächliche Prognose zeigt, daß die Fixierung und Institutionalisierung der Herrschaft weit fortgeschritten ist und vom Bewußtsein eines so bedeutenden Zeitgenossen wie Gislebert Besitz ergriffen hat. Schon diese Feststellung ließe den Schluß zu, daß der Gesichtskreis der hennegausichen Chronik räumlich eng, ihre rechtlichen und politischen Aussagen aber außerordentlich dicht sind.

Vermutlich ist Gislebert zu seinem Werk nicht durch ein wissenschaftliches Interesse, sondern durch die Aktualität der Ereignisse, an denen er selbst beteiligt war, angeregt worden. In der Genese ist das Werk Galberts *Passio* Karls des Guten an die Seite zu stellen, allerdings mit einem Unterschied: Galbert erhält einen spontanen Anstoß und greift zur Feder, er will den Schrecken und seine Vorgeschichte im Geschichtsbericht erstarren lassen. Dagegen beschreibt Gislebert Verfassung, Recht und Politik des Hennegau. Der Kanzler unterdrückt nicht, welchen Anteil er, insbesondere seine diplomatischen Missionen, an der Umwandlung des hennegausichen Territoriums in die Markgrafschaft Namur hatten. Hätte Gislebert einige hundert Jahre später gelebt, so hätte er vermutlich ganz persönlich gehaltene Memoiren geschrieben. Er bringt zwar nicht direkt zum Ausdruck, daß das Werk eine Rechtfertigungsschrift für die Politik Balduins V. sein soll, aber diese Absicht schwingt mit. Schon die Stoffauswahl, der Gesichtskreis zeigt das. Das Reich, Frankreich und England werden nur als Mit- oder Gegenspieler des Hennegau in die Chronik einbezogen; Gislebert ist weit davon entfernt, die Geschichte dieser Staaten zu schreiben. Auch das Papsttum spielt für ihn nur eine untergeordnete Rolle. Das Schisma Alexanders III. tut er in einem Kapitel (c. 88) am Rande ab.

Solcher Mangel an weltgeschichtlichem Stoff wird nun nicht nur durch die Vermehrung der Faktendetails im engen Kreise, sondern auch durch eine neue Auswahl unter den Faktenkategorien aufgewogen. Schon Ficker hatte darauf hingewiesen, daß Gislebert für Untersuchungen über den jüngeren Reichsfürstenstand reichhaltiges Material lie-

71) VANDERKINDERE (wie Anm. 67), S. 3, c. 2.

fert<sup>72</sup>). Daraufhin hat W. Meyer<sup>73</sup>) die Chronik Gisleberts »besonders als verfassungsgeschichtliche Quelle betrachtet«. Freilich ist dabei nicht mehr herausgekommen als eine Zerstückelung des Werkes in die Kapitel »Reichsfürsten – Geistliche und weltliche Große im allgemeinen – Sukzession und Erbteilungen – Curiae – Kriegswesen – Bischöfe und Bischofswahlen – Kirchliches – Lehnwesen«. Die Arbeit zeigt die Grenzen dieser Methode, die nur Worte auszettelt, aufs deutlichste. Durch die Betrachtung der einzelnen Termini verbaut sich der Verfasser den Blick für die kausale Verflechtung des Geschehens. Vom mächtigsten verfassungsgeschichtlichen Komplex, nämlich Gislebert selbst, in dem sich das reproduktive Zusammenspiel der Verfassungswirklichkeit vollzieht, bleibt nichts. Und gerade in der vollständigen Durchdringung und Begründung des historisch-politischen Geschehens unter rechtlichen Gesichtspunkten liegt die eigentliche Leistung Gisleberts, nicht nur in der Anwendung einzelner Begriffe<sup>74</sup>). Es ist aufschlußreich, in welcher Weise das Recht mit anderen Komplexen, vor allem genealogischen Darlegungen, verbunden wird. Am Beginn unserer Ausführungen hatten wir die Stammtafeln der adligen Familien als Zeichen ihres werdenden Selbstbewußtseins gewürdigt. Die Namenreihen dienten dem Totengebet. Bei Gislebert werden die Eheschlüsse und sonstigen verwandtschaftlichen Verbindungen deshalb mit größter Genauigkeit auseinandergesetzt, weil sich auf sie die Erb- und anderen Rechtsansprüche der Dynastien gründen: das heißt, Gislebert durchdringt sein ganzes Werk mit den privatrechtlichen Vorstellungen des Adels, in deren Dienst sich noch ein Leibniz gestellt hat und denen erst die modernen Konstitutionen ein Ende setzten. Den Autor drängt bei seinen genealogischen Partien nicht der historische Eifer, die Familien weit zurückzuverfolgen oder gar die Verbindung zu einem Königs- oder Göttergeschlecht herzustellen, wie es die Hofhistoriographen Heinrichs II. von England tun. Die verwandtschaftlichen Beziehungen sind dem Verfasser dort wichtig, so sie rechtliches oder politisches Verhalten begründen oder erklären. Deshalb gehen seine Stammtafeln weniger in die zeitlichen Tiefen – dort würden sie für die Politik der Gegenwart inaktuell – als vielmehr in die Breite. Es lohnt sich für Gislebert nicht, den Stammbaum der Rainalde über Hermann vom Hennegau zurückzuverfolgen. Nun ist kein Wort über politische Ehen des europäischen Hochadels an sich zu verlieren. Sie hat es gegeben, seit wir den Adel zu erkennen vermögen, ja sie sind ein Stück seiner Geschichtlichkeit überhaupt. Aber sie werden doch in erster Linie

72) J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande I, 1861, S. 108, sagt über Gislebert: »Er zeigt sich bewandert in Staatsgeschäften, mit den staatsrechtlichen Verhältnissen so vollkommen vertraut wie kein zweiter Schriftsteller seiner Zeit.«

73) W. MEYER, Das Werk des Kanzlers Gislebert von Mons besonders als verfassungsgeschichtliche Quelle betrachtet. Phil. Diss. Jena 1888. – Die beste Charakterisierung Gisleberts bietet noch immer A. HANTKE, Die Chronik des Gislebert von Mons, 1871.

74) Das Glossar in der Ausgabe von VANDERKINDERE (wie Anm. 67) bietet keinen auch nur annähernd zutreffenden Eindruck von der rechtsterminologischen Vielfalt Gisleberts, da es äußerst lückenhaft ist.

dann zur Kenntnis genommen, wenn es sich um Eheschlüsse der Königshäuser handelt. Wegen der geringen Zahl der möglichen Verbindungen zwischen den großen Reichen sind sie, so sehr der einzelne Eheschluß auch politisches Gewicht besitzt, Fakten, die die faktenreihende Chronistik nur neben andere registrierte Fakten setzt. Gislebert hebt die genealogischen Verbindungen nicht nur aus dem Dunkel, sondern macht sie zur rechtlich tragenden Grundlage seines Werkes. Sein historisches Denken ist teils sippenrechtlich-mittelalterlich, teils juristisch-exakt modern. Daß die Genealogie für ihn ein wichtiges Anliegen darstellt, ist nicht eine Erkenntnis der Forschung, sondern ein Programm des Verfassers selbst. Der erste Satz seiner Chronik lautet: *Cum de gestis et genealogia dominorum comitum Hanoniensium imperatorumque quorundam Romanorum et Constantinopolitanorum et regum Francorum, Iherosolimitanorum et Sicilie et Anglorum, multorum quoque principum et aliorum nobilium cum ipsis comitibus, sub brevitare dicere proposuerimus, ab Hermanno comite ... inicium habere volumus*. Über Hermann vom Hennegau (1039–1051) braucht der Verfasser nicht in die Vergangenheit vorzustoßen, denn schon von ihm kann er sagen: *comitatum Hanoniensem iure hereditario possedit* (c. 1)<sup>75</sup>. Hermann noch konnte sein Gebiet vergrößern, als er beim erbenlosen Tod des Grafen Arnulf von Valenciennes diese Grafschaft teils durch Erbrecht erwarb, teils dadurch, daß er einige Adlige ablöste, die Erbsprüche erhoben<sup>76</sup>. Daß Hermanns Gemahlin Richilde<sup>77</sup> nach seinem Tod Balduin VI. von Flandern (1051–1070) heiratete und durch diese Ehe beide Territorien verbunden werden, wirft die zentrale Frage in Gisleberts Chronik auf: Wie können sich die verbundenen Territorien Flandern und Hennegau in ihrer Umwelt behaupten?

Eine klare Voraussetzung für den Bestand der Länder sind nach der Auffassung Gisleberts immer wieder unanfechtbare Rechtsgrundsätze, die von ihm unermüdlich hervor-gekehrt werden. Nach dem Tode Graf Hermanns von Mons besaß Richilde die *tota terra* sowohl nach Wittums- als auch nach Vormundschaftsrecht. Nach ihrer Heirat mit Balduin VI. von Flandern, von dem Richildis die Söhne Arnulf I. und Balduin II. vom Hennegau empfang, schaltete sie ihre – körperlich schwachen – Kinder erster Ehe aus, indem sie den Sohn zum Kleriker – es ist der spätere Bischof Roger III. von Châlons-sur-Marne – und die Tochter zur Nonne weihen ließ. Die allodialen Anteile der Grafschaften Hennegau und Valenciennes erlangten Richilde und Balduin VI. von Flandern (I. vom Hennegau) »durch das Zeugnis der Fürsten und des Adels«, während sie die Reichslehen, nämlich die »Abteirechte«, die Vogtei der Kirche von Mons und die gräfliche Gerichtsbarkeit vom Kaiser empfangen. Schon diese präzise Auseinandersetzung der Rechtsverhältnisse besticht. Man gewinnt sogleich den Eindruck, daß hier Geschichte mit einer rechtstermi-

75) Vgl. auch HANTKE (wie Anm. 73), S. 29.

76) L. VANDERKINDERE, *La formation territoriale des principautés belges au moyen âge*, 1902, S. 107. Valenciennes war Lehen des Grafen von Flandern.

77) L. VANDERKINDERE, *Richilde et Hermann de Hainaut*, in: *Bull. Ac.* 1899, S. 16f.

nologischen Sicherheit geschrieben wird, die dem Einwand eines Advokaten standhielte. Selbstverständlich findet man einzelne Angaben dieser Art auch in anderen Chroniken, aber Gislebert hält diesen »Stil«, in dem er sein Werk in den ersten Kapiteln ansetzt, bis zum Ende durch. Einige weitere Beispiele mögen dies verdeutlichen: Als Richildis nach dem frühen Tode ihres zweiten Gemahls, Balduins VI. von Flandern († 1070), sich nach dem Hennegau begibt und die Enterbung ihres überlebenden Sohnes Balduin II. (1071–1098) vom Hennegau befürchtet, trägt sie alle hennegausichen Allode dem Bischof von Lüttich zu Lehen auf (c. 8). Diese Rechtshandlung wird nicht in einem Satz wiedergegeben, sondern in Handlungsteile aufgegliedert. Der Leser erhält Einblick in den komplizierten Bau mittelalterlicher Rechtsordnungen und erfährt die politischen Gründe, die die rechtlichen Verflechtungen verursacht haben. Man hört, daß der Ankauf der von der Gräfin angebotenen Allode die Kassen der Konventualkirche der Diözese Lüttich aufs äußerste belastet. Der Bischof bewirkt beim Kaiser, daß alle bisherigen Reichslehen der Grafen von Hennegau in Lütticher Lehen umgewandelt werden. Es wird genau mitgeteilt, bei welchen Gelegenheiten, unter welchen Umständen und auf wessen Kosten der Graf dem Bischof »Dienst und Hilfe« (*servitium et auxilium*) leisten muß (c. 9). Offenbar liegt, wie Vanderkindere vermutet, diesen Ausführungen eine Urkunde zugrunde. Wenn der Kaiser den Grafen auf einen Hoftag lädt, damit er dort zu Recht steht, muß ihn der Bischof hin- und zurückgeleiten. Dreimal im Jahr muß der Bischof dem Grafen je 40 Tage Hilfe leisten. Dem Bischof muß der Graf, um ein weiteres Detail zu nennen, das Pferdefutter stellen.

Die Verarbeitung von Urkunden in der historischen Darstellung ist von Gislebert methodisch weiter gefördert worden. Wir hatten die wörtliche Wiedergabe von Urkunden und Briefen als einen besonderen Fortschritt der Geschichtsschreibung des 11. Jahrhunderts erkannt<sup>78)</sup>. Gislebert arbeitet die benutzten Urkunden und Akten so in den Text seines Werkes ein, daß sie formal nicht mehr zu erkennen sind. Für einen Mann wie Gislebert hat eine unbeglaubigte Urkundenabschrift nicht mehr beweisende Wirkung als eine freie Wiedergabe ihres Inhaltes. Bei der Umwandlung der Vorlage in die literarische Wiedergabe wird der Sinn Gisleberts für die schriftstellerische Einheit seines Werkes deutlich.

1173 eröffnet Heinrich Kurzmantel mit Unterstützung Ludwigs VII. von Frankreich den Krieg gegen seinen Vater Heinrich II. von England. Als Lehensmann des französischen Königs muß Graf Philipp von Flandern und Vermandois Heinrich Kurzmantel Beistand leisten, dagegen ist Balduin V. vom Hennegau (1171–1195) König Heinrich II. folgepflichtig. Dieser umständliche, historische, in weitere Einzelheiten dringende Prolog (c. 73) wird nur gegeben, um die Rechtmäßigkeit einer Bagatelle zu erklären. Balduin V. vom Hennegau will nämlich dem englischen König Folge leisten, wird daran aber gehindert, als er, was nicht zu vermeiden ist, durch flandrisches Gebiet ziehen will. Schon vor seinem Abmarsch ins Feld hatte Balduin im Dorfe Beaufort eine Befestigung angelegt, die

78) Siehe 1. T., S. 123ff.

zwar Jacob von Avesnes nachteilig war, aber nicht gegen sein Recht verstieß. Gislebert äußert sich ausführlich darüber, ob der Graf von Hennegau den Turm erbauen durfte oder nicht. Da sich Balduin auf dem Feldzug befand, setzte sich Jacob von Avesnes zunächst mit dessen Gemahlin über die Rechtmäßigkeit der Festung auseinander. Als Balduin überraschend zurückkehrt, weil ihm die Flandrer den Durchzug zu Heinrich von England verwehrt haben, gibt Jacob nach, denn das ligische Recht des Lehensherrn geht über die bloßen Interessen des Lehensmannes. So setzt der Graf von Hennegau auch in diesem Falle – nach französischem Vorbild – mit Hilfe des Lehensrechtes die Souveränität durch.

Als zwischen Balduin V. vom Hennegau und seinem Verwandten Jacob von Avesnes 1176 eine Fehde ausbricht, erfährt man zunächst die Rechtsgründe, die Anlaß zur gewaltsamen Rechtshilfe geben. Sodann wird ihr militärischer Verlauf geschildert. In der dritten Phase wird der Frieden, das heißt der Rechtszustand wiederhergestellt (c. 80). Ob es nun diese Fehde ist oder die Jacobs von Avesnes gegen Philipp von Flandern (c. 81), Gislebert legt immer die wirklichen oder vermeintlichen Rechtsgründe dar, die das Handeln der Persönlichkeiten motivieren. Gislebert behandelt rechtliche Elemente, die uns nicht eigentlich als rational erscheinen, in ihrem Zusammenwirken rational. Um die Potenz seines Rechtsdenkens zu erfassen, vergleiche man mit seinen Fehdeschilderungen ähnliche Sachverhalte bei Thomas Ebendorfer oder Levold von Northof, wo der Adel sich befiehlt, ohne daß man weiß, weshalb. Die Forderung von Otto Brunner<sup>79)</sup>, die mittelalterliche Geschichte solle als ein Kampf ums Recht geschrieben werden, ließe sich mit Hilfe von Gisleberts von Mons Chronik verwirklichen, aber diese Quelle bleibt eine Ausnahme.

Ein ausgeprägtes Rechtsdenken ist nicht nur bei der Schilderung von Fehdehandlungen, sondern auch bei der Beschreibung der inneren Struktur des hennegauischen Territoriums zu beobachten. Gislebert zählt auf, welche Dörfer der Graf befestigte, mit Turm, Mauer und Graben versah, wo er neue Burgen erbaute. In Valenciennes, so liest man (c. 40), errichtet sich der Graf ein steinernes Absteigequartier über der Schelde. In diesem Zusammenhang werden sowohl die rechtlichen Beziehungen des einzelnen Ritters zum Grafen (c. 42) als auch die Rechte des Landesherrn an den Befestigungen seines Territoriums betont. Sämtliche Befestigungen in der Hand zu haben, war wichtig und notwendig. Gislebert sagt (c. 43): *Quod ius comes Hanoniensis in fidelitatibus et securitatibus omnium castrorum et munitio in toto comitatu et dominatione Hanoniense habebat, dicendum est*. Die beiden letzten Worte des Zitates zeigen, wie wichtig die Feststellung dem Schreiber war. Jeder *Homo ligius* schuldete mit seiner Burg dem Grafen die *prima fidelitas et securitas*. Gegen diesen Grundsatz lehnte sich zwar Walter von Avesnes noch im Hofgericht auf, dessen Sohn jedoch nicht mehr. Gewiß kann man auch hier um das Wort streiten, ob diese Herrschaftsübung souveränen oder nur obrigkeitlichen Charakter hat. Die Tendenz, über die durch Lehensrecht oder auf andere Art delegierten Rechte eine geschlossene Schicht von staat-

79) Land und Herrschaft, 3. Aufl. 1943, S. 507f.

lichen Hoheitsrechten zu legen, die auch durch berechtigte Gewalt nicht angefochten werden können, scheint mir unbestreitbar aus den Darlegungen Gisleberts hervorzugehen.

Über den Sohn jenes Walter von Avesnes, Nikolaus, berichtet Gislebert, er habe seine Terra mit vielen neu gegründeten Dörfern »peupliert«. Den Inhalt der Pax Valencenensis von 1114 referiert er ausführlich (c. 44). Besonders genau geht er auf die Erhebung der Toten Hand durch den Grafen ein. Nahezu ein ganzes Kapitel ist der Gastungspflicht der Bürger von Valenciennes und Mons gewidmet. Die Leistung einzelner Häuser zur Bereitstellung von Küchengeräten wird genau aufgeführt (c. 66). Gislebert teilt mit, welche Ritter Balduin V. vom Hennegau belehnte. Wir erfahren Namen und Ertragswert ihrer Lehen (c. 115). Diese Aufzählungen kann Gislebert nicht aus dem Gedächtnis, sondern nur aus Lebensbüchern und ähnlichen Unterlagen mitgeteilt haben. Auch die langen Namenreihen von Feldzugsteilnehmern, die gelegentlich festgehalten werden (c. 99 u. 100), müssen schriftlichen Aufzeichnungen entnommen sein. Als der Graf von Namur erblindet, läßt er den Adel, die Familia und die *burgenses* von Luxemburg *securitates et hominia* schwören. Zahlreiche der Eidesleistenden werden wörtlich aufgeführt. Offenbar ist das benutzte Aktenmaterial in der Hauptkirche von Mons, Ste. Waudru, an der Gislebert mehrere Präbenden besaß, verwahrt worden; denn als er gegen das Ende Rechenschaft über die Quellengrundlage eines Werkes ablegt, sagt er, er habe das Material seiner Darstellung aus den Schriften mehrerer Kirchen zusammengebracht und eine Beschreibung der Rechte seiner Kirche Ste. Waudru angefügt. Die letztere Angabe stimmt, denn eingangs (c. 14) gibt er eine ausführliche Darstellung der Verfassung und der Rechte der Kirche Ste. Waudru in Mons, deren Vögte die Grafen des Hennegau sind.

Einen Höhepunkt in der Chronik stellt die Beschreibung der Bildung der Markgrafschaft Namur dar. Es wäre ja denkbar, daß Gislebert diese seine bedeutendste politisch-diplomatische Leistung zwar ausdrücklich für sich in Anspruch genommen, aber mit einem Satz erledigt hätte. Man halte neben diese Schilderung einer behutsamen diplomatischen und entschlossenen militärischen Aktion die dürftigen Nachrichten älterer Annalen über das Kommen und Gehen von Gesandtschaften<sup>80</sup>). Die Sorgfalt der Schilderung ist der Bedeutung des historischen Vorganges an sich adäquat – freilich hat Gislebert auch eine Gewalttätigkeit seines Herrn zu rechtfertigen. Gleichwohl lassen die Kapitel, in denen er die Erhebung der Grafschaft zum Reichsfürstentum schildert und die das Kernstück seines Werkes und zugleich seiner eigenen politischen Wirksamkeit bilden, seine Einsicht in die Verflechtung juristischer Argumente mit den politischen Beweggründen erkennen. Eine Schilderung aller genealogisch-erbrechtlichen Verflechtungen, die allein die Meisterschaft des Diplomaten und Historikers Gislebert zu veranschaulichen vermöchte, können wir auch hier nicht geben; wiederum seien nur einige Einzelheiten herausgegriffen.

80) Vgl. F.-L. GANSHOF, Merowingisches Gesandtschaftswesen, in: Aus Geschichte und Landeskunde, F. Steinbach zum 65. Geburtstag ..., 1960, S. 166–183.

Graf Heinrich I. der Blinde von Namur (1139–1196) vereinigte die Grafschaften Namur, Durbuy, Laroche, Luxemburg und Longwy in seiner Hand. Ohne Aussicht auf Leibeserben, bestimmte er seinen Neffen Balduin V. vom Hennegau zu seinem Erben<sup>81</sup>). In dieser Situation setzt die Schilderung der diplomatischen Bemühungen Balduins V. ein, die schließlich zum Erwerb Namurs führen (c. 107). Man erfährt, welche Adlige den Grafen begleiten, als er sich, mit Empfehlungsschreiben (*litterae deprecatoriae*) seines Onkels versehen, 1184 zu Barbarossa nach Hagenau begibt. Der Kaiser sichert wohlwollende Behandlung der Angelegenheit zu, verschiebt die Entscheidung aber auf den Reichstag von Mainz an Pfingsten 1184. Mehrere Stationen der Heimreise des Grafen werden genannt. Gislebert versichert, daß die Grafen von Sponheim, deren Gebiete Balduin V. durchzieht, mit ihm verwandt seien.

Jetzt schiebt Gislebert (c. 108 u. 109) die Scheidung Philipp Augusts von Frankreich von seiner Gemahlin Elisabeth, der Tochter Balduins V., und den Streit des Königs mit Philipp von Flandern ein. Andererseits provozieren Böswillige Spannungen zwischen dem Grafen von Flandern und Balduin V. vom Hennegau. Trotzdem begibt sich Balduin mit zahlreicher, wieder namentlich genannter Begleitung in opulentem, farbenprächtigem Zug zum Pfingstfest nach Mainz. Hier folgt nun jene bekannte, genaue Beschreibung des ritterlichen Festes. Die Aufzählung der anwesenden Reichsfürsten hat das Augenmerk der verfassungsgeschichtlichen Forschung auf Gislebert gelenkt. Als Balduin V. mit dem Kaiser über Namur verhandelt, meldet Berthold IV. von Zähringen Ansprüche an, will diese aber mit 1600 Mark ablösen lassen. Barbarossa rät dem Grafen, dies nicht zu tun, da der Herzog von Zähringen früher sterben werde als der Graf von Namur. Berthold stirbt auch bereits 1186. Barbarossa sichert nun Balduin V. alle Allode und Lehen der Grafschaft Namur zu und bestätigt dies durch ein Privileg (*secundum ... Gisleberti ipsius comitis notarii ordinationem*). Damit ist die Exspektanz auf Namur gesichert.

Aber es gelingt den Gegnern Balduins, den seit 15 Jahren von seiner Gemahlin Agnes getrennt lebenden alten Grafen Heinrich von Namur zur Wiedervereinigung mit ihr zu bewegen. Sie gebiert ihm eine Tochter (c. 122), die vor Vollendung ihres ersten Lebensjahres dem Grafen Heinrich von der Champagne verlobt wird. Im Widerspruch zu den früheren Zusicherungen wird jetzt dem Grafen von der Champagne die Nachfolge in Namur zugesichert. Balduin V. besetzt deshalb noch 1188 im Handstreich Namur, ein Vorgang, den Gislebert ebenfalls in vielen Details aufzeichnet. Sofort ist aber Balduin V. bestrebt, den durch die Not der Umstände provozierten Gewaltstreich rechtlich abzusichern. Er sendet den Abt von Vicogne, einen gebildeten, der französischen und deutschen Sprache mächtigen Mann, und Gislebert zu König Heinrich VI. Mit der Auskunft, Balduin solle sich in Altenburg vor Barbarossa und Heinrich VI. einfinden, kehren die Gesandten zurück. Ein anderer Gesandter des Grafen, Goswin von Thulin, verhandelt gleichzeitig mit Philipp August von

81) Vgl. dazu FICKER (wie Anm. 72) S. 108f. – F. ROUSSEAU, Namur, Ville Mosane (=Collection »Notre Passé«), 1958, S. 51ff.

Frankreich, erreicht aber infolge des starren Verhaltens des Königs nichts. Inzwischen setzt der Graf von der Champagne den Grafen von Hennegau, der nicht die erwartete Hilfe des Herzogs von Löwen erhielt, noch militärisch unter Druck. »Aber er (Balduin V.) konnte durchaus nicht gebeugt werden« (c. 148). Unter diesen Umständen verhandeln nach vorangegangener Beratung mit dem hennegausichen Adel der genannte Ritter Goswin von Thulin und Gislebert abermals mit Heinrich VI. Freilich versucht inzwischen der Bischof von Toul im Auftrag des Grafen von der Champagne, den Kaiser, Heinrich VI. und seine Gemahlin, den Hof und die königlichen Räte gegen 13 700 Mark zu gewinnen, daß sie in dieser Frage den Grafen von der Champagne begünstigen<sup>82)</sup>. Allerdings erreichen die Gesandten des Grafen Balduin bei Barbarossa und Heinrich VI. mit einer bedeutend niedrigeren Summe, nämlich 1550 Mark, den gleichen Zweck, dann kehren sie zurück.

Balduin reist daraufhin an den Hof des Staufers. Gislebert unterläßt nicht aufzuzählen, welche adlige Herren dem Grafen auf den verschiedenen Teilstrecken bis Worms Geleit gegeben haben. Solche Einzelheiten beruhen weder auf zufälliger Kenntnis noch wirken sie als Zufälligkeiten, sondern sie sind nur Teil einer gleichmäßig sorgfältigen Beobachtung und Wiedergabe. Denn an ihre Niederschrift wird mit gleicher Umsicht die rechtliche Umwandlung der Grafschaft in die Markgrafschaft Namur und die Erhebung ihres künftigen Inhabers, des Grafen von Hennegau, zum Markgrafen von Namur und Reichsfürsten präzise beschrieben<sup>83)</sup>. Die Zeugen, die anwesend waren, als Balduin V. dem Kaiser den Lehenseid leistete, werden selbstverständlich genannt. Gislebert geht sogar noch einen Schritt weiter. Er weist auf die rechtlich bedenkliche Seite des von ihm sachkundig wiedergegebenen Rechtsaktes hin. Der Kaiser gebietet seinen Getreuen, über die Erhebung des neuen Reichsfürstentums zu schweigen, bis Graf Heinrich der Blinde von Namur gestorben oder bis es Balduin V. möglich gewesen ist, mit ihm eine entsprechende Übereinkunft zu erzielen. Die Markgrafschaft Namur soll immer nur an dasjenige Mitglied des Hauses Hennegau gegeben werden, das die Grafschaft gleichen Namens im Besitz hat.

Die Folge dieser verfassungsrechtlichen Veränderung nimmt der Leser quasi bis ins bürokratische Detail wahr. Ein neues Siegel wird geschaffen, das statt der bisherigen Umschrift *COMITIS HANONIENSIS* die Legende *MARCHIONIS NAMURGENSIS ET COMITIS HANONIENSIS* trägt (c. 171).

82) W. GOEZ, *Der Leihzwang*, 1962, S. 158, über diese Stelle: »In manchen Fällen möchte man derartige Zahlungen geradezu als Schmiergelder bezeichnen.«

83) VANDERKINDERE (wie Anm. 67), S. 232: *Comes autem Hanoniensis ... omnia allodia comitis Namurcensis, tam ea, que jam possidebat, quam ea que comes Namurcensis adhuc habebat, ad honorem Namurcensem et de Rocha et de Durbui pertinentia in manum domini regis dedit. Dominus autem rex adunatis tam allodiis quam feodis et familiis et ecclesiis in istis comitatibus sitis, ad imperium pertinentibus, ex eis principatum, qui marchia dicitur, fecit, et eandem marchiam comiti Hanoniensi in feodo ligio concessit; unde comes Hanoniensis ligium ei hominum fecit sub testimonio principum ... Sicque comes Hanoniensis et princeps imperii et marchio Namurcensis factus est.*

Es könnte der Eindruck entstehen, daß es uns um die Fakten bei der Erhebung der Markgrafschaft Namur zum Reichsfürstentum gehe, indes will unsere immer noch sehr geraffte Wiedergabe des Berichtes Gisleberts nur wieder das Aufnahmevermögen Gisleberts für seine politisch-historische Wirklichkeit kennzeichnen<sup>84</sup>). Vergleicht man damit etwa die Schilderung der Umwandlung der Mark in das Herzogtum Österreich aus der Feder Ottos von Freising, so springt der Verismus des Kanzlers des Henne-gaus in die Augen. Vielleicht bestünde manches Forschungsproblem zur Frühgeschichte des Herzogtums Österreich nicht, wenn Gislebert statt Otto von Freising unser Gewährsmann wäre.

An einer Stelle seines Berichtes über die Erhebung Namurs zum Reichsfürstentum (c. 149) schaltet Gislebert eine Bemerkung ein, die symptomatisch ist, sicher nicht nur für den Kleriker aus Mons, sondern für den Wandel der Zeit und ihrer Gesinnung überhaupt. Im Zusammenhang mit den Bestechungen am Hofe Barbarossas legt Gislebert ein Bekenntnis seiner praktischen Staatsräson ab. Es dürfte nicht verschwiegen werden, sagt er, sondern man müsse offen aussprechen, wie er bei dieser Gelegenheit gehandelt habe, damit es allen, die einem Herrn dienen, ein Vorbild sei. Er habe ohne Wissen seines Grafen zwei seiner Pfründen an zwei Männer am Hofe Barbarossas verschenkt, um durch diese Bestechung dem Interesse seines Herrn zu dienen. Der Graf habe ihm aber diese Opferfreudigkeit im Staatsinteresse durch neue Pfründen reichlich belohnt. Die Umkehr des Verhältnisses der Kirche zur Laiengewalt seit der Kirchenreform kann nicht drastischer zum Ausdruck gebracht werden. Schutz des Kirchengutes vor dem Zugriff der Laiengewalt hatte die Forderung im Zeitalter Gregors VII. gelautet; jetzt stellt ein Kleriker, der seinem Landesherrn unbedingt ergeben ist, den Einsatz von Kirchengut für Bestechung im Staatsinteresse als nachahmenswert hin.

Gislebert will in seiner Chronik nicht beschreiben, wie Gott in die von ihm erlebte und mitgestaltete Geschichte eingreift. Hier geschehen keine Wunder, sondern die Kausalität des Geschehens fesselt den Schreiber. Die Ereignisse werden ohne Auslassungen, möchte man sagen, vom Autor, der im uneingeschränkten Besitz der Begriffssprache ist, abgebildet. Diesen Mann müßte man, wüßte man es nicht besser, als Laien und nicht als Kleriker ansprechen, wenn man ihn nach dem Inhalt seines Werkes beurteilen wollte. Freilich, so stark der Wirklichkeitssinn Gisleberts auch hervortritt, das Mittelalter waltet doch. Gislebert ist Kleriker, kein Beamter. Er wird in alter Weise durch Pfründen an der vom Landesherrn bevogteten Kirche entlohnt. Seine Stellung ist nicht amtsrechtlich be-

84) FICKER (wie Anm. 72), Reichsfürstenstand I, S. 108, hat den außerordentlichen Wert Gisleberts für die Geschichte des Reichsfürstenstandes dadurch demonstriert, daß er an die Spitze seiner Darlegungen eine von Gislebert diktierte Urkunde für St. Alban in Namur von 1192 (vgl. VANDERKINDERE, wie Anm. 67, S. XII f.) stellt, die zeigt, wie wir über den Vorgang selbst im Dunkeln tappen würden, wenn wir den sachkundigen Bericht des hennegauischen Kanzlers entbehren müßten. Einige weitere von Ficker mitgeteilte urkundliche Belege sind noch kürzer.

gründet. Der Adel herrscht uneingeschränkt über die Kirche. In seinem Dienst standen Geistliche, denen die Kirche ein in der Abwehr des Laienelementes entwickeltes Rechtsdenken vermittelt hatte und das sie jetzt im Interesse des Staates verwendeten<sup>85</sup>).

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundert ist im Hennegau das in zwei Rezensionen vorliegende *Chronicon Hanoniense, quod dicitur Balduini Avennensis*, geschrieben worden<sup>86</sup>. Dieses Werk gehört dem Typ nach scheinbar bereits zu den großen Kompilationen, wie sie im 13. und 14. Jahrhundert zahlreich entstanden sind. Der Verfasser erzählt weitläufig die Geschichte der fränkischen Könige von dem sagenhaften Pharamund an, wendet sich dann der Geschichte der römischen und griechischen Kaiser zu, kehrt zu den Merowingern seit Chlodwig zurück und geht zur Geschichte des westfränkischen Reiches bis zu Karl dem Einfältigen und der Geschichte Flanderns über. Dazwischen finden sich verschiedentlich Abschweifungen auf die Weltgeschichte. Der Verfasser hat die ersten 55 Kapitel offenbar als Hinleitung auf die Geschichte des Hennegau und Flanderns betrachtet. Von c. 56 an stellt die Chronik dann eine wichtige, zuverlässige und ausführliche Quelle zur Geschichte des flandrisch-hennegauischen, ja des ganzen nordfranzösischen Adels dar. Die genealogischen Verflechtungen werden syntaktisch schmucklos bis in die feinsten Verästelungen verfolgt. Diese Chronik scheint ein Rückschritt zu sein und sich von den ältesten flandrischen Genealogien bestenfalls dadurch zu unterscheiden, daß sie bis zum Perfektionismus getrieben ist. Über die Institutionen der Landesherrschaft sagt die Chronik nichts. Sie unterdrückt freilich nicht den Anteil der Grafen von Flandern an der Geschichte der Kreuzzüge (c. 57–87). Das gehört gewissermaßen zum festen Bestand flandrischer Geschichtsschreibung auch dann, wenn die Grafschaft selbst im Mittelpunkt der Betrachtungen steht.

Die Kreuzzugsgeschichte hat der Verfasser aus Wilhelm von Tyrus und Gottfried von Villehardouin übernommen. Die weltgeschichtlichen Partien kompilierte er aus Hugo von Fleury, Sigebert von Gembloux, Vincenz von Beauvais und vielen anderen Schriftstellern. Den familiengeschichtlichen Kapiteln hat er die *Flandria generosa*<sup>87</sup>, die *Genealogia ducum Brabantium ampliata* und die Genealogie der Grafen von Boulogne<sup>88</sup>) zu-

85) Bei Jacob von Guise (*Histoire de Hainaut*, ed. A. Marquis de FORTIA, XIII, 1832, S. 244ff.) findet sich ein Hinweis, aus dem man schließen wollte, unter Balduin VI. sei nicht nur die Chronik des Gislebert, sondern auch eine große weltgeschichtliche Kompilation mit besonderem Bezug auf Flandern entstanden. HELLER (wie Anm. 86) hält die Mitteilung für einen Irrtum.

86) Hg. von J. HELLER, in: SS XXV, S. 414–467. Im folgenden wurde herangezogen J. HELLER, Über die Herrn Balduin von Avesnes zugeschriebene Hennegauer Chronik und verwandte Quellen, in: NA 6, 1881, S. 129–151.

87) Die *Flandria generosa*, hg. von L. C. BETHMANN, in: SS IX, S. 313–325, mit ihren verschiedenen Fortsetzungen führt die von uns in T. 1, S. 117 behandelten flandrischen Chroniken weiter. Neue, über die Fixierung genealogischer Zusammenhänge und chronistischer Fakten hinausgehende historiographische Mitteilungen finden sich nicht.

88) *Genealogia comitum Buloniensium*, hg. von L. C. BETHMANN, in: SS IX, S. 299–301.

grunde gelegt. Auch die Vita Karls des Guten aus der Feder Walters von Théroouanne und Gislebert von Mons wurden herangezogen. Aber die meisten der genealogischen Details beruhen auf Informationen, deren Quellen wir nicht mehr nachweisen können.

Der Gedanke liegt nahe, daß das vorwiegend genealogisch orientierte Werk nur aus dem Interesse des Adels an seinen verwandtschaftlichen Beziehungen entstanden sei. In dessen trifft dies wohl nicht ganz zu, wenn die von J. Heller ausgesprochenen Vermutungen richtig sind. Die französische Version des *Chronicon* ist in der ersten Redaktion zwischen 1278 und 1281 verfaßt worden<sup>89)</sup>. Die zweite Redaktion stammt von 1281/84. Eine lateinische Fassung wurde zwischen 1297 und 1307 angefertigt.

Die Frage der Verfasserschaft führt auf die Zielsetzung des Werkes hin. Engerrandus von Couci, der 1303 das *Chronicon Hanoniense* für eine Geschichte seines Hauses (Le livre du lignage de Couci) exzerpieren ließ, sagt, Balduin von Avesnes habe die Chronik besessen und sei ein sehr gelehrter Mann gewesen<sup>90)</sup>. Kervyn de Lettenhove<sup>91)</sup> hat Balduin von Avesnes daraufhin als Verfasser der Chronik angesprochen. Heller konnte diese Auffassung wohl endgültig zurückweisen, hat allerdings die Nachricht des Herrn von Couci, der vielleicht Balduin von Avesnes gekannt hat, für glaubhaft hingenommen. Er hält für wahrscheinlich, daß Balduin von Avesnes das Material lieferte und die Aufzeichnung der Kompilation überwachte; denn die genealogischen Partien konnten »nur mit Unterstützung der Avesnes'schen Familie ausgearbeitet werden«. Wir möchten meinen, daß Heller die Entstehung des Werkes richtig im Zusammenhang des Streites der Häuser Dampierre und Avesnes gesehen hat, der Flandern seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erschütterte. Bekanntlich war die Ehe der Margarete von Flandern mit Burchard von Avesnes, einem Baron aus dem Hennegau, nicht kirchlich anerkannt worden. Margarete hatte, vornehmlich unter der Einwirkung ihrer Schwester Johanna, ihren ersten Gemahl verlassen und 1223 den Herrn Wilhelm von Dampierre geheiratet. Gregor IX. hatte die Kinder Margaretes 1237 für unehelich erklärt, Friedrich II. hatte sie jedoch anerkannt. Als 1244 Johanna von Flandern kinderlos starb, erhoben die Söhne Margaretes von Burchard von Avesnes, Johann und unser Balduin, Ansprüche auf ganz Flandern und Hennegau, da in den Niederlanden sowohl das Erstgeburtsrecht als auch die Unteilbarkeit des fürstlichen Erbes galten. Der lange Streit zwischen beiden Häusern endete damit, daß die Avesnes den Hennegau und die Dampierres Flandern erhielten. Dies war die Folge des Sieges König Wilhelms bei Westkappel 1254, der in der Rezension B auffallend genau beschrieben wird. Beide Herren von Dampierre, die an der Schlacht beteiligt waren, wurden gefangengenommen, aber unter Verzicht auf den Hennegau wieder freigelassen. In der Rezension B findet sich auch ein in der Rezension A fehlender Stammbaum der Herren von Avesnes, in dem aber

89) HELLER, Hennegauer Chronik (wie Anm. 86), S. 133.

90) Zit. bei HELLER, SS XXV, S. 415, Anm. 5.

91) Istore et croniques de Flandres. T. I<sup>er</sup>, 1879 (= Collection de chroniques Belges inédites), S. XIXf.

gerade Burchards Ehe mit Margarete und ihre Söhne ausgelassen werden. Heller hält das nicht für Zufall. Balduin habe die peinliche Angelegenheit übergehen wollen. Vielleicht wollte – mehr kann man nicht sagen – Balduin die enge Verbindung der Avesnes mit dem Hennegau dadurch unterstreichen, daß er ihre verwandtschaftlichen Beziehungen bis in die letzten Einzelheiten aufzeichnen ließ. Damit hätten diese Kapitel eine Zweckbestimmung innerhalb des ganzen Werkes, das außerdem ein Zeugnis des universalhistorischen Interesses des Herrn von Avesnes bleibt.

In dem benachbarten *Brabant*, das unter Herzog Johann I. in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzungen dieses Raumes stand<sup>92)</sup>, sind mehrere Arbeiten über die Vorfahren des Fürstenhauses verfaßt worden. Sie sind offenbar in dem Kloster Afflighem entstanden, das der Sohn Gottfrieds des Bärtigen, Heinrich, gegründet hatte<sup>93)</sup>. In Afflighem dichtete der Mönch Wilhelm, später Abt von St. Trudo, in Distichen eine Genealogie der Herzöge von Lothringen seit Priamus, die mindestens zwei Bücher umfaßte. Auch von diesem Werk hat der Kompilator Jacob von Guise ein Bruchstück von 14 Versen überliefert. Der für diese Genealogie gesicherte Entstehungsort hat zu dem Schluß geführt, daß auch zwei weitere Genealogien der Brabanter Herzöge dort aufgezeichnet worden sind. Wie das genannte metrische Werk sind auch diese beiden Genealogien, insbesondere die erste, darauf errichtet, die Blutsverbindung der Herzöge mit den fränkischen Königen nachzuweisen, um damit die Erbansprüche des Hauses zu begründen. Die Genealogien sind im Typ, wenn die Vermutungen über ihren Entstehungszusammenhang richtig sind, zu den Genealogien der Grafen von Flandern aus dem 10. Jahrhundert zu stellen<sup>94)</sup>. Freilich findet sich hier keine Aufforderung zum Gebet für die Dynastie mehr, sondern die staatsrechtliche Funktion des Werkes wird im Text mehrfach<sup>95)</sup> und nachdrücklich im letzten Satz betont: *Hec est prosapia regum Francorum a tem-*

92) H. PIRENNE, *Geschichte Belgiens I*, 1899, S. 267ff. – F. L. GANSHOF, *Brabant, Rheinland und Reich im 12., 13. u. 14. Jh.*, 1938, S. 11ff.

93) *Genealogiae ducum Brabantiae*, hg. von J. HELLER, in: SS XXV, S. 385–413. Es sind zu unterscheiden die von Heller nach Jacob von Guise wiedergegebenen »Historiae Brabantinorum«, die I. *Genealogia ducum Brabantiae heredum Franciae*, II. *Genealogia ducum Brabantiae ampliata*, III. *Genealogia ducum Brabantiae metrica* und IV. *Cronica de origine Brabantiae*.

94) Siehe I. T., S. 117.

95) SS XXV, S. 387; über Chlothar II.: *Cuius progenies duces erant Austriae, terre scilicet iacentis inter Scaldam et Renum, que nunc Brabantia vocatur. Erant autem ipsi duces maiores domus in regno iure hereditario, antequam reges fierent ... sed duces Brabantie gladium regni portabant.* – S. 388: *Pipinus ex duce Brabantie factus rex; Qui (Karl d. Gr.) etiam erat dux Brabantie.* Weiter wird über den Anspruch Karls von Niederlothringen auf das Westfränkische Reich nach dem Tod Ludwigs IV. und die widerrechtliche Erhebung Hugo Capets berichtet. Karl v. Niederlothringen erzeugte Gerberga, Gräfin von Brüssel, Erbin Frankreichs und des Herzogtums Lothringen. – S. 389: Daß der Nachweis von Rechtsansprüchen der Zweck dieser Genealogien ist, zeigt u.a. dieser Satz: *Hic cessavit stirps Karoli Magni regnare in Francia et in Lotharingia; sed tantum comites vocabantur Bruxellenses et Lovanienses per longum tempus, cum tamen essent heredes utriusque regni.* Dieser Gedanke wird dann noch vertieft.

*pore Priami primi regis Francie usque ad tempus Iohannis ducis Lotharingie huius nominis primi, qui est heres regni Francorum hereditario iure, sicut primogenitus Karoli Magni stirpis ...*<sup>96)</sup>. Die Genealogie führt bis auf Johann I.: *Qui dux effectus est Lotharingie et marchio imperii et advocatus Aquisgrani ...*<sup>97)</sup>. Der Verfasser, der kurz nach 1268 schrieb, hat die Genealogie der Grafen von Boulogne, Siebert von Gembloux, die Vita der heiligen Gudula und andere Quellen benutzt, doch ist er seit ca. 1000 selbständig, oder seine Quellen sind nicht zu erkennen. Seine Tendenz wird an den Stellen deutlich, wo er Vorlagen ausschreibt, aber für ihn bezeichnende Zusätze einfügt.

Die Benutzung der gleichen Quellen, der gleiche Aufbau und die an vielen Stellen festzustellende gleiche Tendenz haben zu dem Schluß geführt, daß auch die zweite Genealogie vom gleichen Verfasser stammen könnte wie die erste. Sie bietet mehr Fakten der Genealogie und Politik. Der erbrechtliche Gedanke wird bis zum Überdruß betont. Man könnte vielleicht sagen, diese zweite Genealogie der Brabanter wirkt wie das Skelett des *Chronicon Hanoniense* des Gislebert, ohne eine Spur des politischen Instinktes und der Schilderungsfähigkeit des Kanzlers von Mons.

Die metrische Umsetzung dieser Genealogien kann übergangen werden. Dagegen hat die kurz nach dem Tode Johanns I. von Brabant († 1291) geschriebene *Chronica de origine ducum Brabantie* den rein genealogischen Charakter weitgehend aufgegeben. Man kann wohl sagen, daß ihr Verfasser die Genealogien I und II gekannt hat. Der Wechsel von der Genealogie zur Chronik wird gut sichtbar. Die genealogische Aufzählung wird in Kapitel zerlegt, in deren Mittelpunkt jeweils eine Persönlichkeit steht. Die politische Geschichte nimmt breiteren Raume in. Seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts erzählt der Verfasser in chronikalischem Stil die Geschichte der Herzöge und wird für Johann I. und seine Kämpfe gegen den Erzbischof von Köln vor Worringen (1288) eine ertragreiche Quelle.

Im Bereich der Grafen von Holland sind seit den *Annales Egmundani*<sup>98)</sup> bis zum Ende des 13. Jahrhunderts keine selbständigen Geschichtswerke entstanden. Auf den Typ der Stifterchronik folgt mit *Melis Stokes Rijkroniek*<sup>99)</sup> ein Werk, das streckenweise aus den *Annales Egmundani* schöpft. In mancher Hinsicht kann es mit der Chronik des Gislebert von Mons verglichen werden. Stokes<sup>100)</sup> Stellung entspricht der des Gislebert. Er war Kleriker, gehörte aber als Mitglied der Kammer und Kanzlei zur unmittelbaren Umge-

96) SS XXV, S. 391.

97) PIRENNE (wie Anm. 92), S. 273, betont die Selbständigkeit der Politik Johanns von Brabant gegenüber Frankreich.

98) Siehe I. T., S. 156f.

99) Rijkroniek van Melis Stoke, hg. von W. G. BRILL (= Werken van het Historisch Genootschap, gevestigd te Utrecht, N.S. 40, 52), 1885.

100) Über Stoke vgl. O. LORENZ, Deutschlands Geschichtsquellen im MA seit der Mitte des 13. Jhs. II, 3. Aufl. 1887, S. 17f. – K. v. RICHTHOFEN, Die älteren Egmonder Geschichtsquellen, 1886, S. 202–107. – J. ROMEIN, Geschiedenis van de Noord-Nederlandsche geschiedschrijving in de Middeleeuwen, 1932, S. 51ff.

bung des Grafen Wilhelm III. und hat selbst Urkunden geschrieben<sup>101</sup>). Den Auftrag zur Abfassung der Reimchronik erteilte ihm um 1290 Graf Floris V. Trotz der Versform waltet in Stokes Chronik die Absicht der geschichtlichen Unterrichtung vor. Er betont<sup>102</sup>), daß seine Darstellung auf ernsthaftem Urkundenstudium, vor allem im Kloster Egmond, beruhe und daß er keine Fabeleien und Unwahrheiten berichte. Den rechtlichen und politischen Verhältnissen der Grafschaft Holland zum Reich und zu Flandern widmet er seine Aufmerksamkeit. Manches scheint er zu verschweigen. Seine Reimchronik darf als die erste Gesamtdarstellung der Geschichte der Grafschaft Holland bezeichnet werden. Wir können feststellen, daß die enge Verbindung von Hauskloster und Stifterfamilie historiographisch noch besteht, was die Verwendung der urkundlichen Quellen anlangt; aber die Geschichte der Stifterfamilie, erst in die Klosterannalen eingefügt, hat sich zur Reimchronik in der Volkssprache verselbständigt. Weiter ist prinzipiell festzuhalten, daß auch dieser Autor dem Klerikerstande angehört, aber zugleich im politischen Dienste des Grafen steht.

Die Reimchronik der Grafen von Holland aus der Feder des Melis Stoke gehört dem Nordwesten des hochmittelalterlichen Reiches an, der historiographisch sich gleichsam als eine eigene Landschaft abzeichnet. Wenden wir uns dem engeren Reichsgebiet zu, so scheint sich im Herrschaftsbereich der Welfen ein weiterer Kreis von Adelschroniken abgrenzen zu lassen. Zeugnisse einer von der klösterlichen Geschichtsschreibung unabhängigen Haushistoriographie liegen uns bei den *sächsischen Welfen* zwar auch erst aus der Mitte des 13. Jahrhunderts vor, aber wir wissen zumindest aus der Überlieferung, daß schon Heinrich der Löwe und seine englische Gemahlin Mathilde ein allgemeines literarisches Patronat ausgeübt haben<sup>103</sup>). Der Herzog hat die Prosabearbeitung des Lucidarius des Honorius von Autun angeregt. Ob man der Tatsache, daß die Vorlage in den französischen Kulturbereich weist, für die Interessen Heinrichs des Löwen entscheidendes Gewicht beimessen soll, muß offenbleiben, eher könnte das Mäzenatentum des Herzogs von den regen historiographischen, literarischen und allgemeinen wissenschaftlichen Bestrebun-

101) ROMEIN (wie Anm. 100), S. 53: »Doch, behalve als politiek schrijver en misschien ook als praktizeerend, politicus, heeft Melis Stoke ongetwijfeld ook als historicus zijn verdiensten.«

102) BRILL (wie Anm. 99), I. B. Vers 10–12: *alsoo als icket bescreven vant / in den cloester tEgghemonde, / in Latine in vraier orconde.*

103) Der sog. Braunschweiger Lucidarius wurde auf Anregung Heinrichs d. L. ins Deutsche übersetzt: G. EHRISMANN, Geschichte der deutschen Literatur bis z. Ausgang d. Mittelalters II 1,1, 2. Aufl. 1932, S. 66. Stätte geistiger Schöpfung ist die im Auftrag des Herzogs arbeitende Hofkapelle, die ihren Sitz in der Stadt hat; vgl. die Reimvorrede der Hs. B. des Lucidarius: *sine capellane et hiez / die rede suchen an den schriften / und bat daz sie ez tichten / an rimen wolden, / wan sie ensolden / nicht schriben wan die warheit, / als ez zu latine steit. / zu Brunswic in der stat / wart ez getichtet und geschriben.* Lucidarius aus der Berliner Hs. hg. von F. HEIDLAF, 1915, S. XII; über die Dichtung am Hofe Heinrichs d. L. und Albrechts d. Gr. vgl. auch L. WOLFF, Welfisch-Braunschweigische Dichtung der Ritterzeit, in: Jb. d. Ver. f. niederdt. Sprachforsch. 71/73, 1948/50, S. 68–89.

gen am Hofe seines Schwiegervaters Heinrich II. von England inspiriert worden sein. Der Welfe hat zweifellos einmal durch seine Gemahlin und zum anderen während seiner Verbannung von den Gelehrten und Geschichtsschreibern erfahren, die Heinrich II. um sich versammelt hatte. Es wäre denkbar, daß solche Beziehungen die Anregung zur Abfassung von Hausgeschichten der Welfen ergeben haben. Freilich muß das reine Hypothese bleiben; denn wir besitzen aus dem ausgehenden 12. Jahrhundert an speziellen Welfengeschichten nur die *Genealogia Welforum* und die *Historia Welforum*, die sich inhaltlich auf die süddeutschen Welfen konzentrieren.

Nichtsdestoweniger lassen sich an den erhaltenen Werken der braunschweigischen Geschichtsschreibung über das Verhältnis von Territorium und Historiographie einige Beobachtungen anstellen. Aus dem von der Tochter Markgraf Ekberts I., Gertrud, 1115 in Braunschweig gegründeten Kloster St. Aegidien besitzen wir Exzerpte verlorener Annalen<sup>104)</sup>, die von Karl dem Großen bis 1162 reichen und vielfach Ekkehards Weltchronik und die Paderborner Annalen ausschreiben. Damit ist eigentlich schon angedeutet, daß sie Reichsgeschichte bieten. Auf die durch die Gründerin († 1117) gegebenen Beziehungen zu den Supplinburgern mag es zurückzuführen sein, daß die *Annales* über die Geschichte Lothars gut unterrichtet sind.

Für die weitere Entwicklung der braunschweigischen Geschichtsschreibung wurde allerdings nicht St. Aegidien, sondern das von Heinrich dem Löwen gegründete Stift St. Blasien wichtig. Welche Bedeutung diese geistliche Pflanzschule, der Heinrich der Löwe seine Notare und künftigen Bischöfe entnahm<sup>105)</sup>, auch in späterer Zeit noch für die Geschichtsschreibung des braunschweigischen Herzogtums hatte, zeigt die Handschrift nr. 1199 der Stadtbibliothek Trier aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, die O. Holder-Egger untersucht hat<sup>106)</sup>. Die Handschrift, der der erste Quaternio fehlt, enthält bis f 10' den Rest der noch von Weiland verlorenglaubten *Chronica principum Brunsvicensium*<sup>107)</sup>, aus welcher der Verfasser der *Cronica ducum Brunsvicensium* und der Reimchronist geschöpft haben. Ferner hat der Schreiber aufgenommen: f 12'–32' die erweiterte Fassung der *Chronica principum Saxoniae*<sup>108)</sup>; f 33–41' einen Auszug aus Cosmas von Prag<sup>109)</sup>; f 42–43 ein Verzeichnis der Äbte von Monte-Cassino; f 43–44' den Katalog der Bischöfe

104) *Annalium s. Aegidii Brunsvicensium excerpta*, hg. von L. v. HEINEMANN, in: SS XXX 1, S. 6–19; vgl. dazu DERS. in: NA 13, 1888, S. 35–59.

105) K. JORDAN, *Die Urkunden Heinrichs d. L.*, 1960, S. XXXVI.

106) O. HOLDER-EGGER, *Über die Braunschweiger und sächsische Fürstenchronik und verwandte Quellen*, in: NA 17, 1892, S. 159–184.

107) *Chronica principum Brunsvicensium fragmentum*, hg. von O. HOLDER-EGGER, in: SS XXX 1, S. 21–34.

108) *Chronica principum Saxoniae ampliata*, hg. von O. HOLDER-EGGER, in: SS XXX 1, S. 27–34; vgl. dazu S. 237.

109) HOLDER-EGGER hat diesen Auszug wegen einiger wichtiger Zusätze abgedruckt, in: SS XXX 1, S. 37–43.

von Halberstadt; f 44'–49 den Katalog der Bischöfe von Hildesheim; f 49'–53 *Annalium s. Blasii Brunsvicensium maiorum fragmenta*<sup>110</sup>; f 53–64' und f 73–79' Auszüge aus Helmod von Bosau<sup>111</sup>) und Arnold von Lübeck. Abgesehen von dem Abtskatalog von Monte Cassino, bezeugt diese von einer Hand geschriebene Sammelhandschrift das breite »landesgeschichtliche« Interesse, das in dieser bedeutenden Stiftung Heinrichs des Löwen bestand. Es war schon zu Lebzeiten des Herzogs vorhanden.

Das zeigen die *Annalium s. Blasii Brunsvicensium maiorum fragmenta*. Holder-Egger hat mit einleuchtender Begründung diese Fragmente, die von 1021 bis 1173 reichen, dem Blasiusstift als Entstehungsort zugewiesen. Er hat weiter geschlossen, daß ihnen ein größeres Annalenwerk, das am gleichen Ort entstanden sein muß, zugrunde gelegen hat. Es dürfte von 815 bis 1180 gereicht haben. Die überkommenen Fragmente enden freilich 1173 mit der nur hier überlieferten, für die Ortskenntnis bezeichnenden Bemerkung: *Anno domini MCLXXIII idem dux Henricus monasterium sancti Blasii de Danquorderode in urbem, ubi nunc est, transtulit*<sup>112</sup>). Die *Fragmenta* lassen erkennen, daß die Reichsgeschichte Lothars, aber auch Ereignisse in Sachsen das Interesse des Annalisten gefunden haben. Wir können immerhin feststellen, daß sich auch für Heinrich den Löwen und St. Blasien mindestens Spuren einer Verbindung von Kirche und Historiographie finden.

Aus dem erneuerten, 1235 gegründeten territorialen Herzogtum Braunschweig liegen sehr bald Zeugnisse einer regen Geschichtsschreibung vor, die freilich auf einem Neuanfang beruht und den Bruch, der verfassungsgeschichtlich dazwischenliegt, nicht leugnet. Der Braunschweiger Reimchronist beruft sich mehrfach auf »der vursten scripht van Brunswich«. Weiland, der Herausgeber der Reimchronik, hat über Inhalt und Umfang dieser verlorengeglauten Chronik scharfsinnige Überlegungen angestellt, die das aufgefundene Fragment im vollen Umfange bestätigt hat. Das Fragment der Fürstenchronik beginnt »mitten in der Erzählung des Kampfes der Sachsen und der Thüringer«<sup>113</sup>). Seit Ekbert I. konzentriert es sich auf Braunschweig. Sodann berichtet es über die verwandtschaftlichen Verbindungen seit der Ehe Gertruds mit Heinrich dem Fetten von Northeim.

Dieses Kapitel beschließt der Verfasser des Fragmentes mit dem Satz: *Henricus Catulus de Gertrude regis filia genuit Henricum Leonem, qui ex patre optinuit ducatus Bowarie et Saxonie, ex matre proprietatem liberrimam hereditatis innate in Brunswec* ... Er setzt also die mit den verwandtschaftlichen Beziehungen verkoppelten Erbensprüche sehr genau auseinander. Dann schiebt er unvermutet, entweder unter Benutzung des Annalista Saxo<sup>114</sup>)

110) Hg. von O. HOLDER-EGGER, in: SS XXX 1, S. 16–19.

111) *Chronica Slavorum auctore canonico s. Blasii Brunsvicensis*, hg. von O. HOLDER-EGGER, in: SS XXX 1, S. 35–37.

112) SS XXX 1, S. 19. HOLDER-EGGER (wie Anm. 106), S. 174f.

113) HOLDER-EGGER (wie Anm. 106), S. 163.

114) SS XXX 1, S. 23.

oder der *Genealogia Welforum*<sup>115)</sup>, die Geschichte Heinrichs mit dem Goldenen Wagen ein. Sie beginnt: *Vulgaris fama est de quodam Ethicone cum curru aureo, quod fuerit de progenitoribus in Brunswic principum, sed sciendum, quod non erat de eis, qui in hac proprietate hereditarie succedebant*. Bemerkenswert ist einmal, daß der Autor die Geschichte Heinrichs mit dem Goldenen Wagen für eine Fama hält, und zweitens, daß er die süddeutschen Welfen an den Rand seines Berichtes schiebt. Es wird nicht Familiengeschichte, sondern »Landesgeschichte« von Braunschweig gegeben. Von Heinrich springt er rasch auf Heinrich den Schwarzen<sup>116)</sup> und erreicht mit wenigen Sätzen Kaiser Otto IV. und führt die Darstellung bis 1235. In Kapitel 10 handelt der Verfasser des Fragmentes *De genealogia principum et heredum in Brunswich*. Hier werden noch einmal die genealogischen Verbindungen von Brun, dem Sohn der Kaiserin Gisela, bis zu Herzog Albrecht gezogen. Wichtig ist daran wiederum die Heraushebung Braunschweigs; es geht nicht mehr um das alte Herzogtum Sachsen. In einem Nachtrag wird die Genealogie der Braunschweiger Herzöge bis 1292 weitergeführt.

Durch Holder-Egger wissen wir nun, daß die von Weiland herausgegebene *Cronica ducum de Brunswick*<sup>117)</sup>, die kurz nach 1291 von einem Kanoniker von St. Blasien verfaßt wurde, im wesentlichen ein Exzerpt aus der nur als Bruchstück erhaltenen *Chronica principum Brunsvicensium* ist, »deren Nachrichten in den letzten Kapiteln mit Bestandteilen aus der *Chronica principum Saxoniae*, unbedeutenden anderweitigen Notizen und eigenen Zusätzen des Autors compiliert sind«<sup>118)</sup>. Aus dem ersten Teil der *Cronica ducum* können wir also auf den Inhalt des verlorenen Stückes der *Chronica principum* schließen. Die *Cronica ducum* erzählt die Geschichte der sächsischen Fürsten von Herzog Liudolf an bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts und schiebt dann die Unterwerfung Thüringens durch die Franken ein, offensichtlich weil vorher vom Erlaß des Schweinezehnten der Thüringer durch den Kaiser Heinrich II. die Rede war. Das heißt, der Autor der *Chronica principum* holte hier in der Stammesgeschichte der Sachsen aus, wie er bei dem Einschub über Heinrich mit dem Goldenen Wagen in die Geschichte der älteren Welfen zurückgreift. Im übrigen berichtet der Verfasser der *Cronica ducum* in knappstem chronikalischen Stil. Die gedrängte Gleichmäßigkeit erweckt den Eindruck, daß das Werk für den Unterricht in der Geschichte des Hauses, etwa für die Prinzenerziehung, gedacht war.

Um die gleiche Zeit, als diese Epitome hergestellt wurde, hat ein uns unbekannter Autor (ca. 1279–1292) die Braunschweigische Reimchronik<sup>119)</sup> gedichtet. Der Historiker hat

115) Der Annalista Saxo bringt die Geschichte zu 1126; SS VI, S. 764. Wahrscheinlicher scheint mir die Benutzung der *Genealogia Welforum* zu sein.

116) *De huius stirpe per aliquas personas interpositas descenderunt duces, qui prescripti sunt ...*; SS XXX 1, S. 24, Z. 18.

117) *Cronica ducum de Brunswick*, hg. von L. WEILAND, in: Dt. Chr. II, S. 574–587.

118) HOLDER-EGGER (wie Anm. 106), S. 168.

119) Braunschweigische Reimchronik, hg. von L. WEILAND, in: Dt. Chr. II, S. 430–574.

gegen Geschichtswerke, die in Verse gesetzt sind, ein leichtes Mißtrauen<sup>119a)</sup>; denn allzu leicht könnte in ihnen das Gebot künstlerischer Gestaltung die historiographische Zuverlässigkeit beeinträchtigt haben. Diese Befürchtung kann man hier, wie sich zeigen wird, weitgehend zurückstellen<sup>120)</sup>.

Die Loslösung der adeligen Geschichtsschreibung aus der Welt ihrer geistlichen Autoren ist auch hier relativ weit fortgeschritten. Nur wenige Anhaltspunkte lassen einen Schluß auf den Autor zu<sup>121)</sup>. Wenn er dem geistlichen Stande angehört hat, so dürfte er in engsten Beziehungen zum herzoglichen Hofe gestanden haben. Die weitgehende Emanzipation aus der Welt des Klosters oder Stiftes und das Hineinwachsen in die Welt des herrschaftsübenden Adels treten deutlich hervor. Die geistliche Erbauung als Thema spielt keine Rolle mehr. Das Werk dürfte dieselbe Aufgabe gehabt haben wie die *Cronica ducum*. Es sollte vermutlich am Hofe zur Unterrichtung in der Geschichte des Herzogshauses gelesen oder verlesen werden<sup>122)</sup>. In den historischen Stoff sind Bemerkungen über die Aufgaben des Adels und die ritterliche Ethik eingestreut. An einigen Stellen verrät das Werk seine Absicht: Es will auch Ritter- oder Fürstenspiegel sein<sup>123)</sup>, unterscheidet sich also in seiner Zielsetzung klar vom verfassungsrechtlich-historischen Bericht eines Gislebert von Mons.

Wie die genaue Kenntnis der Geschichte der Stadt Braunschweig ausweist, war der Verfasser dort zu Hause. In Braunschweig ist am Ende des 13. Jahrhunderts das Faktum zu beobachten, auf das wir bei den Landgrafen von Thüringen bereits für das 15. Jahrhundert hingewiesen haben und das im Hennegau schon im 12. Jahrhundert festzustellen war. Das geistige Leben hat seinen Schwerpunkt nicht mehr im einsamen Reformkloster, sondern in der Residenz. Nicht der Stamm, wie in Widukinds Sachsengeschichte, ist Gegenstand der Geschichtsschreibung, sondern das Fürstenhaus, das seinen Sitz in der vom Bürgertum geprägten Kaufmannsstadt hat. Man kann, wie in Gisleberts Hennegauischer Chronik, von einer hauptstädtischen Geschichtsschreibung sprechen, wenn man den Entstehungsort ins Auge faßt. Der Verfasser ist kein städtischer Geschichtsschreiber, nicht bürgerliches Selbstbewußtsein entfaltet er, sondern er stellt die Anhänglichkeit der Bürgerschaft an das Herzogshaus dar.

119a) Heinrich d. L. lehnte deshalb eine Reimfassung des Lucidarius ab; vgl. Anm. 103.

120) L. WOLFF, in: Die deut. Lit. d. Mittelalters, Verfasserlexikon, hg. von K. LANGOSCH, III, 1943, Sp. 1043, bemerkt, daß das Werk vom dichterischen Standpunkt ohne bedeutenden Wert sei.

121) Vgl. dazu WEILAND (wie Anm. 119), S. 431.

122) In V. 9319 wendet sich der Chronist direkt an die Söhne Herzog Albrechts d.Gr.: *edhele jugent von Brunewich / gedenke dhines vater, Heynrich, / gedenke, welch eyn vurste daz her were*, usw. WOLFF (wie Anm. 120), Sp. 1041, erwägt, daß die älteste Hs. (Stadtbibliothek Hamburg), die dem 14. oder vielleicht noch dem 13. Jh. angehört, das Widmungsexemplar für die Söhne Herzog Albrechts d.Gr. sein könnte.

123) V. 131: *So merke eyn vurste, waz tugent si: / bi gewalte truwe und wisbeyt, / recht, milte, gut gerichte, vride und manhey.*

Keine Stammesgeschichte, keine Welfengeschichte – wie man denken könnte – will der Verfasser geben. Mit verfassungsrechtlichen oder genealogischen Termini kann er seinen Plan nicht umschreiben, deshalb muß er sich bildlich ausdrücken:

V. 148 *Eynen boum han ich irsên,  
dhen mach men wunderlichen spehen:  
von Brunewich dhen edelen stam.  
wenne her suze wurzelen nam,  
daz ist heruz von Saxen.  
Her ist wunderlich gewaxen  
von zwen wurzelen uz gesprozen ...*

Für den Verfasser der Reimchronik stellte sich die Aufgabe nicht so leicht wie für die flandrischen Genealogen, die nur die Kontinuität und Legalität ihres Hauses von den Karolingern nachzuweisen hatten. Die Reimchronik hatte, wenn sie zeitlich weiter zurückgreifen wollte, in verschiedene verfassungsgeschichtliche Schichten der Geschichte vorzustoßen, von denen die erste, die Stammeszeit, nicht mit dem Stammesherzogtum genealogisch verbunden war. Der Autor beginnt mit Herzog Widukind. Die Gandersheimer Chronik belehrt ihn, daß zwischen Widukind und dem Liudolfinger Brun ein Zusammenhang bestanden habe. Dann erzählt er das Wirken der Herzöge und Könige aus liudolfingischem Geschlecht in der sächsischen und Reichsgeschichte bis auf Heinrich II.

V. 1394 *Diz was dhes boumes eyner ram  
dhe her von herzogen Lutolphe quam.*

Hier muß der Verfasser nun die Ekbertiner ansetzen. Er findet keine genealogischen, also erbrechtlichen Besitztitel, sondern die königliche Einsetzung ist der Ausgangspunkt der Ekbertiner.

V. 1418 *wante wir haben gelesen,  
daz dher erste keyser Otte gaph  
daz herzichtoum und dhe herscaph  
Hermanne Bilinges sone,  
daz Brunew vorvaren helten sone,  
an dhen dho dher manne bruche was.  
an necheyner scripht ich las,  
waz dhisse Brun zo rechte  
dhem ersten bestunde an sime gheslechte.  
ob her ouch dhen ersten Brune meyne,  
dhes han ich kunde neyne.*

Der Verfasser gibt also offen zu, daß er über Brun nicht hinauskommt. Von diesem Brun von Braunschweig, der die Stadt gegründet hat, haben alle folgenden Fürsten bis auf Alb-

recht den Großen ihren Namen. Die Braunschweigische Reimchronik ist also eine Landesgeschichte, denn der Verfasser kommt mit dem genealogischen Prinzip nicht zurecht bzw. er begnügt sich nicht damit, die Geschichte der Brunonen zu schreiben. Die Wiederbegründung des Herzogtums Braunschweig 1235 stellt der Autor unter Beachtung der rechtlichen Verhältnisse dar, die dabei zugrunde lagen. Er erkennt den Unterschied zwischen dem jüngeren Stammesherzogtum Heinrichs des Löwen und dem neuen, auf Braunschweig bezogenen Herzogtum Ottos.

V. 7594 *Diz was dhe erste herzoge  
von Brunewich an grozer moge.  
went sin oldervater  
herzoge Heynrich algater  
was herzoge von Beygerlant  
und ouch von Saxen ghenant,  
und nicht von Brunewich,  
went dhe stat ie gelich  
siner olderen was ...*

In diesem territorial stark verkleinerten Herzogtum bekommt die Hauptstadt ein stärkeres Gewicht. Das findet seinen Ausdruck in der Beschreibung der topographischen Entwicklung der Stadt, die dem Verfasser gut bekannt ist. Er hat einen offenen Sinn für verfassungsrechtliche Fragen, obgleich sie nicht so stark im Vordergrund stehen wie bei Gislebert. Ihn beschäftigt zum Beispiel die Frage, weshalb der Sohn des Herzogs Brun, Liudolph, Graf war. Darüber hat er Handfesten befragt<sup>124</sup>).

Damit sind wir bei der Quellenfrage. Zunächst können einmal grundsätzlich alle Zweifel an der Sorgfalt zerstreut werden, die die literarische Form hervorrufen könnte. Für eine Reimchronik ist es ungewöhnlich, daß der Verfasser an zahlreichen Stellen betont, er entnehme diese oder jene Angaben einer Chronik<sup>125</sup>). Wissenschaftliche Wahrheit zu beteuern, widerspricht einem Kunstwerk. Der Verfasser hat also den Reim nicht um einer künstlerischen Form willen angewandt, sondern um die Historie möglichst eingängig mitzuteilen. Auch dort, wo er den Faden des strengen Wahrheitsberichtes verläßt<sup>126</sup>), wuchert die Darstellung nicht zur epischen Dramatik aus, es bleibt eben Chronik.

Der Chronist hat nun keine Mühen gescheut, um in den Besitz eines breiten Quellenmaterials zu gelangen. Sein Verfahren war unmittellalterlich. Es mußte als ganz ungewöhnlich gelten, wenn ein Geschichtsforscher ein größeres Gebiet nach Quellen absuchte. Wir haben am Beginn unserer Ausführungen darauf hingewiesen, welche äußeren Hindernisse

124) V. 1486 u. 1588.

125) V. 168: *Myner redhe urkunde ich wil zeben / an menge kroniken, dhe is mir jehen ...*

126) Schlachtenschilderungen V. 1669, 3219, 3331, 5498, 8249, 8490.

solchem Bemühen entgegenstanden<sup>127)</sup>. Der Reimchronist konnte jedenfalls die Behauptung wagen:

V. 80 *ober der Wisere und Leyne,  
ober dher Elbe und ober dher Heyde,  
Dhuringen unte Saxen beyde,  
swa de aldhen stichte waren,  
han ich eyn teyl der scrift durchwaren ...*

Bei seinen Materialsammlungen hat ihn ein Herr Heinrich unterstützt<sup>128)</sup>. Wir möchten Weiland<sup>129)</sup> darin zustimmen, daß dieser Heinrich nicht der Autor eines historischen Werkes, etwa einer verlorenen Braunschweigischen Fürstenchronik, war, sondern vermutlich eine Persönlichkeit, die ihm Handschriften geliehen und Material, wohl Quellenexzerpte, zur Verfügung gestellt hat.

Aus dem reichen Katalog von Quellen, die der Verfasser der Reimchronik benutzt hat<sup>130)</sup>, seien nur einige hervorgehoben. In erster Linie sind die *Cronica principum Brunsvicensium*, die Sächsische Weltchronik, die Reimchronik Eberhards von Gandersheim, ein der Braunschweigischen Reimchronik im Typ verwandtes Werk, die Stederburger Annalen, der *Annalista Saxo*, Helmold von Bosau und die Chronik Arnolds von Lübeck herangezogen worden<sup>131)</sup>. Der Thronstreit zwischen Philipp und Otto IV. hat auf welfischer Seite eine ausführliche Darstellung gefunden, die uns nur in den einschlägigen Teilen der Braunschweigischen Reimchronik erhalten geblieben ist. An nichtchronikalischen Quellen hat der Autor offensichtlich außer einzelnen Urkunden, die er zur Klärung von Titelfragen heranzog, Handschriften des Klosters St. Aegidien, ein *Necrologium* von St. Blasien und einige andere Quellen dieses Stiftes benutzt. Auch die Privilegien Ottos des Kindes für die Weichbilde von Braunschweig scheint er, wie Weiland vermutet, gekannt zu haben. Wichtig ist die Feststellung Weilands, daß der Verfasser seinen Vorlagen, wo sich das kontrollieren läßt, »ziemlich getreu« folgt.

Wir heben abschließend noch einmal hervor, daß die Braunschweigische Reimchronik nicht aus dem Aspekt des Gesamthauses der Welfen, sondern dem des neuen, territorialen, auf die Hauptstadt Braunschweig bezogenen Herzogtums geschrieben ist. Eine Verbindung der Reimchronik mit der Historiographie der süddeutschen Welfen besteht offenbar nicht; doch läßt sich ein Interesse der braunschweigischen Hoffhistoriographie an der älteren Welfengeschichte erweisen, der wir uns zunächst zuwenden.

127) Siehe I. T., S. 132f.

128) V. 90: *dhe han ich tzosamme bracht / von vil stucken mit arbeyte. / daz meiste vollest und ghereyte / gapb mir hitzo eyn Henrich ...*

129) Dt. Chr. II, S. 434.

130) Ebd., S. 434ff.

131) Vgl. dazu S. 222f.

Die Geschichtsschreibung der *süddeutschen Welfen* bestätigt manche unserer grundsätzlichen Beobachtungen, anderen widerspricht sie. Das Hauskloster der Welfen, Weingarten, hat annalistische Aufzeichnungen hervorgebracht, in denen die Nachrichten über das Stiftergeschlecht dominieren und die deshalb als *Annales Welfici Weingartenses*<sup>132)</sup> bezeichnet werden. Sie reichen mit großen Lücken von 1101 bis 1184. Die Eintragung zum Jahre 1181 ist insofern bemerkenswert, als sie den Inhalt einer Schenkung Welfs VI. an das Kloster wiedergibt<sup>133)</sup>. Inhaltlich sind die *Annales Welfici* sehr kümmerlich. Sie erinnern an karolingische Klosterannalen.

Früher als die Annalen muß die *Genealogia Welforum*<sup>134)</sup> verfaßt worden sein. Sie beginnt mit Eticho und reicht bis zur Geburt Welfs VI., der als »unser Welf« bezeichnet wird. Diese kleine Hausgeschichte, die außer den verwandtschaftlichen Zusammenhängen nur wenige Fakten, vor allem Kirchengründungen, nennt, ist nach dem Tode Heinrichs des Schwarzen (13. Dez. 1126) entstanden. König vermutet, daß der Verfasser in der Umgebung Welfs VI. zu suchen ist. In c. 7 heißt es: »Durch sie (Imiza von Gleiberg) besitzen wir das Dorf Mering und den Hof Elisina in der Lombardei ...«. Ein Mönch von Weingarten konnte das, wie König<sup>135)</sup> erkannt hat, nicht sagen, denn beide Güter befanden sich im Besitz des Welfen. Elisina verkaufte Welf VI. 1174 an Barbarossa. Heinrich IV. erkannte 1078 Mering Welf IV. ab und schenkte es St. Ulrich und Afra in Augsburg. Man hat also bereits den Verfasser der Genealogie außerhalb des Hausklosters Weingarten zu suchen. Vielleicht war er Hauskaplan Welfs VI.

Dieselbe Argumentation, die für den Verfasser der Genealogie gilt, trifft auch für den Autor des *Historia Welforum*<sup>136)</sup> zu; denn sie bietet die gleichen Angaben über die Güter Elisina und Mering. Andere Anhaltspunkte für die Bestimmung des Entstehungsortes enthält auch diese relativ ausführliche Hausgeschichte nicht. Als Verfasser hat König<sup>137)</sup> einen »im Hofdienste Welfs VI. stehenden Weltgeistliche(n)« vermutet, der vielleicht auf einer der Welfenburgen, etwa in Altdorf oder Ravensburg, ansässig war. Die frühere Auffassung, daß die *Historia Welforum* von einem Weingartener Mönch geschrieben worden sein könnte, hat König entschieden verneint. Außer der genannten Argumentation spricht für eine Entstehung außerhalb des Hausklosters die Tatsache, daß der Verfasser die 1. Per-

132) Hg. von G. H. PERTZ, in: SS XVII, S. 308–310. Wir zitieren nach dem Abdruck in: *Historia Welforum*, neu hg., übersetzt u. erläutert von Erich KÖNIG (= Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1), 1938, S. 86–94. Vgl. dazu H. WIERUSZOWSKI, Neues zu den sog. Weingartener Quellen der Welfengeschichte, in: NA 49, 1932, S. 58 u. 75f.

133) KÖNIG (wie Anm. 132), S. 93.

134) Hg. von G. WAITZ, in: SS XIII, S. 733f., KÖNIG (wie Anm. 132), S. 76–81.

135) KÖNIG (wie Anm. 132), S. XI, hat diese Überlegung für die gleiche Stelle in der *Historia Welforum* angestellt. Sie muß entsprechend für die Genealogie gelten.

136) Hg. von L. WEILAND, in: SS XXI, 1869, S. 454–471, und von DEMS., in: *Monumenta Welforum antiqua* (Scr. rer. Germ.), 1869, S. 11–41. KÖNIG, S. 1–75.

137) KÖNIG (wie Anm. 132), S. XXXIII.

son Pluralis immer dann verwendet, wenn er die Welfen oder »welfische Kriegersleute« oder welfisches Herrschaftsgebiet meint. Die 1. Person Pluralis meint nie die Mönche von Weingarten. Die Erwähnung der Verlegung des Klosters von Altdorf nach Weingarten am Beginn von c. 12 ist nur in der Weingartener Handschrift zu finden, kann also nicht als Hinweis auf den Entstehungsort gedeutet werden. Treffen die Überlegungen von König zu, so wäre bei den Welfen schon unter Welf VI. die Trennung der Hausgeschichtsschreibung vom Hauskloster vollzogen worden. Es läge also eine ähnliche Situation vor wie in Flandern.

Den Autor treibt eine wissenschaftliche Unruhe. Er hat seine Forschungen zur Ermittlung der ersten Welfen so weit geführt, wie es Chroniken und Geschichtsbücher erlaubten. Der erste Satz der *Historia Welforum* ist für sein geschichtliches Interesse bemerkenswert: *Generaciones principum nostrorum summa diligentia investigantes ac multum in diversis chronicis et historiis sive antiquis privilegiis quaerendo laborantes nullum nominatim ante Gwelfonem comitem, qui tempore Karoli Magni fuerat, invenire poteramus*. Trotz des günstigen Umstandes, daß die Welfen mit Judith in die Familie der Karolinger einheirateten, kann der Autor nicht über ihren Vater in die Vergangenheit der Familie vordringen<sup>138</sup>). Dann bringt der Autor eine sonst unbekannte Herkunftssage der Welfen<sup>139</sup>), die er in einem sehr alten Geschichtsbuch (?) (*in antiquissima quadam historia*) gefunden hat. Die Behauptung: *isti (die Welfen) a Francis illis originem duxerunt*, mit der König noch nichts anzufangen wußte, hat Fleckenstein<sup>140</sup>) inzwischen als richtig erwiesen. Bis in die Zeiten des Verfassers der Welfenchronik hatte sich das Wissen erhalten, daß die Welfen von den Franken kamen, die »am Ufer des Rheins im Grenzgebiet zwischen Germanien und Gallien wohnten«. Dagegen gibt der Autor nur eine Variante der fränkischen Trojanersage wieder, wenn er erzählt, die Franken seien von Troja zunächst an die untere Donau nach Thrazien gezogen. Wie stark sich der Verfasser, der schon im ersten Satz seines Werkes von den *generaciones principum nostrorum* spricht, mit seinem Patron identifiziert, erkennt man auch an dieser Stelle. Er sagt: »Während sie (die Franken) dieses Land (Niederrhein) besetzten, trennte sich unser Geschlecht von ihnen und siedelte sich mit seinem großen Anhang in dieser unserer recht unwirtlichen und ... von Wald erfüllten Gegend an.«

Während der Autor diese Sage, die sich in einem wichtigen Punkt als richtig erweist, hinnimmt, begegnet er einer anderen Herkunftssage mit Kritik. Schon die *Genealogia Welforum*<sup>141</sup>) behauptet, der Name Welf leite sich daher, daß Blutsverwandschaft mit dem

138) Auch die neuere Forschung über die älteren Welfen hatte nicht über Welf, den Vater der Judith, vordringen können; vgl. J. FLECKENSTEIN, Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des Großfränkischen u. frühdeutschen Adels, hg. von G. TELLENBACH (= Forschungen z. oberrhein. Landesgesch. 4), 1957, S. 72.

139) KÖNIG (wie Anm. 132), S. 96f., Anm. 2.

140) FLECKENSTEIN (wie Anm. 138), S. 105ff.

141) KÖNIG (wie Anm. 132), S. 79, c. 5.

Römer Catilina dem Geschlecht die Verdeutschung dieses Namen zu Welf (= junger Hund) eingetragen habe. Der Name sei wieder vergessen worden, aber erneut in Gebrauch gekommen, als einem Welfen, der in Rom weilte, ein Knabe geboren wurde. Er habe sofort nach Hause zurückkehren wollen, der Kaiser habe jedoch gesagt: »Wegen eines Welfen (*catulus*) ... eilst du, nach Hause zurückzukehren?« Der Vater habe darauf Catulus als Cognomen beizubehalten beschlossen. Beide Erzählungen werden vom Verfasser der *Genealogia Welforum* ohne kritische Bemerkung geboten. Dagegen verhehlt der Autor der *Historia* nicht, daß er diese Etymologie nicht glaubt und nur einem Publikumsbedürfnis nachgibt, wenn er sie weitergibt. Er sagt, er wolle über die Entstehung des Namens Welf vorbringen, was er gehört habe, »weil viele danach zu fragen pflegen«. Dann fährt er fort: *Dicitur, quod ...* und weiter unten heißt es: *Alii utrumque verum esse coniciunt. Dicunt enim ...* Schließlich grenzt er durch einen scharfen Strich diese Fabeleien gegen die glaubwürdige Historie ab: *Sed iam ad propositum redeamus* (aus Otto v. Freising, *Gesta* I, 5). Nachdem er über die Herkunft des Geschlechtes, klar geschieden, nebeneinander gestellt hat, was er für glaubwürdig und was er für Fabel hält, wendet er sich nun der Geschichte des Geschlechtes seit Welf, dem Vater Etichos und Judiths, zu. Es läge nahe, daß der Verfasser sich an dieser Stelle auf die Geschichte der Kaiserin Judith ablenken ließe. Aber weder hier noch an anderen Stellen, wo sich die Möglichkeit böte, läßt er sich zu einem längeren Ausgriff in die Reichsgeschichte verlocken. Er erzählt in einer Konzentration auf das Thema, die Bewunderung verdient, die Geschichte der Welfen als einer hochadeligen Familie, die in Auseinandersetzung mit dem Kaiser und ihren adeligen Genossen Landesherrschaft übt. Es gibt keinen Gegenstand, der ihn verführen könnte, den Rahmen dieses Programms zu sprengen. Im Vordergrund stehen die Familienverbindungen der Welfen, der Kampf mit dem heimischen Adel, die Niederschlagung von Fehden und die Wahrung des Landfriedens (c. 16, 22). Die Schilderung der einzelnen Fehden ist freilich bei weitem nicht von solch überlegener rechtlicher Einsicht durchleuchtet wie bei Gislebert. Der Kanzler von Mons hat in seinen Stoff eine klare Ordnung gebracht, möchte man sagen; man hat außerdem den Eindruck, daß in den Niederlanden mehr Ratio in dem historischen Geschehen waltet als in Schwaben und Bayern zur gleichen Zeit. Die Landesherrschaft der Welfen in Schwaben wird in erster Linie darin sichtbar, daß die Mitglieder des Hauses selbständig Politik machen. Die seit der Ehe Azzos von Este mit Kuniza bestehenden Verbindungen der Welfen nach Italien lenken den Blick des Verfassers immer wieder nach dem Süden. Italienpolitik ist in der *Historia Welforum* welfische Italienpolitik mit einem Seitenhieb gegen die kaiserliche Italienpolitik (c. 29). Seine Abneigung gegen die Kaiser verhehlt der Verfasser nicht (c. 32). Mit Stolz berichtet er, daß Welf IV., als er drei Tage über die festgesetzte Frist auf den Ronkalischen Feldern den Kaiser Heinrich III. erwartet habe, ohne Nachricht über den Grund seines Ausbleibens zu erhalten, abgezogen sei und sich dann vom Kaiser in keiner Weise vom Rückmarsch abbringen ließ (c. 10). Schadenfrohe Bemerkungen über Mißerfolge des Kaisers fallen auch sonst (c. 11). Eilfertig betont er, daß Welf V. an der Gefangennahme Paschals II. durch Hein-

rich V. nicht beteiligt gewesen sei. Freilich den Grund, der Welf V. veranlaßte, Mathilde von Tuszien zu verstoßen, will er nicht kennen.

Den Institutionen, auf denen die Landesherrschaft der Welfen beruht, widmet der Verfasser nur wenig Raum, behandelt sie aber gleich im 1. Kapitel, nachdem er über die Herkunft des Geschlechtes gesprochen hat. Er sagt, die Welfen hätten ihren Machtbereich so weit ausgedehnt, daß sie an Reichtum und Ehren den Königen überlegen waren. Sie hätten selbst dem Kaiser die Lehenshuldigung verweigert. Das bedeutet, daß das Herzogtum der Welfen in der Vorstellung des Verfassers ein unabhängiger Landesstaat ist. Die Stufe des Leihzwangs ist bereits überschritten. Die Herrschaft der Welfen wird fort dauern, auch wenn der Kaiser die Belehnung nicht vornimmt. Mit Nachdruck wird betont, daß das Hauswesen (*domus*) nach königlicher Art geordnet sei. Die Hofämter würden nämlich durch Grafen oder Gleichrangige versehen. An der Spitze der Dienstmannen und Hörigen steht ein Vogt. Die Hervorhebung der Königsgleichheit des Geschlechtes im 1. Kapitel ist vom Autor geschickt arrangiert. Sie setzt ihn in den Stand, die ganze folgende politische Geschichte als autonomes Verhalten gegen den Kaiser und andere Gewalten darzustellen. Man kann allerdings nicht verbergen, daß sowohl die kurzen Ausführungen über die Institutionen dieses Landesstaates als auch die politischen Passagen an Faktenfülle, Qualität der Beschreibung, Beobachtungsgabe weit hinter Lambert von Ardres und Galbert von Brügge oder Walter von Théroouanne zurückbleiben. Und das scheint, wie die urkundlichen Quellen bestätigen, nicht nur auf geringere Eindrucksfähigkeit des welfischen Geschichtsschreibers zurückzuführen zu sein. In Flandern war eben mehr »staatliche« Substanz vorhanden als in Schwaben oder Bayern.

Bei der *Historia Welforum* verdient die Überlieferungsgeschichte Beachtung. Wir besitzen Handschriften<sup>142)</sup> des Werkes aus den Welfenklöstern Weingarten, Rottenbuch, Altomünster<sup>143)</sup>, Ranshofen und Steingaden. Ist die Auffassung von König richtig, der Verfasser sei nicht in Weingarten, sondern auf einer Burg der Welfen zu suchen, so wäre dies für die Umkehrung der historiographischen Situation seit dem Kirchenstreit aufschlußreich. Die ältesten Nachrichten über Stifterfamilien fanden sich in Verbindung mit Klostergeschichten. Jetzt entsteht eine von der Kirchengeschichte unabhängige Geschichte der Stifterfamilie nicht nur außerhalb der großen Klöster, sondern der Text wird von diesen Kirchen übernommen. In zwei Fällen wird er in sehr aufschlußreicher Weise erweitert. Die wohl noch vor 1189 geschriebene Weingartener Handschrift enthält in Kapitel 12 einen Zusatz über die Verlegung des Klosters Altdorf an die Stelle des heutigen Weingarten. Das bedeutet, die Gründungsgeschichte des Hausklosters wird mit wenigen Worten in die Hausgeschichte der Stifterfamilie eingeschoben.

142) Der Codex von Altomünster ist ein Sammelband, der vor 1200 geschrieben wurde. Die *Historia Welforum* nimmt die Bll. 70–83 ein; vgl. WIERUSZOWSKI (wie Anm. 132), S. 56–85.

143) Zur Handschriftenüberlieferung vgl. WEILAND, in: SS XXI, S. 454ff., und KÖNIG (wie Anm. 132), S. XXV u. XIIIff.

Die Mönche von Steingaden haben deutlich zu erkennen gegeben, daß die *Historia Welforum* eine offizielle Hausgeschichte war, wenigstens was das Urteil über Welf VI. anbelangte. Nachdem der Verfasser das Unglück von Barbarossas viertem Italienzug beschrieben hat, endet seine Geschichte mit dem Satz: »Auch die Gebeine unseres Welf [VII.] wurden feierlich überführt und in dem von seinem Vater gegründeten Kloster Steingaden beigesetzt.«

Man hat den Eindruck, als hätten die Mönche von Steingaden nur darauf gewartet, um auf das Porträt, das die Hausgeschichtsschreibung von Welf VI. geliefert hatte, einige Schatten zu setzen<sup>144</sup>). Ohne jede Zurückhaltung läßt sich der Steingadener Mönch über das ausschweifende Leben des im Kloster bestatteten Landesherrn, seine Leidenschaften für die Jagd, üppige Gelage und zweifelhafte Frauen aus. Die Mittel für das aufwendige Leben hatte Welf VI. aus dem Verkauf der italienischen Welfengüter an Barbarossa gezogen. Das Urteil über den Staufer lautet in Steingaden günstiger als in der Umgebung Welfs VI. Es heißt: »So kam Kaiser Friedrich, der in seiner überall bewährten klugen Voraussicht seinem Oheim mit Gold und Silber nach Kräften zufriedenzustellen suchte, in den Besitz der ihm nach Volksrecht übereigneten Herrschaft.« Der Steingadener Fortsetzer erstrebt offensichtlich ein gerechtes Urteil über Welf VI. Er räumt ein, daß der »Mann, dem das Glück nicht mit verbundenen, sondern mit offenen Augen gelächelt hat«, aus dem Erlös der verschleuderten Güter nicht nur sein ausschweifendes Leben bestritten, sondern auch den Armen reichlich gespendet hat. Am meisten aber habe er, den der Herr am Ende mit – der von ihm mannhafte ertragenen – Erblindung geschlagen habe, dem von ihm gegründeten Prämonstratenserstift Steingaden gegeben. In der Steingadener Fortsetzung wird, so möchte man sagen, die *Historia Welforum* zum guten Ende dem Tenor nach Stifterchronik, die den Stifter nach strengen Maßstäben beurteilt. Gerade das harte, aber wohl zutreffende Urteil des Steingadener Chorberrn über den Stifter scheint die Vermutung von König zu bestätigen, daß die *Historia Welforum* von einem Hofkaplan Welfs VI. geschrieben wurde. Trifft das zu, so hätten wir hier ein weiteres Beispiel, wie sich die geistlichen Hausgeschichtsschreiber, die nicht mehr einem Konvent angehören, sondern sich am Hofe des Stifters aufhalten, sich dessen Meinung zu eigen machen. Auf dem Hintergrund der Steingadener Fortsetzung darf man die *Historia Welforum* als die erste offiziöse Hausgeschichte eines deutschen Hochadelsgeschlechtes bezeichnen.

Für den relativ hohen Stand der Geschichtsschreibung bei den süddeutschen Welfen liegt uns in dem Welfen-Stammbaum, der der um 1185 entstandenen Weingartener Handschrift der *Historia Welforum* beigelegt ist, ein schönes und originelles Zeugnis vor<sup>145</sup>). Der Illuminator hat Brustbilder der Welfen von Welf I. bis Welf VII. gezeichnet. Meist sind Paare dargestellt. In Beischriften wird eine bedeutende Tat oder ein Lebensdatum

144) KÖNIG (wie Anm. 132), S. 68ff.

145) Wiedergabe bei KÖNIG (wie Anm. 132) im Anhang.

des Porträtierten vermerkt<sup>146)</sup>. Bei diesen knappen Angaben fällt auf, daß Verdienste um die Kirchen von Altdorf und Weingarten trotz der Kürze des verfügbaren Raumes verhältnismäßig ausführlich erwähnt werden. Der Stammbaum war, wenn er nicht überhaupt aus reinem graphischen Vergnügen gezeichnet wurde, vielleicht zur ersten flüchtigen Unterrichtung in der Geschichte der Gründerfamilie gedacht.

Wir lenken unsere Betrachtung von der Geschichtsschreibung der süddeutschen Welfen noch einmal auf die Historiographie des Herzogtums Braunschweig zurück. Es fiel auf, daß sich die braunschweigische Geschichtsschreibung stofflich im wesentlichen auf das Herzogtum Sachsen konzentriert, so wie die *Historia Welforum* Heinrich den Löwen praktisch ausklammert. Im Fragment der Braunschweiger Fürstenchronik erschien die Geschichte Heinrichs mit dem Goldenen Wagen gleichsam nur als Einschub. Auch die *Cronica ducum de Brunswick* erwähnt die süddeutschen Welfen, freilich nur kurz. Ein weiteres Zeugnis, daß bei aller Beschränkung des Blickes auf das Territorium ein gewisses Interesse für die Gesamtdynastie vorhanden war, stellt diejenige Fassung der Sächsischen Weltchronik dar, die auf Veranlassung des Welfenhauses wahrscheinlich von einem Mönch von St. Michael in Lüneburg abgefaßt wurde<sup>147)</sup>. Sie bietet in einem Anhang die Geschichte der Welfen vom Vater der Kaiserin Judith bis zu Heinrich dem Löwen. Als Quelle wurde vermutlich der *Annalista Saxo* benutzt.

Bei dem Hauskloster der Billunger, St. Michael in Lüneburg, müssen wir einen Augenblick verweilen. Wenn die von Weiland vorgenommene Lokalisierung der Bearbeitung der Sächsischen Weltchronik richtig ist, so muß in Lüneburg ebenfalls eine kleine Werkstatt welfischer Geschichtsschreibung bestanden haben. Dort ist zwischen 1229 und 1233 das *Chronicon s. Michaelis Luneburgensis*<sup>148)</sup> entstanden. Der Sammelband, der etwa zur gleichen Zeit wie die Chronik selbst geschrieben wurde, zeigt, welche enge Verbindung zwischen dem Hauskloster und der Geschichte der Stifterfamilie auch hier vorhanden war. Er enthält unter anderem rhythmische Epitaphien auf Bernhard I., Graf Lothar und Herzog Hermann I., ferner einen Nekrolog des Klosters, eine *Narratio de consecratione s. Michaelis*<sup>149)</sup>, eine Liste der Billunger und der neun ersten Äbte. Nach wenigen einführenden Sätzen über Kaiser Otto I. wendet sich der Verfasser der Gründung von St. Michael durch Hermann Billung zu. Im Zentrum des knappen, aber gleichmäßigen Berichtes stehen die Billunger. Die Reichsgeschichte wird berücksichtigt. Der Verfasser berichtet bei den meisten Mitgliedern des Billungischen Hauses, in welcher Lüneburger

146) Als Gemahl der Judith nennt die Umschrift Karl d. Kahlen. Dieser Irrtum kann weder aus der Historia stammen, die richtig Ludwig den Frommen nennt, noch aus der Genealogia, die irrig von einer Ehe Hildegirds mit Kaiser Ludwig dem Stammler redet.

147) WEILAND, in: Dt. Chr. II, S. 44 u. 274ff. W. vermutet, daß der *Annalista Saxo* und die *Historia Welforum* vielleicht aus derselben Quelle schöpften. Ob dies möglich war, wäre zu prüfen.

148) Hg. von L. WEILAND, in: SS XXIII, S. 391–397.

149) Als *Tituli Luneburgenses* von WEILAND, ebd., S. 397–399, abgedruckt.

Kirche – meist dem Michaelskloster – sie bestattet sind. Die Verbindung von Grablege und Hauschronistik ist also auch hier augenfällig. Übrigens wird auch der Tod des Abodritenherzogs Heinrich und seine Bestattung in St. Michael vom Verfasser registriert. Nach dem Aussterben der männlichen Linie der Billunger leitet der Chronist zur Geschichte der Welfen über, die bis zu Wilhelms Sohn Otto reicht. Die Bemerkung, daß Wilhelms Gemahlin Mechthild von Herzog Magnus Billung abstamme, zeigt, wie sehr die Erinnerung an die adlige Stifterfamilie im Kloster fortlebte.

Es ist sicher zutreffend bemerkt worden, daß die Chronik von St. Michael nur ein Auszug aus einer älteren Fassung sein kann, die vermutlich am Ende des 12. und Beginn des 13. Jahrhunderts geschrieben wurde. Daß wir es auch in den jüngeren Teilen noch mit einer starken Kontraktion des vorhandenen breiteren Materials zu tun haben, zeigt die Bemerkung über Kaiser Otto IV.: *Huius imperatoris virtutes et prelia et labores adhuc in memoria viventium habentur et in scriptis inveniuntur*. Ob diese Bemerkung vielleicht auf die vom Braunschweiger Reimchronisten benutzte, jetzt verlorene Geschichte Ottos IV. abzielt, läßt sich nicht entscheiden, ist aber nicht völlig unmöglich.

Überlieferungsgeschichtlich läßt sich von der Braunschweigischen Historiographie, deren Werkstatt offensichtlich im dortigen Blasiusstift zu suchen ist, eine Verbindung zu der Geschichtsschreibung der Mark *Brandenburg* im 13. Jahrhundert herstellen. Wir wissen, daß es eine *Chronica marchiae Brandenburgensis* gegeben hat. Der Prager Kanoniker Pulkawa berichtet, Kaiser Karl IV. habe ihm eine *Chronica marchiae Brandenburgensis*<sup>150)</sup> mitgebracht. Von diesem im ganzen verlorenen Werk hat Pulkawa einzelne Abschnitte bewahrt. Diese Partien finden sich, wie schon von Heinemann dargetan hat, als zweiter Teil der *Chronica principum Saxoniae* wieder, die in einer Goslarer Handschrift des 14. Jahrhunderts überliefert ist.

Die *Chronica principum Saxoniae*<sup>151)</sup>, die 1281 oder 1282 verfaßt wurde, handelt über die Billunger und Welfen nach rein genealogischen Gesichtspunkten. Den Herzögen aus dem Billungischen und dem Welfischen Hause hat der Verfasser teilweise Nummern beigefügt. Heinrich der Löwe rangiert als Nummer 9. Die dann folgenden Welfen läßt er – völlig korrekt – in seiner Zählung aus. Albrechts des Bären Sohn Bernhard erhält die Nummer 10. Mit Albrecht, dem 11. Herzog von Sachsen, endet die Zählung. Bei den Braunschweiger Welfen bricht die Chronik mit den Herzögen Albrecht und Johann ab.

Als Quellen für den ersten Teil der *Chronica principum Saxoniae* sind unter anderem verwendet worden: Helmold von Bosau, Fragmente der bei Heinrich von Herford überlieferten *Chronica Saxonum*<sup>152)</sup>, die *Chronica ducum Brunsvicensium*, zu der wörtliche

150) Vgl. dazu M. TREITER, Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Mark Brandenburg im MA, in: Wichmann-Jb. 1, 1930, S. 20f., und H.-D. KAHL, Slawen und Deutsche in der brandenburgischen Geschichte des 12. Jhs. (Mitteldt. Forschungen 30), 1964, S. 6 u. 581, Anm. 4.

151) Hg. von O. HOLDER-EGGER, in: SS XXV, S. 472–480.

152) Vgl. HOLDER-EGGER (wie Anm. 106), S. 177ff.

Übereinstimmungen bestehen. Bemerkenswert ist, daß auch die Chronik des Hausklosters der Billunger<sup>153</sup>, St. Michael in Lüneburg, herangezogen wurde. Der Verfasser versucht, Abschweifungen von der genealogischen Linie, die er sich gesteckt hat, möglichst zu vermeiden. Die Staufer verfolgt er bis Friedrich II. und sagt dann: *De quibus require in cronicis imperatorum*<sup>154</sup>. Man darf daraus wohl schließen, daß er außer Quellen zur sächsischen auch Quellen zur Reichsgeschichte zur Hand hatte.

Der Verfasser der *Chronica principum Saxoniae* geht sodann zur brandenburgischen Linie der Askanier über. Als genealogischen Anknüpfungspunkt hat er Eilika, die zweite Tochter des Herzogs Magnus, die mit dem Grafen Otto von Askanien Albrecht den Bären erzeugte. An dieser Stelle haben wir die Fragmente der *Chronica marchiae Brandenburgensis* erreicht. Man spürt recht deutlich, daß der Verfasser der *Chronica principum Saxoniae* von jetzt ab eine andere Quelle ausschreibt. Einteilungsprinzip der zugrunde liegenden verlorenen *Chronica marchiae Brandenburgensis* waren die einzelnen Markgrafen. Mit Albrecht dem Bären beginnt er sie bis zu Nummer 5 zu zählen. Der Verfasser der Brandenburgischen Chronik teilt über die Genealogie mancherlei zur Herrschaftsführung der Askanier mit, so zum Beispiel die Schenkung der Zauche durch Pribislaw-Heinrich an Albrecht den Bären und die Gründung des Klosters Lehnin. Man erfährt, daß der kinderlose Heinrich seinen Landesteil um Tangermünde und Stendal in ein Bistum umwandeln wollte und zunächst die St. Stephanskirche in Tangermünde gründete. Über die Gründung der Nikolaikirche in Stendal weiß der Verfasser gut Bescheid. Von Heinrich, dessen Frömmigkeit er mehrfach hervorhebt, sagt er: *Hic comes de Tangermunde potius quam marchio dicebatur*.

Was die Markgrafen Johann I. und Otto III. für den Landesausbau in der Mark getan haben, tritt dem Verfasser ins Bewußtsein: *Berlin, Struzeberch, Vrankenvorde, Novum Angermunde, Stolp, Livenwalde, Stargarde, Novum Brandenburch et alia loca plurima exstruxerunt, et sic deserta ad agros reducentes, bonis omnibus habundaverunt*<sup>155</sup>. Es kann aber keine Rede davon sein, daß der Verfasser der Chronik der Mark Brandenburg, der hier durch den Schreiber der *Chronica principum Saxoniae* zu uns spricht, systematisch über die Landesherrschaft der Askanier handeln würde. Von den Markgrafen Johann I. und Otto III. erwähnt er, daß sie Predigermönche, Minoriten und Zisterzienser in ihrem Gebiet ansetzten. Über die Ansiedlung von Dominikanern in Straußberg und Seehausen durch Otto III. läßt er sich genauer aus.

Wir haben noch nichts über den vermutlichen Entstehungsort der *Chronica principum Saxoniae* gesagt. Man hat ihn schwerlich in Goslar zu suchen, wo die einzige Handschrift liegt, sondern zweifellos in Braunschweig. Der Trierer Codex (s. S. 222), der überwiegend Braunschweiger Geschichtswerke enthält, hat auch eine erweiterte Fassung der *Chronica*

153) SS XXIII, S. 394–397.

154) SS XXV, S. 475.

155) Ebd., S. 478.

*principum Saxoniae* bewahrt, sie sogenannte *Chronica principum Saxoniae ampliata*<sup>156)</sup>. Die Gliederung des Stoffes nach Herzögen und Markgrafen ist hier noch genauer durchgeführt als in der ersten Fassung. Er trennt in eine *Genealogia ducum Saxoniae*, die bis zum Dux XI (Albrecht) zählt. Daran schließt er die *Genealogia illustrium marchionum de Brandeburch* bis zum 7. Markgrafen, Otto III., an.

Die Nachrichten über die Regierung des Markgrafen Otto III. sind um einen beträchtlichen Zusatz vermehrt. Relativ gute Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg ist auch in dem brandenburgischen Anteil (also der Märkischen Chronik) der *Chronica principum Saxoniae ampliata* festzustellen. Der Verfasser weiß Einzelheiten über das Dominikanerkloster Seehausen, wo er eine Alt- und eine Neustadt unterscheidet, sich also gut auskennt. Die Umstände, die Markgraf Otto III. veranlaßten, bei den Dominikanern von Seehausen einzutreten, sind ihm vertraut.

An die verlorene Chronik der Markgrafen von Brandenburg können wir gleich einen Hinweis auf eine Genealogie der Markgrafen von Brandenburg<sup>157)</sup> aus askanischem Hause anfügen, die in einem Gießener Codex des 15. Jahrhunderts erhalten ist. Sie beginnt mit Albrecht dem Bären und verzweigt sich über die Markgrafen von Meißen bis zu Meinhard von Görz. Man mag zweifeln, ob diese Genealogie, die eine willkürliche Auswahl unter den Mitgliedern trifft, die genannt werden könnten, im 13. Jahrhundert, über das sie nicht hinausreicht, entstanden ist oder ob es sich vielleicht nur um eine spätere Zusammenstellung handelt. Mit einem gewissen Recht könnte man dagegen anführen, daß der gleiche Gießener Codex eine Genealogie der Grafen von Zollern enthält, die mit Burchard von Zollern einsetzt und ebenfalls nicht über das 13. Jahrhundert hinausreicht. Die Genealogie der Zollern hat der Forschung einige neue Kenntnisse vermittelt. Wahrscheinlich handelt es sich bei den Genealogien der Askanier und der Zollern wirklich um ältere Zusammenstellungen.

Wir tragen nun die Chronik des Klosters *Hillersleben* (nw. Magdeburg)<sup>157a)</sup> nach, die im ersten Teil unserer Abhandlung ihren Platz hätte finden müssen. Die Geschichte dieser geistlichen Stiftung, deren Konvente mehrfach wechselten, setzt wohl um 965 ein. Die Slaweneinfälle in das linkselbische Gebiet am Ende des 10. Jahrhunderts unterbrachen eine kontinuierliche Entwicklung. Erst 1022 wird die Überlieferung deutlicher. Bischof Herrand von Halberstadt übergab 1096 Hillersleben an Benediktiner aus dem Kloster Ilsenburg, dem der bedeutende Reformator einst selbst angehört hatte. Vogt von Hillersleben war

156) Hg. von O. HOLDER-EGGER, in: SS XXX 1, S. 27–34.

157) Die Genealogien der Grafen von Anhalt und der Grafen von Zollern sind unter dem Titel *Genealogiae comitum et marchionum saec. XII. et XIII.*, hg. von G. WAITZ, in: SS XXIV, S. 77f.

157a) Vgl. dazu die grundlegende Untersuchung von H. BEUMANN, *Zur Frühgeschichte des Klosters Hillersleben*, in: Sachsen u. Anhalt 14, 1938, S. 113–130, mit kritischem Abdruck der Chronik; über die Grafen von Hillersleben vgl. H. K. SCHULZE, *Adelsherrschaft und Landesherrschaft* (= Mitteldt. Forschungen 29), 1963, S. 28ff.

in dem genannten Jahre der Graf Milo von Ammensleben, ein Mitglied jener Adelsfamilie, die sich später nach Hillersleben nannte. Die Verfassung des Klosters Hillersleben weist die typischen Kennzeichen der Reformklöster des 11. Jahrhunderts auf: Übertragung an Rom, Erbvogtei in männlicher Linie, freie Vogtwahl beim Erlöschen des Mannesstammes, Erbbegräbnis der Nachkommen der Stifterin in der Kirche, keine Einflußnahme des Vogtes auf die Abtwahl.

Als 1154 die Grafen von Hillersleben in männlicher Linie ausstarben, erhoben sich langdauernde Streitigkeiten zwischen den Erben um die Vogtei. Die Einzelheiten dieser Auseinandersetzungen, die sich über hundert Jahre hinstreckten, sind für uns ohne Belang. Die Kämpfe endeten damit, daß 1272 der Bischof von Halberstadt die Vogtei von den Grafen von Regenstein ablöste. Diese Verwicklungen zeigen, wie hartnäckig auch in dieser Zeit Eigenkirchenrechte zwar noch beansprucht wurden, aber doch nicht mehr behauptet werden konnten. Für uns ist von Interesse, daß die aufgezeigten Verhältnisse noch einmal eine Chronik – H. Beumann bezeichnet das *Opusculum* als Denkschrift – hervorgebracht haben, die typische Merkmale der Stifterchroniken der Reformzeit zeigt. Der Chronist, wahrscheinlich Abt Berthold, hat in seine Schrift die Gründungsurkunde von 1096 bereits aus verfälschter Vorlage eingearbeitet, er hat weitere, teils noch erhaltene, teils verlorene Urkunden benutzt und die Vogtei zum Schwerpunkt seiner Darstellung gemacht. Die Chronik schließt mit einer kleinen Genealogie der Grafen von Hillersleben. Sie sollte zeigen, »daß die Gründerfamilie nicht nur das Wahlrecht des Klosters übergegangen hatte, sondern auch die Erbbestimmung, indem ihre Mitglieder beim ständigen Fehlen männlicher Nachkommen immer erneut in weiblicher Erbfolge die Vogtei erwarben«. Der Kampf um die Freiheit von der Laienvogtei ruft hier, so ist nochmals zu betonen, verspätet eine gefälschte Gründungsurkunde, eine tendenziöse Chronik und eine Stiftergenealogie hervor, die gegen die Stifter bzw. Vögte selbst zielt. Das Fiasko, das die Erben der Stifterfamilie erleiden, hat seinen Grund darin, daß sie, die sie nicht zur Landesherrschaft aufgestiegen sind, dem geistlichen Eigenkirchenherrn, dem Bischof von Halberstadt, unterlegen sind.

Hat man die Chronik von Hillersleben nach Umfang und Inhalt etwa in die Nähe der Gründungsgeschichten von Reinhausen und Ilfeld zu stellen, so gehört das *Lippiflorium* des Magisters Justin<sup>157b)</sup> wieder zur Gruppe der selbständigen Hausgeschichten, die nicht in Verbindung mit einer Kirche entstanden sind. Dabei tut es nichts zur Sache, daß Bernhard II. zur Lippe († 1223/25), der im Mittelpunkt der Darstellung steht, später Abt von Dünamünde und Bischof von Riga war. Der Verfasser dieser aus 505 Distichen bestehenden Adelsbiographie war offenbar in Lippstadt beheimatet; der Magister, der zwischen 1257 und

157b) Des Magisters Justinus Lippiflorium. Nebst Erörterungen und Regesten zur Geschichte Bernhard II. v. d. Lippe, des Abts von Dünamünde und Bischofs der Selonon, hg. von Ed. WINKELMANN, 1868; Das Lippiflorium. Lateinisch und deutsch nebst Erläuterungen von H. Althof, 1900. Vgl. dazu ferner P. SCHEFFER-BOICHORST, Herr Bernhard v. d. Lippe als Ritter, Mönch und Bischof, in: Ztschr. f. vaterl. Gesch. 29, 1871, 2. Abt., S. 107ff.

1264 geschrieben haben dürfte, erinnert in der Art, wie er mit antiker Gelehrsamkeit brilliert, an Lambert von Ardres. Der Vergleich bietet sich trotz des Unterschiedes in der schriftstellerischen Form auch von dem Gegenstand an, der auch bei Justinus im Mittelpunkt steht und Lambert fesselte: die Beschreibung der Gründung einer Stadt, hier Lippstadt<sup>157c</sup>). Über die Zeit Bernhards II. im Baltikum kann Justinus nur unbestimmte Angaben machen. In erster Linie drängt sich ihm die planmäßige Gründung einer Stadt, nicht etwa eine ritterliche Fahrt des Grafen, auf. Stadtgründung durch einen kleinen Territorialherrn, also eine entscheidende Tat zum Aufbau einer geordneten Landesherrschaft, die Begründung einer bürgerlichen Siedlung ist für Justinus das Ereignis, auf dessen Darstellung man Distichen verwenden kann. Leider ist die Tatsache, daß Justinus noch andere, verlorene Gedichte geschrieben hat, das einzige, was wir über ihn wissen. So muß die Antwort auf die Frage, ob wir es bei Justinus, der zweifellos studiert hat, mit einem Schulmeister oder einem Mann aus dem Gefolge des Grafen, nämlich den Gelehrten des Grafen Arnold von Guines, zu tun haben, unbeantwortet bleiben. Es bleibt erstaunlich, daß die Grafen zur Lippe dem Beispiel der großen Landesherrn folgen und Städte gründen und in einer dieser Städte sich bereits ein gebildeter Mann findet, der sich gerade davon zu Versen inspirieren läßt. Wir haben somit hier die drei Momente: Adel–Stadt–stadtgessener Magister und nicht Adel–Burg–Mönch.

Auch über die Anfänge der Herren von *Weida* besitzen wir eine Aufzeichnung<sup>158</sup>), die aus zwei, ihrem Ursprung nach offenbar nicht zusammengehörigen Teilen besteht.

Es handelt sich erstens um die Gründungslegende des Prämonstratenserstiftes Mildenfurt, das 1193 von Heinrich II. von Weida gestiftet worden war<sup>159</sup>). Die Legende besitzt für die Geschichte der Herren von Weida nur geringen Wert. Eingangs wird gesagt, man habe es mit dem Bericht zu tun, den der Stifter von Mildenfurt einst zu dauerndem Gedächtnis aufgezeichnet und dem Prior Perchtold von St. Marien in Magdeburg übergeben habe. Der Bericht erzählt die wunderbaren Umstände und Erscheinungen, die Heinrich II. von Weida auf einem Reichstag in Magdeburg, den Kaiser Heinrich VI. abhielt, zur Stiftung von Mildenfurt veranlaßt haben.

An diese Gründungslegende schließt sich die Gründungsgeschichte der Kirche in Veitsberg bei Weida an, die wesentlich älter ist als Mildenfurt. Die *Fundacio parrochie s. Viti*

157c) Auch in diesem Falle spielt die Zuverlässigkeit der Darstellung keine entscheidende Rolle. Die neuere Forschung hat nachgewiesen, daß Lippstadt keine völlige Neugründung war, wie es Justinus darstellt, sondern Siedlungsvorstufen hatte; vgl. H. ROTHERT, Der Hermelingshof. Die Urzelle von Lippstadt, und E. KITTEL, Zur Gründung der lippischen Städte, beide in: Mitt. aus der lippischen Gesch. u. Landeskd. 20, 1951, S. 5–8 u. 9ff.

158) B. SCHMIDT, Arnold von Quedlinburg und die ältesten Nachrichten zur Geschichte des Reußischen Hauses, in: Ztschr. d. Ver. f. Thür. Gesch. u. Altertumskd. NF 3, 1883, S. 401–499; Druck der Fundacio auf S. 468ff.

159) R. DIEZEL, Das Prämonstratenserklöster Mildenfurt bei Weida (Thür.), 1937.

ist nur das Stichwort, das dem Verfasser, dem Protonotar Arnold von Quedlinburg, die Möglichkeit gibt, die Geschichte der Gründerfamilie zu erzählen. Die Herkunft des Autors verdient Beachtung. Bekanntlich besaßen die Herren von Weida vom Stift Quedlinburg, das von Otto III. 999 mit der *provincia Gera* begabt worden war, Rechte in Gera zu Lehen. Es ist also in diesem Falle der Protonotar der Lehensherrin des Geschlechtes zum Verfasser der Stiftergeschichte geworden. Berthold Schmidt hat sich bemüht, aus der *Fundacio s. Viti*, in der Zutreffendes und Irrtümer durcheinandergehen, die quellenkritisch tragfähigen Bestandteile auszusondern<sup>160</sup>. Wenn dieser Versuch hinsichtlich der einzelnen Personen auch weitgehend als gescheitert betrachtet werden muß, so enthält die Aufzeichnung doch Angaben, die in ihren Grundzügen zutreffen müssen, weil sie sich im wesentlichen mit anderen Quellen decken. Richtig ist offensichtlich die Tendenz Arnolds, die Weidaer aus dem südlichen Harzgebiet herzuleiten. Urkundlich sind sie uns immerhin im Raum Mühlhausen bezeugt. Arnold weiß, daß einer des Geschlechtes, Erkenbert, im Auftrage des Kaisers an die Elster gekommen sei und das Land als kaiserliches Lehen erhalten habe. In den Grundzügen sind diese und andere Mitteilungen zutreffend, in genealogischen Einzelheiten verworren. Der Bericht reicht dann bis zur Gründung von Mildenfurt. Stifterchronik und Legende werden also säuberlich geschieden. Der historische Bericht beschränkt sich nicht auf die Aufzählung genealogischer Zusammenhänge, sondern bringt auch Tatsachen aus der Herrschaftsgeschichte der Weidaer wie die Verlegung der Burg und Siedlung von Veitsberg nach Weida auf das rechte Elsterufer. Wie bei Lambert von Ardres findet man auch hier einen Erklärungsversuch des Vogttitels der Weidaer, der freilich simpler ausfällt als bei dem Pfarrer von Ardres: *Hic propter magnam strenuitatem seu animositatem et prudentiam suam, per quam videbatur imperatoribus et regibus, principibus et nobilibus multum placere, probus advocatus fuit appellatus*. Die ganze Geschichte scheint sich in erster Linie auf mündliche Überlieferung zu gründen. Auffällig ist, daß Arnold bei den meisten der genannten Personen sagt, an welcher Stelle der Kirche in Veitsberg ihr Grab liegt. So schient es, daß die Gräber der Stifterfamilie der Ausgangspunkt der Geschichtserzählung sind. Arnold von Quedlinburg mag in seinem Wert für die Frühgeschichte der Herren von Weida in den Details noch zu zweifelhaft sein, als Typ ist seine Aufzeichnung doch bemerkenswert. Wir besitzen damit ein weiteres Beispiel für die Verbindung von Kirchenstiftung, Stiftergrab und Stifterchronik. Die Gründung der Kirche liefert für den Verfasser nur noch das Stichwort, um die Geschichte der Stifterfamilie, so wie er sie weiß, erzählen zu können. Insofern handelt es sich dem Typ nach um eine Stifterchronik im besten Sinne.

Das Reformkloster ist der Raum und das Totengedächtnis der Anlaß, der zur Entstehung der *Genealogia Zaringorum* geführt hat. Diese sehr kurze Hausgeschichte der Zäh-

160) Dies ist in der Anm. 158 zitierten Abhandlung geschehen, ferner in: B. SCHMIDT, Geschichte des Reußenlandes, 1923, S. 25ff. Über die Frühgeschichte von Veitsberg vgl. W. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens I, 1962 (Mitteldt. Forschungen 27, 1), S. 181f. u. 325.

ringer ist in einem Codex des 15. Jahrhunderts, der in St. Peter im Schwarzwald entstand, geschrieben worden. Das Kloster, 1095 gegründet und von Hirsau aus besetzt, besaß durch eine Bulle Urbans II. alle Freiheiten der Reformklöster. Über die Gründung handelt Bernold von St. Blasien. Die Genealogie der Stifterfamilie reicht bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Sie wurde vermutlich am Beginn des 13. Jahrhunderts niedergeschrieben<sup>160a)</sup>. Das Totengedächtnis wird als bestimmendes Moment dieser Genealogie in doppelter Hinsicht erkennbar. Einmal wird für die in der Genealogie erwähnten Persönlichkeiten die Grablage, die sich, bis auf einen Fall, in St. Peter befand, näher beschrieben. Zweitens deutet der Überlieferungszusammenhang, in dem die Genealogie auf uns gekommen ist, auf das Totengedächtnis als Anregung für die Aufzeichnung hin, denn die Handschrift enthält neben weiteren Notizen zur Geschichte des Klosters einen Nekrolog und eine Liste der Gründerfamilie ohne Hinweise auf die verwandtschaftlichen Beziehungen und ohne Todestage.

Einen Auszug aus dieser Genealogie hat später das Kloster Tennenbach in ein Urbar übernommen und um einige Glieder aus der Familie der Grafen von Freiburg, also die weibliche Nachfolge der Zähringer, vermehrt. Wir haben somit hier einmal den Fall, daß die Historiographie, wenn wir den Ausdruck verwenden dürfen, überlieferungsmäßig den genealogischen Verzweigungen folgt; denn Tennenbach gehörte den Grafen von Freiburg.

Wir lenken abschließend den Blick auf die Genealogien bayerisch-österreichischer Geschlechter. Als Vögte von Niederaltaich sind uns bereits die Grafen von Bogen in der Chronik dieses Klosters begegnet. Über diese Familie ist außerdem eine bis ins 12. Jahrhundert reichende Genealogie erhalten geblieben. Wo sie aufgezeichnet wurde, wissen wir nicht.

Im 13. Jahrhundert spätestens ist die Genealogie der Grafen von Bogen und Burggrafen von Leuchtenburg aufgestellt worden, die bis ins 12. Jahrhundert reicht<sup>161)</sup>.

Der Typ der Stifterchronik in nuce begegnet uns bei den Grafen von *Formbach*. Es handelt sich um eine Genealogie, die bezeichnenderweise mit folgenden Worten beginnt: *Hec est genealogia fundatorum nostrorum*. Sie reicht bis zu Hadwig, der Mutter Kaiser Lothars, und ist sowohl für die Geschichte des bayerischen als auch des sächsischen Adels wichtig.

Nicht die genealogischen Beziehungen, sondern das Amt der Herzöge von *Bayern* bildet die Leitlinie einer Zusammenstellung, die man im 13. Jahrhundert in Niederaltaich anfertigte. Bei Herzog Odilo (III.) vermerkte man: *Fundator noster*<sup>162)</sup>. Für die Herzöge von Österreich, die Markgrafen von Steyr und die Herzöge von Kärnten aus dem Hause Span-

160a) Genealogia Zaringorum, hg. von G. WAITZ, in: SS XIII, S. 735–737. F. L. BAUMANN, Geschichtliches aus Sanct Peter. 13. bis 18. Jahrhundert, in: Freiburger Diözesanarchiv 14, 1881, S. 65ff., weist nach, daß die Genealogie 1191/1206 aufgezeichnet wurde. Der damals regierende Abt Berthold I. von St. Peter legte den Rotulus Sanpetrinus an. St. Peter verfügte also über schriftliche Aufzeichnungen, wie wir sie immer wieder als besonders charakteristisch für Eigenklöster herausstellen konnten.

161) Die Genealogien der Grafen von Bogen und der Grafen von Formbach sind unter dem Titel *Notae genealogicae Bavaricae* hg. von G. WAITZ, in: SS XXIV, S. 76f.

162) *Series ducum Bavariae*, hg. von W. WATTENBACH, in: SS XXIV, S. 73.

heim sind Genealogien auf uns gekommen<sup>163</sup>). Die *Genealogia marchionum Austrie*<sup>164</sup>) ist nach Wattenbach 1181 bis 1192 in Kärnten aufgezeichnet worden. Von dieser Genealogie existieren zwei deutsche Fassungen bereits aus dem 13. Jahrhundert<sup>165</sup>). Die *Genealogia marchionum de Stire*<sup>166</sup>) reicht bis zu Ottokar VI., also etwa bis 1192. Die *Genealogie Spanheimensium*<sup>167</sup>) findet sich in einem Traditionsbuch des Hausklosters der Spanheimer, St. Paul. Das Traditionsbuch wurde vom Abt Ulrich (1192–1222) angelegt.

## V.

Wir haben eine beträchtliche Zahl von Werken der hochmittelalterlichen Geschichtsschreibung gemustert und unter dem Sammelbegriff »Stifterchroniken« zusammengefaßt. In den üblichen Handbüchern werden die behandelten Werke als Annalen, Dynasten- oder Fürstengeschichten, Biographien oder Hagiographien klassifiziert<sup>168</sup>), das heißt, sie werden überwiegend nach inhaltlichen Gesichtspunkten eingeteilt.

Der von uns vorgenommenen Ordnung liegt ebenfalls ein inhaltlicher Aspekt zugrunde, der sich auf eine verfassungsgeschichtliche Einsicht stützt, eben die, daß der nichtkönigliche Adel – um es ganz weit zu fassen – im Bau des mittelalterlichen Staates spätestens seit dem 11. Jahrhundert eine in den erzählenden Quellen immer deutlicher werdende Rolle spielt. Es war uns darum zu tun aufzuzeigen, wie der Adel im Zusammenhang mit politischen, verfassungsrechtlichen, sozialen, kirchlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Wandlungen zum Gegenstand der Geschichtsschreibung wird und sich dieses Objekt zu einem eigenen historiographischen Genus verselbständigt. Das heißt, wir wollten zeigen, wie es zur Bildung von sogenannten »Fürsten- und Dynastengeschichten« kommt. Selbstverständlich geben wir uns keiner Täuschung hin, daß es ein in mancher Hinsicht anfechtbares Unterfangen bedeutet<sup>169</sup>), historiographische Zeugnisse unter einem inhaltlichen Gesichtspunkt zu betrachten oder zu ordnen, eine Art Literaturgeschichte eines verfassungsgeschichtlichen Phänomens zu versuchen, ohne jedoch eine bloße »Quellenkunde zur Geschichte des hochmittelalterlichen Adels und der Landesherrschaft« zu geben. Ausgelöst wurde dieser Versuch durch die Auffassung, daß man einmal nicht in der üblichen eklektischen Methode un-

163) Zum folgenden vgl. A. LHOTSKY, Quellenkunde zur mittelalterl. Geschichte Österreichs, 1963, S. 235ff.

164) Hg. von W. WATTENBACH, in: SS IX, S. 609f.

165) Hg. von Ph. STRAUCH, in: Dt. Chr. III, S. 544ff.

166) *Genealogia marchionum de Stire*, hg. von W. WATTENBACH, in: SS XXIV, S. 72.

167) Hg. in SS XV, S. 1058ff.

168) Vgl. MANITIUS (wie Anm. 6), S. 320ff.

169) Man wird insbesondere über die getroffene Auswahl verschiedener Meinungen sein können. So wäre zu erwägen, ob man nicht Helmold von Bosau hier hätte mitbehandeln sollen. Durch ein Versehen wurde Jansen Enikels Fürstenbuch nicht berücksichtigt.

serer Forschung das Phänomen der »Landesherrschaft« untersuchen und aus Tausenden von Überlieferungspartikeln ein Bild einer solchen Landesherrschaft zeichnen solle, sondern daß man feststellen solle, wo den Geschichtsschreibern der Zeit diese verfassungs- und sozialgeschichtliche Erscheinung so wichtig wird, daß sie über sie zu schreiben beginnen. Wir sind also nicht von der Literaturgeschichte, wie K. Hauck<sup>169a)</sup>, sondern von der Verfassungsgeschichte her auf das Problem der Adelsgeschichtsschreibung gestoßen; dies müssen wir betonen.

Früheste Ansätze zu der Entwicklung der Adelherrschaft, die auf eine Landesherrschaft hintendiert, fanden wir in der komplexen Aufzeichnung adliger Personengruppen, wie sie in den flandrischen Genealogien entgegentreten. Dieses Bewußtwerden einer adeligen Familie ist zweifellos im Zusammenhang mit der Auflösung des karolingischen Reiches und dem gleichzeitig steigenden Einfluß des hohen Adels auf Politik und Verfassung des Reiches zu sehen<sup>170)</sup>.

Mit dem Prozeß der Auflösung des Reiches geht zeitlich eine kirchliche Reform einher, die am Beginn des 9. Jahrhunderts auf das ganze Reich ausgerichtet war<sup>171)</sup>. Die Kämpfe zwischen Königtum und Adel des westfränkischen Reiches seit der zweiten Hälfte, insbesondere seit dem Ausgang des 9. und am Beginn des 10. Jahrhunderts, hatten die Kirchen sehr in Mitleidenschaft gezogen. Es beruhte gewiß nicht auf einer historischen Zwangsläufigkeit, kann aber auch nicht verwundern, wenn sich der führende Geist der lothringischen Reform, Gerhard von Brogne, mit einem der einflußreichsten adeligen Herren, dem Grafen von Flandern, verbindet und man dieses Schützers der alten Reichsklöster und seiner Familie in ersten genealogisch-geschichtlichen Notizen besonders gedenkt. Das waren die frühesten Ansätze zu einer solchen Adels- oder Dynastengeschichte. Die Grafen von Flandern waren an den Kämpfen, die das werdende Frankreich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts erschütterten, nur in geringem Maße beteiligt. Eine relativ gleichmäßige wirtschaftliche Entwicklung<sup>172)</sup> war zumindest eine günstige Voraussetzung für eine weitere Entfaltung der Historiographie.

169a) K. HAUCK, *Mittellateinische Literatur*, in: *Deutsche Philologie im Aufriß II*, 2. Aufl. 1960, Sp. 2608f., weist auf die verlorene »Vita des Markgrafen Hermann« von Baden aus der Feder des Udalrich von Zell hin und bemerkt bei dieser Gelegenheit: »Sie muß zu den Denkmälern gehört haben, die uns den Zusammenhang zwischen eigenständigem Hochadel und der Reformkirche bzw. dann im 12. Jh. mit den neuen Orden remonstrieren. Eine Untersuchung dieser Denkmälergruppe, bestimmt von der Frage nach der wachsenden Anteilnahme der Dynastien an der literarischen Kultur, wäre erwünscht.«

170) Vgl. P. CLASSEN, *Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches*, in: *HZ* 196, 1963, S. 1–35.

171) K. HALLINGER, *Gorze-Kluny I* (= *Studia Anselmiana* 23), 1950, S. 55, sagt, daß die lothringischen Adelsfamilien die Reform geradezu als ihre Familienangelegenheit betrachteten.

172) PIRENNE, *Les villes et les institutions urbaines* (wie Anm. 4), S. 357: »Ainsi, le commerce et l'industrie ... s'unirent pour donner à la région flamande, dès le X<sup>e</sup> siècle, une activité économique qui ne devait plus cesser de se développer.«

Im Reich tritt der Adel im Vergleich zu Flandern gewissermaßen mit einer Phasenverzögerung in den Lichtkegel der Geschichtsschreibung. Erst als seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Untervasallen in großer Zahl in oder bei ihren Stammburgen Hausklöster gründen und man in diesen die Geschichte dieser Gründungen zu schreiben beginnt, wird auch die Familie des Gründers berücksichtigt. Ihr Ziel, den Adel rechtlich aus den Klöstern herauszuhalten, indem man seine Vogteirechte in Urkunden schriftlich niederlegte, hat die Reform nicht erreicht. Auch in der Geschichtsschreibung zeigt sich die Verkehrung von Erstrebtem und wirklich Erreichtem. Der Stifter und seine Familie nehmen in den Klosterchroniken breiten Raum ein. Sie werden nicht negiert, wie man erwarten sollte. Am Faktenanteil dieser Chroniken könnte man bereits ablesen, daß die Reform nicht so gelaufen ist, wie es ihre Wortführer beabsichtigt hatten. So spiegeln sich in dem Heraufkommen einer inhaltlich neuen Quellengattung die Wandlungen auf politischem, sozialem und rechtlichem Gebiet, die das Reich im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert durchgemacht hat.

Da die Kirchen das Bestreben hatten, sich durch Rechtstitel gegen Übergriffe der weltlichen Gewalt, vornehmlich ihrer erblichen Gründervögte, zu schützen, nahmen die Chronisten diese und andere Urkunden in ihre Geschichtswerke auf. So zeichnet sich in den Stifterchroniken der Prozeß der Verrechtlichung der Kirche historiographisch ab.

Die Kirchen, vor allem die Klöster, sind nicht allein über den Weg der Vogtei in ein enges Verhältnis zu den edelfreien Geschlechtern getreten. Eine Verbindung kam auch dadurch zustande, daß die Kirche den Adel benötigte, um den dinglichen Frieden, die Sicherheit vor Gewalt, durchzusetzen. Schutz konnte dem Bauern nur der Adel vermittels einer ausgebildeten Gerichtsbarkeit gewähren. Die Ausbreitung des Rechtes blieb nicht auf die Kirchen zu deren Rechtssicherheit beschränkt, sondern des geschriebenen Rechtes, der Urkunde, bedienten sich auch die adligen Herren. Sie entnahmen Schreiber den von ihnen gestifteten Klöstern und Kirchen.

Es kam hinzu, daß der hohe Adel vermöge der Hilfe, die ihm ein Gregor VII. gegen den König gewährt hatte, im Reiche auch politisch stärker hervortrat. Die Kirche sanktionierte den Widerstand gegen einen König, der ihren Vorstellungen und Forderungen nicht entsprach. Die politische und rechtliche Aufwertung des Adels im Verfassungsgefüge des Reiches mußte sich auch historiographisch niederschlagen. Nichts ist selbstverständlicher, als daß derjenige, der von sich reden macht, nun nicht mehr nur besungen, sondern in dieser Zeit, die im Recht gelernt hat, sich ans Wort zu halten, auch beschrieben wird und in die Spalten der Chroniken dringt<sup>173)</sup>.

173) Man muß unsere Fragestellung auch in Verbindung mit dem Wechsel von »Liedzeit« und »Schreibzeit« sehen, von dem K. Hauck gehandelt hat; vgl. K. HAUCK, Heldendichtung und Heldensage als Geschichtsbewußtsein, in: Festschrift für Otto Brunner, 1963, S. 118–169, bes. S. 123ff. – Über die verschiedene Wahrheit von gesungenen Chansons und geschriebenem bzw. gelesenen Roman vgl. H. R. JAUSS, Epos und Roman, eine vergleichende Betrachtung an Texten des 12. Jhs. (Fierabras – Bel Inconnu), in: Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft 31, 1962, S. 76–92.

Die Verbindung von Klerus und Aristokratie zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Lande<sup>174</sup>) hat die nötige Sicherheit gewährt, damit sich ländliche Siedlung und Wirtschaft, vornehmlich aber das Städtewesen entfalten konnten. Es ist kein Zufall, daß in den Gebieten Frankreichs, die von Adelsfehden besonders heftig erschüttert wurden, zahlreiche Gottesfrieden geschlossen wurden<sup>175</sup>). Es ist aber auch einzusehen, daß der Gedanke der beschworenen Pax in Flandern und im Maasgebiet deshalb aufgegriffen wurde, weil er vorhandene Ordnungen festigen konnte. Ihre besondere Ausprägung fand die rechtlich fixierte Friedensidee in den Bürgergemeinden der Städte Flanderns und des Maasgebietes<sup>176</sup>). Landesherrn und Bürgergemeinden mußten an solcher Rechtssicherung wechselseitiges Interesse haben. Beginnend mit Huy 1066<sup>177</sup>), haben die Städte dieses Gebietes von der zweiten Hälfte des 11. bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts grundlegende Privilegien erhalten, durch die sie eine beispielhafte Freiheit und Rechtssicherheit gewannen. Voran stand Flandern mit den verschiedenen Verleihungen für Valenciennes, St. Omer und Ypern. Mit dem Verlangen nach Rechtssicherheit ging eine breitere Beherrschung des Rechtsstoffes einher. Man mußte, wenn nicht mehr das Schwert zur Verteidigung des Daseins, so das Wort beherrschen, um vor Gericht das Recht friedlich zu erfechten. Galbert von Brügge konnte deshalb diese Fähigkeit der Bürger seiner Stadt besonders loben<sup>178</sup>). Jedermann mußte darauf bedacht sein, mit rationalem Kalkül den Wohlstand zu wahren und zu vergrößern. Wo das Recht herrscht, waltet sachlich kühle Umsicht.

Es wäre aber verfehlt, wollte man die Zeichen eines rationalen Handelns und Verhaltens, wie sie in der territorialen Geschichtsschreibung Flanderns, Brabants und des Hennegaus sichtbar werden, nur aus rechtlichen und damit in Wechselbeziehung stehenden wirtschaftlichen Verhältnissen erklären. Verschiedene Impulse verhelfen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts der kritischen Ratio zur Herrschaft<sup>179</sup>). Die Kreuzzüge erweitern das Weltbild großer Menschenmassen schlagartig, leiten die Begegnung mit neuem Wissensstoff ein, aber die Evolution der Ratio erfolgt auch ganz spontan. Lanfranc prägt den Satz: *Rationibus omnia velle comprehendere relictis sacris auctoritatibus*.

Unter solchen Devisen entfalteten sich Theologie, Kanonistik, römisches Recht, Philosophie und die Artes an den Hohen Schulen Frankreichs und Englands<sup>180</sup>). Man wird die wirtschaftlichen und rechtlichen Vorzüge Flanderns und der angrenzenden Herr-

174) K. BOSL, in: B. GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte I, 8. Aufl. 1954, S. 637.

175) HOFFMANN (wie Anm. 27), S. 24ff.

176) E. ENNEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt, 1953, S. 212ff. – In Frankreich gehen die urkundlichen Zeugnisse über Märkte im 10. und 11. Jh. zurück. Die Ursache liegt offenbar in der allgemeinen Rechtsunsicherheit; vgl. T. ENDEMANN, Markturkunde und Markt in Frankreich und Burgund vom 9.–11. Jh., 1964, S. 211f.

177) A. JORIS, La Ville de Huy au Moyen Âge, 1959, S. 110ff.

178) Vgl. S. 192.

179) D. KNOWLES, The Evolution of Medieval Thought, 1962, S. 93ff.

180) J. DE GHELLINCK, L'essor de la littérature Latine au XII<sup>e</sup> siècle, 2. Aufl. 1954.

schaften und die Wirkungen, die von Bec, Chartres, Paris oder Canterbury ausgingen, berücksichtigen müssen, um die eigentümlich modernen Züge der flandrischen Geschichtsschreibung des 12. Jahrhunderts erklären zu können. P. Classen<sup>181)</sup> hat darauf hingewiesen, daß die Entstehung der mittelalterlichen Universitäten wohl einerseits auf ein geistiges Bedürfnis zurückzuführen ist, andererseits wurden sie nötig, weil man anders auch als Laie nicht mehr durch die Welt kam. Königtum und Adel nicht minder als Bürger mußten der Kirche in dem von ihr eingeleiteten Prozeß der Verrechtlichung folgen. Wer regierte oder verwaltete, mußte etwas vom Recht verstehen. Der Kanzler eines Königs mußte ein gebildeter Mann sein, wollte er sich gegen die Kanonisten der Kurie in politischen Auseinandersetzungen behaupten. Es gehörte dazu, daß man kritisch denken lernte, wenn man sich in der Welt, die rechtlich zunehmend komplizierter wurde, durchsetzen wollte.

Von Rainald von Dassel und Thomas Becket wissen wir, daß sie in Paris studiert haben; über die Ausbildung des gräfllich hennegauischen Kanzlers Gislebert von Mons besitzen wir keine Nachrichten. Er hat uns aber mehr und eindrucksvolle direkte Zeugnisse seines geschliffenen Verstandes hinterlassen als der Kanzler Friedrich Barbarossas. Man kann sich eigentlich schwer vorstellen, daß die juristische Durchdringung seines historischen Denkens nur auf naiver Begabung beruht und nicht das geistige Exerzitium einer Universität nötig gehabt haben soll. Aus jedem Kapitel seiner Chronik spricht die Einheit von Verwaltungserfahrung, diplomatischem Geschick, Bildung, Umsicht und Auffassungsgabe. Weder Gislebert noch Galbert noch Lambert mühten sich in ihren Werken um die Einheit der *Civitas Dei* und *civitatis terrena* wie ein Otto von Freising, sie wollten nur – Galbert optisch unbestechlich scharf – die Wirklichkeit ihrer Zeit unmittelbar abbilden.

Lambert von Ardres muß, da er den Magistertitel besaß, seine Ausbildung auf einer der hohen Schulen Frankreichs oder Englands, die von der Grafschaft Guines aus leicht zu erreichen waren, erhalten haben<sup>182)</sup>. Beziehungen nach England deutet Lambert für den Magister Michael von Louches an, der von Thomas von Canterbury geweiht worden war. Freilich setzt das nicht unbedingt ein Studium in Canterbury voraus. Überdies kann die Weihe während des Aufenthaltes des Erzbischofs in Frankreich erfolgt sein.

181) P. CLASSEN, Die Hohen Schulen und die Gesellschaft im 12. Jh., in: Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft 33, 1964, S. 145–158.

182) Unsere Kenntnis von der Frequenz der Universitäten des 12. Jhs. beschränkt sich ja entweder auf summarische Hinweise oder auf einzelne hervorragende Persönlichkeiten, vornehmlich solche, die lehrend tätig waren. Von der »Breitenwirkung« dieser Bildungsstätten, die man sicher nicht überschätzen darf, haben wir keine Vorstellung, solange keine Matrikeln vorliegen. Statistisches Material über die Bildung der Geistlichen bietet F. W. OEDIGER, Über die Bildung der Geistlichen im späten MA, 1953, S. 64f. Dort wird der Pfarrer Fulko von Neully († 1200) genannt, der die Woche über nach Paris ging, um sich dort in der Vorlesung des Petrus Cantor Anregungen zu holen, die er sonntags in der Predigt verwertete.

Man könnte sich vorstellen, daß Graf Balduin II. von Guines (1169–1206) bewußt König Heinrich II. und seinen Kreis von Geschichtsschreibern, zu denen Gerald von Wales, Heinrich von Huntingdon, der die Ahnen seines Herrn bis zu Adam verfolgte, und Richard Fitzneal gehörten, nachgeahmt hat<sup>183</sup>). Lambert von Ardres gibt zu verstehen, daß sein Herr die Patronage über gelehrte Männer als eine Selbstdarstellung betrachtete. Für diesen Grafen der »Renaissance des 12. Jahrhunderts« verstand es sich, Magister und Doktoren um sich zu versammeln, ihnen Aufträge zu geben und sie auszuhalten.

Während der Graf von Guines seinen Ehrgeiz in seinen Musenhof setzte, betonte der Verfasser der *Historia Welforum* die – hausherrliche – Ranggleichheit seines Herrn mit dem König. Zwischen den Ansprüchen des Grafen Balduin II. von Guines und Welf VI. liegen einige Stufen Niveauunterschied, wird man einräumen müssen. Kein Zweifel, daß die Mittel, die dieser Adlige in Guines zu solchem Aufwand benötigte, zum guten Teil aus den Märkten, die er um des größeren Ertrages willen planmäßig verlegte, und aus Zöllen, die nach England reisende italienische Kaufleute entrichtet haben dürften, flossen. Der Adel von Flandern, Brabant, Hennegau, Namur lebt den ritterlichen Lebensstil – wie oft berichtet Gislebert von Turnieren! – in ganz besonderer Intensität, er befindet sich aber im Einklang mit der werdenden bürgerlichen Welt. Nicht nur Galbert, sondern auch Lambert und Gislebert leben ungeachtet ihres geistlichen Standes in diesem bürgerlichen Milieu. Dort sind sie geistig zu Hause. Im bürgerlichen Wirklichkeitssinn wurzelt ihre Geschichtsschreibung zum guten Teil. Von Geschichtsphilosophie, Geschichtstheologie, von der Wiederkehr des Gottesreiches ist da nichts zu spüren. Man begeht eine Unterlassung, wenn man den Wandel des Faktengehaltes, der sich in der mittelalterlichen Geschichtsschreibung als Konsequenz vorangegangener tiefgreifender geistiger Auseinandersetzungen erkennen läßt, nicht beachtet<sup>184</sup>). Die pragmatische Geschichtsbetrachtung Gislebert von Mons ist neben die Geschichtstheologie Ruperts von Deutz und Anselms von Havelberg zu stellen, soll das Bild der Historiographie des hohen Mittelalters nicht einseitig bleiben. Der Wirklichkeitssinn des 12. Jahrhunderts stellt sich nicht nur in den italienischen Städten dar, sondern wird für uns auch in »Stifterchroniken« sichtbar. Diese Autoren können gewiß nicht für sich in Anspruch nehmen, den Gang der Geschichte durchdacht zu haben, sie erschöpfen sich in der Mitteilung von Ereignissen und Tatsachen<sup>185</sup>), aber solcher, die andere Autoren nicht wahrnehmen<sup>186</sup>).

183) Vgl. die in Anm. 64 zitierte Arbeit von SCHIRMER und BROICH.

184) Daß Untersuchungen über Geschichtsphilosophie und Geschichtstheologie die Forschung vor allem beschäftigen, zeigen die Titel der von W. LAMMERS herausgegebenen Aufsatzsammlung »Geschichtsdanken und Geschichtsbild im MA« (= Wege der Forschung 21), 1961.

185) Vgl. dazu H. GRUNDMANN, Die Grundzüge der mittelalterl. Geschichtsanschauungen, in: Wege der Forschung 21 (wie Anm. 184), S. 418ff.

186) Wie sich ein Mann wie Johann von Salisbury seiner Gegenwart in der kritischen Auseinandersetzung mit ihr bewußt geworden ist, arbeitete heraus W. FREUND, Modernus und andere Zeitbegriffe des MA (Neue Münstersche Beiträge z. Geschichtsforschung 4), 1957, S. 67ff.

Es fällt auf, daß die Werke, in denen adlige Herrschaft oder auch nur adelige Familien dargestellt werden, in der Mitte des Reiches an Zahl und Qualität denen Flanderns und Brabants nachstehen. Das hängt wohl einmal damit zusammen, daß rechts des Rheines Universitäten erst rund 200 Jahre später begründet wurden als in Frankreich. Sie waren, so möchten wir vermuten, eine Voraussetzung für die Bildung einer genügend breiten Schicht von Männern, aus der sich dann ein Gislebert herausheben konnte. Auf der anderen Seite hatte die Herrschaftspraxis des hohen Adels offensichtlich noch nicht einen solchen Grad erreicht wie in den nordwestlichen Randgebieten des Reiches. Die *Historia Welforum* fällt bei aller Umsicht, die der Verfasser im Aufspüren der Quellen walten läßt, im Vergleich mit den westlichen Autoren ab. In diesen Werken lebt noch der Geist einer germanischen Herrschaftsübung, da ist noch nichts von einem geschulten Rechtsdenken, das Herrschaftsübung und Historiographie gleichermaßen erfaßt, zu spüren. Von der bürgerlich-städtischen Welt ist in die *Historia Welforum* noch nichts eingegangen. Das gilt auch für die anderen Werke, die wir behandelt haben.

Die Zahl der selbständigen Monographien ist in den zentralen Gebieten des Reiches im Hoch- und frühen Spätmittelalter geringer als in den Landschaften, die im Kontakt mit dem französisch-normannischen Kulturbereich stehen. Richtet man auf der Suche nach vergleichbaren Zeugnissen den Blick nach Frankreich, so sind die Werke zur Geschichte der normannischen Herrscher, vielleicht mit Ausnahme Dudos von St. Quentin, im Zusammenhang des politischen Gegensatzes England-Frankreich entstanden, sind also nicht eigentlich Zeugnisse der historiographischen Verselbständigung eines partikularistischen Adels, der – dynamisch – dem Reiche eingeordnet bleibt. Auch die Chroniken der Grafen von Anjou und Herren von Amboise<sup>187)</sup> hat man, wenn wir recht sehen, in den Zusammenhang der normannisch-englischen Königsgeschichtsschreibung zu stellen.

Hingegen scheint es, daß in der Champagne, deren Grafenhaus sowohl gegen die letzten Karolinger als auch gegen die ersten Kapetinger eine sehr selbständige Stellung einnimmt, ebenso wie in Burgund ein Genus von Werken, wie wir es behandelt haben, fehlt. Aber dies möchten wir mit der größten Vorsicht andeuten, da uns der Einblick in verstreutes Material hier fehlen mag<sup>188)</sup>.

187) Hg. von L. HALPHEN u. R. POUPARDIN (Collection de Textes), 1913.

188) Diese Bemerkung kann sich nur auf eine Durchsicht von MANITIUS (wie Anm. 6) und A. MOLINIER, Les Sources de L'Histoire de France des Origines aux Guerres d'Italie (1494) II, 1902, stützen.

